Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1-118 (ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, SK, SL, FI, SV)

▸ *Dieses Dokument wurde in einer Sonderausgabe veröffentlicht. (BG, RO, HR)*

● In Kraft: Dieser Rechtsakt wurde geändert. **Aktuelle konsolidierte Fassung: 14/04/2025**

ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj

Daten

Datum des Dokuments: 28/11/2006

Datum des Wirksamwerdens: 01/01/2007; Inkrafttreten Siehe Art. 413

Frist: 31/12/2022; Siehe Art. 129a.3 und 32020L2020

Frist: 31/12/2026; Siehe Art. 199a.1 und 199b.6 und 32022L0890

Datum der Umsetzung: 01/01/2008; Spätestens Siehe Art 412

Datum des Endes der Gültigkeit: Kein Enddatum

Sonstige Informationen

Autor: Rat der Europäischen Union

Zuständige Dienststelle: Generaldirektion Steuern und Zollunion

Form: Richtlinie

Adressat: Die fünfundzwanzig Mitgliedstaaten: Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei, Finland, Schweden, Vereinigtes Königreich

Ergänzende Informationen: CNS 2004/0079

Verbindliche Sprache: Spanisch, Tschechisch, Dänisch, Deutsch, Estnisch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowakisch, Slowenisch, Finnisch, Schwedisch

Verfahren

Verfahrensnummer:
2004/0079/CNS

Europäisches Parlament - Legislative Beobachtungsstelle

Verbindungen zwischen Dokumenten

Vertrag: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsgrundlage:

12002E093

Vorschlag:

52004PC0246 angenommen am: 28/11/2006

Anzeige aller Dokumente, für die dieser Rechtsakt Rechtsgrundlage ist

Anzeige aller Dokumente, in denen dieses Dokument zitiert wird

Geänderte Rechtsakte:

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Alle	Alle				
Aufhebung	31967L0227			01/01/2007	
Aufhebung	31977L0388			01/01/2007	
Aufhebung	31978L0583			01/01/2007	
Aufhebung	31980L0368			01/01/2007	
Aufhebung	31984L0386			01/01/2007	
Aufhebung	31989L0465			01/01/2007	
Aufhebung	31991L0680	Teilweise Aufhebung außer	Artikel 2	01/01/2007	
Aufhebung	31992L0077			01/01/2007	
Aufhebung	31992L0111			01/01/2007	
Aufhebung	31994L0004	Teilweise Aufhebung	Artikel 2	01/01/2007	
Aufhebung	31994L0005			01/01/2007	
Aufhebung	31994L0076			01/01/2007	
Aufhebung	31995L0007			01/01/2007	
Aufhebung	31996L0042			01/01/2007	
Aufhebung	31996L0095			01/01/2007	
Aufhebung	31998L0080			01/01/2007	
Aufhebung	31999L0049			01/01/2007	
Aufhebung	31999L0059			01/01/2007	
Aufhebung	31999L0085			01/01/2007	
Aufhebung	32000L0017			01/01/2007	

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Alle	Alle				
Aufhebung	32000L0065			01/01/2007	
Aufhebung	32001L0004			01/01/2007	
Aufhebung	32001L0115			01/01/2007	
Aufhebung	32002L0038			01/01/2007	
Aufhebung	32002L0093			01/01/2007	
Aufhebung	32003L0092			01/01/2007	
Aufhebung	32004L0007			01/01/2007	
Aufhebung	32004L0015			01/01/2007	
Aufhebung	32004L0066	Teilweise Aufhebung	Anlage Nummer V	01/01/2007	
Aufhebung	32005L0092			01/01/2007	
Aufhebung	32006L0018			01/01/2007	
Aufhebung	32006L0058			01/01/2007	
Stillschweigende Aufhebung	32006L0069			01/01/2007	
Aufhebung	32006L0069	Teilweise Aufhebung	Artikel 1	01/01/2007	
Aufhebung	32006L0098	Teilweise Aufhebung		01/01/2007	

Geändert durch:

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Alle	Alle				
Geändert durch	12012JN03/06	Zusatz	Artikel 287 PT 19	01/07/2013	
Geändert durch	12012JN05/08	Ersetzung	Artikel 80 P1PTB)	01/07/2013	
Geändert durch	12012JN05/08	Ersetzung	Anhang X Titel	01/07/2013	
Geändert durch	12012JN05/08	Ersetzung	Artikel 221.3	01/07/2013	

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Alle	Alle				
Geändert durch	12012JN05/08	Zusatz	Artikel 390 quater	01/07/2013	
Geändert durch	12012JN05/08	Ersetzung	Artikel 136 PTA)	01/07/2013	
Geändert durch	12012JN05/08	Ersetzung	Artikel 391	01/07/2013	
Geändert durch	12012JN05/08	Ersetzung	Artikel 13.2	01/07/2013	
Berichtigt durch	32006L0112R(01)	(CS, EL, EN, FR, HU, LT, MT, PL)			
Berichtigt durch	32006L0112R(02)	(DA, DE, ES, IT, SK, SV)			
Berichtigt durch	32006L0112R(03)	(FI, LV, SL)			
Berichtigt durch	32006L0112R(04)	(NL)			
Berichtigt durch	32006L0112R(05)	(ET)			
Berichtigt durch	32006L0112R(06)	(PT)			
Berichtigt durch	32006L0112R(07)	(ET)			
Berichtigt durch	32006L0112R(08)	(IT)			
Berichtigt durch	32006L0112R(09)	(BG)			
Berichtigt durch	32006L0112R(10)	(EN)			
Berichtigt durch	32006L0112R(11)	(BG)			
Berichtigt durch	32006L0112R(12)	(BG, ES, EL, FR, HU, PT)			
Berichtigt durch	32006L0112R(13)	(DE)			

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Berichtigt durch	32006L0112R(14)	(EL)			
Berichtigt durch	32006L0112R(15)	(LT)			
Berichtigt durch	32006L0112R(16)	(NL)			
Berichtigt durch	32006L0112R(17)	(BG)			
Berichtigt durch	32006L0112R(18)	(EL)			
Berichtigt durch	32006L0112R(19)	(SK)			
Berichtigt durch	32006L0112R(20)	(SV)			
Berichtigt durch	32006L0112R(21)	(FI)			
Berichtigt durch	32006L0112R(22)	(HR)			
Berichtigt durch	32006L0112R(23)	(RO)			
Geändert durch	32006L0138	Änderung	Artikel 57.2	01/01/2007	
Geändert durch	32006L0138	Ersetzung	Artikel 59.2	01/01/2007	
Geändert durch	32006L0138	Ersetzung	Artikel 357	01/01/2007	
Geändert durch	32006L0138	Ersetzung	Artikel 56.3	01/01/2007	
Abweichung von	32007D0133	Abweichung	Artikel 167	01/01/2007	
Abweichung von	32007D0250	Abweichung	Artikel 193		
Abweichung von	32007D0441	Abweichung	Artikel 168	DATNOT	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32007D0441	Abweichung	Artikel 26.1A)	DATNOT	
Abweichung von	32007D0485	Abweichung	Artikel 2.1PTD)	DATEFF	
Abweichung von	32007D0740	Abweichung	Artikel 193		31/12/2009
Abweichung von	32007D0884	Abweichung	Artikel 169	01/01/2008	
Abweichung von	32007D0884	Abweichung	Artikel 26.1 PT A)	01/01/2008	
Abweichung von	32007D0884	Abweichung	Artikel 168	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Streichung	Artikel 124	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Änderung	Artikel 125	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Streichung	Artikel 126	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Streichung	Artikel 130	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Änderung	Artikel 129.1	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Ersetzung	Artikel 123	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Änderung	Artikel 127	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Änderung	Artikel 129.2	01/01/2008	
Geändert durch	32007L0075	Ersetzung	Artikel 128	01/01/2008	
Abweichung von	32008D0084	Abweichung	Artikel 5	DATEFF	
Abweichung von	32008D0737	Abweichung	Artikel 285	15/09/2008	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	TITRE Titel 12 CH 6	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 171.3	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 358	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Artikel 264.1	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Artikel 170	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Titel 5 CH 3	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 361	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	CH 3	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Vervollständigung	Artikel 214	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Artikel 204.4	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Artikel 98.2	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Zusatz	Artikel 171 BIS	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 368	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 357	01/01/2009	
Geändert durch	32008L0008	Streichung	Artikel 59 TER	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 362	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 59 BIS	01/01/2015	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 262	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 363	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 365	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 59.2	01/01/2009	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 360	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 56.2	01/01/2013	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 171.1	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Vervollständigung	Titel 12 CH 6	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 359	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 196	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 369.1	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	TITRE Titel 12 CH 6	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 366.1	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Artikel 358	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	TITRE Anhang 2	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 57.2	01/01/2009	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 56.3	01/01/2009	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 364	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Ersetzung	Artikel 367	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Anhang 2	01/01/2011	
Geändert durch	32008L0008	Streichung	Artikel 357	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Zusatz	Artikel 192 BIS	01/01/2010	
Geändert durch	32008L0008	Änderung	Artikel 59	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0008	Zusatz	Artikel 358 BIS	01/01/2015	
Geändert durch	32008L0117	Ersetzung	Artikel 64.2	21/01/2009	
Geändert durch	32008L0117	Änderung	Artikel 66	21/01/2009	
Geändert durch	32008L0117	Ersetzung	Artikel 265.2	21/01/2009	
Geändert durch	32008L0117	Ersetzung	Artikel 263	21/01/2009	
Geändert durch	32008L0117	Ersetzung	Artikel 264.2	21/01/2009	
Abweichung von	32009D0118	Abweichung	Artikel 5	DATEFF	
Abweichung von	32009D0790	Abweichung	Artikel 287	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32009D0791	Abweichung	Artikel 168	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32009D0938	Abweichung	Artikel 167	01/01/2010	
Abweichung von	32009D0939	Abweichung	Artikel 167	01/01/2010	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32009D1008	Abweichung	Artikel 193	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32009D1013	Abweichung	Artikel 168	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32009D1022	Abweichung	Artikel 167	01/01/2010	31/12/2012
Geändert durch	32009L0047	Änderung	Anhang 3		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Ersetzung	Artikel 105		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Artikel 117.1		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Artikel 129.1		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Änderung	Artikel 114.1		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Artikel 116		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Artikel 125.2		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Artikel 128.2		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Anhang 4		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Zusatz	Artikel 111PTC)		01/01/2011
Geändert durch	32009L0047	Zusatz	Artikel 104BI		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Ersetzung	Artikel 115		01/06/2009
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Artikel 127		01/01/2011
Geändert durch	32009L0047	Streichung	Titel 8 CH3		01/06/2009

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Alle	Alle				
Geändert durch	32009L0069	Ersetzung	Artikel 22	24/07/2009	
Geändert durch	32009L0069	Änderung	Artikel 143.1	24/07/2009	
Geändert durch	32009L0069	Zusatz	Artikel 143.2	24/07/2009	
Geändert durch	32009L0069	Änderung	Artikel 140	24/07/2009	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 17.2	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Ersetzung	Anhang 10 Titel	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Zusatz	Artikel 390TR	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 80.1	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 151.1	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Zusatz	Artikel 390BI	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Zusatz	Artikel 168BI	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Ersetzung	Artikel 15.1	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Ersetzung	Artikel 2.3	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 287	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Ersetzung	Artikel 13.2	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 143	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 136	15/01/2010	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32009L0162	Ersetzung	Artikel 102	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Titel 5 CH 1	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 221.2	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 391	15/01/2010	
Geändert durch	32009L0162	Änderung	Artikel 59	15/01/2010	
Abweichung von	32010D0039	Abweichung	Artikel 250	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32010D0039	Abweichung	Artikel 193	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32010D0039	Abweichung	Artikel 168	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32010D0099	Abweichung	Artikel 193	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32010D0579	Abweichung	Artikel 5	00/00/0000	
Abweichung von	32010D0580	Abweichung	Artikel 193	01/01/2010	31/12/2012
Abweichung von	32010D0581	Abweichung	Artikel 168	00/00/0000	
Abweichung von	32010D0581	Abweichung	Artikel 26 1.A	00/00/0000	
Abweichung von	32010D0582	Abweichung	Artikel 5	00/00/0000	
Abweichung von	32010D0583	Abweichung	Artikel 193	01/01/0001	31/12/2013
Abweichung von	32010D0584	Abweichung	Artikel 287	01/01/0001	31/12/2013
Geändert durch	32010L0023	Zusatz	Artikel 199 BI	09/04/2010	30/06/2015

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 220	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 226 PT11BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 223	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 247 P3	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Streichung	Artikel 238 P2	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 17 S. 2 PTF	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 235	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 226 PT7BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 238 P3	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 226 PT13	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 197 P1PTC	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 230	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 225	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 232	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 66 PTC	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Streichung	Artikel 234	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 248 BIS	11/08/2010	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 238 P1	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 91 P2L2	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 236	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 178 PTA	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 178 PTC	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 247 P2	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 64 P2	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 69	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 226 PT10BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 67	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Streichung	Artikel 231	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 226 PT11	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 219 BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 220 BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Streichung	Artikel 246	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 221	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 272 P1L2	11/08/2010	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 226 BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 167 BIS	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 224	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Streichung	Artikel 228	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 237	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 243	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 249	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 222	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 233	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 226 PT14	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 217	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Ersetzung	Artikel 181	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0045	Zusatz	Artikel 226 TER	11/08/2010	
Geändert durch	32010L0088	Ersetzung	Artikel 97	11/12/2010	
Abweichung von	32011D0335	Abweichung	Artikel 287	01/01/2012	
Abweichung von	32011D0363		Artikel 193		
Abweichung von	32011D0363		Artikel 193	01/06/2011	31/05/2013

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32012D0085		Artikel 5	14/02/2012	
Abweichung von	32012D0181	Abweichung	Artikel 287 PT 18	28/03/2012	
Abweichung von	32012D0232	Abweichung	Artikel 26 .1 Nummer A)	03/05/2012	
Abweichung von	32012D0232	Abweichung	Artikel 168	03/05/2012	
Abweichung von	32012D0447	Abweichung	Artikel 75	26/07/2012	
Abweichung von	32012D0624	Abweichung	Artikel 193	01/07/2012	30/06/2014
Abweichung von	32012D0794	Abweichung	Artikel 5		
Abweichung von	32013D0053	Abweichung	Artikel 285	01/01/2013	
Abweichung von	32013D0054	Abweichung	Artikel 287 PT 15	01/01/2013	
Abweichung von	32013D0116		Artikel 193		31/12/2013
Abweichung von	32013D0191	Abweichung	Artikel 26 .1 Nummer A)		
Abweichung von	32013D0191	Abweichung	Artikel 168 BI		
Abweichung von	32013D0191	Abweichung	Artikel 168		
Abweichung von	32013D0237	Abweichung	Artikel 5		
Abweichung von	32013D0676	Abweichung	Artikel 193		
Abweichung von	32013D0677	Abweichung	Artikel 285		
Abweichung von	32013D0678	Abweichung	Artikel 285	01/01/2014	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32013D0680	Abweichung	Artikel 171	01/01/2014	
Abweichung von	32013D0680	Abweichung	Artikel 168	01/01/2014	
Abweichung von	32013D0680	Abweichung	Artikel 170	01/01/2014	
Abweichung von	32013D0680	Abweichung	Artikel 169	01/01/2014	
Abweichung von	32013D0805	Abweichung	Artikel 26 .1 Nummer A)	01/01/2014	
Abweichung von	32013D0805	Abweichung	Artikel 168	01/01/2014	
Geändert durch	32013L0042	Zusatz	Artikel 395 .5	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0042	Zusatz	Artikel 395 .5		
Geändert durch	32013L0042	Zusatz	Artikel 199 TR		
Geändert durch	32013L0042	Zusatz	Artikel 199 TR	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .4		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 BI.1 Nummer E)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .3 L1 Satz 1		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 BI.1 Nummer C)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 BI.1 Nummer G)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 BI.1 Nummer J)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 BI.1 Nummer I)	15/08/2013	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer D)		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer I)		
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 Bl.1 Satz 1		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer H)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer F)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .3 L2 Nummer A)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer D)	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .2	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .2		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 .1Bl		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 .1TR	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Änderung	Artikel 193	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .3 L1 Satz 1	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer G)		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer F)		
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .4	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer H)		

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 .3 L2 Nummer A)		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer J)		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer C)		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 Bl.1 Nummer E)		
Geändert durch	32013L0043	Änderung	Artikel 193		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 .1TR		
Geändert durch	32013L0043	Zusatz	Artikel 199 .1Bl	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0043	Ersetzung	Artikel 199 Bl.1 Satz 1	15/08/2013	
Geändert durch	32013L0061	Ersetzung	Artikel 6.1 Nummer C)	01/01/2014	
Abweichung von	32014D0796	Abweichung	Artikel 287 .10		
Abweichung von	32014D0797	Abweichung	Artikel 168 Bl		
Abweichung von	32014D0797	Abweichung	Artikel 168		
Abweichung von	32014D0797	Abweichung	Artikel 26 .1 Nummer A)		
Abweichung von	32015D1401	Italien	Artikel 226		
Abweichung von	32015D1401	Italien	Artikel 206		
Abweichung von	32015D2109	Vereinigtes Königreich	Artikel 26 Absatz 1 Nummer (a)	01/01/2016	31/12/2018

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32015D2109	Vereinigtes Königreich	Artikel 168a	01/01/2016	31/12/2018
Abweichung von	32015D2109	Vereinigtes Königreich	Artikel 168	01/01/2016	31/12/2018
Abweichung von	32015D2429		Artikel 168a		
Abweichung von	32015D2429		Artikel 168		
Abweichung von	32015D2429		Artikel 26 Absatz 1 Nummer (a)		
Geändert durch	32016L0856	Ersetzung	Artikel 97	01/06/2016	
Geändert durch	32016L1065	Zusatz	Titel XV Kapitel 2a	02/07/2016	
Geändert durch	32016L1065	Zusatz	Artikel 73a	02/07/2016	
Geändert durch	32016L1065	Zusatz	Titel IV Kapitel 5	02/07/2016	
Abweichung von	32017D0563		Artikel 287 Nummer 8	01/01/2018	
Abweichung von	32017D0784	Italien	Artikel 206	01/07/2017	30/06/2020
Abweichung von	32017D0784	Italien	Artikel 226	01/07/2017	30/06/2020
Abweichung von	32017D1769		Artikel 2 Absatz 1 Nummer (d)	27/09/2017	
Abweichung von	32017D1769		Artikel 5	27/09/2017	
Abweichung von	32017D1855		Artikel 287 Nummer 18	01/01/2018	
Abweichung von	32017D1856		Artikel 193	01/01/2018	31/12/2020

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32017D2013		Artikel 193	10/11/2017	31/12/2018
Abweichung von	32017D2408		Artikel 287 Nummer 10	01/01/2018	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 219a	01/01/2019	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 58 Absatz 6	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 143 Absatz 1 Nummer (ca)	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 58	01/01/2019	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 58 Absatz 5	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369g	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 58 Absatz 3	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369j	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 358a Nummer 1	01/01/2019	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 242a	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 66a	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 364	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 362	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Titel XII Kapitel 6 Text	01/07/2021	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 358 Nummer 2	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 58 Absatz 4	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 368	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Titel XII Kapitel 7	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 365	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 358 Nummer 1	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369i Absatz 1	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369f	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 358 Nummer 3	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369e Nummer (a)	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 369a Nummer 3	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	SECTION 2 Text	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369k Absatz 1	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369e Text	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 220 Absatz 1 Nummer 2	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 358a Nummer 3	01/07/2021	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 363 Nummer (a)	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 361 Absatz 1 Nummer (e)	01/01/2019	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 58 Absatz 2	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Titel XII Kapitel 8	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 35	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Aufhebung	Artikel 34	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 359	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 14a	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369b	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 Text	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Titel V Kapitel 3a	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 33	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369c	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Titel XII Kapitel 6 Kapitel 4	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Zusatz	Artikel 14 Absatz 4	01/07/2021	
Geändert durch	32017L2455	Ersetzung	Artikel 369h Absatz 1 nicht nummerierter	01/07/2021	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
			Absatz 2 Satz 2		
Abweichung von	32018D0279		Artikel 287 Nummer 13	01/01/2018	
Abweichung von	32018D0457		Artikel 193	14/03/2018	
Abweichung von	32018D0485		Artikel 75	01/01/2018	31/12/2020
Abweichung von	32018D0486		Artikel 193	01/01/2018	31/12/2020
Abweichung von	32018D0593		Artikel 232	01/07/2018	31/12/2021
Abweichung von	32018D0593		Artikel 218	01/07/2018	31/12/2021
Abweichung von	32018D0789		Artikel 193		31/12/2021
Abweichung von	32018D0918		Artikel 5	27/06/2018	
Abweichung von	32018D1490		Artikel 287 Nummer 12	01/01/2019	
Abweichung von	32018D1492		Artikel 193	04/10/2018	31/12/2018
Abweichung von	32018D1493		Artikel 168a	01/01/2019	31/12/2021
Abweichung von	32018D1493		Artikel 168	01/01/2019	31/12/2021
Abweichung von	32018D1493		Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (a)	01/01/2019	31/12/2021
Abweichung von	32018D1904		Artikel 285	01/01/2020	
Abweichung von	32018D1918		Artikel 168	01/01/2019	31/12/2020
Abweichung von	32018D1918		Artikel 16	01/01/2019	31/12/2020

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32018D1994		Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (a)	01/01/2019	31/12/2021
Abweichung von	32018D1994		Artikel 168	01/01/2019	31/12/2021
Geändert durch	32018L0912	Ersetzung	Artikel 97	17/07/2018	
Geändert durch	32018L1695	Ersetzung	Artikel 193	02/12/2018	
Geändert durch	32018L1695	Ersetzung	Artikel 199a Absatz 1 Text	02/12/2018	
Geändert durch	32018L1695	Aufhebung	Artikel 395 Absatz 5	02/12/2018	
Geändert durch	32018L1695	Ersetzung	Artikel 199b	02/12/2018	
Geändert durch	32018L1713	Ersetzung	Artikel 98 Absatz 2 L 2	04/12/2018	
Geändert durch	32018L1713	Ersetzung	Anhang III Nummer 6	04/12/2018	
Geändert durch	32018L1713	Zusatz	Artikel 99 Absatz 3	04/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Zusatz	Artikel 17a	27/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Ersetzung	Artikel 138 Absatz 1	27/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Zusatz	Artikel 138 Absatz 1a	27/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) V Kapitel 1 Abschnitt 2 A 36a	27/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Aufhebung	Artikel 404	27/12/2018	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32018L1910	Ersetzung	Artikel 262	27/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Zusatz	Artikel 243 Absatz 3	27/12/2018	
Geändert durch	32018L1910	Aufhebung	Artikel 403	27/12/2018	
Geändert durch	32018L2057	Zusatz	Artikel 199c	16/01/2019	30/06/2022
Abweichung von	32019D0309		Artikel 193	01/03/2019	28/02/2022
Abweichung von	32019D0310		Artikel 226	01/03/2019	28/02/2022
Abweichung von	32019D1592		Artikel 193	01/01/2020	31/12/2022
Abweichung von	32019D1903		Artikel 193	01/01/2020	30/06/2022
Abweichung von	32019D2244		Artikel 5	17/12/2019	
Geändert durch	32019L0475	Aufhebung	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f)	14/04/2019	
Geändert durch	32019L0475	Zusatz	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (f)	14/04/2019	
Geändert durch	32019L0475	Aufhebung	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (g)	14/04/2019	
Geändert durch	32019L0475	Zusatz	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (g)	14/04/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369a	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369b	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369g Absatz 2	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369e Buchstabe (a)	22/12/2019	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32019L1995	Zusatz	Artikel 136a	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369zb Absatz 2	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 272 Absatz 1 Buchstabe (b)	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 6 Abschnitt 3 TEXT	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) V Kapitel 1 Abschnitt 2 A 36b	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 6 Titel	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 169 Buchstabe (b)	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 66a	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 204 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 3	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369f	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369g Absatz 3	22/12/2019	
Geändert durch	32019L1995	Ersetzung	Artikel 369g Absatz 1	22/12/2019	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32019L2235	Zusatz	Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe (ba)	19/01/2020	
Geändert durch	32019L2235	Zusatz	Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe (ga)	19/01/2020	
Geändert durch	32019L2235	Zusatz	Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe (bb)	19/01/2020	
Geändert durch	32019L2235	Zusatz	Artikel 22 nicht nummerierter Absatz	19/01/2020	
Abweichung von	32020D0647		Artikel 285	01/01/2020	31/12/2024
Abweichung von	32020D0774		Artikel 287 Nummer 5	01/01/2021	31/12/2024
Abweichung von	32020D2189		Artikel 168a	01/01/2021	31/12/2023
Abweichung von	32020D2189		Artikel 168	01/01/2021	31/12/2023
Geändert durch	32020L0284	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) XI Kapitel 4 Abschnitt 2a	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 284c	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 284d	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 284e	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 167a Absatz 2	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 1 Abschnitt -1	22/03/2020	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (b) PT (i)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 288a	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 220a Absatz 1 Buchstabe (c)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 290 Satz 2	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 169 Buchstabe (a)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 285	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 1 Abschnitt 3	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 284b	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 1 Abschnitt 2 TEXT	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 272 Absatz 1 Buchstabe (d)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 286	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 282	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 291	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 334 Buchstabe (c)	22/03/2020	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 314 Buchstabe (c)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 167a Absatz 3	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 270 Buchstabe (a)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 287	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 139 Absatz 2	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 292	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 1 Abschnitt 2a	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 284	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Zusatz	Artikel 284a	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Aufhebung	Artikel 283 Absatz 1 Buchstabe (c)	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 139 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 1	22/03/2020	
Geändert durch	32020L0285	Ersetzung	Artikel 288	22/03/2020	
Geändert durch	32020L1756	Zusatz	Artikel 215 nicht nummerierter Absatz	26/11/2020	
Geändert durch	32020L2020	Zusatz	Artikel 129a	12/12/2020	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32021D0086		Artikel 287	01/01/2021	31/12/2024
Abweichung von	32021D0512		Artikel 168	01/01/2021	31/12/2026
Abweichung von	32021D0512		Artikel 16	01/01/2021	31/12/2026
Abweichung von	32021D0753		Artikel 287 Nummer 13	10/05/2021	31/12/2024
Abweichung von	32021D1778		Artikel 193	07/10/2021	31/12/2024
Abweichung von	32021D1998		Artikel 168	16/11/2021	
Abweichung von	32021D1998		Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (a)	16/11/2021	
Abweichung von	32021D1998		Artikel 168a	16/11/2021	
Geändert durch	32021L1159	Zusatz	Artikel 151 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 1 Buchstabe (ab)	01/01/2021	
Geändert durch	32021L1159	Zusatz	Artikel 151 Absatz 3	01/01/2021	
Geändert durch	32021L1159	Ersetzung	Artikel 151 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 2	01/01/2021	
Geändert durch	32021L1159	Zusatz	Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe (fb)	01/01/2021	
Geändert durch	32021L1159	Zusatz	Artikel 143 Absatz 3	01/01/2021	
Abweichung von	32022D0133		Artikel 218	01/01/2024	31/12/2026

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32022D0133		Artikel 232	01/01/2024	31/12/2026
Abweichung von	32022D0865		Artikel 287 Nummer 7	31/05/2022	31/12/2024
Abweichung von	32022D1003		Artikel 218	01/01/2024	31/12/2026
Abweichung von	32022D1003		Artikel 232	01/01/2024	31/12/2026
Abweichung von	32022D2254		Artikel 287 Nummer 17	16/11/2022	31/12/2024
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 288 nicht nummerierter Absatz 1 Nummer 2	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 11	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Artikel 105b	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 125	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 21	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 27	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 103	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Artikel 54 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 26	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 13	06/04/2022	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 100	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 98	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 15	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 94 Absatz 2	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 129	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Artikel 53 nicht nummerierter Absatz	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 29	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 99	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Artikel 94 Absatz 3	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 128	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 104a	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 11a	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Artikel 98a	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Artikel 105a	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 19	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Titel (Gliederungsteil) VIII Kapitel 4	06/04/2022	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Anhang III Titel	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 10a	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 102	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 8	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 3	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 387 Buchstabe (c)	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 104	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 316 Absatz 1	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 81 nicht nummerierter Absatz 1	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 5	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 24	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 22	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 59a Text	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 23	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 123	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 6	06/04/2022	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 10c	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 105	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Artikel 101	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Artikel 221 Absatz 3	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 18	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Streichung	Anhang III Nummer 14	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 28	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 10	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) VIII Kapitel 2 Abschnitt 2a	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 7	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Ersetzung	Anhang III Nummer 4	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0542	Zusatz	Anhang III Nummer 25	06/04/2022	
Geändert durch	32022L0890	Streichung	Artikel 199a Absatz 4	11/06/2022	
Geändert durch	32022L0890	Streichung	Artikel 199a Absatz 5	11/06/2022	
Geändert durch	32022L0890	Ersetzung	Artikel 199a Absatz 1 Text	11/06/2022	
Geändert durch	32022L0890	Ersetzung	Artikel 199b Absatz 6	11/06/2022	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32022L0890	Streichung	Artikel 199a Absatz 3	11/06/2022	
Abweichung von	32023D0664		Artikel 285	01/01/2023	31/12/2024
Abweichung von	32023D1025		Artikel 287 Nummer 12	23/05/2023	31/12/2024
Abweichung von	32023D1551		Artikel 232	01/01/2025	
Abweichung von	32023D1551		Artikel 218	01/01/2025	
Abweichung von	32023D1553		Artikel 232	01/01/2024	
Abweichung von	32023D1553		Artikel 218	01/01/2024	
Abweichung von	32024D1641		Artikel 168	01/01/2024	31/12/2026
Abweichung von	32024D1641		Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (a)	01/01/2024	31/12/2026
Abweichung von	32025D0502		Artikel 218	01/07/2025	31/12/2027
Abweichung von	32025D0502		Artikel 232	01/07/2025	31/12/2027
Abweichung von	32025D0539		Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (a)	01/01/2025	31/12/2027
Abweichung von	32025D0539		Artikel 168	01/01/2025	31/12/2027
Abweichung von	32025D0539		Artikel 168a	01/01/2025	31/12/2027
Abweichung von	32025D0852		Artikel 168	01/07/2025	30/06/2028
Abweichung von	32025D0852		Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (a)	01/07/2025	30/06/2028

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Abweichung von	32025D0852		Artikel 168a	01/07/2025	30/06/2028
Geändert durch	32025L0425	Zusatz	Artikel 151b	20/03/2025	
Geändert durch	32025L0425	Zusatz	Artikel 151a	20/03/2025	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 242b	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 369p Absatz 1 Buchstabe (e)	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 233 Absatz 2 Satz	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) XI Kapitel 6 Abschnitt 1 Titel	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369g	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 237	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 226 Nummer 7a	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369a Nummer 2 nicht nummerierter Absatz 3	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 273	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 265	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 369a Nummer 2 nicht nummerierter Absatz	01/07/2028	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 268	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 59c Absatz 1 Buchstabe (b)	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) XI Kapitel 6 Abschnitt 2	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 222 nicht nummerierter Absatz 1	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 66	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 232 nicht nummerierter Absatz	14/04/2025	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 365	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 223	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 232	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 217	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369j nicht nummerierter Absatz 1	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 269	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 369m Absatz 1a	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 243 Absatz 3	01/07/2029	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 226 Nummer 17	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 218 nicht nummerierter Absatz	14/04/2025	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 262 Absatz 2	01/07/2029	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 222 Absatz 1	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 242a Absatz 2	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 271	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 368	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 235	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 138 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 28a	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 14a	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 226 Nummer 16	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 369a Nummer 3 Buchstabe (d)	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369p Absatz 3 Buchstabe (c)	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 6	01/07/2028	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
			Abschnitt 3 Titel		
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 266	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369b	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 369p Absatz 3 Buchstabe (f)	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 218	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 42 Buchstabe (b)	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 267	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 136b	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 138 Absatz 1a	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 242a Absatz 1a	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) V Kapitel 3a Titel	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369a Nummer 3 Buchstabe (c)	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 17a Absatz 2 Buchstabe (a)	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369p Absatz 1 Buchstabe (c)	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Streichung	Artikel 270	01/07/2030	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 263	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 288 Absatz 1 Buchstabe (c)	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 167a nicht nummerierter Absatz 1	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369w nicht nummerierter Absatz 1	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 226 Nummer 11a	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 306 Absatz 3	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 17a Absatz 8	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 262	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 236	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 135 Absatz 3	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 168 nicht nummerierter Absatz	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 262 Absatz 1	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 46a	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 369aa	01/01/2027	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 6 Abschnitt 5	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 194	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 369t	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 359	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 264	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 6 Titel	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 135 Absatz 2 nicht nummerierter Absatz	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 361 Absatz 1 Buchstabe (c)	01/01/2027	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 143 Absatz 1a	14/04/2025	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Titel (Gliederungsteil) XI Kapitel 6 Titel	01/07/2030	
Geändert durch	32025L0516	Zusatz	Artikel 172a	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe (c)	01/07/2028	
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 59c Absatz 3	01/01/2027	

Beziehung Alle	Rechtsakt Alle	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32025L0516	Ersetzung	Artikel 226 Nummer 4	01/07/2028	
Geändert durch	32025L1539	Zusatz	Artikel 205 nicht nummerierter Absatz	14/08/2025	
Geändert durch	32025L1539	Zusatz	Artikel 201a	14/08/2025	
Geändert durch	32025L1539	Ersetzung	Artikel 204 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 2	14/08/2025	
Geändert durch	32025L1539	Zusatz	Artikel 205a	14/08/2025	
Geändert durch	32025L1539	Zusatz	Artikel 204 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz	14/08/2025	
Geändert durch	32025L1539	Ersetzung	Artikel 201	14/08/2025	
Geändert durch	32025L1539	Streichung	Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 7	14/08/2025	

Nachfolgende Rechtsakte:

Änderung vorgeschlagen durch 52007PC0381
Änderung vorgeschlagen durch 52007PC0491 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52007PC0677
Änderung vorgeschlagen durch 52007PC0747
Änderung vorgeschlagen durch 52007PC0752 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52007PC0771 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52008PC0147(01)
Änderung vorgeschlagen durch 52008PC0404 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52008PC0428
Änderung vorgeschlagen durch 52008PC0805
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0021
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0364 Abweichung
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0435 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0511
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0522 Abweichung Artikel 167
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0582 Teilweise Fristverlängerung
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0583 Teilweise Fristverlängerung

Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0608
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0641 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52009PC0668 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52010PC0175 Abweichung A193
Änderung vorgeschlagen durch 52010PC0293 Teilweise Ausnahme Artikel 168
Änderung vorgeschlagen durch 52010PC0305 Teilweise Ausnahme Artikel 5
Änderung vorgeschlagen durch 52010PC0313 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52010PC0331
Änderung vorgeschlagen durch 52010PC0360 Teilweise Ausnahme
Änderung vorgeschlagen durch 52011PC0134 Teilweise Ausnahme
Abweichung von 52012PC0063 Artikel 168
Abweichung von 52012PC0063 Artikel 26 P.1.A
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0185
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0206
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0356
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0428
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0611 Artikel 5
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0654 Artikel 285
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0667
Änderung vorgeschlagen durch 52012PC0766
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0068
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0116 Artikel 5
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0577
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0584
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0585
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0608 Artikel 285
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0609 Artikel 285
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0610 Artikel 26 P.1.A
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0610 Artikel 168
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0721
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0831 Artikel 26 1.A
Änderung vorgeschlagen durch 52013PC0831 Artikel 168
Änderung vorgeschlagen durch 52014PC0622
Änderung vorgeschlagen durch 52014PC0626
Änderung vorgeschlagen durch 52014PC0653 Artikel 287 18
Änderung vorgeschlagen durch 52015PC0546
Änderung vorgeschlagen durch 52015PC0646
Änderung vorgeschlagen durch 52016PC0757
Änderung vorgeschlagen durch 52016PC0758
Änderung vorgeschlagen durch 52016PC0811
Änderung vorgeschlagen durch 52017PC0569
Änderung vorgeschlagen durch 52017PC0783
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0020
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0021
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0261
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0298
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0329
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0812
Änderung vorgeschlagen durch 52018PC0819
Änderung vorgeschlagen durch 52019PC0192
Änderung vorgeschlagen durch 52020PC0360

Änderung vorgeschlagen durch 52020PC0688
Änderung vorgeschlagen durch 52020PC0749
Änderung vorgeschlagen durch 52021PC0181
Änderung vorgeschlagen durch 52022PC0039
Änderung vorgeschlagen durch 52022PC0701
Änderung vorgeschlagen durch 52023PC0262
Änderung vorgeschlagen durch 52024PC0278

Die Rechtsakte betreffendes Urteil:

Artikel 2.1 PT C) Klage wegen Vertragsverletzung 62007CA0174
Artikel 2.1 PT A) Klage wegen Vertragsverletzung 62007CA0174
Artikel 2.1 PT D) Klage wegen Vertragsverletzung 62007CA0174
Artikel 56.1 PT C) Ausgelegt in 62007CA0291
Ausgelegt in 62007CA0554
Artikel 2 Ausgelegt in 62007CA0554
Artikel 9 Ausgelegt in 62007CA0554
Klage wegen Vertragsverletzung 62007CJ0174
A56P1LC Ausgelegt in 62007CJ0291
A02 Klage wegen Vertragsverletzung 62007CJ0554
A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62007CJ0554
A13 Klage wegen Vertragsverletzung 62007CJ0554
Artikel 13 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62007CN0554
Artikel 2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62007CN0554
Artikel 9 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62007CN0554
Artikel 411.1 Bestätigt durch 62007TB0029
Artikel 135.1 PT F) Ausgelegt in 62008CA0029
Artikel 168 Ausgelegt in 62008CA0029
Artikel 19L1 Ausgelegt in 62008CA0029
Artikel 2.1 Ausgelegt in 62008CA0029
Artikel 9.1 Ausgelegt in 62008CA0029
A167 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0010
A168 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0010
A02P1 Ausgelegt in 62008CJ0029
A09P1 Ausgelegt in 62008CJ0029
A135P1LF Ausgelegt in 62008CJ0029
A168 Ausgelegt in 62008CJ0029
A19L1 Ausgelegt in 62008CJ0029
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0492
A98P2 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0492
A169 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0582
A170 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0582
A171 Klage wegen Vertragsverletzung 62008CJ0582
Artikel 2 Auslegung beantragt von 62008CN0029
Artikel 135.1 PT F) Auslegung beantragt von 62008CN0029
Artikel 9 Auslegung beantragt von 62008CN0029
Artikel 401 Auslegung beantragt von 62008CN0156
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62008CN0492
Artikel 98.2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62008CN0492
Artikel 169 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62008CN0582
Artikel 171 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62008CN0582
Artikel 170 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62008CN0582
Anhang 3 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0041

Artikel 96 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0041
Artikel 97 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0041
Artikel 98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0041
Artikel 99 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0041
Artikel 98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0049
Artikel 135 1.I Ausgelegt in 62009CA0058
Artikel 13 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0079
Artikel 132 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0079
Artikel 2.1 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0079
Artikel 2.1 PT C) Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0079
Artikel 24.1 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0079
Artikel 138 .1 Ausgelegt in 62009CA0084
Artikel 2.2 .B Ausgelegt in 62009CA0084
Artikel 20.1 Ausgelegt in 62009CA0084
Artikel 132 1.B Ausgelegt in 62009CA0086
Artikel 132 1.C Ausgelegt in 62009CA0086
Artikel 283 .1.C Ausgelegt in 62009CA0097
Artikel 284 Ausgelegt in 62009CA0097
Artikel 285 Ausgelegt in 62009CA0097
Artikel 286 Ausgelegt in 62009CA0097
Artikel 287 Ausgelegt in 62009CA0097
Artikel 135 1.L Ausgelegt in 62009CA0270
Artikel 168 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0311
Artikel 273 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0311
Artikel 73 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0311
Artikel 167 Ausgelegt in 62009CA0368
Artikel 178 A Ausgelegt in 62009CA0368
Artikel 220 1 Ausgelegt in 62009CA0368
Artikel 226 Ausgelegt in 62009CA0368
Ausgelegt in 62009CA0385
Artikel 167 Ausgelegt in 62009CA0392
Artikel 168 Ausgelegt in 62009CA0392
Artikel 178 Ausgelegt in 62009CA0392
Ausgelegt in 62009CA0395
Artikel 78 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CA0433
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0041
A97 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0041
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0041
A99P1 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0041
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0041
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0049
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0049
A135P1LI Ausgelegt in 62009CJ0058
A02P1LC Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0079
A13 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0079
A132 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0079
A24P1 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0079
A02P1LBPT2 Ausgelegt in 62009CJ0084
A02P2LB Ausgelegt in 62009CJ0084
A138P1 Ausgelegt in 62009CJ0084
A20L1 Ausgelegt in 62009CJ0084

A132P1LB Ausgelegt in 62009CJ0086
A132P1LC Ausgelegt in 62009CJ0086
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0094
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0094
A99P1 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0094
A97 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0094
A284 Ausgelegt in 62009CJ0097
A285 Ausgelegt in 62009CJ0097
A286 Ausgelegt in 62009CJ0097
A287 Ausgelegt in 62009CJ0097
A78 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0228
A79 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0228
A83 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0228
A86 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0228
A135P1LL Ausgelegt in 62009CJ0270
A168 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0311
A273 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0311
A73 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0311
A167 Ausgelegt in 62009CJ0368
A178LA Ausgelegt in 62009CJ0368
A220PT1 Ausgelegt in 62009CJ0368
A226 Ausgelegt in 62009CJ0368
Ausgelegt in 62009CJ0385
A167 Ausgelegt in 62009CJ0392
A168 Ausgelegt in 62009CJ0392
A178 Ausgelegt in 62009CJ0392
A176 Ausgelegt in 62009CJ0395
A78 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0433
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0441
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0441
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0441
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0453
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0453
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62009CJ0453
A52LA Ausgelegt in 62009CJ0530
A56P1LB Ausgelegt in 62009CJ0530
A56P1LG Ausgelegt in 62009CJ0530
Anhang H Auslegung beantragt von 62009CN0003
Anhang 3 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0041
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0041
Artikel 97 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0041
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0041
Artikel 99.1 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0041
Anhang 3 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0049
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0049
Artikel 14 Auslegung beantragt von 62009CN0053
Artikel 24 Auslegung beantragt von 62009CN0053
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62009CN0053
Artikel 14 Auslegung beantragt von 62009CN0055
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62009CN0055
Artikel 24 Auslegung beantragt von 62009CN0055

Artikel 73 Auslegung beantragt von 62009CN0055
Artikel 135.1 PT I) Auslegung beantragt von 62009CN0058
Artikel 132.1 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0079
Artikel 2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0079
Artikel 24 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0079
Artikel 9 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0079
Artikel 138 Auslegung beantragt von 62009CN0084
Artikel 2.2 PT B) Auslegung beantragt von 62009CN0084
Artikel 20 Auslegung beantragt von 62009CN0084
Artikel 132.1 PT B) Auslegung beantragt von 62009CN0086
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0094
Artikel 97 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0094
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0094
Artikel 99 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0094
Artikel 282 Auslegung beantragt von 62009CN0097
Artikel 283.1 PT C) Auslegung beantragt von 62009CN0097
Artikel 287 Auslegung beantragt von 62009CN0097
Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0183
Artikel 9.2 PT C) Auslegung beantragt von 62009CN0222
Artikel 78 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0240
Artikel 79 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0240
Artikel 83 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0240
Artikel 86 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0240
Artikel 135.1L) Auslegung beantragt von 62009CN0270
Artikel 45 Auslegung beantragt von 62009CN0270
Artikel 169 A) Auslegung beantragt von 62009CN0277
Artikel 168 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0311
Artikel 273 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0311
Artikel 73 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0311
Auslegung beantragt von 62009CN0385
Artikel 78 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0433
Artikel 79 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0433
Anhang 3 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0441
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0441
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0441
Anhang 3 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0453
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0453
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62009CN0453
Artikel 52 PT A) Auslegung beantragt von 62009CN0530
Artikel 56.1 PT B) Auslegung beantragt von 62009CN0530
Artikel 314 Ausgelegt in 62010CA0203
Artikel 320 Ausgelegt in 62010CA0203
A78L1LA Ausgelegt in 62010CJ0106
A79L1LC Ausgelegt in 62010CJ0106
A183 Ausgelegt in 62010CJ0107
A09P1 Ausgelegt in 62010CJ0180
A12P1 Ausgelegt in 62010CJ0180
A295P1PT3 Ausgelegt in 62010CJ0180
A314 Ausgelegt in 62010CJ0203
A320P1L1 Ausgelegt in 62010CJ0203
A320P2 Ausgelegt in 62010CJ0203

A183 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0274
A09 Ausgelegt in 62010CJ0280
A168 Ausgelegt in 62010CJ0280
A169 Ausgelegt in 62010CJ0280
A178LA Ausgelegt in 62010CJ0280
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0480
Ausgelegt in 62010CJ0504
A296 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0524
A297 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0524
A298 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0524
A90P1 Ausgelegt in 62010CJ0588
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0596
A97 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0596
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0596
A99 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0596
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0596
A80P1 Ausgelegt in 62010CJ0621
A168 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0624
A171 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0624
A193 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0624
A194 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0624
A214 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0624
A204 Klage wegen Vertragsverletzung 62010CJ0624
Artikel 78.1 PT A) Auslegung beantragt von 62010CN0106
Artikel 79.1 PT C) Auslegung beantragt von 62010CN0106
Artikel 183 L 1 Auslegung beantragt von 62010CN0107
Artikel 9.1 Auslegung beantragt von 62010CN0180
Artikel 16 Auslegung beantragt von 62010CN0181
Artikel 295.1 Auslegung beantragt von 62010CN0181
Artikel 311.1 Ausgelegt in 62010CN0203
Artikel 314 Ausgelegt in 62010CN0203
Artikel 320 Ausgelegt in 62010CN0203
Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0274
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62010CN0280
Artikel 169 Auslegung beantragt von 62010CN0280
Artikel 9 Auslegung beantragt von 62010CN0280
Artikel 61 Auslegung beantragt von 62010CN0351
Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0480
Artikel 205 Auslegung beantragt von 62010CN0499
Artikel 296 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0524
Artikel 297 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0524
Artikel 298 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0524
Anhang III Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0596
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0596
Artikel 97 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0596
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0596
Artikel 99 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62010CN0596
Artikel 80 1 Auslegung beantragt von 62010CN0621
A135P1LF Ausgelegt in 62011CJ0044
A135P1LG Ausgelegt in 62011CJ0044
A56P1LC Ausgelegt in 62011CJ0044

A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0065
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0065
A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0074
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0074
A167 Ausgelegt in 62011CJ0080
A168LA Ausgelegt in 62011CJ0080
A178LA Ausgelegt in 62011CJ0080
A220PT1 Ausgelegt in 62011CJ0080
A226 Ausgelegt in 62011CJ0080
A273 Ausgelegt in 62011CJ0080
A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0085
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0085
A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0086
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0086
A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0095
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0095
A110 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0108
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0108
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0108
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0108
A11 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0109
A09 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0109
A168 Ausgelegt in 62011CJ0118
A168LA Ausgelegt in 62011CJ0118
A176 Ausgelegt in 62011CJ0118
A110 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0119
A99 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0119
A168LA Ausgelegt in 62011CJ0153
A313P1 Ausgelegt in 62011CJ0160
A314 Ausgelegt in 62011CJ0160
A226 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A168 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0189
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0193
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0193
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0193
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0193
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0193
A135P1LA Ausgelegt in 62011CJ0224
A151P1LC Ausgelegt in 62011CJ0225
A185P1 Ausgelegt in 62011CJ0234
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0236
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0236
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0236
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0236
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0236
A167 Ausgelegt in 62011CJ0257

A168 Ausgelegt in 62011CJ0257
A185 Ausgelegt in 62011CJ0257
A09P1 Ausgelegt in 62011CJ0263
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0269
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0269
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0269
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0269
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0269
A138P1 Ausgelegt in 62011CJ0273
A179P1 Ausgelegt in 62011CJ0284
A180 Ausgelegt in 62011CJ0284
A273 Ausgelegt in 62011CJ0284
A02 Ausgelegt in 62011CJ0285
A14 Ausgelegt in 62011CJ0285
A167 Ausgelegt in 62011CJ0285
A168 Ausgelegt in 62011CJ0285
A178 Ausgelegt in 62011CJ0285
A62 Ausgelegt in 62011CJ0285
A63 Ausgelegt in 62011CJ0285
A09 Ausgelegt in 62011CJ0285
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0293
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0293
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0293
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0293
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0293
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0296
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0296
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0296
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0296
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0296
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0309
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0309
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0309
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0309
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0309
Ausgelegt in 62011CJ0318
A226 Ausgelegt in 62011CJ0324
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0360
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0360
Ausgelegt in 62011CJ0392
A135P1LG Ausgelegt in 62011CJ0424
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0450
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0450
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0450
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0450
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62011CJ0450
A183 Ausgelegt in 62011CJ0525
A213 Ausgelegt in 62011CJ0527
A214 Ausgelegt in 62011CJ0527
A273 Ausgelegt in 62011CJ0527
A12P1 Ausgelegt in 62011CJ0543

A12P3 Ausgelegt in 62011CJ0543
A135P1LK Ausgelegt in 62011CJ0543
A63 Ausgelegt in 62011CJ0549
A65 Ausgelegt in 62011CJ0549
A73 Ausgelegt in 62011CJ0549
A80 Ausgelegt in 62011CJ0549
A185P2 Ausgelegt in 62011CJ0550
A306 Ausgelegt in 62011CJ0557
A307 Ausgelegt in 62011CJ0557
A308 Ausgelegt in 62011CJ0557
A310 Ausgelegt in 62011CJ0557
A309 Ausgelegt in 62011CJ0557
A73 Ausgelegt in 62011CJ0618
A78L1 Ausgelegt in 62011CJ0618
A79L1LC Ausgelegt in 62011CJ0618
A203 Ausgelegt in 62011CJ0642
A167 Ausgelegt in 62011CJ0643
A168LA Ausgelegt in 62011CJ0643
A203 Ausgelegt in 62011CJ0643
Artikel 11 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0065
Artikel 9 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0065
Auslegung beantragt von 62011CN0069
Artikel 11 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0074
Auslegung beantragt von 62011CN0080
Auslegung beantragt von 62011CN0095
Klage wegen Vertragsverletzung 62011CN0109
Auslegung beantragt von 62011CN0118
Auslegung beantragt von 62011CN0129
Auslegung beantragt von 62011CN0153
Auslegung beantragt von 62011CN0160
Auslegung beantragt von 62011CN0193
Artikel 306 Auslegung beantragt von 62011CN0220
Artikel 2 P1 Auslegung beantragt von 62011CN0224
Artikel 151 P1PTC Auslegung beantragt von 62011CN0225
Artikel 185 Auslegung beantragt von 62011CN0234
Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0236
Auslegung beantragt von 62011CN0257
Auslegung beantragt von 62011CN0263
Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0269
Artikel 138 P1 Auslegung beantragt von 62011CN0273
Artikel 179 P1 Auslegung beantragt von 62011CN0284
Artikel 180 Auslegung beantragt von 62011CN0284
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62011CN0284
Auslegung beantragt von 62011CN0285
Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0293
Artikel 306 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0296
Artikel 307 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0296
Artikel 308 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0296
Artikel 309 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0296
Artikel 310 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0296
Artikel 80 P1 Auslegung beantragt von 62011CN0298

Artikel 306 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0309
Artikel 307 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0309
Artikel 308 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0309
Artikel 309 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0309
Artikel 310 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0309
Auslegung beantragt von 62011CN0324
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0360
Artikel 135 P1PTG) Auslegung beantragt von 62011CN0424
Artikel 306 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0450
Artikel 307 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0450
Artikel 308 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0450
Artikel 309 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0450
Artikel 310 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62011CN0450
Klage wegen Vertragsverletzung 62011CN0473
Artikel 183 Auslegung beantragt von 62011CN0525
Artikel 214 Auslegung beantragt von 62011CN0527
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62011CN0527
Artikel 12 P.1 Auslegung beantragt von 62011CN0543
Artikel 12 P.3 Auslegung beantragt von 62011CN0543
Artikel 135 P.1.K Auslegung beantragt von 62011CN0543
Artikel 63 Auslegung beantragt von 62011CN0549
Artikel 65 Auslegung beantragt von 62011CN0549
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62011CN0549
Artikel 80 Auslegung beantragt von 62011CN0549
Artikel 185 P2 Auslegung beantragt von 62011CN0550
Anhang 3 P.5 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 306 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 307 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 308 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 309 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 310 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 98 Auslegung beantragt von 62011CN0557
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62011CN0572
Artikel 203 Auslegung beantragt von 62011CN0572
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62011CN0618
Artikel 79 P.C Auslegung beantragt von 62011CN0618
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62011CN0637
Artikel 79 C Auslegung beantragt von 62011CN0637
Artikel 203 Auslegung beantragt von 62011CN0642
Artikel 395 Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 167 Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 168 PTA) Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 179 Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 203 Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62011CN0643
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62011CN0659
A306 Ausgelegt in 62011CO0220
A168LA Ausgelegt in 62011CO0572
A203 Ausgelegt in 62011CO0572
Artikel 17 P2PTF) Ausgelegt in 62012CA0606

A132P1LM Ausgelegt in 62012CJ0018
A65 Ausgelegt in 62012CJ0019
A73 Ausgelegt in 62012CJ0019
A80 Ausgelegt in 62012CJ0019
A63 Ausgelegt in 62012CJ0019
A09P1 Ausgelegt in 62012CJ0062
A09P1L2 Ausgelegt in 62012CJ0062
A168LA Ausgelegt in 62012CJ0078
A185P1 Ausgelegt in 62012CJ0078
A226PT6 Ausgelegt in 62012CJ0078
A242 Ausgelegt in 62012CJ0078
A211 Ausgelegt in 62012CJ0079
A132P1LB Ausgelegt in 62012CJ0091
A132P1LC Ausgelegt in 62012CJ0091
A168LA Ausgelegt in 62012CJ0124
A176L2 Ausgelegt in 62012CJ0124
A199P1LG Ausgelegt in 62012CJ0125
A203 Ausgelegt in 62012CJ0138
A18LC Ausgelegt in 62012CJ0142
A74 Ausgelegt in 62012CJ0142
A47 Ausgelegt in 62012CJ0155
A66 Ausgelegt in 62012CJ0169
A148LA Klage wegen Vertragsverletzung 62012CJ0197
A148LC Klage wegen Vertragsverletzung 62012CJ0197
A148LD Klage wegen Vertragsverletzung 62012CJ0197
A73 Ausgelegt in 62012CJ0249
A78 Ausgelegt in 62012CJ0249
A242 Ausgelegt in 62012CJ0259
A273 Ausgelegt in 62012CJ0259
A71P1L2 Ausgelegt in 62012CJ0273
A02P1LC Ausgelegt in 62012CJ0283
A132P1LI Ausgelegt in 62012CJ0319
A133 Ausgelegt in 62012CJ0319
A134 Ausgelegt in 62012CJ0319
A168 Ausgelegt in 62012CJ0319
A171 Ausgelegt in 62012CJ0323
A195 Ausgelegt in 62012CJ0323
A38 Ausgelegt in 62012CJ0323
Ausgelegt in 62012CJ0424
A183 Ausgelegt in 62012CJ0431
A01P2 Ausgelegt in 62012CJ0440
A135P1LI Ausgelegt in 62012CJ0440
A401 Ausgelegt in 62012CJ0440
A73 Ausgelegt in 62012CJ0440
A98P1 Ausgelegt in 62012CJ0454
A98P2 Ausgelegt in 62012CJ0454
N3PT5 Ausgelegt in 62012CJ0454
A02P1LA Ausgelegt in 62012CJ0494
A14P1 Ausgelegt in 62012CJ0494
A73 Ausgelegt in 62012CJ0494
A132P1LM Ausgelegt in 62012CJ0495

A133L1LD Ausgelegt in 62012CJ0495
A134LB Ausgelegt in 62012CJ0495
A131 Ausgelegt in 62012CJ0563
A146P1 Ausgelegt in 62012CJ0563
A306 Ausgelegt in 62012CJ0599
A309 Ausgelegt in 62012CJ0599
A370 Ausgelegt in 62012CJ0599
N10 Ausgelegt in 62012CJ0599
A44 Ausgelegt in 62012CJ0605
A17P2LF Ausgelegt in 62012CJ0606
Artikel 79 C Auslegung beantragt von 62012CN0017
Artikel 132 P.1.M Auslegung beantragt von 62012CN0018
Artikel 62 Auslegung beantragt von 62012CN0019
Artikel 63 Auslegung beantragt von 62012CN0019
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62012CN0026
Artikel 169 Auslegung beantragt von 62012CN0026
Artikel 09 P1 Auslegung beantragt von 62012CN0062
Artikel 193 Auslegung beantragt von 62012CN0062
Artikel 14 P.1 Auslegung beantragt von 62012CN0078
Artikel 211 Auslegung beantragt von 62012CN0079
Artikel 132 P1PTB) Auslegung beantragt von 62012CN0091
Artikel 132 P1PTC) Auslegung beantragt von 62012CN0091
Artikel 168 PTA) Auslegung beantragt von 62012CN0124
Artikel 176 Auslegung beantragt von 62012CN0124
Artikel 199 P.1.G Auslegung beantragt von 62012CN0125
Auslegung beantragt von 62012CN0138
Artikel 18 PTC) Auslegung beantragt von 62012CN0142
Artikel 74 Auslegung beantragt von 62012CN0142
Artikel 80 Auslegung beantragt von 62012CN0142
Artikel 62 Auslegung beantragt von 62012CN0153
Artikel 63 Auslegung beantragt von 62012CN0153
Artikel 65 Auslegung beantragt von 62012CN0153
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62012CN0153
Artikel 80 Auslegung beantragt von 62012CN0153
Artikel 44 Auslegung beantragt von 62012CN0155
Artikel 47 Auslegung beantragt von 62012CN0155
Artikel 66 PTA) Auslegung beantragt von 62012CN0169
Artikel 66 PTB) Auslegung beantragt von 62012CN0169
Artikel 66 PTC) Auslegung beantragt von 62012CN0169
Artikel 148 PTA) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62012CN0197
Artikel 148 PTC) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62012CN0197
Artikel 148 PTD) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62012CN0197
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62012CN0249
Artikel 78 Auslegung beantragt von 62012CN0249
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62012CN0250
Artikel 78 Auslegung beantragt von 62012CN0250
Artikel 242 Auslegung beantragt von 62012CN0259
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62012CN0259
Artikel 71 Auslegung beantragt von 62012CN0273
Artikel 2 P.1.C Auslegung beantragt von 62012CN0283
Artikel 62 Auslegung beantragt von 62012CN0283

Artikel 63 Auslegung beantragt von 62012CN0283
Artikel 132 P1PTI) Auslegung beantragt von 62012CN0319
Artikel 133 Auslegung beantragt von 62012CN0319
Artikel 134 Auslegung beantragt von 62012CN0319
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62012CN0319
Auslegung beantragt von 62012CN0424
Artikel 183 Auslegung beantragt von 62012CN0431
Artikel 1 P.2 Auslegung beantragt von 62012CN0440
Artikel 401 Auslegung beantragt von 62012CN0440
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62012CN0440
Anhang III CATV Auslegung beantragt von 62012CN0454
Artikel 98 P1 Auslegung beantragt von 62012CN0454
Artikel 135 P1PTD) Auslegung beantragt von 62012CN0461
Artikel 135 P1PTF) Auslegung beantragt von 62012CN0461
Artikel 14 P1 Auslegung beantragt von 62012CN0494
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62012CN0494
Artikel 132 P1PTM) Auslegung beantragt von 62012CN0495
Artikel 133 L1PTD) Auslegung beantragt von 62012CN0495
Artikel 134 Auslegung beantragt von 62012CN0495
Artikel 134 PTB) Auslegung beantragt von 62012CN0495
Artikel 131 Auslegung beantragt von 62012CN0563
Artikel 146 Auslegung beantragt von 62012CN0563
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62012CN0563
Anhang X Auslegung beantragt von 62012CN0599
Artikel 153 Auslegung beantragt von 62012CN0599
Artikel 28 P3 Auslegung beantragt von 62012CN0599
Artikel 309 Auslegung beantragt von 62012CN0599
Artikel 370 Auslegung beantragt von 62012CN0599
Artikel 44 Auslegung beantragt von 62012CN0605
Artikel 17 P2PTF) Auslegung beantragt von 62012CN0606
Artikel 17 P2PTF) Auslegung beantragt von 62012CN0607
A63 Ausgelegt in 62012CO0153
A65 Ausgelegt in 62012CO0153
A73 Ausgelegt in 62012CO0153
A80 Ausgelegt in 62012CO0153
A80P1 Ausgelegt in 62012CO0153
A168LA Ausgelegt in 62012CO0444
Artikel 187 Ausgelegt in 62013CB0500
Artikel 189 Ausgelegt in 62013CB0500
Artikel 167 Ausgelegt in 62013CB0500
A02P1 Ausgelegt in 62013CJ0007
A09 Ausgelegt in 62013CJ0007
A11 Ausgelegt in 62013CJ0007
A193 Ausgelegt in 62013CJ0007
A196 Ausgelegt in 62013CJ0007
A56 Ausgelegt in 62013CJ0007
A242 Ausgelegt in 62013CJ0018
A273 Ausgelegt in 62013CJ0018
A168LA Ausgelegt in 62013CJ0107
A185P1 Ausgelegt in 62013CJ0107
A193 Ausgelegt in 62013CJ0107

A65 Ausgelegt in 62013CJ0107
A90P1 Ausgelegt in 62013CJ0107
A140LA Ausgelegt in 62013CJ0144
A140LB Ausgelegt in 62013CJ0144
A143P1LA Ausgelegt in 62013CJ0144
A370 Ausgelegt in 62013CJ0144
A168 Ausgelegt in 62013CJ0144
A73 Ausgelegt in 62013CJ0151
A98P2L1 Ausgelegt in 62013CJ0219
N3PT6 Ausgelegt in 62013CJ0219
A90 Ausgelegt in 62013CJ0337
A90P1 Ausgelegt in 62013CJ0337
A90P2 Ausgelegt in 62013CJ0337
A16 Ausgelegt in 62013CJ0438
A18 Ausgelegt in 62013CJ0438
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0479
N 2 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0479
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0479
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0479
A138P1 Ausgelegt in 62013CJ0492
A139P1L2 Ausgelegt in 62013CJ0492
A09P1 Ausgelegt in 62013CJ0499
A199P1LG Ausgelegt in 62013CJ0499
A206 Ausgelegt in 62013CJ0499
A250 Ausgelegt in 62013CJ0499
A252 Ausgelegt in 62013CJ0499
A193 Ausgelegt in 62013CJ0499
A110 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
A114 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
A97 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
A99 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
N2 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0502
A148LA Ausgelegt in 62013CJ0526
A132P1LG Ausgelegt in 62013CJ0594
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0639
A97 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0639
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0639
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0639
Ausgelegt in 62013CJ0662
A96 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0678
A97 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0678
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0678
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62013CJ0678
Artikel 196 Auslegung beantragt von 62013CN0007
Auslegung beantragt von 62013CN0072
Artikel 185 P1 Auslegung beantragt von 62013CN0107
Artikel 205 Auslegung beantragt von 62013CN0107
Artikel 168 PTA) Auslegung beantragt von 62013CN0107

Artikel 65 Auslegung beantragt von 62013CN0107
Artikel 90 P1 Auslegung beantragt von 62013CN0107
Artikel 140 Auslegung beantragt von 62013CN0144
Artikel 143 Auslegung beantragt von 62013CN0144
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62013CN0151
Artikel 140 Auslegung beantragt von 62013CN0154
Artikel 40 Auslegung beantragt von 62013CN0160
Artikel 98 P.2.1 Auslegung beantragt von 62013CN0219
Artikel 154 Auslegung beantragt von 62013CN0272
Artikel 157 Auslegung beantragt von 62013CN0272
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62013CN0312
Artikel 78 Auslegung beantragt von 62013CN0312
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62013CN0313
Artikel 78 Auslegung beantragt von 62013CN0313
Artikel 90 P1 Auslegung beantragt von 62013CN0337
Artikel 90 P2 Auslegung beantragt von 62013CN0337
Artikel 16 Auslegung beantragt von 62013CN0438
Artikel 18 Auslegung beantragt von 62013CN0438
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62013CN0444
Artikel 78 Auslegung beantragt von 62013CN0444
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0479
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0479
Artikel 138 Auslegung beantragt von 62013CN0492
Artikel 139 Auslegung beantragt von 62013CN0492
Artikel 09 Auslegung beantragt von 62013CN0499
Artikel 193 Auslegung beantragt von 62013CN0499
Artikel 199 P1PTG) Auslegung beantragt von 62013CN0499
Artikel 206 Auslegung beantragt von 62013CN0499
Artikel 250 Auslegung beantragt von 62013CN0499
Artikel 252 Auslegung beantragt von 62013CN0499
Artikel 167 Auslegung beantragt von 62013CN0500
Artikel 187 Auslegung beantragt von 62013CN0500
Artikel 189 Auslegung beantragt von 62013CN0500
Artikel 110 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0502
Artikel 114 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0502
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0502
Artikel 99 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0502
Artikel 148 PTA) Auslegung beantragt von 62013CN0526
Artikel 132 1.G Auslegung beantragt von 62013CN0594
Artikel 134 A Auslegung beantragt von 62013CN0594
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0639
Artikel 97 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0639
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0639
Artikel 183 Auslegung beantragt von 62013CN0654
Anhang III Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0678
Artikel 96 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0678
Artikel 97 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0678
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62013CN0678
A09P1 Ausgelegt in 62013CO0072
A13P1L1 Ausgelegt in 62013CO0072
A13P2 Ausgelegt in 62013CO0072

A167 Ausgelegt in 62013CO0500
A187 Ausgelegt in 62013CO0500
A189 Ausgelegt in 62013CO0500
A183 Ausgelegt in 62013CO0654
A14P1 Ausgelegt in 62014CJ0042
A15P1 Ausgelegt in 62014CJ0042
A24P1 Ausgelegt in 62014CJ0042
A55 Ausgelegt in 62014CJ0097
A193 Ausgelegt in 62014CJ0111
A194 Ausgelegt in 62014CJ0111
A132P1LA Klage wegen Vertragsverletzung 62014CJ0114
A135P1LH Klage wegen Vertragsverletzung 62014CJ0114
A168 Ausgelegt in 62014CJ0126
A273L1 Ausgelegt in 62014CJ0144
N3 Klage wegen Vertragsverletzung 62014CJ0161
A98 Klage wegen Vertragsverletzung 62014CJ0161
A09P1 Ausgelegt in 62014CJ0174
A13P1 Ausgelegt in 62014CJ0174
Ausgelegt in 62014CJ0183
A168LE Ausgelegt in 62014CJ0187
A14 Ausgelegt in 62014CJ0209
A24P1 Ausgelegt in 62014CJ0209
A90P1 Ausgelegt in 62014CJ0209
A02P1 Ausgelegt in 62014CJ0209
A61 Ausgelegt in 62014CJ0226
A09P1 Ausgelegt in 62014CJ0256
A73 Ausgelegt in 62014CJ0256
A78L1LA Ausgelegt in 62014CJ0256
A79L1LC Ausgelegt in 62014CJ0256
A02P1LC Ausgelegt in 62014CJ0264
A135P1LD Ausgelegt in 62014CJ0264
A135P1LE Ausgelegt in 62014CJ0264
A135P1LF Ausgelegt in 62014CJ0264
A09P1 Ausgelegt in 62014CJ0276
A02 Ausgelegt in 62014CJ0419
A250P1 Ausgelegt in 62014CJ0419
A273 Ausgelegt in 62014CJ0419
A24P1 Ausgelegt in 62014CJ0463
A62P2 Ausgelegt in 62014CJ0463
A64P1 Ausgelegt in 62014CJ0463
A63 Ausgelegt in 62014CJ0463
A178LA Ausgelegt in 62014CJ0516
A226 Ausgelegt in 62014CJ0516
A226PT6 Ausgelegt in 62014CJ0516
A226PT7 Ausgelegt in 62014CJ0516
A167 Ausgelegt in 62014CJ0518
A178LA Ausgelegt in 62014CJ0518
A179 Ausgelegt in 62014CJ0518
A226PT3 Ausgelegt in 62014CJ0518
A09P1 Ausgelegt in 62014CJ0520
A132P1LG Ausgelegt in 62014CJ0543

A01P2 Für gültig erklärt 62014CJ0543
A02P1 Für gültig erklärt 62014CJ0543
A02P1LC Für gültig erklärt 62014CJ0543
A02 Ausgelegt in 62014CJ0546
A250P1 Ausgelegt in 62014CJ0546
A273 Ausgelegt in 62014CJ0546
A198P2 Ausgelegt in 62014CJ0550
A135P1LD Ausgelegt in 62014CJ0607
Artikel 14 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0042
Artikel 15 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0042
Artikel 24 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0042
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62014CN0042
Artikel 52 Auslegung beantragt von 62014CN0097
Artikel 55 Auslegung beantragt von 62014CN0097
Artikel 158 Auslegung beantragt von 62014CN0105
Artikel 193 Auslegung beantragt von 62014CN0111
Artikel 132 P1PTA) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62014CN0114
Artikel 135 P1PTH) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62014CN0114
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62014CN0123
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62014CN0126
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62014CN0144
Artikel 287 PT18 Auslegung beantragt von 62014CN0144
Artikel 14 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0159
Anhang III Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62014CN0161
Artikel 98 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62014CN0161
Artikel 13 P1L1 Auslegung beantragt von 62014CN0174
Artikel 09 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0183
Artikel 167 Auslegung beantragt von 62014CN0183
Artikel 168 Auslegung beantragt von 62014CN0183
Artikel 179 Auslegung beantragt von 62014CN0183
Artikel 213 Auslegung beantragt von 62014CN0183
Artikel 168 PTE) Auslegung beantragt von 62014CN0187
Artikel 02 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0209
Artikel 14 Auslegung beantragt von 62014CN0209
Artikel 24 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0209
Artikel 90 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0209
Auslegung beantragt von 62014CN0228
Artikel 02 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0264
Artikel 135 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0264
Artikel 09 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0276
Artikel 13 Auslegung beantragt von 62014CN0276
Artikel 132 P1PTG) Auslegung beantragt von 62014CN0335
Artikel 138 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0403
Artikel 02 P1PTC) Auslegung beantragt von 62014CN0419
Artikel 24 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0419
Artikel 273 Auslegung beantragt von 62014CN0419
Artikel 43 Auslegung beantragt von 62014CN0419
Artikel 73 Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 74 Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 75 Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 76 Auslegung beantragt von 62014CN0423

Artikel 77 Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 78 Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 78 PTA) Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 79 Auslegung beantragt von 62014CN0423
Artikel 213 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0424
Artikel 214 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0424
Artikel 24 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0463
Artikel 25 PTB) Auslegung beantragt von 62014CN0463
Artikel 62 P2 Auslegung beantragt von 62014CN0463
Artikel 63 Auslegung beantragt von 62014CN0463
Artikel 64 P1 Auslegung beantragt von 62014CN0463
Artikel 226 6 Auslegung beantragt von 62014CN0516
Artikel 2 1 Auslegung beantragt von 62014CN0520
Artikel 9 1 Auslegung beantragt von 62014CN0520
Auslegung beantragt von 62014CN0543
Artikel 198 2 Auslegung beantragt von 62014CN0550
Artikel 135 1.D Auslegung beantragt von 62014CN0607
Ausgelegt in 62014CO0123
A14P1 Ausgelegt in 62014CO0159
A02P1 Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0022
A132P1LM Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0022
A133 Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0022
A24P1 Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0022
A135P1LA Ausgelegt in 62015CJ0040
A173P2 Ausgelegt in 62015CJ0186
A175P1 Ausgelegt in 62015CJ0186
A184 Ausgelegt in 62015CJ0186
Ausgelegt in 62015CJ0208
A187 Ausgelegt in 62015CJ0229
A18LC Ausgelegt in 62015CJ0229
A09P1 Ausgelegt in 62015CJ0263
A24 Ausgelegt in 62015CJ0263
Ausgelegt in 62015CJ0267
A02P1LC Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0274
A132P1LF Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0274
A14P2LC Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0274
A168LA Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0274
A178LA Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0274
A28 Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0274
A132 Ausgelegt in 62015CJ0326
A132P1LF Ausgelegt in 62015CJ0326
A167 Ausgelegt in 62015CJ0332
A168 Ausgelegt in 62015CJ0332
A178 Ausgelegt in 62015CJ0332
A179 Ausgelegt in 62015CJ0332
A179L1 Ausgelegt in 62015CJ0332
A180 Ausgelegt in 62015CJ0332
A182 Ausgelegt in 62015CJ0332
A193 Ausgelegt in 62015CJ0332
A206 Ausgelegt in 62015CJ0332
A242 Ausgelegt in 62015CJ0332

A244 Ausgelegt in 62015CJ0332
A250 Ausgelegt in 62015CJ0332
A252 Ausgelegt in 62015CJ0332
A273 Ausgelegt in 62015CJ0332
A09P1L1 Ausgelegt in 62015CJ0340
A10 Ausgelegt in 62015CJ0340
A296 Ausgelegt in 62015CJ0340
A13P1L2 Ausgelegt in 62015CJ0344
A98P2 Für gültig erklärt 62015CJ0390
N3PT6 Für gültig erklärt 62015CJ0390
A132P1LD Ausgelegt in 62015CJ0412
A98 Ausgelegt in 62015CJ0432
N3PT14 Ausgelegt in 62015CJ0432
A02P1LC Ausgelegt in 62015CJ0432
A56P1LA Ausgelegt in 62015CJ0453
A311P1PT1 Ausgelegt in 62015CJ0471
A199P1LG Ausgelegt in 62015CJ0564
A156 Ausgelegt in 62015CJ0571
A71P1 Ausgelegt in 62015CJ0571
A71P1LA Ausgelegt in 62015CJ0571
A71P1LB Ausgelegt in 62015CJ0571
A61L1 Ausgelegt in 62015CJ0571
A98P1 Ausgelegt in 62015CJ0573
A98P2 Ausgelegt in 62015CJ0573
N3PT3 Ausgelegt in 62015CJ0573
N3PT4 Ausgelegt in 62015CJ0573
Ausgelegt in 62015CJ0574
A02P1LA Ausgelegt in 62015CJ0576
A09P1 Ausgelegt in 62015CJ0576
A14P1 Ausgelegt in 62015CJ0576
A273 Ausgelegt in 62015CJ0576
A73 Ausgelegt in 62015CJ0576
A132 Ausgelegt in 62015CJ0605
A132P1LF Ausgelegt in 62015CJ0605
A132P1LF Klage wegen Vertragsverletzung 62015CJ0616
A314 Ausgelegt in 62015CJ0624
A132P1LM Ausgelegt in 62015CJ0633
A133L1LD Ausgelegt in 62015CJ0633
A133L2 Ausgelegt in 62015CJ0633
A132P1LI Ausgelegt in 62015CJ0699
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (m) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0022
Artikel 133 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0022
Artikel 2 Absatz 1 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0022
Artikel 24 Absatz 1 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0022
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0040
Artikel 183 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0120
Artikel 1 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208

Artikel 2 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 78 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0208
Artikel 18 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0229
Artikel 24 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0263
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0263
Artikel 1 Absatz 2 L 2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (f) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 14 Absatz 2 Nummer (c) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 168 Nummer (a) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 178 Nummer (a) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (c) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 28 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0274
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (f) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0326
Artikel 196 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0326
Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0332
Artikel 13 Absatz 1 L 2 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0344
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0378
Artikel 173 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0378
Artikel 174 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0378
Artikel 175 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0378
Anhang III Nummer 6 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0390
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0390
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0393
Artikel 169 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0393
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0412
Anhang III Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0432
Anhang III Nummer 14 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0432
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0432
Artikel 98 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0432
Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0446
Artikel 56 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0453
Artikel 311 Absatz 1 Nummer 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0471
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0555
Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0564
Artikel 156 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0571
Artikel 61 L 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0571
Artikel 71 Absatz 1 L 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0571
Artikel 71 Absatz 1 L 2 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0571
Anhang III Nummer 3 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0573
Anhang III Nummer 4 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0573
Artikel 98 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0573
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0573
Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0574
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0576
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0576
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0576
Artikel 273 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0576
Artikel 80 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0576
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (n) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0592
Artikel 131 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0605

Artikel 132 Absatz 1 Nummer (f) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0605
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (f) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62015CN0616
Artikel 226 Absatz 11 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0624
Artikel 226 Absatz 14 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0624
Artikel 314 Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0624
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (m) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0633
Artikel 133 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0633
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (i) Vorlagefrage eingereicht von 62015CN0699
A183L1 Ausgelegt in 62015CO0120
A168 Ausgelegt in 62015CO0393
A169LA Ausgelegt in 62015CO0393
Ausgelegt in 62015CO0446
A132P1LC Ausgelegt in 62015CO0555
A131 Ausgelegt in 62016CJ0021
A138P1 Ausgelegt in 62016CJ0021
A138P2LA Ausgelegt in 62016CJ0026
A148LA Ausgelegt in 62016CJ0033
A148LD Ausgelegt in 62016CJ0033
A02P1LA Ausgelegt in 62016CJ0036
A14P1 Ausgelegt in 62016CJ0036
Ausgelegt in 62016CJ0037
A132P1LM Ausgelegt in 62016CJ0090
Ausgelegt in 62016CJ0101
A168LA Ausgelegt in 62016CJ0132
A02P1LD Ausgelegt in 62016CJ0154
A70 Ausgelegt in 62016CJ0154
A71 Ausgelegt in 62016CJ0154
A14P2LB Ausgelegt in 62016CJ0164
A183L1 Ausgelegt in 62016CJ0211
A296P2 Ausgelegt in 62016CJ0262
A144 Ausgelegt in 62016CJ0273
A86P1LB Ausgelegt in 62016CJ0273
A146P1LE Ausgelegt in 62016CJ0288
A131 Ausgelegt in 62016CJ0307
A146P1LB Ausgelegt in 62016CJ0307
A147 Ausgelegt in 62016CJ0307
A273 Ausgelegt in 62016CJ0307
A12P1 Ausgelegt in 62016CJ0308
A12P2 Ausgelegt in 62016CJ0308
A135P1LJ Ausgelegt in 62016CJ0308
A168LA Ausgelegt in 62016CJ0374
A178LA Ausgelegt in 62016CJ0374
A226PT5 Ausgelegt in 62016CJ0374
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62016CJ0380
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62016CJ0380
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62016CJ0380
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62016CJ0380
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62016CJ0380
A73 Klage wegen Vertragsverletzung 62016CJ0380
A138P1 Ausgelegt in 62016CJ0386
A183 Ausgelegt in 62016CJ0387

A185P1 Ausgelegt in 62016CJ0396
A185P2L1 Ausgelegt in 62016CJ0396
A185P2L2 Ausgelegt in 62016CJ0396
A090P1 Ausgelegt in 62016CJ0404
A090P2 Ausgelegt in 62016CJ0404
A78L1LA Ausgelegt in 62016CJ0427
A170 Ausgelegt in 62016CJ0441
A90P1 Ausgelegt in 62016CJ0462
A98 Ausgelegt in 62016CJ0499
A168LA Ausgelegt in 62016CJ0507
A169LA Ausgelegt in 62016CJ0507
A214P1LD Ausgelegt in 62016CJ0507
A214P1LE Ausgelegt in 62016CJ0507
A184 Ausgelegt in 62016CJ0532
A186 Ausgelegt in 62016CJ0532
A187 Ausgelegt in 62016CJ0532
A188 Ausgelegt in 62016CJ0532
A189 Ausgelegt in 62016CJ0532
A273 Ausgelegt in 62016CJ0534
A02P1LC Ausgelegt in 62016CJ0544
A73 Ausgelegt in 62016CJ0544
A168 Ausgelegt in 62016CJ0552
TIT12CH1S2 Ausgelegt in 62016CJ0566
A141LC Ausgelegt in 62016CJ0580
A263 Ausgelegt in 62016CJ0580
A265 Ausgelegt in 62016CJ0580
A41L1 Ausgelegt in 62016CJ0580
A42 Ausgelegt in 62016CJ0580
A32L1 Ausgelegt in 62016CJ0628
TIT10 Ausgelegt in 62016CJ0648
A167 Ausgelegt in 62016CJ0660
A185 Ausgelegt in 62016CJ0660
A186 Ausgelegt in 62016CJ0660
A65 Ausgelegt in 62016CJ0660
A167 Ausgelegt in 62016CJ0664
A168 Ausgelegt in 62016CJ0664
A178LA Ausgelegt in 62016CJ0664
A179 Ausgelegt in 62016CJ0664
A02P1LA Ausgelegt in 62016CJ0665
A14P2LA Ausgelegt in 62016CJ0665
A167 Ausgelegt in 62016CJ0672
A168 Ausgelegt in 62016CJ0672
A184 Ausgelegt in 62016CJ0672
A185 Ausgelegt in 62016CJ0672
A187 Ausgelegt in 62016CJ0672
Artikel 131 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0021
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0021
Artikel 138 Absatz 2 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0026
Artikel 148 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0033
Artikel 148 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0033
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0036

Artikel 2 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0036
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0037
Artikel 25 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0037
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0037
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (m) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0090
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0101
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0114
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0114
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0114
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0114
Artikel 168 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0132
Artikel 176 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0132
Artikel 26 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0132
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0154
Artikel 201 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0154
Artikel 202 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0154
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0154
Artikel 70 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0154
Artikel 71 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0154
Artikel 14 Absatz 2 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0164
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0238
Artikel 146 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0238
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0238
Artikel 169 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0238
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0254
Artikel 296 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0262
Artikel 299 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0262
Artikel 144 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0273
Artikel 86 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0273
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0286
Artikel 146 Absatz 1 Nummer (e) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0288
Artikel 14 Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0303
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0303
Artikel 395 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0305
Artikel 131 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0307
Artikel 146 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0307
Artikel 147 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0307
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0307
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (j) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0308
Artikel 168 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0374
Artikel 178 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0374
Artikel 226 Nummer 5 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0374
Artikel 226 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0375
Artikel 226 Absatz 5 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0375
Artikel 306 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62016CN0380
Artikel 307 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62016CN0380
Artikel 308 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62016CN0380
Artikel 309 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62016CN0380
Artikel 310 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62016CN0380
Artikel 73 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62016CN0380
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0386

Artikel 140 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0386
Artikel 141 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0386
Artikel 33 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0386
Artikel 40 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0386
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0387
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0392
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0396
Artikel 185 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0396
Artikel 185 Absatz 2 L 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0396
Artikel 185 Absatz 2 L 2 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0396
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0396
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0404
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0404
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0427
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0428
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0462
Artikel 98 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0499
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0499
Artikel 168 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0507
Artikel 169 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0507
Artikel 214 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0507
Artikel 214 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0507
Artikel 214 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0507
Artikel 214 Absatz 1 Nummer (e) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0507
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0532
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0532
Artikel 12 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0532
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0532
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0532
Artikel 250 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0532
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0534
Artikel 14 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 2 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 24 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 62 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 65 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 79 Nummer b) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0544
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0549
Artikel 176 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0552
Artikel 141 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0580
Artikel 197 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0580
Artikel 263 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0580
Artikel 265 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0580
Artikel 41 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0580
Artikel 42 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0580
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (f) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0615
Artikel 15 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0615
Artikel 32 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0628
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0648

Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0660
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0661
Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0664
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0664
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0664
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0664
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0664
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0664
Artikel 14 Absatz 2 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0665
Artikel 137 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0672
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0672
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0672
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0672
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0672
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62016CN0672
A02 Ausgelegt in 62016CO0028
A09 Ausgelegt in 62016CO0028
A167 Ausgelegt in 62016CO0028
A168 Ausgelegt in 62016CO0028
A173 Ausgelegt in 62016CO0028
A26 Ausgelegt in 62016CO0028
A401 Ausgelegt in 62016CO0549
A135P1LF Ausgelegt in 62016CO0615
A15P2 Ausgelegt in 62016CO0615
A132 Ausgelegt in 62016TJ0318
A132P1LF Ausgelegt in 62016TJ0318
A135P1LD Ausgelegt in 62017CJ0005
A167 Ausgelegt in 62017CJ0008
A168 Ausgelegt in 62017CJ0008
A178 Ausgelegt in 62017CJ0008
A179 Ausgelegt in 62017CJ0008
A180 Ausgelegt in 62017CJ0008
A182 Ausgelegt in 62017CJ0008
A219 Ausgelegt in 62017CJ0008
A63 Ausgelegt in 62017CJ0008
A167 Ausgelegt in 62017CJ0016
A168 Ausgelegt in 62017CJ0016
A213 Ausgelegt in 62017CJ0069
A214 Ausgelegt in 62017CJ0069
A273 Ausgelegt in 62017CJ0069
A167 Ausgelegt in 62017CJ0081
A168 Ausgelegt in 62017CJ0081
A179 Ausgelegt in 62017CJ0081
A180 Ausgelegt in 62017CJ0081
A182 Ausgelegt in 62017CJ0081
A138 Ausgelegt in 62017CJ0108
A138P1 Ausgelegt in 62017CJ0108
A143P1LD Ausgelegt in 62017CJ0108
A143P2LB Ausgelegt in 62017CJ0108
A143P2LC Ausgelegt in 62017CJ0108
A14P1 Ausgelegt in 62017CJ0108

A167 Ausgelegt in 62017CJ0108
A167 Ausgelegt in 62017CJ0140
A168 Ausgelegt in 62017CJ0140
A184 Ausgelegt in 62017CJ0140
A311P1PT1 Ausgelegt in 62017CJ0154
A167 Ausgelegt in 62017CJ0159
A168 Ausgelegt in 62017CJ0159
A169 Ausgelegt in 62017CJ0159
A179 Ausgelegt in 62017CJ0159
A213P1 Ausgelegt in 62017CJ0159
A214P1 Ausgelegt in 62017CJ0159
A273 Ausgelegt in 62017CJ0159
A168 Ausgelegt in 62017CJ0165
A169 Ausgelegt in 62017CJ0165
A173 Ausgelegt in 62017CJ0165
A174 Ausgelegt in 62017CJ0165
A175 Ausgelegt in 62017CJ0165
A02P1LC Ausgelegt in 62017CJ0182
A09P1 Ausgelegt in 62017CJ0182
A13P1 Ausgelegt in 62017CJ0182
A314 Ausgelegt in 62017CJ0264
A316P1LB Ausgelegt in 62017CJ0264
A322LB Ausgelegt in 62017CJ0264
A02P1LC Ausgelegt in 62017CJ0295
A09P1 Ausgelegt in 62017CJ0320
A02P1LA Ausgelegt in 62017CJ0410
A02P1LC Ausgelegt in 62017CJ0410
A14P1 Ausgelegt in 62017CJ0410
A24P1 Ausgelegt in 62017CJ0410
A02P1LBPT3 Ausgelegt in 62017CJ0414
A02P1LA Ausgelegt in 62017CJ0421
A306 Ausgelegt in 62017CJ0422
A307 Ausgelegt in 62017CJ0422
A308 Ausgelegt in 62017CJ0422
A309 Ausgelegt in 62017CJ0422
A310 Ausgelegt in 62017CJ0422
A65 Ausgelegt in 62017CJ0422
A193 Ausgelegt in 62017CJ0434
A132P1LI Ausgelegt in 62017CJ0449
A132P1LJ Ausgelegt in 62017CJ0449
A401 Ausgelegt in 62017CJ0475
A146P1LE Ausgelegt in 62017CJ0495
A153 Ausgelegt in 62017CJ0495
A02 Ausgelegt in 62017CJ0502
A09 Ausgelegt in 62017CJ0502
A168 Ausgelegt in 62017CJ0502
A143P1LD Ausgelegt in 62017CJ0528
A143LD Ausgelegt in 62017CJ0531
A143P1LD Ausgelegt in 62017CJ0531
A201 Ausgelegt in 62017CJ0531
A63 Ausgelegt in 62017CJ0548

A64P1 Ausgelegt in 62017CJ0548
A306 Ausgelegt in 62017CJ0552
A307 Ausgelegt in 62017CJ0552
A308 Ausgelegt in 62017CJ0552
A309 Ausgelegt in 62017CJ0552
A310 Ausgelegt in 62017CJ0552
A98P2 Ausgelegt in 62017CJ0552
A168LA Ausgelegt in 62017CJ0566
A52LA Ausgelegt in 62017CJ0568
A56P1LK Ausgelegt in 62017CJ0568
A132P1LC Ausgelegt in 62017CJ0597
A98 Ausgelegt in 62017CJ0597
N3PT3 Ausgelegt in 62017CJ0597
N3PT4 Ausgelegt in 62017CJ0597
A53 Ausgelegt in 62017CJ0647
A273 Ausgelegt in 62017CJ0672
A90 Ausgelegt in 62017CJ0672
Ausgelegt in 62017CJ0691
A135P1LB Ausgelegt in 62017CJ0692
A132P1LB Ausgelegt in 62017CJ0700
A132P1LC Ausgelegt in 62017CJ0700
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0005
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 180 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 182 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 219 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0008
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (f) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 169 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 192a Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 193 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 194 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 196 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 45 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0016
Artikel 213 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0069
Artikel 214 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0069
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0069
Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0081
Artikel 138 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0108
Artikel 143 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0108
Artikel 143 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0108
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0108
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0140

Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0140
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0140
Artikel 173 Absatz 2 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0153
Artikel 311 Absatz 1 Nummer 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0154
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 169 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 213 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 214 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0159
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0165
Artikel 169 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0165
Artikel 173 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0165
Artikel 174 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0165
Artikel 175 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0165
Artikel 13 Absatz 1 L 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0182
Artikel 316 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0264
Artikel 322 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0264
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0295
Artikel 64 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0295
Artikel 66 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0295
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0295
Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0314
Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0320
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0364
Artikel 185 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0364
Artikel 185 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0364
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0364
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0410
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0410
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0410
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0410
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0414
Artikel 138 Absatz 2 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0414
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0421
Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 306 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 307 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 308 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 309 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 310 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 65 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0422
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (i) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0449
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (j) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0449
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0459
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0460
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0475
Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0495
Artikel 153 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0495
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0502

Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0528
Artikel 138 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0531
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0548
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0548
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0548
Anhang III Nummer 12 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0552
Artikel 306 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0552
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0552
Artikel 168 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0566
Artikel 52 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0568
Artikel 56 Absatz 1 Nummer (k) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0568
Anhang III Nummer 3 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Anhang III Nummer 4 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (e) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Artikel 134 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Artikel 98 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0597
Artikel 53 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0647
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0672
Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0691
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0692
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0700
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62017CN0700
A132P1LA Ausgelegt in 62018CJ0004
A135P1LL Ausgelegt in 62018CJ0017
A19 Ausgelegt in 62018CJ0017
A02P1LD Ausgelegt in 62018CJ0026
A30 Ausgelegt in 62018CJ0026
A02P1 Klage wegen Vertragsverletzung 62018CJ0051
A12P1LA Ausgelegt in 62018CJ0071
A12P1LB Ausgelegt in 62018CJ0071
A12P2 Ausgelegt in 62018CJ0071
A12P3 Ausgelegt in 62018CJ0071
A135P1LJ Ausgelegt in 62018CJ0071
A135P1LK Ausgelegt in 62018CJ0071
A90 Ausgelegt in 62018CJ0127
Ausgelegt in 62018CJ0185
Ausgelegt in 62018CJ0189
A184 Ausgelegt in 62018CJ0201
A185 Ausgelegt in 62018CJ0201
A187 Ausgelegt in 62018CJ0201
A188 Ausgelegt in 62018CJ0201
A132P1LB Ausgelegt in 62018CJ0211
A391 Ausgelegt in 62018CJ0211
Ausgelegt in 62018CJ0214
A66L1LC Ausgelegt in 62018CJ0224
A168LA Ausgelegt in 62018CJ0225
A176L2 Ausgelegt in 62018CJ0225
A135P1LB Ausgelegt in 62018CJ0235
A90P1 Ausgelegt in 62018CJ0242

A90P2 Ausgelegt in 62018CJ0242
A282 Ausgelegt in 62018CJ0265
A283 Ausgelegt in 62018CJ0265
A284 Ausgelegt in 62018CJ0265
A285 Ausgelegt in 62018CJ0265
A286 Ausgelegt in 62018CJ0265
A287 Ausgelegt in 62018CJ0265
A288 Ausgelegt in 62018CJ0265
A289 Ausgelegt in 62018CJ0265
A290 Ausgelegt in 62018CJ0265
A291 Ausgelegt in 62018CJ0265
A292 Ausgelegt in 62018CJ0265
A168LA Ausgelegt in 62018CJ0273
A131 Ausgelegt in 62018CJ0275
A146P1LA Ausgelegt in 62018CJ0275
A33 Ausgelegt in 62018CJ0276
A148LA Ausgelegt in 62018CJ0291
A148LC Ausgelegt in 62018CJ0291
A168LA Ausgelegt in 62018CJ0316
A168LA Ausgelegt in 62018CJ0329
A315 Ausgelegt in 62018CJ0388
A288L1PT1 Ausgelegt in 62018CJ0388
A20 Ausgelegt in 62018CJ0401
A09 Ausgelegt in 62018CJ0420
A10 Ausgelegt in 62018CJ0420
A179 Ausgelegt in 62018CJ0446
A183 Ausgelegt in 62018CJ0446
A273 Ausgelegt in 62018CJ0446
A132P1LM Ausgelegt in 62018CJ0488
A44 Ausgelegt in 62018CJ0547
A131 Ausgelegt in 62018CJ0653
A146P1LA Ausgelegt in 62018CJ0653
A146P1LB Ausgelegt in 62018CJ0653
A173P2LC Ausgelegt in 62018CJ0661
A184 Ausgelegt in 62018CJ0661
A185 Ausgelegt in 62018CJ0661
A186 Ausgelegt in 62018CJ0661
A185 Ausgelegt in 62018CJ0684
A28 Ausgelegt in 62018CJ0707
A98P2 Ausgelegt in 62018CJ0715
N3PT12 Ausgelegt in 62018CJ0715
A288LAPT4 Ausgelegt in 62018CJ0716
P2 Ausgelegt in 62018CJ0787
A184 Ausgelegt in 62018CJ0791
Ausgelegt in 62018CJ0835
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0004
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0005
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0013
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (l) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0017
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0017
Artikel 29 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0017

Artikel 2 Absatz 1 Nummer (d) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0026
Artikel 30 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0026
Artikel 61 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0026
Artikel 2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62018CN0051
Artikel 12 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0071
Artikel 12 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0071
Artikel 12 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0071
Artikel 12 Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0071
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (j) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0071
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (k) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0071
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0075
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0126
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0127
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0127
Anhang IX S. A Nummer 7 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0145
Artikel 103 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0145
Artikel 311 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0145
Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0185
Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0189
Artikel 14 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 15 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 188 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0201
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0211
Artikel 377 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0211
Artikel 391 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0211
Artikel 1 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0214
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0214
Artikel 2 Absatz 1 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0214
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0214
Artikel 78 Absatz 1 PT (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0214
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0224
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0225
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0235
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0242
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0242
Artikel 282 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 283 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 284 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 285 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 286 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 287 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 288 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 289 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 290 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 291 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 292 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0265
Artikel 168 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0273

Artikel 131 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0275
Artikel 146 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0275
Artikel 33 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0276
Erwägungsgrund Nummer 17 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0276
Erwägungsgrund Nummer 62 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0276
Artikel 135 Absatz 1 Nummer (l) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0278
Artikel 148 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0291
Artikel 148 Nummer (c) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0291
Artikel 168 Nummer (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0329
Artikel 288 Nummer 1 Satz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0388
Artikel 314 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0388
Artikel 315 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0388
Kapitel 4 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0388
Artikel 132 Absatz 1 Nummer (f) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0400
Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0401
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0401
Artikel 138 Absatz 2 Nummer (b) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0401
Artikel 10 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0420
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0420
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (m) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0488
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0491
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0491
Artikel 226 Nummer 6 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0491
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0547
Artikel 131 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0653
Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0653
Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0653
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0653
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0684
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0694
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0694
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0695
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0695
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0696
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0696
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0697
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0697
Artikel 32 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0703
Artikel 33 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0703
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0707
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0707
Artikel 24 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0707
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0707
Anhang III Nummer 12 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0715
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0715
Artikel 288 nicht nummerierter Absatz 1 Nummer 4 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0716
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0745
Artikel 78 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0745
Artikel 188 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0787
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0787
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0791

Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0791
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0791
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0791
Artikel 189 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0791
Artikel 189 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62018CN0791
A168LA Ausgelegt in 62018CO0491
A178LA Ausgelegt in 62018CO0491
A226 Ausgelegt in 62018CO0491
A02P1LC Ausgelegt in 62019CJ0043
A11 Ausgelegt in 62019CJ0077
A132P1LF Ausgelegt in 62019CJ0077
A273 Ausgelegt in 62019CJ0146
A90P1 Ausgelegt in 62019CJ0146
A02P1LD Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0213
A85 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0213
A86 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0213
A87 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0213
A135P1LL Ausgelegt in 62019CJ0215
A47 Ausgelegt in 62019CJ0215
A135P1LG Ausgelegt in 62019CJ0231
A135P1LA Ausgelegt in 62019CJ0235
A17P2LG Ausgelegt in 62019CJ0242
A395P2 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0276
A02P1LC Ausgelegt in 62019CJ0288
A56P2L1 Ausgelegt in 62019CJ0288
A09P1 Ausgelegt in 62019CJ0312
A14P2LC Ausgelegt in 62019CJ0312
A193 Ausgelegt in 62019CJ0312
A28 Ausgelegt in 62019CJ0312
N3PT1 Ausgelegt in 62019CJ0331
A90 Ausgelegt in 62019CJ0335
A170 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0371
A171 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0371
A132P1LI Ausgelegt in 62019CJ0373
A132P1LJ Ausgelegt in 62019CJ0373
A184 Ausgelegt in 62019CJ0374
A185 Ausgelegt in 62019CJ0374
A187 Ausgelegt in 62019CJ0374
A09P1 Ausgelegt in 62019CJ0424
A135P1L1 Ausgelegt in 62019CJ0449
A44 Ausgelegt in 62019CJ0459
A02P1LC Ausgelegt in 62019CJ0501
A28 Ausgelegt in 62019CJ0501
A73 Ausgelegt in 62019CJ0521
A78 Ausgelegt in 62019CJ0521
A132P1LC Ausgelegt in 62019CJ0581
A59BISL1LB Ausgelegt in 62019CJ0593
A09P1 Ausgelegt in 62019CJ0604
A13P1 Ausgelegt in 62019CJ0604
A14P2LA Ausgelegt in 62019CJ0604
A02P1LA Ausgelegt in 62019CJ0655

A09P1 Ausgelegt in 62019CJ0655
A146P1LB Ausgelegt in 62019CJ0656
A147 Ausgelegt in 62019CJ0656
A147P1 Ausgelegt in 62019CJ0656
A132P1LG Ausgelegt in 62019CJ0657
A135P1 Ausgelegt in 62019CJ0695
A174P1 Ausgelegt in 62019CJ0695
A174P2LB Ausgelegt in 62019CJ0695
A174P2LC Ausgelegt in 62019CJ0695
A98P2 Ausgelegt in 62019CJ0703
N3PT12BIS Ausgelegt in 62019CJ0703
A401 Ausgelegt in 62019CJ0712
A273 Ausgelegt in 62019CJ0717
A90P1 Ausgelegt in 62019CJ0717
A401 Ausgelegt in 62019CJ0721
A167 Ausgelegt in 62019CJ0734
A168 Ausgelegt in 62019CJ0734
A184 Ausgelegt in 62019CJ0734
A185 Ausgelegt in 62019CJ0734
A28 Ausgelegt in 62019CJ0734
A306 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0787
A307 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0787
A308 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0787
A309 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0787
A310 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0787
A73 Klage wegen Vertragsverletzung 62019CJ0787
A135P1LB Ausgelegt in 62019CJ0801
A135P1LD Ausgelegt in 62019CJ0801
A90P1 Ausgelegt in 62019CJ0802
A09P1 Ausgelegt in 62019CJ0812
A11 Ausgelegt in 62019CJ0812
A183 Ausgelegt in 62019CJ0844
A90P1 Ausgelegt in 62019CJ0844
A09P1 Ausgelegt in 62019CJ0846
A132P1LG Ausgelegt in 62019CJ0846
A206 Ausgelegt in 62019CJ0855
A273 Ausgelegt in 62019CJ0855
A69 Ausgelegt in 62019CJ0855
A11 Ausgelegt in 62019CJ0868
A167 Ausgelegt in 62019CJ0895
A178 Ausgelegt in 62019CJ0895
A135P1LA Ausgelegt in 62019CJ0907
A43 Ausgelegt in 62019CJ0931
A44 Ausgelegt in 62019CJ0931
A45 Ausgelegt in 62019CJ0931
A273 Ausgelegt in 62019CJ0935
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0043
Artikel 24 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0043
Artikel 72 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0043
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0043
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0043

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0048
Artikel 33 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0108
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0146
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0146
Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe (d) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 143 Absatz 2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (b) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (d) Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 83 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 85 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 86 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 87 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0213
Artikel 47 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0215
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0231
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0235
Artikel 17 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0242
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0242
Artikel 395 Absatz 2 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0276
Artikel 56 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0288
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0292
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0292
Artikel 193 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0312
Artikel 287 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0312
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0312
Anhang III Nummer 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0331
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0335
Artikel 170 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0371
Artikel 171 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0371
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (i) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0373
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (j) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0373
Artikel 185 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0374
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0374
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0424
Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0449
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0459
Artikel 45 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0459
Artikel 46 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0459
Artikel 47 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0459
Artikel 48 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0459
Artikel 49 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0459
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0501
Artikel 25 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0501
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0501
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0521
Artikel 78 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0521
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0581
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0581
Artikel 59 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0593
Artikel 59a Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0593
Artikel 13 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0604
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0604

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0604
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0604
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0604
Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0610
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0610
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0610
Artikel 220 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0610
Artikel 226 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0610
Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0611
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0621
Artikel 168 Buchstabe (e) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0621
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0630
Artikel 176 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0630
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0655
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0655
Artikel 146 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0656
Artikel 147 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0656
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0657
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0695
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0695
Anhang III Nummer 12a Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0703
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0703
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0712
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0712
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0717
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0717
Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0734
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0734
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0734
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0734
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0734
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0734
Artikel 169 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0737
Artikel 169 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0737
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0756
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0756
Artikel 306 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0787
Artikel 307 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0787
Artikel 308 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0787
Artikel 309 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0787
Artikel 310 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0787
Artikel 73 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62019CN0787
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0801
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0801
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0812
Artikel 2 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0812
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0812
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0837
Artikel 176 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0837
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0844
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0846

Artikel 9 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0846
Artikel 206 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0855
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0855
Artikel 69 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0855
Artikel 11 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0868
Artikel 11 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0868
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0895
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0895
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0907
Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0931
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0935
Artikel 250 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0935
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62019CN0935
A132P1LH Ausgelegt in 62019CO0047
A132P1LI Ausgelegt in 62019CO0047
A132P1LJ Ausgelegt in 62019CO0047
A33 Ausgelegt in 62019CO0108
A90 Ausgelegt in 62019CO0292
A90P2 Ausgelegt in 62019CO0292
Ausgelegt in 62019CO0610
Ausgelegt in 62019CO0611
A168LE Ausgelegt in 62019CO0621
A168LA Ausgelegt in 62019CO0630
A176 Ausgelegt in 62019CO0630
A273 Ausgelegt in 62019CO0756
A90 Ausgelegt in 62019CO0756
A168LA Ausgelegt in 62019CO0837
A176 Ausgelegt in 62019CO0837
A205 Ausgelegt in 62020CJ0004
A71P1L2 Ausgelegt in 62020CJ0007
A02P1LC Ausgelegt in 62020CJ0021
A168 Ausgelegt in 62020CJ0021
A167 Ausgelegt in 62020CJ0045
A168LA Ausgelegt in 62020CJ0045
A203 Ausgelegt in 62020CJ0048
A135P1LG Ausgelegt in 62020CJ0058
A167 Ausgelegt in 62020CJ0080
A168 Ausgelegt in 62020CJ0080
A169 Ausgelegt in 62020CJ0080
A170 Ausgelegt in 62020CJ0080
A171 Ausgelegt in 62020CJ0080
A178 Ausgelegt in 62020CJ0080
A02P1LC Ausgelegt in 62020CJ0090
Ausgelegt in 62020CJ0154
A168LA Ausgelegt in 62020CJ0156
A09 Ausgelegt in 62020CJ0182
A184 Ausgelegt in 62020CJ0182
A185 Ausgelegt in 62020CJ0182
A186 Ausgelegt in 62020CJ0182
A132P1LB Ausgelegt in 62020CJ0228
Ausgelegt in 62020CJ0281

A392 Ausgelegt in 62020CJ0299
A64P1 Ausgelegt in 62020CJ0324
A90P1 Ausgelegt in 62020CJ0324
A44 Ausgelegt in 62020CJ0333
A168LA Ausgelegt in 62020CJ0334
A168 Ausgelegt in 62020CJ0358
A213P1 Ausgelegt in 62020CJ0358
A214P1 Ausgelegt in 62020CJ0358
A273 Ausgelegt in 62020CJ0358
A90 Ausgelegt in 62020CJ0398
A98 Ausgelegt in 62020CJ0406
N3PT7 Ausgelegt in 62020CJ0406
A179P1 Ausgelegt in 62020CJ0487
A183P1 Ausgelegt in 62020CJ0487
A70 Ausgelegt in 62020CJ0489
A02P1LD Ausgelegt in 62020CJ0489
A122 Ausgelegt in 62020CJ0515
Ausgelegt in 62020CJ0582
A02P1LC Ausgelegt in 62020CJ0605
A26P1LB Ausgelegt in 62020CJ0607
A132P1LI Ausgelegt in 62020CJ0612
A30LA Ausgelegt in 62020CJ0637
A30LAPT3 Ausgelegt in 62020CJ0637
A28 Ausgelegt in 62020CJ0695
A397 Ausgelegt in 62020CJ0695
A41 Ausgelegt in 62020CJ0696
A09 Ausgelegt in 62020CJ0697
A295 Ausgelegt in 62020CJ0697
A296 Ausgelegt in 62020CJ0697
A201 Ausgelegt in 62020CJ0714
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0001
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0004
Artikel 71 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0007
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0009
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (q) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0021
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0021
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0021
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0045
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0045
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0046
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0046
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0048
Artikel 296 Absatz 1 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62020CN0057
Artikel 299 Feststellung einer Vertragsverletzung beantragt von 62020CN0057
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0058
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0059
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0080
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0080
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0081
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0081
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0090

Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0108
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0108
Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0154
Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0156
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0156
Artikel 226 Absatz 10 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0156
Artikel 226 Absatz 9 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0156
Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0182
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0228
Artikel 137 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 189 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 192 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0248
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0281
Artikel 392 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0299
Artikel 64 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0324
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0324
Artikel 44 Satz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0333
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0334
Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0358
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0398
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0398
Anhang III Nummer 7 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0406
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0406
Artikel 179 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0487
Artikel 183 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0487
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0489
Artikel 70 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0489
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0507
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0513
Artikel 122 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0515
Artikel 98 Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0515
Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0582
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0583
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0596
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0596
Artikel 43 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0596
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (l) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0598
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0607
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (i) Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0612
Artikel 133 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0612
Artikel 134 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0612
Artikel 30a Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0637
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0643
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0643
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0643
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0695

Artikel 397 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0695
Artikel 41 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0696
Artikel 295 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0697
Artikel 296 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0697
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62020CN0697
A02 Ausgelegt in 62020CO0081
Ausgelegt in 62020CO0108
A137 Ausgelegt in 62020CO0248
A168 Ausgelegt in 62020CO0248
A184 Ausgelegt in 62020CO0248
A185 Ausgelegt in 62020CO0248
A186 Ausgelegt in 62020CO0248
A187 Ausgelegt in 62020CO0248
A189 Ausgelegt in 62020CO0248
A192 Ausgelegt in 62020CO0248
A90 Ausgelegt in 62020CO0507
A273 Ausgelegt in 62020CO0583
A273 Ausgelegt in 62021CJ0001
A184 Ausgelegt in 62021CJ0013
A185 Ausgelegt in 62021CJ0013
A137 Ausgelegt in 62021CJ0056
A273 Ausgelegt in 62021CJ0097
A167 Ausgelegt in 62021CJ0098
A168LA Ausgelegt in 62021CJ0098
Ausgelegt in 62021CJ0146
A184 Ausgelegt in 62021CJ0194
A185 Ausgelegt in 62021CJ0194
N4PT2 Ausgelegt in 62021CJ0218
A168LA Ausgelegt in 62021CJ0227
A203 Ausgelegt in 62021CJ0235
A197P1LC Ausgelegt in 62021CJ0247
A226PT11BIS Ausgelegt in 62021CJ0247
A42LA Ausgelegt in 62021CJ0247
A135P1LB Ausgelegt in 62021CJ0250
A11P2 Ausgelegt in 62021CJ0266
A11P4L2 Ausgelegt in 62021CJ0266
A184 Ausgelegt in 62021CJ0293
A185 Ausgelegt in 62021CJ0293
A186 Ausgelegt in 62021CJ0293
A187 Ausgelegt in 62021CJ0293
A98P2 Ausgelegt in 62021CJ0330
N3PT14 Ausgelegt in 62021CJ0330
A30 Ausgelegt in 62021CJ0368
A60 Ausgelegt in 62021CJ0368
A203 Ausgelegt in 62021CJ0378
A183 Ausgelegt in 62021CJ0397
A132P1LC Ausgelegt in 62021CJ0458
A144 Ausgelegt in 62021CJ0461
A86P1LB Ausgelegt in 62021CJ0461
A86P2 Ausgelegt in 62021CJ0461
A90P1 Ausgelegt in 62021CJ0482

Ausgelegt in 62021CJ0512
A135P1LL Ausgelegt in 62021CJ0516
A135P2L1LC Ausgelegt in 62021CJ0516
A09 Ausgelegt in 62021CJ0519
A11 Ausgelegt in 62021CJ0519
A167 Ausgelegt in 62021CJ0596
A168 Ausgelegt in 62021CJ0596
A02P1 Ausgelegt in 62021CJ0612
A09P1 Ausgelegt in 62021CJ0612
A13P1 Ausgelegt in 62021CJ0612
A02P1 Ausgelegt in 62021CJ0616
A09P1 Ausgelegt in 62021CJ0616
A13P1 Ausgelegt in 62021CJ0616
A132P1LG Ausgelegt in 62021CJ0620
A44 Ausgelegt in 62021CJ0641
A131 Ausgelegt in 62021CJ0664
A138P1 Ausgelegt in 62021CJ0664
A09P1 Ausgelegt in 62021CJ0677
A14P1 Ausgelegt in 62021CJ0677
A02P1LA Ausgelegt in 62021CJ0677
A02P1LC Ausgelegt in 62021CJ0713
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0001
Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0056
Artikel 135 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0056
Artikel 137 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0056
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0097
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0098
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0098
Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0146
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 180 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 182 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Erwägungsgrund 30 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0188
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0194
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0194
Anhang IV Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0218
Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0227
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0235
Kapitel 3 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0235
Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0247
Artikel 219a Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0247
Artikel 42 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0247
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0250
Artikel 59 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0267
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0293
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0293

Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0293
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0293
Anhang III Nummer 14 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0330
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0330
Artikel 30 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0368
Artikel 60 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0368
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0378
Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0397
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0458
Artikel 144 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0461
Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0461
Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0461
Artikel 86 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0461
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0482
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0482
Artikel 10 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0512
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0512
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0512
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0512
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0512
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (l) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0516
Artikel 135 Absatz 2 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0516
Artikel 12 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 14 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 62 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 65 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 78 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0519
Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0596
Artikel 13 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0612
Artikel 2 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0612
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0612
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0612
Artikel 13 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0616
Artikel 2 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0616
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0616
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0620
Artikel 16 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Artikel 188 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Artikel 192 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Erwägungsgrund 30 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0627
Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0641

Artikel 131 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0664
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0664
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Artikel 170 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Artikel 171 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Erwägungsgrund 4 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Erwägungsgrund 5 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Erwägungsgrund 7 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0669
Artikel 13 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0677
Artikel 13 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0677
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0677
Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0677
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0677
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0677
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0713
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62021CN0729
A167 Ausgelegt in 62021CO0188
A168 Ausgelegt in 62021CO0188
A178 Ausgelegt in 62021CO0188
A179 Ausgelegt in 62021CO0188
A180 Ausgelegt in 62021CO0188
A182 Ausgelegt in 62021CO0188
A273 Ausgelegt in 62021CO0188
A63 Ausgelegt in 62021CO0188
A392 Ausgelegt in 62021CO0191
A176L2 Ausgelegt in 62021CO0459
A16 Ausgelegt in 62021CO0627
A184 Ausgelegt in 62021CO0627
A186 Ausgelegt in 62021CO0627
A187 Ausgelegt in 62021CO0627
A188 Ausgelegt in 62021CO0627
A192 Ausgelegt in 62021CO0627
A19P1 Ausgelegt in 62021CO0729
A135P1LA Ausgelegt in 62022CJ0042
A136LA Ausgelegt in 62022CJ0042
A306 Ausgelegt in 62022CJ0108
A167 Ausgelegt in 62022CJ0114
A168LA Ausgelegt in 62022CJ0114
A178LA Ausgelegt in 62022CJ0114
A273 Ausgelegt in 62022CJ0114
A185 Ausgelegt in 62022CJ0127
A185P1 Ausgelegt in 62022CJ0127
A185P2L1 Ausgelegt in 62022CJ0127
A98 Ausgelegt in 62022CJ0146
N3PT1 Ausgelegt in 62022CJ0146
N3PT12BIS Ausgelegt in 62022CJ0146
A312 Ausgelegt in 62022CJ0180
A315 Ausgelegt in 62022CJ0180
A316P1 Ausgelegt in 62022CJ0180
A317L1 Ausgelegt in 62022CJ0180

A44 Ausgelegt in 62022CJ0232
A12P1 Ausgelegt in 62022CJ0239
A12P2 Ausgelegt in 62022CJ0239
A135P1LJ Ausgelegt in 62022CJ0239
A02P1LC Ausgelegt in 62022CJ0249
A378P1 Ausgelegt in 62022CJ0249
Ausgelegt in 62022CJ0282
Ausgelegt in 62022CJ0288
Ausgelegt in 62022CJ0288_1
A273 Ausgelegt in 62022CJ0314
A90 Ausgelegt in 62022CJ0314
A90P1 Ausgelegt in 62022CJ0314
A09P1 Ausgelegt in 62022CJ0341
A167 Ausgelegt in 62022CJ0341
A02P1LC Ausgelegt in 62022CJ0344
Ausgelegt in 62022CJ0355
A311P1PT1 Ausgelegt in 62022CJ0365
A314 Ausgelegt in 62022CJ0365
A273 Ausgelegt in 62022CJ0418
N4PT2 Ausgelegt in 62022CJ0433
A203 Ausgelegt in 62022CJ0442
Ausgelegt in 62022CJ0453
A02P1LA Ausgelegt in 62022CJ0505
A16L1 Ausgelegt in 62022CJ0505
A53 Ausgelegt in 62022CJ0532
Ausgelegt in 62022CJ0533
A167 Ausgelegt in 62022CJ0537
A168LA Ausgelegt in 62022CJ0537
A178LA Ausgelegt in 62022CJ0537
A02P1LC Ausgelegt in 62022CJ0573
A370 Ausgelegt in 62022CJ0573
A01P2 Ausgelegt in 62022CJ0606
A73 Ausgelegt in 62022CJ0606
A78LA Ausgelegt in 62022CJ0606
A135P1LG Ausgelegt in 62022CJ0639
A02P1LA Ausgelegt in 62022CJ0657
A63 Ausgelegt in 62022CJ0657
A78P1LA Ausgelegt in 62022CJ0657
Ausgelegt in 62022CJ0674
A138P1 Ausgelegt in 62022CJ0676
Ausgelegt in 62022CJ0696
A273 Ausgelegt in 62022CJ0709
A395 Ausgelegt in 62022CJ0709
A98P2 Ausgelegt in 62022CJ0733
N3PT12 Ausgelegt in 62022CJ0733
A135P1LI Ausgelegt in 62022CJ0741
A30L1 Ausgelegt in 62022CJ0791
A60 Ausgelegt in 62022CJ0791
A71P1L2 Ausgelegt in 62022CJ0791
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0042
Artikel 136 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0042

Artikel 306 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0108
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0114
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0114
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0114
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0114
Artikel 185 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0127
Artikel 185 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0127
Anhang III Nummer 12a Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Anhang III Nummer 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 98 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 98 Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Erwägungsgrund 4 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Erwägungsgrund 7 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0146
Artikel 311 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0180
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0232
Artikel 12 Absatz 2 nicht nummerierter Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0239
Artikel 12 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0239
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0239
Artikel 12 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0239
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (j) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0239
Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0249
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0249
Artikel 378 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0249
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0250
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0282
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0282
Artikel 10 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0288
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0288
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0289
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0289
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0289
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0314
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0314
Artikel 90 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0314
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0341
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0341
Artikel 13 Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0344
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0344
Artikel 311 Absatz 1 Nummer 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0365
Artikel 314 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0365
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0418
Artikel 206 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0418
Artikel 250 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0418
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0418
Artikel 62 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0418
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0418

Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0426
Anhang IV Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0433
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0442
Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0453
Artikel 16 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0505
Artikel 16 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0505
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0519
Artikel 53 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0532
Artikel 192a Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0533
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0533
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0533
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0537
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0537
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0537
Anhang X Teil A Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0573
Anlage 2 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0573
Artikel 370 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0573
Artikel 1 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0606
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0606
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0639
Anhang 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0640
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0641
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0642
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0643
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0644
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0657
Artikel 250 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0657
Artikel 270 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0657
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0676
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0696
Artikel 64 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0696
Artikel 66 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0696
Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0709
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0709
Artikel 395 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0709
Anhang III Nummer 12 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0733
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0733
Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0741
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (i) Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0741
Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0746
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0746
Artikel 169 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0746
Artikel 170 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0746
Artikel 171 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0746
Artikel 30 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0791
Artikel 60 Vorlagefrage eingereicht von 62022CN0791
Ausgelegt in 62022CO0289
A183 Ausgelegt in 62022CO0426
A178LA Ausgelegt in 62022CO0690
A219 Ausgelegt in 62022CO0690
A226PT6 Ausgelegt in 62022CO0690

A14 Ausgelegt in 62023CJ0060
A14P1 Ausgelegt in 62023CJ0060
A30BIS Ausgelegt in 62023CJ0068
A30TERP1 Ausgelegt in 62023CJ0068
A30TERP2 Ausgelegt in 62023CJ0068
A135P1LI Ausgelegt in 62023CJ0073
Ausgelegt in 62023CJ0083
Ausgelegt in 62023CJ0087
Ausgelegt in 62023CJ0089
Ausgelegt in 62023CJ0122
Ausgelegt in 62023CJ0171
A02P1LC Ausgelegt in 62023CJ0179
A24P1 Ausgelegt in 62023CJ0179
A25LC Ausgelegt in 62023CJ0179
A02P1LA Ausgelegt in 62023CJ0182
A14P2LA Ausgelegt in 62023CJ0182
A16L1 Ausgelegt in 62023CJ0207
A74 Ausgelegt in 62023CJ0207
A73 Ausgelegt in 62023CJ0241
Ausgelegt in 62023CJ0243
A90P1 Ausgelegt in 62023CJ0248
Ausgelegt in 62023CJ0331
A184 Ausgelegt in 62023CJ0429
Ausgelegt in 62023CJ0475
Ausgelegt in 62023CJ0527
A12 Ausgelegt in 62023CJ0594
A273 Ausgelegt in 62023CJ0613
Ausgelegt in 62023CJ0613_1
A73 Ausgelegt in 62023CJ0615
Ausgelegt in 62023CJ0622
Ausgelegt in 62023CJ0624
A168 Ausgelegt in 62023CJ0640
A203 Ausgelegt in 62023CJ0640
A183P1 Ausgelegt in 62023CJ0680
Ausgelegt in 62023CJ0726
A273 Ausgelegt in 62023CJ0733
Ausgelegt in 62023CJ0744
A132P1LA Ausgelegt in 62023CJ0785
A203 Ausgelegt in 62023CJ0794
A09P1 Ausgelegt in 62023CJ0796
A193 Ausgelegt in 62023CJ0796
A72 Ausgelegt in 62023CJ0808
A80 Ausgelegt in 62023CJ0808
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0060
Artikel 15 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0060
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0068
Artikel 30a Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0068
Artikel 30b Absatz 1 nicht nummerierter Absatz 1 Satz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0068
Artikel 30b Absatz 2 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0068
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0069
Artikel 53 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0069

Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0073
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (i) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0073
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0075
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0083
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0087
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0087
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0087
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0089
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0107
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0122
Titel (Gliederungsteil) XII Kapitel 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0122
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0179
Artikel 25 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0179
Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0182
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0182
Artikel 16 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0207
Artikel 74 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0207
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0241
Artikel 12 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0243
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0243
Artikel 189 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0243
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0248
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0331
Artikel 1 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0427
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0427
Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe (e) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0427
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0427
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0427
Artikel 78 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0427
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0429
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0429
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0429
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0475
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0527
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0527
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0532
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0594
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0594
Artikel 12 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0594
Artikel 12 Absatz 3 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0594
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (j) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0594
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (k) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0594
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0605
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0615
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0622
Artikel 73 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0622
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 176 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624

Artikel 218 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 219 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 220 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 226 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 228 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 63 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0624
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0640
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0640
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0640
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0640
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0680
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0726
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0726
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0726
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0733
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0744
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0744
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0744
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0744
Artikel 75 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0744
Artikel 132 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0785
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0794
Artikel 238 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0794
Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0796
Artikel 193 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0796
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0796
Artikel 72 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0808
Artikel 72 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0808
Artikel 80 Vorlagefrage eingereicht von 62023CN0808
A02 Ausgelegt in 62023CO0037
A206 Ausgelegt in 62023CO0037
A273 Ausgelegt in 62023CO0037
A02P2LB Ausgelegt in 62023CO0377
A73 Ausgelegt in 62023CO0377
A78LA Ausgelegt in 62023CO0377
A183 Ausgelegt in 62023CO0532
N3PT7 Ausgelegt in 62023CO0576
A98P2 Ausgelegt in 62023CO0576
A306 Ausgelegt in 62023CO0763
A306P1 Ausgelegt in 62023CO0763
A308 Ausgelegt in 62023CO0763
Ausgelegt in 62024CJ0072
Ausgelegt in 62024CJ0072_1
Ausgelegt in 62024CJ0101
A205 Ausgelegt in 62024CJ0121
Ausgelegt in 62024CJ0121_1
A143P1LE Ausgelegt in 62024CJ0125
A273 Ausgelegt in 62024CJ0164
Ausgelegt in 62024CJ0213
Ausgelegt in 62024CJ0232
A205 Ausgelegt in 62024CJ0276

A273 Ausgelegt in 62024CJ0277
A273 Ausgelegt in 62024CJ0278
Ausgelegt in 62024CJ0379
A143P1LB Ausgelegt in 62024CJ0405
A316P1LB Ausgelegt in 62024CJ0433
Ausgelegt in 62024CJ0436
Ausgelegt in 62024CJ0513
Ausgelegt in 62024CJ0515
Ausgelegt in 62024CJ0527
Ausgelegt in 62024CJ0535
Ausgelegt in 62024CJ0602
A138P1 Ausgelegt in 62024CJ0639
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0101
Artikel 28 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0101
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0101
Artikel 45 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0101
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0121
Erwägungsgrund 44 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0121
Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe (e) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0125
Artikel 213 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0164
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0164
Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0213
Artikel 2 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0213
Artikel 9 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0213
Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0232
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0232
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0232
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0232
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0232
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0251
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0261
Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0262
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0262
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0262
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0262
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0270
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0270
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0270
Artikel 226 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0270
Artikel 226 Absatz 6 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0270
Artikel 226 Absatz 7 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0270
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0276
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0277
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0277
Artikel 193 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0278
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0278
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0278
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (f) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0379
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (f) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0380
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0392
Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0405

Anhang III Nummer 12 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0409
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0409
Artikel 98 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0409
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0409
Anhang III Nummer 12 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0410
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0410
Artikel 98 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0410
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0410
Anhang III Nummer 12 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0411
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0411
Artikel 98 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0411
Artikel 98 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0411
Anhang IX Teil A Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0433
Artikel 311 Absatz 1 Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0433
Artikel 316 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0433
Artikel 30a Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0436
Artikel 73a Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0436
Artikel 401 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0462
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (e) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0472
Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0475
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0501
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0501
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0501
Artikel 173 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0513
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0515
Artikel 176 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0515
Artikel 176 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0515
Artikel 168 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 178 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 178 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 180 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 181 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 182 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0521
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0527
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0535
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0535
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0544
Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0602
Artikel 138 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0639
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024CN0639
A178LA Ausgelegt in 62024CO0270
Ausgelegt in 62024CO0501
A141 Ausgelegt in 62024TJ0646
A141LC Ausgelegt in 62024TJ0646
A41 Ausgelegt in 62024TJ0646
A42 Ausgelegt in 62024TJ0646
A41L2 Ausgelegt in 62024TJ0646
A135P1LB Ausgelegt in 62024TJ0657
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (f) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0558
Artikel 13 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0575

Artikel 132 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0575
Artikel 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0575
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0575
Artikel 346 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0596
Artikel 344 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0596
Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0596
Artikel 345 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0596
Artikel 203 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0638
Artikel 40 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0638
Artikel 41 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0638
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0643
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0643
Artikel 25 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0643
Artikel 141 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0646
Artikel 197 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0646
Artikel 41 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0646
Artikel 41 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0646
Artikel 42 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0646
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0657
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0689
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0689
Artikel 178 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62024TN0689
Artikel 250 Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0308
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0308
Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0465
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0465
Artikel 213 Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0465
Artikel 214 Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0465
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62025CN0465
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0184
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0184
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0184
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Artikel 179 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Artikel 180 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Artikel 250 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Artikel 252 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0198
Anhang X Teil A Nummer 4 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0221
Artikel 309 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0221
Artikel 370 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0221
Artikel 90 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0233
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0268
Artikel 11 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0268
Artikel 273 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0308
Artikel 178 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0324
Artikel 204 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0356
Artikel 204 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0356
Artikel 205 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0356
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0366

Artikel 1 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 14 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 184 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 185 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 186 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 188 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 189 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 190 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 24 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 29 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 187 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0397
Artikel 16 nicht nummerierter Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0413
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0413
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0413
Artikel 11 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0444
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0444
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0444
Artikel 133 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0444
Artikel 314 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0569
Artikel 138 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0614
Artikel 141 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0614
Artikel 197 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0614
Artikel 26 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0680
Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe (b) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0689
Artikel 42 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0773
Artikel 135 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0851
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (j) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0851
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (l) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0851
Artikel 136 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0851
Artikel 19 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0851
Artikel 9 Absatz 1 Satz Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0851
Artikel 19 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0859
Artikel 213 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0859
Artikel 214 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0859
Artikel 288 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0859
Artikel 9 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0859
Anhang IX Teil A Nummer 3 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Anhang X Teil B Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 14 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 311 Absatz 1 Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 371 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 81 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0903
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (n) Vorlagefrage eingereicht von 62025TN0915
Ausgelegt in 62025TO0363
Artikel 1 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0193
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (i) Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0193

Artikel 133 Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0193
Artikel 134 Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0193
Artikel 1 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0194
Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe (i) Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0194
Artikel 133 Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0194
Artikel 134 Vorlagefrage eingereicht von 62026CN0194
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (g) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0096
Artikel 168 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0096
Artikel 169 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0096
Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe (f) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0138
Artikel 15 Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0138
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (c) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0172
Artikel 24 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0172
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0231
Artikel 342 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0231
Artikel 167 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0232
Artikel 342 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0232
Artikel 183 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0284
Artikel 1 Absatz 2 nicht nummerierter Absatz 2 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0309
Artikel 168 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0309
Artikel 176 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0309
Artikel 44 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0309
Artikel 98 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0309
Artikel 90 Absatz 1 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0361
Anhang IX Teil B Nummer 2 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0435
Artikel 311 Absatz 1 Nummer 3 Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0435
Artikel 314 Buchstabe (d) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0435
Artikel 316 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0435
Artikel 4 Buchstabe (a) Vorlagefrage eingereicht von 62026TN0435

Zitierte Rechtsakte:

31969L0169
31976L0308
31979L1072
31983L0181
31986L0560
31992L0012
31994H0820
31999L0093
32000D0597
32003R1798
32005L0060
32006L0079

Verbundene(s) Dokument(e):

32009L0132 Verbunden
52012DC0337 Verbunden
52015PC0557 Verbunden
52015PC0558 Verbunden
52015PC0560 Verbunden

Klassifikation

EUROVOC-Deskriptor:

Steuerharmonisierung
Lieferung
Erbringung von Dienstleistungen
Besteuerungsgrundlage
Steuerabzug
MwSt.
Steuererhebung
Steuerbefreiung

Sachgebiet:

Protokoll zu Irland/Nordirland / Anhang 3 Bestimmungen des Unionsrechts, auf die in Artikel 8 Bezug genommen wird / Mehrwertsteuer
Angleichung der Rechtsvorschriften
Mehrwertsteuer
Abgaben

Code Fundstellennachweis:

09.30.10.00 Steuerwesen / Indirekte Steuern / Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Sprachen, Formate und Link zum Amtsblatt

	BG	ES	CS	DA	DE	ET	EL	EN	FR	GA	HR	IT	LV	LT	HU	MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	FI	SV
HTML																								
PDF																								
Amtsblatt																								

Mehrsprachige Anzeige

Deutsch (de)

Bitte auswählen

Bitte auswählen

Anzeige

Text

11.12.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 347/1

RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES

vom 28. November 2006

über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ([1]) wurde mehrfach erheblich geändert. Anlässlich neuerlicher Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Wirtschaftlichkeit eine Neufassung.

(2) Bei dieser Neufassung sollten die noch geltenden Bestimmungen der Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer ([2]) übernommen werden. Die genannte Richtlinie sollte daher aufgehoben werden.

(3) Im Einklang mit dem Grundsatz besserer Rechtsetzung sollten zur Gewährleistung der Klarheit und Wirtschaftlichkeit der Bestimmungen die Struktur und der Wortlaut der Richtlinie neu gefasst werden; dies sollte jedoch grundsätzlich nicht zu inhaltlichen Änderungen des geltenden Rechts führen. Einige inhaltliche Änderungen ergeben sich jedoch notwendigerweise im Rahmen der Neufassung und sollten dennoch vorgenommen werden. Soweit sich solche Änderungen ergeben, sind sie in den Bestimmungen über die Umsetzung und das Inkrafttreten der Richtlinie erschöpfend aufgeführt.

(4) Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels, einen Binnenmarkt zu schaffen ist, dass in den Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern angewandt werden, durch die die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht und der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht behindert werden. Es ist daher erforderlich, eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern im Wege eines Mehrwertsteuersystems vorzunehmen, um soweit wie möglich die Faktoren auszuschalten, die geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gemeinschaftsebene zu verfälschen.

(5) Die größte Einfachheit und Neutralität eines Mehrwertsteuersystems wird erreicht, wenn die Steuer so allgemein wie möglich erhoben wird und wenn ihr Anwendungsbereich alle Produktions- und Vertriebsstufen sowie den Bereich der Dienstleistungen umfasst. Es liegt folglich im Interesse des Binnenmarktes und der Mitgliedstaaten, ein gemeinsames System anzunehmen, das auch auf den Einzelhandel Anwendung findet.

(6) Es ist notwendig, schrittweise vorzugehen, da die Harmonisierung der Umsatzsteuern in den Mitgliedstaaten zu Änderungen der Steuerstruktur führt und merkliche Folgen auf

budgetärem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hat.

(7) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sollte, selbst wenn die Sätze und Befreiungen nicht völlig harmonisiert werden, eine Wettbewerbsneutralität in dem Sinne bewirken, dass gleichartige Gegenstände und Dienstleistungen innerhalb des Gebiets der einzelnen Mitgliedstaaten ungeachtet der Länge des Produktions- und Vertriebswegs steuerlich gleich belastet werden.

(8) In Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ([3]) wird der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert. Diese Mittel umfassen unter anderem Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, die sich aus der Anwendung eines gemeinsamen Satzes auf eine Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.

(9) Es ist unerlässlich, einen Übergangszeitraum vorzusehen, der eine schrittweise Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen ermöglicht.

(10) Während dieser Übergangszeit sollten in den Bestimmungsmitgliedstaaten die innergemeinschaftlichen Umsätze anderer Steuerpflichtiger als derjenigen, die steuerbefreit sind, zu den Sätzen und Bedingungen dieser Mitgliedstaaten besteuert werden.

(11) Ferner sollten in dieser Übergangszeit in den Bestimmungsmitgliedstaaten der innergemeinschaftliche Erwerb, der von steuerbefreiten Steuerpflichtigen oder von nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen in Höhe eines bestimmten Betrags getätigt wird, sowie bestimmte innergemeinschaftliche Versandgeschäfte und Lieferungen neuer Fahrzeuge, die an Privatpersonen oder an steuerbefreite oder nichtsteuerpflichtige Einrichtungen bewirkt werden, zu den Sätzen und Bedingungen dieser Mitgliedstaaten insofern besteuert werden, als die Behandlung dieser Umsätze ohne besondere Bestimmungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten führen könnten.

(12) Aufgrund ihrer geografischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sollten bestimmte Gebiete vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

(13) Der Begriff des Steuerpflichtigen sollte in einer Weise definiert werden, dass die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung größtmöglicher Steuerneutralität auch Personen einbeziehen können, die gelegentlich Umsätze bewirken.

(14) Der Begriff des steuerbaren Umsatzes kann insbesondere hinsichtlich der diesem Umsatz gleichgestellten Umsätze zu Schwierigkeiten führen. Diese Begriffe sollten deshalb genauer definiert werden.

(15) Um den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr im Bereich der Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände zu erleichtern, sollten die Einzelheiten der Besteuerung dieser Umsätze festgelegt werden, wenn diese für einen Dienstleistungsempfänger erbracht wurden, der eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem der Umsatz tatsächlich bewirkt wurde.

(16) Der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung sollte eine innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats erbrachte, unmittelbar mit einer Beförderung zwischen Mitgliedstaaten

zusammenhängende Beförderung gleichgestellt werden, um nicht nur die Grundsätze und Einzelheiten der Besteuerung für diese Beförderungsleistungen im Inland, sondern auch die Regeln für Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen und Dienstleistungen von Vermittlern, die sich bei der Erbringung dieser einzelnen Dienstleistungen einschalten, zu vereinfachen.

(17) Die Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes kann insbesondere in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen mit Montage und Dienstleistungen zu Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten führen. Wenn auch als Ort der Dienstleistung grundsätzlich der Ort gelten sollte, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, ist es doch angebracht, dass insbesondere für bestimmte zwischen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen, deren Kosten in den Preis der Gegenstände eingehen, als Ort der Dienstleistung der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers gilt.

(18) Der Ort der Besteuerung bestimmter Umsätze, die an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn während einer Personenbeförderung innerhalb der Gemeinschaft bewirkt werden, sollte genauer definiert werden.

(19) Elektrizität und Gas werden für die Zwecke der Mehrwertsteuer als Gegenstände behandelt. Es ist jedoch äußerst schwierig, den Ort der Lieferung zu bestimmen. Zur Vermeidung von Doppel- oder Nichtbesteuerung und zur Erzielung eines echten Gas- und Elektrizitätsbinnenmarkts ohne Behinderung durch die Mehrwertsteuer sollte daher als Ort der Lieferung von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — und von Elektrizität vor der Stufe des Endverbrauchs der Ort gelten, an dem der Erwerber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Die Lieferung von Elektrizität und Gas auf der Stufe des Endverbrauchs, vom Unternehmer und Verteiler an den Endverbraucher, sollte an dem Ort besteuert werden, an dem der Erwerber die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht.

(20) Die Anwendung der allgemeinen Regel, nach der Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, kann bei der Vermietung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn Vermieter und Mieter in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und die Steuersätze in diesen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind. Daher sollte festgelegt werden, dass der Ort der Dienstleistung der Ort ist, an dem der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für die die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort.

(21) Bei der Vermietung von Beförderungsmitteln sollte diese allgemeine Regel jedoch aus Kontrollgründen strikt angewandt werden und somit als Ort der Dienstleistung der Ort anzusehen sein, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist.

(22) Sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen, die in der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden, sollten besteuert werden, um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich vorzubeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Telekommunikationsdienstleistungen, die an in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige oder an in Drittländern ansässige Dienstleistungsempfänger erbracht werden, grundsätzlich an dem Ort besteuert werden, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist. Damit Telekommunikationsdienstleistungen, die von in Drittgebieten oder Drittländern ansässigen

Steuerpflichtigen an in der Gemeinschaft ansässige Nichtsteuerpflichtige erbracht und in der Gemeinschaft tatsächlich genutzt oder ausgewertet werden, einheitlich besteuert werden, sollten die Mitgliedstaaten jedoch festlegen, dass sich der Ort der Dienstleistungen in der Gemeinschaft befindet.

(23) Ebenfalls um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen sollten Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die aus Drittgebieten oder Drittländern an in der Gemeinschaft ansässige Personen oder aus der Gemeinschaft an in Drittgebieten oder Drittländern ansässige Dienstleistungsempfänger erbracht werden, an dem Ort besteuert werden, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist.

(24) Die Begriffe „Steuertatbestand“ und „Steueranspruch“ sollten harmonisiert werden, damit die Anwendung und die späteren Änderungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in allen Mitgliedstaaten zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden.

(25) Die Steuerbemessungsgrundlage sollte harmonisiert werden, damit die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die steuerbaren Umsätze in allen Mitgliedstaaten zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

(26) Um zu gewährleisten, dass die Einschaltung verbundener Personen zur Erzielung von Steuervorteilen nicht zu Steuerausfällen führt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter bestimmten, genau festgelegten Umständen hinsichtlich des Wertes von Lieferungen von Gegenständen, Dienstleistungen und innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen tätig zu werden.

(27) Zur Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in die Steuerbemessungsgrundlage eines Umsatzes, der die Verarbeitung von Anlagegold umfasst, das von einem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird, auch den Wert dieses Anlagegolds einzubeziehen, wenn es durch die Verarbeitung seinen Status als Anlagegold verliert. Bei Anwendung dieser Regelungen sollte den Mitgliedstaaten ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden.

(28) Die Abschaffung der Steuerkontrollen an den Grenzen erfordert, dass zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen neben einer einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage auch die Steuersätze hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer Höhe zwischen den Mitgliedstaaten hinreichend aneinander angenähert werden.

(29) Der in den Mitgliedstaaten derzeit geltende Normalsatz der Mehrwertsteuer gewährleistet in Verbindung mit den Mechanismen der Übergangsregelung, dass diese Regelung in akzeptabler Weise funktioniert. Um zu verhindern, dass Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten angewandten Mehrwertsteuer-Normalsätzen zu strukturellen Ungleichgewichten innerhalb der Gemeinschaft und zu Wettbewerbsverzerrungen in bestimmten Wirtschaftszweigen führen, sollte ein zu überprüfender Mindestnormalsatz von 15 % festgesetzt werden.

(30) Um die Neutralität der Mehrwertsteuer zu erhalten, sollten die von den Mitgliedstaaten angewandten Steuersätze den normalen Abzug der Steuerbelastung der vorausgehenden Umsatzstufe ermöglichen.

(31) Während der Übergangszeit sollten bestimmte Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl und der

Höhe der Sätze möglich sein.

(32)Zur besseren Bewertung der Auswirkung der ermäßigten Sätze muss die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem sie die Auswirkung der auf lokal erbrachte Dienstleistungen angewandten ermäßigten Sätze bewertet, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

(33)Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sollte den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, zu erproben, wie sich eine Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen auswirkt. Diese Ermäßigung könnte für die Unternehmen zudem den Anreiz mindern, sich in der Schattenwirtschaft zu betätigen.

(34)Eine derartige Ermäßigung des Steuersatzes könnte allerdings das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Steuerneutralität gefährden. Daher sollte ein Verfahren zur Erteilung von Ermächtigungen für einen festen Zeitraum vorgesehen werden, der ausreichend lang ist, um die Auswirkungen der auf lokal erbrachte Dienstleistungen angewandten ermäßigten Steuersätze einschätzen zu können, und der Anwendungsbereich einer solchen Maßnahme genau definiert werden, um zu gewährleisten, dass sie überprüfbar und begrenzt ist.

(35)Im Hinblick auf eine gleichmäßige Erhebung der Eigenmittel in allen Mitgliedstaaten sollte ein gemeinsames Verzeichnis der Steuerbefreiungen aufgestellt werden.

(36)Zum Vorteil der Steuerschuldner sowie der zuständigen Verwaltungen sollten die Verfahren für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf bestimmte innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe verbrauchsteuerpflichtiger Waren an die Verfahren und Erklärungspflichten für den Fall der Beförderung derartiger Waren in einen anderen Mitgliedstaat angeglichen werden, die in der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ([4]) geregelt sind.

(37)Die Lieferung von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — und von Elektrizität, wird am Ort des Erwerbers besteuert. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte die Einfuhr derartiger Waren daher von der Mehrwertsteuer befreit werden.

(38)Für steuerbare Umsätze, einschließlich Reihengeschäften, im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, die während der Übergangszeit im inneren Anwendungsbereich der Steuer von Steuerpflichtigen bewirkt werden, die nicht im Gebiet des Mitgliedstaats des innergemeinschaftlichen Erwerbs der Gegenstände ansässig sind, ist es erforderlich, Vereinfachungsmaßnahmen vorzusehen, die eine gleichartige Behandlung in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. Hierzu sollten die Vorschriften über die steuerliche Behandlung dieser Umsätze und zur Bestimmung des Steuerschuldners für diese Umsätze harmonisiert werden. Von der Anwendung dieser Regelungen sollten jedoch grundsätzlich Gegenstände ausgenommen werden, die zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

(39)Der Vorsteuerabzug sollte insoweit harmonisiert werden, als er die tatsächliche Höhe der Besteuerung beeinflusst, und die Pro-rata-Sätze des Vorsteuerabzugs sollten in allen

Mitgliedstaaten auf gleiche Weise berechnet werden.

(40) Die Regelung, die eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs für Investitionsgüter entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungsdauer vorsieht, sollte auch auf Dienstleistungen, die die Merkmale von Investitionsgütern aufweisen, Anwendung finden.

(41) Es sollte festgelegt werden, wer Steuerschuldner ist, insbesondere bei bestimmten Dienstleistungen, bei denen der Dienstleistungserbringer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Steuer geschuldet wird.

(42) Die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, in bestimmten Fällen den Erwerber von Gegenständen oder den Dienstleistungsempfänger als Steuerschuldner zu bestimmen. Dies würde es den Mitgliedstaaten erlauben, die Vorschriften zu vereinfachen und die Steuerhinterziehung und -umgehung in bestimmten Sektoren oder bei bestimmten Arten von Umsätzen zu bekämpfen.

(43) Die Mitgliedstaaten sollten den Einfuhrsteuerschuldner nach freiem Ermessen bestimmen können.

(44) Die Mitgliedstaaten sollten auch Regelungen treffen können, nach denen eine andere Person als der Steuerschuldner gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer haftet.

(45) Die Pflichten der Steuerpflichtigen sollten soweit wie möglich harmonisiert werden, um die erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Steuererhebung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(46) Die Verwendung elektronischer Rechnungstellung sollte den Steuerverwaltungen ermöglichen, ihre Kontrollen durchzuführen. Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollte daher ein harmonisiertes Verzeichnis der Angaben erstellt werden, die jede Rechnung enthalten muss; ferner sollten eine Reihe gemeinsamer Modalitäten für die elektronische Rechnungstellung, die elektronische Aufbewahrung der Rechnungen, die Erstellung von Gutschriften und die Verlagerung der Rechnungstellung auf Dritte festgelegt werden.

(47) Vorbehaltlich der von ihnen festzulegenden Bedingungen sollten die Mitgliedstaaten die elektronische Einreichung von bestimmten Meldungen und Erklärungen zulassen und die elektronische Übermittlung vorschreiben können.

(48) Das notwendige Streben nach einer Erleichterung der Verwaltungs- und Statistikformalitäten für die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sollte mit der Durchführung wirksamer Kontrollmaßnahmen und mit der sowohl aus wirtschaftlichen als steuerlichen Gründen unerlässlichen Wahrung der Qualität der gemeinschaftlichen Statistikinstrumente in Einklang gebracht werden.

(49) In Bezug auf Kleinunternehmen sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre Sonderregelungen gemäß gemeinsamen Bestimmungen im Hinblick auf eine weiter gehende Harmonisierung beizubehalten.

(50) In Bezug auf die Landwirte sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Sonderregelung anzuwenden, die zugunsten der Landwirte, die nicht unter die normale Regelung fallen, einen Pauschalausgleich für die Vorsteuerbelastung enthält. Diese Regelung sollte in ihren wesentlichen Grundsätzen festgelegt werden, und für die

Erfordernisse der Erhebung der Eigenmittel sollte ein gemeinsames Verfahren für die Bestimmung des von diesen Landwirten erzielten Mehrwerts definiert werden.

(51) Es sollte eine gemeinschaftliche Regelung für die Besteuerung auf dem Gebiet der Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke erlassen werden, um Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Steuerpflichtigen zu vermeiden.

(52) Die Anwendung der normalen Steuerregelung auf Gold ist ein großes Hindernis für seine Verwendung als Finanzanlage, weshalb die Anwendung einer besonderen Steuerregelung, auch im Hinblick auf die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des gemeinschaftlichen Goldmarktes, gerechtfertigt ist.

(53) Lieferungen von Gold zu Anlagezwecken entsprechen ihrer Art nach anderen Finanzanlagen, die von der Steuer befreit sind. Die Steuerbefreiung erscheint daher als die geeignetste steuerliche Behandlung der Umsätze von Anlagegold.

(54) Die Definition von Anlagegold sollte Goldmünzen einbeziehen, deren Wert in erster Linie auf dem Preis des in ihnen enthaltenen Goldes beruht. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit für die mit derartigen Münzen handelnden Wirtschaftsbeteiligten sollte alljährlich ein Verzeichnis der Münzen erstellt werden, auf die die Regelung für Anlagegold anzuwenden ist. Ein solches Verzeichnisses schließt die Steuerbefreiung von Münzen, die in dem Verzeichnis nicht enthalten sind, aber die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen, nicht aus.

(55) Um Steuerhinterziehungen zu verhindern, gleichzeitig aber die mit der Lieferung von Gold ab einem bestimmten Feingehalt verbundenen Finanzierungskosten zu verringern, ist es gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, den Erwerber als Steuerschuldner zu bestimmen.

(56) Um Wirtschaftsbeteiligten, die elektronisch erbrachte Dienstleistungen anbieten und weder in der Gemeinschaft ansässig sind noch für die Zwecke der Mehrwertsteuer dort erfasst sein müssen, die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu erleichtern, sollte eine Sonderregelung festgelegt werden. In Anwendung dieser Regelung kann ein Wirtschaftsbeteiligter, der an Nichtsteuerpflichtige in der Gemeinschaft derartige elektronische Dienstleistungen erbringt, sich für eine Registrierung in einem einzigen Mitgliedstaat entscheiden, falls er nicht in anderer Weise in der Gemeinschaft für die Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist.

(57) Die Bestimmungen über Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen sollten befristet werden und nach kurzer Zeit anhand der gesammelten Erfahrungen überprüft werden.

(58) Die koordinierte Anwendung dieser Richtlinie sollte gefördert werden und hierzu ist es unerlässlich, einen Beratenden Ausschuss für die Mehrwertsteuer einzusetzen, der es ermöglicht, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich herbeizuführen.

(59) Es ist in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen angebracht, dass die Mitgliedstaaten von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen ergreifen oder weiter anwenden können, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder bestimmte Formen der Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhüten.

(60) Um zu verhindern, dass ein Mitgliedstaat im Ungewissen darüber bleibt, wie die

Kommission mit seinem Antrag auf Ermächtigung zu einer Ausnahmeregelung zu verfahren beabsichtigt, sollte eine Frist vorgesehen werden, innerhalb derer die Kommission dem Rat entweder einen Vorschlag zur Ermächtigung oder eine Mitteilung über ihre Einwände vorlegen muss.

(61) Eine einheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems ist von grundlegender Bedeutung. Zur Erreichung dieses Ziels sollten Durchführungsmaßnahmen erlassen werden.

(62) Insbesondere sollten diese Maßnahmen das Problem der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Umsätze behandeln, das durch eine unterschiedliche Anwendung der Regeln für den Ort der steuerbaren Umsätze durch die Mitgliedstaaten auftreten kann.

(63) Trotz des begrenzten Anwendungsbereichs der Durchführungsmaßnahmen haben solche Maßnahmen Auswirkungen auf den Haushalt, die für einen oder mehrere Mitgliedstaaten bedeutend sein könnten. Durch die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Haushalt der Mitgliedstaaten ist es gerechtfertigt, dass sich der Rat die Durchführungsbefugnisse vorbehält.

(64) Angesichts ihres begrenzten Anwendungsbereichs sollte vorgesehen werden, dass diese Durchführungsmaßnahmen vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig angenommen werden.

(65) Da die Ziele dieser Richtlinie aus den dargelegten Gründen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(66) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen erfassen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.

(67) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in nationales Recht der in Anhang XI Teil B aufgeführten Richtlinie unberührt lassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

INHALT

TITEL I ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH 9

TITEL II RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH 10

TITEL III STEUERPFLICHTIGER 11

TITEL IV STEUERBARER UMSATZ 12

Kapitel 1 Lieferung von Gegenständen 12

Kapitel 2	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	13
Kapitel 3	Dienstleistungen	14
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	14
TITEL V	ORT DES STEUERBAREN UMSATZES	14
Kapitel 1	Ort der Lieferung von Gegenständen	14
Abschnitt 1	Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung	14
Abschnitt 2	Lieferung von Gegenständen mit Beförderung	14
Abschnitt 3	Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn	15
Abschnitt 4	Lieferung von Gegenständen über die Verteilungsnetze	16
Kapitel 2	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen	16
Kapitel 3	Ort der Dienstleistung	16
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmung	16
Abschnitt 2	Besondere Bestimmungen	17
Unterabschnitt 1	Dienstleistungen von Vermittlern	17
Unterabschnitt 2	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	17
Unterabschnitt 3	Beförderungsleistungen	17
Unterabschnitt 4	Kulturelle und ähnliche Dienstleistungen, mit der Beförderung zusammenhängende Dienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit beweglichen körperlichen Gegenständen	17
Unterabschnitt 5	Sonstige Dienstleistungen	18

Unterabschnitt 6	Kriterium der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung	19
Kapitel 4	Ort der Einfuhr von Gegenständen	19
TITEL VI	STEUERTATBESTAND UND STEUERANSPRUCH	19
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	19
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen	19
Kapitel 3	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	20
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	20
TITEL VII	STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE	20
Kapitel 1	Begriffsbestimmung	20
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen	20
Kapitel 3	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	22
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	22
Kapitel 4	Verschiedene Bestimmungen	23
TITEL VIII	STEUERSÄTZE	23
Kapitel 1	Anwendung der Steuersätze	23
Kapitel 2	Struktur und Höhe der Steuersätze	23
Abschnitt 1	Normalsatz	23
Abschnitt 2	Ermäßigte Steuersätze	23
Abschnitt 3	Besondere Bestimmungen	24
Kapitel 3	Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen	24
Kapitel 4	Bis zur Einführung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung geltende besondere Bestimmungen	25

Kapitel 5	Befristete Bestimmungen	26
TITEL IX	STEUERBEFREIUNGEN	27
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	27
Kapitel 2	Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten	27
Kapitel 3	Steuerbefreiungen für andere Tätigkeiten	28
Kapitel 4	Steuerbefreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen	29
Abschnitt 1	Steuerbefreiungen bei der Lieferung von Gegenständen	29
Abschnitt 2	Steuerbefreiungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	30
Abschnitt 3	Steuerbefreiungen für bestimmte Beförderungsleistungen	30
Kapitel 5	Steuerbefreiungen bei der Einfuhr	31
Kapitel 6	Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr	32
Kapitel 7	Steuerbefreiungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen	32
Kapitel 8	Steuerbefreiungen bei bestimmten, Ausfuhren gleichgestellten Umsätzen	33
Kapitel 9	Steuerbefreiungen für Dienstleistungen von Vermittlern	33
Kapitel 10	Steuerbefreiungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr	33
Abschnitt 1	Zolllager, andere Lager als Zolllager sowie gleichartige Regelungen	33
Abschnitt 2	Steuerbefreiung von Umsätzen im Hinblick auf eine Ausfuhr und im Rahmen des Handels	35

	zwischen den Mitgliedstaaten	
Abschnitt 3	Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 und 2	35
TITEL X	VORSTEUERABZUG	35
Kapitel 1	Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug	35
Kapitel 2	Pro–rata–Satz des Vorsteuerabzugs	35
Kapitel 3	Einschränkungen des Rechts auf Vorsteuerabzug	37
Kapitel 4	Einzelheiten der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug	37
Kapitel 5	Berichtigung des Vorsteuerabzugs	38
TITEL XI	PFLICHTEN DER STEUERPFLICHTIGEN UND BESTIMMTER NICHTSTEUERPFLICHTIGER PERSONEN	39
Kapitel 1	Zahlungspflicht	39
Abschnitt 1	Steuerschuldner gegenüber dem Fiskus	39
Abschnitt 2	Einzelheiten der Entrichtung	41
Kapitel 2	Identifikation	41
Kapitel 3	Rechnungstellung	42
Abschnitt 1	Begriffsbestimmung	42
Abschnitt 2	Definition der Rechnung	42
Abschnitt 3	Ausstellung der Rechnung	42
Abschnitt 4	Rechnungsangaben	43
Abschnitt 5	Elektronische Übermittlung von Rechnungen	44
Abschnitt 6	Vereinfachungsmaßnahmen	45
Kapitel 4	Aufzeichnungen	45
Abschnitt 1	Begriffsbestimmung	45
Abschnitt 2	Allgemeine Pflichten	45

Abschnitt 3	Pflichten in Bezug auf die Aufbewahrung aller Rechnungen	45
Abschnitt 4	Recht auf Zugriff auf in einem anderen Mitgliedstaat elektronisch aufbewahrte Rechnungen	46
Kapitel 5	Erklärungspflichten	46
Kapitel 6	Zusammenfassende Meldung	47
Kapitel 7	Verschiedenes	49
Kapitel 8	Pflichten bei bestimmten Einfuhr– und Ausfuhrumsätzen	49
Abschnitt 1	Einfuhrumsätze	49
Abschnitt 2	Ausfuhrumsätze	50
TITEL XII	SONDERREGELUNGEN	50
Kapitel 1	Sonderregelung für Kleinunternehmen	50
Abschnitt 1	Vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und die Steuererhebung	50
Abschnitt 2	Steuerbefreiungen und degressive Steuerermäßigungen	50
Abschnitt 3	Bericht und Überprüfung	52
Kapitel 2	Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger	52
Kapitel 3	Sonderregelung für Reisebüros	53
Kapitel 4	Sonderregelungen für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	54
Abschnitt 1	Begriffsbestimmungen	54
Abschnitt 2	Sonderregelung für steuerpflichtige Wiederverkäufer	55

Unterabschnitt 1	Differenzbesteuerung	55
Unterabschnitt 2	Übergangsregelung für Gebrauchtfahrzeuge	56
Abschnitt 3	Sonderregelung für öffentliche Versteigerungen	57
Abschnitt 4	Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen und Steuerbetrug	58
Kapitel 5	Sonderregelung für Anlagegold	58
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	58
Abschnitt 2	Steuerbefreiung	59
Abschnitt 3	Besteuerungswahlrecht	59
Abschnitt 4	Umsätze auf einem geregelten Goldmarkt	59
Abschnitt 5	Besondere Rechte und Pflichten von Händlern mit Anlagegold	59
Kapitel 6	Sonderregelung für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen	60
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	60
Abschnitt 2	Sonderregelung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen	60
TITEL XIII	AUSNAHMEN	61
Kapitel 1	Bis zur Annahme einer endgültigen Regelung geltende Ausnahmen	61
Abschnitt 1	Ausnahmen für Staaten, die am 1. Januar 1978 Mitglied der Gemeinschaft waren	61
Abschnitt 2	Ausnahmen für Staaten, die der Gemeinschaft nach dem 1. Januar 1978 beigetreten sind	62
Abschnitt 3	Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten 1 und 2	63

Kapitel 2	Im Wege einer Ermächtigung genehmigte Ausnahmen	63
Abschnitt 1	Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und –umgehung	63
Abschnitt 2	Internationale Übereinkommen	64
TITEL XIV	VERSCHIEDENES	64
Kapitel 1	Durchführungsmaßnahmen	64
Kapitel 2	Mehrwertsteuerausschuss	64
Kapitel 3	Umrechnungskurs	64
Kapitel 4	Andere Steuern, Abgaben und Gebühren	65
TITEL XV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	65
Kapitel 1	Übergangsregelung für die Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten	65
Kapitel 2	Übergangsbestimmungen im Rahmen der Beitritte zur Europäischen Union	65
Kapitel 3	Umsetzung und Inkrafttreten	66
ANHANG I	VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN IM SINNE DES ARTIKELS 13 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 3 Erreur! Signet non défini.	67
ANHANG II	EXEMPLARISCHES VERZEICHNIS ELEKTRONISCH ERBRACHTER DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 56 ABSATZ 1 BUCHSTABE K	68
ANHANG III	VERZEICHNIS DER LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN, AUF DIE ERMÄSSIGTE MWST–SÄTZE GEMÄSS	69

	ARTIKEL 98 ANGEWANDT WERDEN KÖNNEN	
ANHANG IV	VERZEICHNIS DER DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 106.	70
ANHANG V	KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN, DIE NACH ARTIKEL 160 ABSATZ 2 REGELUNGEN FÜR ANDERE LAGER ALS ZOLLLAGER UNTERLIEGEN	71
ANHANG VI	VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 199 ABSATZ 1 BUCHSTABE D GENANNTEN LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN.	72
ANHANG VII	VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG IM SINNE DES ARTIKELS 295 ABSATZ 1 NUMMER 4.	73
ANHANG VIII	EXEMPLARISCHES VERZEICHNIS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 295 ABSATZ 1 NUMMER 5.	74
ANHANG IX	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN IM SINNE DES ARTIKELS 311 ABSATZ 1 NUMMERN 2, 3 UND 4.	75
Teil A	Kunstgegenstände.	75
Teil B	Sammlungsstücke .	75

Teil C Antiquitäten. 75

ANHANG X VERZEICHNIS DER UMSÄTZE, FÜR DIE DIE AUSNAHMEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 370 UND 371 SOWIE 380 BIS 390 . 76

Teil A Umsätze, die die Mitgliedstaaten weiterhin besteuern dürfen 76

Teil B Umsätze, die die Mitgliedstaaten weiterhin von der Steuer befreien dürfen 76

ANHANG XI 78

Teil A Aufgehobene Richtlinien mit ihren nachfolgenden Änderungen 78

Teil B Fristen für die Umsetzung in nationales Recht 79

ANHANG XII ENTSPRECHUNGSTABELLE 81

TITEL I
ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie legt das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fest.

(2) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungsstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer anzuwenden ist.

Bei allen Umsätzen wird die Mehrwertsteuer, die nach dem auf den Gegenstand oder die Dienstleistung anwendbaren Steuersatz auf den Preis des Gegenstands oder der Dienstleistung errechnet wird, abzüglich des Mehrwertsteuerbetrags geschuldet, der die verschiedenen Kostenelemente unmittelbar belastet hat.

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wird bis zur Einzelhandelsstufe, diese eingeschlossen, angewandt.

Artikel 2

(1) Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:

a) Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt tätigt;

b) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt

i) durch einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, wenn der Verkäufer ein Steuerpflichtiger ist, der als solcher handelt, für den die Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen gemäß den Artikeln 282 bis 292 nicht gilt und der nicht unter Artikel 33 oder 36 fällt;

ii) wenn der betreffende Gegenstand ein neues Fahrzeug ist, durch einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, deren übrige Erwerbe gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, oder durch jede andere nichtsteuerpflichtige Person;

iii) wenn die betreffenden Gegenstände verbrauchsteuerpflichtige Waren sind, bei denen die Verbrauchsteuer nach der Richtlinie 92/12/EWG im Gebiet des Mitgliedstaats entsteht, durch einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, deren übrige Erwerbe gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen;

c) Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt;

d) die Einfuhr von Gegenständen.

(2) a) Für Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b Ziffer ii gelten als „Fahrzeug“ folgende Fahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung:

i) motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt;

ii) Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern, ausgenommen Wasserfahrzeuge, die auf hoher See im entgeltlichen Passagierverkehr, zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei eingesetzt werden, Bergungs- und Rettungsschiffe auf See sowie Küstenfischereifahrzeuge;

iii) Luftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht beim Aufstieg von mehr als 1 550 Kilogramm, ausgenommen Luftfahrzeuge, die von Luftfahrtgesellschaften eingesetzt werden, die hauptsächlich im entgeltlichen internationalen Verkehr tätig sind.

b) Diese Fahrzeuge gelten in folgenden Fällen als „neu“:

i) motorbetriebene Landfahrzeuge: wenn die Lieferung innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Inbetriebnahme erfolgt oder wenn das Fahrzeug höchstens 6 000 Kilometer zurückgelegt hat;

ii) Wasserfahrzeuge: wenn die Lieferung innerhalb von drei Monaten nach der ersten Inbetriebnahme erfolgt oder wenn das Fahrzeug höchstens 100 Stunden zu Wasser zurückgelegt hat;

iii) Luftfahrzeuge: wenn die Lieferung innerhalb von drei Monaten nach der ersten

Inbetriebnahme erfolgt oder wenn das Fahrzeug höchstens 40 Stunden in der Luft zurückgelegt hat.

c) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Voraussetzungen die in Buchstabe b genannten Angaben als gegeben gelten.

(3) Als „verbrauchsteuerpflichtige Waren“ gelten Energieerzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren, jeweils im Sinne der geltenden Gemeinschaftsvorschriften, nicht jedoch über das Erdgasverteilungsnetz geliefertes Gas sowie Elektrizität.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i unterliegen folgende Umsätze nicht der Mehrwertsteuer:

a) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, wenn die Lieferung im Gebiet des Mitgliedstaats nach den Artikeln 148 und 151 steuerfrei wäre;

b) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, ausgenommen der Erwerb von Gegenständen im Sinne des Buchstabens a und des Artikels 4, von neuen Fahrzeugen und von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, durch einen Steuerpflichtigen für Zwecke seines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs, der der gemeinsamen Pauschalregelung für Landwirte unterliegt, oder durch einen Steuerpflichtigen, der nur Lieferungen von Gegenständen bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person.

(2) Absatz 1 Buchstabe b gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) im laufenden Kalenderjahr überschreitet der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen nicht den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwellenwert, der nicht unter 10 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung liegen darf;

b) im vorangegangenen Kalenderjahr hat der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen den in Buchstabe a geregelten Schwellenwert nicht überschritten.

Maßgeblich als Schwellenwert ist der Gesamtbetrag der in Absatz 1 Buchstabe b genannten innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen ohne die Mehrwertsteuer, der im Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung geschuldet oder entrichtet wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten räumen den Steuerpflichtigen und den nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, auf die Absatz 1 Buchstabe b gegebenenfalls Anwendung findet, das Recht ein, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorgesehene allgemeine Regelung anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten fest, unter denen die in Unterabsatz 1 genannte Regelung in Anspruch genommen werden kann; die Inanspruchnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren.

Artikel 4

Neben den in Artikel 3 genannten Umsätzen unterliegen folgende Umsätze nicht der Mehrwertsteuer:

a) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, wenn der Verkäufer ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, der als solcher handelt, und der erworbene Gegenstand im Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung gemäß der Regelung über die Differenzbesteuerung nach Artikel 312 bis 325 besteuert worden ist;

b) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 3, wenn der Verkäufer ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, der als solcher handelt, und das betreffende Gebrauchtfahrzeug im Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung gemäß der Übergangsregelung für Gebrauchtfahrzeuge besteuert worden ist;

c) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, wenn der Verkäufer ein Veranstalter von öffentlichen Versteigerungen ist, der als solcher handelt, und der erworbene Gegenstand im Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung gemäß der Regelung für öffentliche Versteigerungen besteuert worden ist.

TITEL II
RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 5

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

(1) „Gemeinschaft“ und „Gebiet der Gemeinschaft“ das Gebiet aller Mitgliedstaaten im Sinne der Nummer 2;

(2) „Mitgliedstaat“ und „Gebiet eines Mitgliedstaats“ das Gebiet jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft, auf den der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß dessen Artikel 299 Anwendung findet, mit Ausnahme der in Artikel 6 dieser Richtlinie genannten Gebiete;

(3) „Drittgebiete“ die in Artikel 6 genannten Gebiete;

(4) „Drittland“ jeder Staat oder jedes Gebiet, auf den/das der Vertrag keine Anwendung findet.

Artikel 6

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Gebiete, die Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind:

a) Berg Athos;

b) Kanarische Inseln;

c) französische überseeische Departements;

d) Åland-Inseln;

e) Kanalinseln.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Gebiete, die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind:

a) Insel Helgoland;

b) Gebiet von Büsingen;

c) Ceuta;

d) Melilla;

e) Livigno;

f) Campione d'Italia;

g) der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees.

Artikel 7

(1) Angesichts der Abkommen und Verträge, die sie mit Frankreich, mit dem Vereinigten Königreich und mit Zypern geschlossen haben, gelten das Fürstentum Monaco, die Insel Man und die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie nicht als Drittland.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit Umsätze, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort im Fürstentum Monaco liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort in Frankreich liegt, und Umsätze, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort auf der Insel Man liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich liegt, und Umsätze, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort in Zypern liegt.

Artikel 8

Ist die Kommission der Ansicht, dass die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbsneutralität oder die Eigenmittel nicht mehr gerechtfertigt sind, unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge.

TITEL III
STEUERPFLICHTIGER

Artikel 9

(1) Als „Steuerpflichtiger" gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt.

Als „wirtschaftliche Tätigkeit" gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt

insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Personen gilt als Steuerpflichtiger jede Person, die gelegentlich ein neues Fahrzeug liefert, das durch den Verkäufer oder durch den Erwerber oder für ihre Rechnung an den Erwerber nach einem Ort außerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats, aber im Gebiet der Gemeinschaft versandt oder befördert wird.

Artikel 10

Die selbstständige Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 schließt Lohn- und Gehaltsempfänger und sonstige Personen von der Besteuerung aus, soweit sie an ihren Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag oder ein sonstiges Rechtsverhältnis gebunden sind, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung schafft.

Artikel 11

Nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer (nachstehend „Mehrwertsteuerausschuss“ genannt) kann jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln.

Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten können Personen als Steuerpflichtige betrachten, die gelegentlich eine der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten ausüben und insbesondere einen der folgenden Umsätze bewirken:

a) Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn sie vor dem Erstbezug erfolgt;

b) Lieferung von Baugrundstücken.

(2) Als „Gebäude“ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gilt jedes mit dem Boden fest verbundene Bauwerk.

Die Mitgliedstaaten können die Einzelheiten der Anwendung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriteriums des Erstbezugs auf Umbauten von Gebäuden und den Begriff „dazugehöriger Grund und Boden“ festlegen.

Die Mitgliedstaaten können andere Kriterien als das des Erstbezugs bestimmen, wie etwa den Zeitraum zwischen der Fertigstellung des Gebäudes und dem Zeitpunkt seiner ersten Lieferung, oder den Zeitraum zwischen dem Erstbezug und der späteren Lieferung, sofern diese Zeiträume fünf bzw. zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Als „Baugrundstück“ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b gelten erschlossene oder

unerschlossene Grundstücke entsprechend den Begriffsbestimmungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 13

(1) Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten in Bezug auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

(2) Mitgliedstaaten können die Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach den Artikeln 132, 135, 136, 371, 374 bis 377, dem Artikel 378 Absatz 2, dem Artikel 379 Absatz 2 sowie den Artikeln 380 bis 390 von der Mehrwertsteuer befreit sind, als Tätigkeiten behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

TITEL IV
STEUERBARER UMSATZ

KAPITEL 1
Lieferung von Gegenständen

Artikel 14

(1) Als „Lieferung von Gegenständen“ gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

(2) Neben dem in Absatz 1 genannten Umsatz gelten folgende Umsätze als Lieferung von Gegenständen:

a) die Übertragung des Eigentums an einem Gegenstand gegen Zahlung einer Entschädigung auf Grund einer behördlichen Anordnung oder kraft Gesetzes;

b) die Übergabe eines Gegenstands auf Grund eines Vertrags, der die Vermietung eines Gegenstands während eines bestimmten Zeitraums oder den Ratenverkauf eines Gegenstands vorsieht, der regelmäßig die Klausel enthält, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird;

c) die Übertragung eines Gegenstands auf Grund eines Vertrags über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Erbringung bestimmter Bauleistungen als Lieferung von Gegenständen betrachten

Artikel 15

(1) Einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und ähnliche Sachen.

(2) Die Mitgliedstaaten können als körperlichen Gegenstand betrachten:

a) bestimmte Rechte an Grundstücken;

b) dingliche Rechte, die ihrem Inhaber ein Nutzungsrecht an Grundstücken geben;

c) Anteilrechte und Aktien, deren Besitz rechtlich oder tatsächlich das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück oder Grundstücksteil begründet.

Artikel 16

Einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt ist die Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf oder für den Bedarf seines Personals oder als unentgeltliche Zuwendung oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke, wenn dieser Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Jedoch werden einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt nicht gleichgestellt Entnahmen für Geschenke von geringem Wert und für Warenmuster für die Zwecke des Unternehmens.

Artikel 17

(1) Einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt ist die von einem Steuerpflichtigen vorgenommene Verbringung eines Gegenstands seines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat.

Als „Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat“ gelten die Versendung oder Beförderung eines im Gebiet eines Mitgliedstaats befindlichen beweglichen körperlichen Gegenstands durch den Steuerpflichtigen oder für seine Rechnung für die Zwecke seines Unternehmens nach Orten außerhalb dieses Gebiets, aber innerhalb der Gemeinschaft.

(2) Nicht als Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gelten die Versendung oder Beförderung eines Gegenstands für die Zwecke eines der folgenden Umsätze:

a) Lieferung dieses Gegenstands durch den Steuerpflichtigen im Gebiet des Mitgliedstaats der Beendigung der Versendung oder Beförderung unter den Bedingungen des Artikels 33;

b) Lieferung dieses Gegenstands durch den Steuerpflichtigen zum Zwecke seiner Installation oder Montage durch den Lieferer oder für dessen Rechnung im Gebiet des Mitgliedstaats der Beendigung der Versendung oder Beförderung unter den Bedingungen des Artikels 36;

c) Lieferung dieses Gegenstands durch den Steuerpflichtigen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn während einer Personenbeförderung unter den Bedingungen des Artikels 37;

d) Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität unter den Bedingungen der Artikel 38 und 39;

e) Lieferung dieses Gegenstands durch den Steuerpflichtigen im Gebiet des Mitgliedstaats unter den Bedingungen der Artikel 138, 146, 147, 148, 151 und 152;

f) Erbringung einer Dienstleistung an den Steuerpflichtigen, die in Arbeiten an diesem Gegenstand besteht, die im Gebiet des Mitgliedstaats der Beendigung der Versendung oder Beförderung des Gegenstands tatsächlich ausgeführt werden, sofern der Gegenstand nach der Bearbeitung wieder an den Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zurückgesandt wird, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war;

g) vorübergehende Verwendung dieses Gegenstands im Gebiet des Mitgliedstaats der Beendigung der Versendung oder Beförderung zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen durch den im Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung ansässigen Steuerpflichtigen;

h) vorübergehende Verwendung dieses Gegenstands während eines Zeitraums von höchstens 24 Monaten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem für die Einfuhr des gleichen Gegenstands aus einem Drittland im Hinblick auf eine vorübergehende Verwendung die Regelung über die vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben bei der vorübergehenden Einfuhr gelten würde.

(3) Liegt eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Absatzes 2 nicht mehr vor, gilt der Gegenstand als in einen anderen Mitgliedstaat verbracht. In diesem Fall gilt die Verbringung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die betreffende Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten können der Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt folgende Vorgänge gleichstellen:

a) die Verwendung — durch einen Steuerpflichtigen — eines im Rahmen seines Unternehmens hergestellten, gewonnenen, be- oder verarbeiteten, gekauften oder eingeführten Gegenstands zu seinem Unternehmen, falls ihn der Erwerb eines solchen Gegenstands von einem anderen Steuerpflichtigen nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen würde;

b) die Verwendung eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen zu einem nicht besteuerten Tätigkeitsbereich, wenn dieser Gegenstand bei seiner Anschaffung oder seiner Zuordnung gemäß Buchstabe a zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat;

c) mit Ausnahme der in Artikel 19 genannten Fälle der Besitz von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen oder seine Rechtsnachfolger bei Aufgabe seiner der Steuer unterliegenden wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn diese Gegenstände bei ihrer Anschaffung oder bei ihrer Verwendung nach Buchstabe a zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten können die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt, und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen.

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Wettbewerbsverzerrungen für den Fall zu vermeiden, dass der Begünstigte nicht voll steuerpflichtig ist. Sie können ferner die erforderlichen Maßnahmen treffen, um

Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieses Artikels vorzubeugen.

KAPITEL 2

Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen

Artikel 20

Als „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“ gilt die Erlangung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen, der durch den Verkäufer oder durch den Erwerber oder für ihre Rechnung nach einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung befand, an den Erwerber versandt oder befördert wird.

Werden von einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person erworbene Gegenstände von einem Drittgebiet oder einem Drittland aus versandt oder befördert und von dieser nichtsteuerpflichtigen juristischen Person in einen anderen Mitgliedstaat als den der Beendigung der Versendung oder Beförderung eingeführt, gelten die Gegenstände als vom Einfuhrmitgliedstaat aus versandt oder befördert. Dieser Mitgliedstaat gewährt dem Importeur, der gemäß Artikel 201 als Steuerschuldner bestimmt oder anerkannt wurde, die Erstattung der Mehrwertsteuer für die Einfuhr, sofern der Importeur nachweist, dass der Erwerb dieser Gegenstände im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung der Gegenstände besteuert worden ist.

Artikel 21

Einem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt ist die Verwendung eines Gegenstands durch den Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen, der von einem Steuerpflichtigen oder für seine Rechnung aus einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Gegenstand von dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines in diesem Mitgliedstaat gelegenen Unternehmens hergestellt, gewonnen, be- oder verarbeitet, gekauft, im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b erworben oder eingeführt worden ist, versandt oder befördert wurde.

Artikel 22

Einem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt ist die Verwendung von Gegenständen, die nicht gemäß den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des Binnenmarkts eines Mitgliedstaats gekauft wurden, durch die Streitkräfte von Staaten, die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind, zum Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal, sofern für die Einfuhr dieser Gegenstände nicht die Steuerbefreiung nach Artikel 143 Buchstabe h in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die sicherstellen, dass Umsätze als „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“ eingestuft werden, die als „Lieferung von Gegenständen“ eingestuft würden, wenn sie in ihrem Gebiet von einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, getätigt worden wären.

KAPITEL 3

Dienstleistungen

Artikel 24

(1) Als „Dienstleistung“ gilt jeder Umsatz, der keine Lieferung von Gegenständen ist.

(2) Als „Telekommunikationsdienstleistung“ gelten Dienstleistungen zum Zweck der Übertragung, Ausstrahlung oder des Empfangs von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Medien, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Abtretung oder Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang, einschließlich der Bereitstellung des Zugangs zu globalen Informationsnetzen.

Artikel 25

Eine Dienstleistung kann unter anderem in einem der folgenden Umsätze bestehen:

a) Abtretung eines nicht körperlichen Gegenstands, gleichgültig, ob in einer Urkunde verbrieft oder nicht;

b) Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder eine Handlung oder einen Zustand zu dulden;

c) Erbringung einer Dienstleistung auf Grund einer behördlichen Anordnung oder kraft Gesetzes.

Artikel 26

(1) Einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt sind folgende Umsätze:

a) Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke, wenn dieser Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat;

b) unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen für seinen privaten Bedarf, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke.

(2) Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von Absatz 1 vorsehen, sofern solche Abweichungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Artikel 27

Um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, können die Mitgliedstaaten nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses auch die Erbringung einer Dienstleistung durch einen Steuerpflichtigen für das eigene Unternehmen einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichstellen, falls ihn die Erbringung einer derartigen Dienstleistung durch einen anderen Steuerpflichtigen nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen würde.

Artikel 28

Steuerpflichtige, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden, werden behandelt, als ob sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten.

Artikel 29

Artikel 19 gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Dienstleistungen.

KAPITEL 4
Einfuhr von Gegenständen

Artikel 30

Als „Einfuhr eines Gegenstands“ gilt die Verbringung eines Gegenstands, der sich nicht im freien Verkehr im Sinne des Artikels 24 des Vertrags befindet, in die Gemeinschaft.

Neben dem in Absatz 1 genannten Umsatz gilt als Einfuhr eines Gegenstands auch die Verbringung eines im freien Verkehr befindlichen Gegenstands mit Herkunft aus einem Drittgebiet, das Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft ist, in die Gemeinschaft.

TITEL V
ORT DES STEUERBAREN UMSATZES

KAPITEL 1
Ort der Lieferung von Gegenständen

Abschnitt 1
Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung

Artikel 31

Wird der Gegenstand nicht versandt oder befördert, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung befindet.

Abschnitt 2
Lieferung von Gegenständen mit Beförderung

Artikel 32

Wird der Gegenstand vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandt oder befördert, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet.

Liegt der Ort, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden, in einem Drittgebiet oder in einem Drittland, gelten der Ort der Lieferung, die durch den Importeur bewirkt wird, der gemäß Artikel 201 als Steuerschuldner bestimmt oder anerkannt wurde, sowie der Ort etwaiger anschließender Lieferungen jedoch als in dem Mitgliedstaat gelegen, in den die Gegenstände eingeführt werden.

Artikel 33

(1) Abweichend von Artikel 32 gilt als Ort einer Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung von einem anderen Mitgliedstaat als dem der Beendigung der Versendung oder Beförderung aus versandt oder befördert werden, der Ort, an dem sich die Gegenstände bei Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Lieferung der Gegenstände erfolgt an einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, oder an eine andere nichtsteuerpflichtige Person;

b) die gelieferten Gegenstände sind weder neue Fahrzeuge noch Gegenstände, die mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert werden.

(2) Werden die gelieferten Gegenstände von einem Drittgebiet oder einem Drittland aus versandt oder befördert und vom Lieferer in einen anderen Mitgliedstaat als den der Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber eingeführt, gelten sie als vom Einfuhrmitgliedstaat aus versandt oder befördert.

Artikel 34

(1) Artikel 33 gilt nicht für Lieferungen von Gegenständen, die in ein und denselben Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung versandt oder befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die gelieferten Gegenstände sind keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren;

b) der Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der Lieferungen in den Mitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 33 überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 100 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung;

c) der Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der Lieferungen in den Mitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 33 von anderen Gegenständen als verbrauchsteuerpflichtigen Waren hat im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht überschritten.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich die Gegenstände bei Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden, kann den in Absatz 1 genannten Schwellenwert auf 35 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung begrenzen, falls er befürchtet, dass der Schwellenwert von 100 000 EUR zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führt.

Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, von

dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat so bald wie möglich einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen, über die Anwendung und Wirkung des in Absatz 2 genannten besonderen Schwellenwerts von 35 000 EUR.

(4) Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich die Gegenstände bei Beginn der Versendung oder Beförderung befinden, räumt den Steuerpflichtigen, auf deren Lieferungen Absatz 1 gegebenenfalls Anwendung findet, das Recht ein, sich dafür zu entscheiden, dass der Ort dieser Lieferungen gemäß Artikel 33 bestimmt wird.

Die betreffenden Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Modalitäten die in Unterabsatz 1 genannte Wahlmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann; die Inanspruchnahme dieser Regelung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren.

Artikel 35

Die Artikel 33 und 34 gelten nicht für die Lieferung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 sowie für die Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 3, die der Mehrwertsteuer gemäß den Sonderregelungen für diese Bereiche unterliegen.

Artikel 36

Wird der vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandte oder beförderte Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird.

Wird der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Lieferers installiert oder montiert, trifft der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Installation oder Montage vorgenommen wird, die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in diesem Mitgliedstaat erforderlichen Maßnahmen

Abschnitt 3

Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn

Artikel 37

(1) Erfolgt die Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn während des innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Teils einer Personenbeförderung, gilt als Ort dieser Lieferung der Abgangsort der Personenbeförderung.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt als „innerhalb der Gemeinschaft stattfindender Teil einer Personenbeförderung“ der Teil einer Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort einer Personenbeförderung, der ohne Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft erfolgt.

„Abgangsort einer Personenbeförderung“ ist der erste Ort innerhalb der Gemeinschaft, an dem

Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können, gegebenenfalls nach einem Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft.

„Ankunftsort einer Personenbeförderung“ ist der letzte Ort innerhalb der Gemeinschaft, an dem in der Gemeinschaft zugestiegene Reisende das Beförderungsmittel verlassen können, gegebenenfalls vor einem Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft.

Im Fall einer Hin- und Rückfahrt gilt die Rückfahrt als gesonderte Beförderung.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat möglichst rasch einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen, über den Ort der Besteuerung der Lieferung von Gegenständen, die zum Verbrauch an Bord bestimmt sind, und der Dienstleistungen, einschließlich Bewirtung, die an Reisende an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn erbracht werden.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Vorschläge können die Mitgliedstaaten die Lieferung von Gegenständen, die zum Verbrauch an Bord bestimmt sind und deren Besteuerungsort gemäß Absatz 1 festgelegt wird, mit Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreien oder weiterhin befreien.

Abschnitt 4

Lieferung von Gegenständen über die Verteilungsnetze

Artikel 38

(1) Für den Fall, dass Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer geliefert wird, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem dieser steuerpflichtige Wiederverkäufer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für die die Gegenstände geliefert werden, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist ein „steuerpflichtiger Wiederverkäufer“ ein Steuerpflichtiger, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Kauf von Gas oder Elektrizität im Wiederverkauf dieser Erzeugnisse besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Erzeugnisse zu vernachlässigen ist.

Artikel 39

Für den Fall, dass die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität nicht unter Artikel 38 fällt, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem der Erwerber die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht.

Falls die Gesamtheit oder ein Teil des Gases oder der Elektrizität von diesem Erwerber nicht tatsächlich verbraucht wird, wird davon ausgegangen, dass diese nicht verbrauchten Gegenstände an dem Ort genutzt und verbraucht worden sind, an dem er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für die die Gegenstände geliefert werden. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung wird davon ausgegangen, dass er die Gegenstände an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen

Aufenthaltsort genutzt und verbraucht hat.

KAPITEL 2

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen

Artikel 40

Als Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen gilt der Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden.

Artikel 41

Unbeschadet des Artikels 40 gilt der Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Erwerber die von ihm für diesen Erwerb verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, sofern der Erwerber nicht nachweist, dass dieser Erwerb im Einklang mit Artikel 40 besteuert worden ist.

Wird der Erwerb gemäß Artikel 40 im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung der Gegenstände besteuert, nachdem er gemäß Absatz 1 besteuert wurde, wird die Steuerbemessungsgrundlage in dem Mitgliedstaat, der dem Erwerber die von ihm für diesen Erwerb verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, entsprechend gemindert.

Artikel 42

Artikel 41 Absatz 1 ist nicht anzuwenden und der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen gilt als gemäß Artikel 40 besteuert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) der Erwerber weist nach, dass er diesen Erwerb für die Zwecke einer anschließenden Lieferung getätigt hat, die im Gebiet des gemäß Artikel 40 bestimmten Mitgliedstaats bewirkt wurde und für die der Empfänger der Lieferung gemäß Artikel 197 als Steuerschuldner bestimmt worden ist;

b) der Erwerber ist der Pflicht zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung gemäß Artikel 265 nachgekommen.

KAPITEL 3

Ort der Dienstleistung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmung

Artikel 43

Als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung

erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Abschnitt 2
Besondere Bestimmungen

Unterabschnitt 1
Dienstleistungen von Vermittlern

Artikel 44

Der Ort einer Dienstleistung, die von einem Vermittler im Namen und für Rechnung eines Dritten erbracht wird, mit Ausnahme der Dienstleistungen gemäß Artikel 50, Artikel 54 und Artikel 56 Absatz 1, ist der Ort, an dem der vermittelte Umsatz gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erbracht wird.

Hat jedoch der Empfänger der von dem Vermittler erbrachten Dienstleistung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Gebiet dieser Umsatz bewirkt wird, gilt der Ort der Dienstleistung des Vermittlers als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der diesem die Dienstleistung erbracht wurde.

Unterabschnitt 2
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken

Artikel 45

Als Ort einer Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, einschließlich der Dienstleistungen von Grundstücksmaklern und -sachverständigen, sowie einer Dienstleistung zur Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen, wie z. B. Dienstleistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros, gilt der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist.

Unterabschnitt 3
Beförderungsleistungen

Artikel 46

Als Ort einer Beförderungsleistung, die keine innergemeinschaftliche Güterbeförderung darstellt, gilt der Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet.

Artikel 47

Der Ort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistung ist der Abgangsort der Beförderung.

Werden innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen jedoch an Dienstleistungsempfänger erbracht, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Abgangsorts der Beförderung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer haben, gilt der Ort der Dienstleistung als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der diesem die Dienstleistung erbracht wurde.

Artikel 48

Als „innergemeinschaftliche Güterbeförderung“ gilt jede Beförderung von Gegenständen, bei der Abgangs- und Ankunftsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen.

„Abgangsort“ ist der Ort, an dem die Beförderung der Gegenstände tatsächlich beginnt, ungeachtet der Strecken, die bis zu dem Ort zurückzulegen sind, an dem sich die Gegenstände befinden.

„Ankunftsort“ ist der Ort, an dem die Beförderung der Gegenstände tatsächlich endet.

Artikel 49

Der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung gleichgestellt ist eine Beförderung von Gegenständen, bei der Abgangs- und Ankunftsort im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaats liegen, wenn diese Beförderung unmittelbar mit einer Beförderung von Gegenständen zusammenhängt, bei der Abgangs- und Ankunftsort im Gebiet zweier verschiedener Mitgliedstaaten liegen.

Artikel 50

Als Ort der Dienstleistung eines Vermittlers, der im Namen und für Rechnung eines Dritten innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen vermittelt, gilt der Abgangsort der Beförderung.

Hat jedoch der Empfänger der von dem Vermittler erbrachten Dienstleistung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Abgangsorts der Beförderung, gilt der Ort der Dienstleistung des Vermittlers als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der diesem die Dienstleistung erbracht wurde.

Artikel 51

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, auf den Teil einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung keine Mehrwertsteuer zu erheben, der den Beförderungsstrecken über Gewässer entspricht, die nicht zum Gebiet der Gemeinschaft gehören.

Unterabschnitt 4

Kulturelle und ähnliche Dienstleistungen, mit der Beförderung zusammenhängende Dienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit beweglichen körperlichen Gegenständen

Artikel 52

Als Ort der folgenden Dienstleistungen gilt der Ort, an dem die Dienstleistung tatsächlich bewirkt wird:

a) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeiten, einschließlich derjenigen der Veranstalter solcher Tätigkeiten sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Dienstleistungen;

b) Nebentätigkeiten zur Beförderung wie Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche Tätigkeiten;

c) Begutachtungen beweglicher körperlicher Gegenstände und Arbeiten an solchen Gegenständen.

Artikel 53

Bei Dienstleistungen in Form von Nebentätigkeiten zur innergemeinschaftlichen Güterbeförderung, die an Dienstleistungsempfänger erbracht werden, die eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, in dessen Gebiet diese Tätigkeiten tatsächlich bewirkt werden, gilt abweichend von Artikel 52 Buchstabe b der Ort der Dienstleistung als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der diesem die Dienstleistung erbracht wurde.

Artikel 54

Als Ort der Dienstleistung eines Vermittlers, der im Namen und für Rechnung eines Dritten Dienstleistungen in Form von Nebentätigkeiten zur innergemeinschaftlichen Güterbeförderung vermittelt, gilt der Ort, an dem die Nebentätigkeit tatsächlich bewirkt wird.

Hat jedoch der Empfänger der von dem Vermittler erbrachten Dienstleistung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Gebiet die Nebentätigkeiten tatsächlich bewirkt werden, gilt der Ort der Dienstleistung des Vermittlers als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der diesem die Dienstleistung erbracht wurde.

Artikel 55

Bei Dienstleistungen in Form der Begutachtung oder Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände, die an Dienstleistungsempfänger erbracht werden, die eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, in dessen Gebiet diese Dienstleistungen tatsächlich bewirkt werden, gilt abweichend von Artikel 52 Buchstabe c der Ort der Dienstleistung als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der diesem die Dienstleistung erbracht wurde.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 gilt nur, wenn die Gegenstände nach Orten außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung tatsächlich ausgeführt wurde, versandt oder

befördert werden.

Unterabschnitt 5
Sonstige Dienstleistungen

Artikel 56

(1) Als Ort der folgenden Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Dienstleistungsempfänger oder an Steuerpflichtige, die innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Staates des Dienstleistungserbringers ansässig sind, erbracht werden, gilt der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort:

a) Abtretung und Einräumung von Urheberrechten, Patentrechten, Lizenzrechten, Fabrik- und Warenzeichen sowie ähnlichen Rechten;

b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung;

c) Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Buchprüfern und sonstige ähnliche Dienstleistungen sowie die Datenverarbeitung und die Überlassung von Informationen;

d) Verpflichtungen, eine berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise nicht auszuüben oder ein in diesem Absatz genanntes Recht nicht wahrzunehmen;

e) Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschließlich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schließfächern;

f) Gestellung von Personal;

g) Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen jegliche Beförderungsmittel;

h) Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und Fernleitung oder Übertragung über diese Netze sowie Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen;

i) Telekommunikationsdienstleistungen;

j) Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;

k) elektronisch erbrachte Dienstleistungen, unter anderem die in Anhang II genannten Dienstleistungen;

l) Dienstleistungen von Vermittlern, die im Namen und für Rechnung Dritter in diesem Absatz genannte Dienstleistungen vermitteln.

(2) Kommunizieren der Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger über E-Mail miteinander, bedeutet dies allein noch nicht, dass die erbrachte Dienstleistung eine elektronisch erbrachte Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe k wäre.

(3) Absatz 1 Buchstaben j und k und Absatz 2 gelten bis zum 31. Dezember 2006.

Artikel 57

(1) Werden Dienstleistungen im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe k an nichtsteuerpflichtige Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch einen Steuerpflichtigen erbracht, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, außerhalb der Gemeinschaft hat oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Unterabschnitt 6

Kriterium der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung

Artikel 58

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, Nichtbesteuerung oder Wettbewerbsverzerrung können die Mitgliedstaaten bei den in Artikel 56 Absatz 1 genannten Dienstleistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln

a) den Ort dieser Dienstleistungen oder bestimmter von diesen Dienstleistungen, der in ihrem jeweiligen Gebiet liegt, als außerhalb der Gemeinschaft gelegen ansehen, wenn dort die tatsächliche Nutzung oder Auswertung erfolgt;

b) den Ort dieser Dienstleistungen oder bestimmter von diesen Dienstleistungen, der außerhalb der Gemeinschaft liegt, als in ihrem jeweiligen Gebiet gelegen ansehen, wenn dort die tatsächliche Nutzung oder Auswertung erfolgt.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe k genannten Dienstleistungen, sofern diese an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden.

Artikel 59

(1) Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 58 Buchstabe b an auf Telekommunikationsdienstleistungen, die durch einen Steuerpflichtigen, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 58 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 2006 auf die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe j genannten Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an, die durch einen Steuerpflichtigen, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen

Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

KAPITEL 4

Ort der Einfuhr von Gegenständen

Artikel 60

Die Einfuhr von Gegenständen erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich der Gegenstand zu dem Zeitpunkt befindet, in dem er in die Gemeinschaft verbracht wird.

Artikel 61

Abweichend von Artikel 60 erfolgt bei einem Gegenstand, der sich nicht im freien Verkehr befindet und der vom Zeitpunkt seiner Verbringung in die Gemeinschaft einem Verfahren oder einer sonstigen Regelung im Sinne des Artikels 156, der Regelung der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben oder dem externen Versandverfahren unterliegt, die Einfuhr in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Gegenstand nicht mehr diesem Verfahren oder der sonstigen Regelung unterliegt.

Unterliegt ein Gegenstand, der sich im freien Verkehr befindet, vom Zeitpunkt seiner Verbringung in die Gemeinschaft einem Verfahren oder einer sonstigen Regelung im Sinne der Artikel 276 und 277, erfolgt die Einfuhr in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Gegenstand nicht mehr diesem Verfahren oder der sonstigen Regelung unterliegt.

TITEL VI

STEUERTATBESTAND UND STEUERANSPRUCH

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 62

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt

(1) als „Steuertatbestand“ der Tatbestand, durch den die gesetzlichen Voraussetzungen für den Steueranspruch verwirklicht werden;

(2.) als „Steueranspruch“ der Anspruch auf Zahlung der Steuer, den der Fiskus kraft Gesetzes gegenüber dem Steuerschuldner von einem bestimmten Zeitpunkt an geltend machen kann, selbst wenn Zahlungsaufschub gewährt werden kann.

KAPITEL 2

Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen

Artikel 63

Steuertatbestand und Steueranspruch treten zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 64

(1) Geben Lieferungen von Gegenständen, die nicht die Vermietung eines Gegenstands oder den Ratenverkauf eines Gegenstands im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b betreffen, und Dienstleistungen zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass, gelten sie jeweils als mit Ablauf des Zeitraums bewirkt, auf den sich diese Abrechnungen oder Zahlungen beziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen vorsehen, dass kontinuierliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, mindestens jährlich als bewirkt gelten.

Artikel 65

Werden Anzahlungen geleistet, bevor die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht ist, entsteht der Steueranspruch zum Zeitpunkt der Vereinnahmung entsprechend dem vereinnahmten Betrag.

Artikel 66

Abweichend von den Artikeln 63, 64 und 65 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Steueranspruch für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen zu einem der folgenden Zeitpunkte entsteht:

a) spätestens bei der Ausstellung der Rechnung;

b) spätestens bei der Vereinnahmung des Preises;

c) im Falle der Nichtausstellung oder verspäteten Ausstellung der Rechnung binnen einer bestimmten Frist nach dem Eintreten des Steuertatbestands.

Artikel 67

(1) Werden Gegenstände, die in einen anderen Mitgliedstaat als den des Beginns der Versendung oder Beförderung versandt oder befördert wurden, mehrwertsteuerfrei geliefert oder werden Gegenstände von einem Steuerpflichtigen für Zwecke seines Unternehmens mehrwertsteuerfrei in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, tritt unter den Voraussetzungen des Artikels 138 der Steueranspruch am 15. Tag des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der Steueranspruch bei der Ausstellung der Rechnung gemäß Artikel 220 ein, wenn diese Rechnung vor dem 15. Tag des Monats ausgestellt worden ist, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist.

KAPITEL 3

Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen

Artikel 68

Der Steuertatbestand tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen bewirkt wird.

Der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen gilt als zu dem Zeitpunkt bewirkt, zu dem die Lieferung gleichartiger Gegenstände innerhalb des Mitgliedstaats als bewirkt gilt.

Artikel 69

(1) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tritt der Steueranspruch am 15. Tag des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der Steueranspruch bei der Ausstellung der Rechnung gemäß Artikel 220 ein, wenn diese Rechnung vor dem 15. Tag des Monats ausgestellt worden ist, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist.

KAPITEL 4

Einfuhr von Gegenständen

Artikel 70

Steuertatbestand und Steueranspruch treten zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Einfuhr des Gegenstands erfolgt.

Artikel 71

(1) Unterliegen Gegenstände vom Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft einem Verfahren oder einer sonstigen Regelung im Sinne der Artikel 156, 276 und 277, der Regelung der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben oder dem externen Versandverfahren, treten Steuertatbestand und Steueranspruch erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Gegenstände diesem Verfahren oder dieser sonstigen Regelung nicht mehr unterliegen.

Unterliegen die eingeführten Gegenstände Zöllen, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben gleicher Wirkung, treten Steuertatbestand und Steueranspruch zu dem Zeitpunkt ein, zu dem Tatbestand und Anspruch für diese Abgaben entstehen.

(2) In den Fällen, in denen die eingeführten Gegenstände keiner der Abgaben im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 unterliegen, wenden die Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuertatbestand und Steueranspruch die für Zölle geltenden Vorschriften an.

TITEL VII

STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

KAPITEL 1

Begriffsbestimmung

Artikel 72

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als „Normalwert“ der gesamte Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung oder ein Dienstleistungsempfänger auf derselben Absatzstufe, auf der die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung erfolgt, an einen selbständigen Lieferer oder Dienstleistungserbringer in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerpflichtig ist, zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände oder Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten.

Kann keine vergleichbare Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen ermittelt werden, ist der Normalwert wie folgt zu bestimmen:

(1) bei Gegenständen, ein Betrag nicht unter dem Einkaufspreis der Gegenstände oder gleichartiger Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises nicht unter dem Selbstkostenpreis, und zwar jeweils zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden;

(2) bei Dienstleistungen, ein Betrag nicht unter dem Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung der Dienstleistung.

KAPITEL 2

Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen

Artikel 73

Bei der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die nicht unter die Artikel 74 bis 77 fallen, umfasst die Steuerbemessungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer für diese Umsätze vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder einem Dritten erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen.

Artikel 74

Bei den in den Artikeln 16 und 18 genannten Umsätzen in Form der Entnahme oder der Zuordnung eines Gegenstands des Unternehmens durch einen Steuerpflichtigen oder beim Besitz von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen oder seine Rechtsnachfolger im Fall der Aufgabe seiner steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit ist die Steuerbemessungsgrundlage der Einkaufspreis für diese oder gleichartige Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises der Selbstkostenpreis, und zwar jeweils zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden.

Artikel 75

Bei Dienstleistungen in Form der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf und unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen im Sinne

des Artikels 26 ist die Steuerbemessungsgrundlage der Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung der Dienstleistung.

Artikel 76

Bei der Lieferung von Gegenständen in Form der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat ist die Steuerbemessungsgrundlage der Einkaufspreis der Gegenstände oder gleichartiger Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises der Selbstkostenpreis, und zwar jeweils zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden.

Artikel 77

Bei der Erbringung einer Dienstleistung durch einen Steuerpflichtigen für das eigene Unternehmen im Sinne des Artikels 27 ist die Steuerbemessungsgrundlage der Normalwert des betreffenden Umsatzes.

Artikel 78

In die Steuerbemessungsgrundlage sind folgende Elemente einzubeziehen:

a) Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer selbst;

b) Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger fordert.

Die Mitgliedstaaten können als Nebenkosten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b Kosten ansehen, die Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.

Artikel 79

In die Steuerbemessungsgrundlage sind folgende Elemente nicht einzubeziehen:

a) Preisnachlässe durch Skonto für Vorauszahlungen;

b) Rabatte und Rückvergütungen auf den Preis, die dem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger eingeräumt werden und die er zu dem Zeitpunkt erhält, zu dem der Umsatz bewirkt wird;

c) Beträge, die ein Steuerpflichtiger vom Erwerber oder vom Dienstleistungsempfänger als Erstattung der in ihrem Namen und für ihre Rechnung verauslagten Beträge erhält und die in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt sind.

Der Steuerpflichtige muss den tatsächlichen Betrag der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Auslagen nachweisen und darf die Mehrwertsteuer, die auf diese Auslagen gegebenenfalls erhoben worden ist, nicht als Vorsteuer abziehen.

Artikel 80

(1) Zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung oder -umgehung können die Mitgliedstaaten in jedem der folgenden Fälle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Steuerbemessungsgrundlage für die Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen,

an Empfänger, zu denen familiäre oder andere enge persönliche Bindungen, Bindungen aufgrund von Leitungsfunktionen oder Mitgliedschaften, sowie eigentumsrechtliche, finanzielle oder rechtliche Bindungen, gemäß der Definition des Mitgliedstaats, bestehen, der Normalwert ist:

a) sofern die Gegenleistung niedriger als der Normalwert ist und der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 167 bis 171 sowie 173 bis 177 berechtigt ist;

b) sofern die Gegenleistung niedriger als der Normalwert ist, der Lieferer oder Dienstleistungserbringer nicht zum vollen Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 167 bis 171 sowie 173 bis 177 berechtigt ist und der Umsatz einer Befreiung gemäß den Artikeln 132, 135, 136, 371, 375, 376, 377, des Artikels 378 Absatz 2, des Artikels 379 Absatz 2 sowie der Artikel 380 bis 390 unterliegt;

c) sofern die Gegenleistung höher als der Normalwert ist und der Lieferer oder Dienstleistungserbringer nicht zum vollen Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 167 bis 171 sowie 173 bis 177 berechtigt ist.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann als rechtliche Bindung auch die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Familie des Arbeitnehmers oder anderen diesem nahe stehenden Personen, gelten.

(2) Machen die Mitgliedstaaten von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, können sie festlegen, für welche Kategorien von Lieferern und Dienstleistungserbringern sowie von Erwerbern oder Dienstleistungsempfängern sie von diesen Maßnahmen Gebrauch machen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Mehrwertsteuerausschuss von nationalen Maßnahmen, die sie im Sinne des Absatzes 1 erlassen, sofern diese nicht Maßnahmen sind, die vom Rat vor dem 13. August 2006 gemäß Artikel 27 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 77/388/EWG genehmigt wurden und gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weitergeführt werden.

Artikel 81

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 nicht von der Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gemäß Artikel 98 Gebrauch gemacht haben, können vorsehen, dass die Steuerbemessungsgrundlage bei der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Artikel 89 für die Lieferung von Kunstgegenständen im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 gleich einem Bruchteil des gemäß den Artikeln 73, 74, 76, 78 und 79 ermittelten Betrags ist.

Der Bruchteil im Sinne des Absatzes 1 wird so festgelegt, dass sich die dergestalt geschuldete Mehrwertsteuer auf mindestens 5 % des gemäß den Artikeln 73, 74, 76, 78 und 79 ermittelten Betrags beläuft.

Artikel 82

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Wert von steuerfreiem Anlagegold im Sinne des Artikels 346 in die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen und bei Dienstleistungen einzubeziehen ist, wenn es vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellt und für die Verarbeitung verwendet wird und infolgedessen bei der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen seinen Status als von der

Mehrwertsteuer befreites Anlagegold verliert. Der zugrunde zu legende Wert ist der Normalwert des Anlagegoldes zum Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen.

KAPITEL 3

Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen

Artikel 83

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen setzt sich die Steuerbemessungsgrundlage aus denselben Elementen zusammen wie denen, die zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für die Lieferung derselben Gegenstände innerhalb des Gebiets des Mitgliedstaats gemäß Kapitel 1 dienen. Bei Umsätzen, die dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Sinne der Artikel 21 und 22 gleichgestellt sind, ist die Steuerbemessungsgrundlage der Einkaufspreis der Gegenstände oder gleichartiger Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises der Selbstkostenpreis, und zwar jeweils zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden.

Artikel 84

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verbrauchsteuern, die von der Person geschuldet oder entrichtet werden, die den innergemeinschaftlichen Erwerb eines verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisses tätigt, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden.

(2) Erhält der Erwerber nach dem Zeitpunkt der Bewirkung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen Verbrauchsteuern zurück, die in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert worden sind, entrichtet wurden, wird die Steuerbemessungsgrundlage im Mitgliedstaat des innergemeinschaftlichen Erwerbs entsprechend gemindert.

KAPITEL 4

Einfuhr von Gegenständen

Artikel 85

Bei der Einfuhr von Gegenständen ist die Steuerbemessungsgrundlage der Betrag, der durch die geltenden Gemeinschaftsvorschriften als Zollwert bestimmt ist.

Artikel 86

(1) In die Steuerbemessungsgrundlage sind — soweit nicht bereits darin enthalten — folgende Elemente einzubeziehen:

a) die außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats geschuldeten Steuern, Zölle, Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, sowie diejenigen, die aufgrund der Einfuhr geschuldet werden, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;

b) die Nebenkosten — wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten —, die bis zum ersten Bestimmungsort der Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats entstehen sowie diejenigen, die sich aus der Beförderung nach einem anderen Bestimmungsort in der Gemeinschaft ergeben, der zum Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist.

(2) Für Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b gilt als „erster Bestimmungsort“ der Ort, der auf dem Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier, unter dem die Gegenstände in den Einfuhrmitgliedstaat verbracht werden, angegeben ist. Fehlt eine solche Angabe, gilt als erster Bestimmungsort der Ort, an dem die erste Umladung im Einfuhrmitgliedstaat erfolgt.

Artikel 87

In die Steuerbemessungsgrundlage sind folgende Elemente nicht einzubeziehen:

a) Preisnachlässe durch Skonto für Vorauszahlungen;

b) Rabatte und Rückvergütungen auf den Preis, die dem Erwerber eingeräumt werden und die er zu dem Zeitpunkt erhält, zu dem die Einfuhr erfolgt.

Artikel 88

Für vorübergehend aus der Gemeinschaft ausgeführte Gegenstände, die wieder eingeführt werden, nachdem sie außerhalb der Gemeinschaft in Stand gesetzt, umgestaltet oder be- oder verarbeitet worden sind, treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sicherstellen, dass die mehrwertsteuerliche Behandlung des fertigen Gegenstands die gleiche ist, wie wenn die genannten Arbeiten in ihrem jeweiligen Gebiet durchgeführt worden wären.

Artikel 89

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 nicht von der Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gemäß Artikel 98 Gebrauch gemacht haben, können vorsehen, dass die Steuerbemessungsgrundlage bei der Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 einem Bruchteil des gemäß den Artikeln 85, 86 und 87 ermittelten Betrags entspricht.

Der Bruchteil im Sinne des Absatzes 1 wird so festgelegt, dass sich die dergestalt für die Einfuhr geschuldete Mehrwertsteuer auf mindestens 5 % des gemäß den Artikeln 85, 86 und 87 ermittelten Betrags beläuft.

KAPITEL 5

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 90

(1) Im Falle der Annullierung, der Rückgängigmachung, der Auflösung, der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung oder des Preisnachlasses nach der Bewirkung des Umsatzes wird die Steuerbemessungsgrundlage unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen entsprechend vermindert.

(2) Die Mitgliedstaaten können im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung von Absatz 1 abweichen.

Artikel 91

(1) Sind die zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei der Einfuhr dienenden Elemente in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Steuerbemessungsgrundlage ermittelt wird, wird der Umrechnungskurs gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zur Berechnung des Zollwerts festgesetzt.

(2) Sind die zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Umsatzes als der Einfuhr von Gegenständen dienenden Elemente in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Steuerbemessungsgrundlage ermittelt wird, gilt als Umrechnungskurs der letzte Verkaufskurs, der zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steueranspruch entsteht, an dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des betreffenden Mitgliedstaats verzeichnet wurde, oder ein Kurs, der mit Bezug auf diesen oder diese Devisenmärkte entsprechend den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Einzelheiten festgesetzt wurde.

Bei bestimmten Umsätzen im Sinne des Unterabsatzes 1 oder bei bestimmten Gruppen von Steuerpflichtigen können Mitgliedstaaten jedoch den Umrechnungskurs anwenden, der gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zur Berechnung des Zollwerts festgesetzt worden ist.

Artikel 92

In Bezug auf die Kosten von zurückzugebenden Warenumschließungen können die Mitgliedstaaten wie folgt verfahren:

a) sie können sie bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen, müssen gleichzeitig aber die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Steuerbemessungsgrundlage berichtigt wird, wenn diese Umschließungen nicht zurückgegeben werden;

b) sie können sie bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen, müssen aber gleichzeitig die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Steuerbemessungsgrundlage berichtigt wird, wenn diese Umschließungen tatsächlich zurückgegeben werden.

TITEL VIII
STEUERSÄTZE

KAPITEL 1
Anwendung der Steuersätze

Artikel 93

Auf die steuerpflichtigen Umsätze ist der Steuersatz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Steuertatbestand eintritt.

In folgenden Fällen ist jedoch der Steuersatz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der

Steueranspruch entsteht:

a) die in den Artikeln 65 und 66 genannten Fälle;

b) innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen;

c) Einfuhr der in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 genannten Gegenstände.

Artikel 94

(1) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen ist der gleiche Steuersatz anzuwenden wie der, der für die Lieferung gleicher Gegenstände innerhalb des Gebiets des Mitgliedstaats gelten würde.

(2) Vorbehaltlich der in Artikel 103 Absatz 1 genannten Möglichkeit, auf die Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, ist bei der Einfuhr von Gegenständen der gleiche Steuersatz anzuwenden, der für die Lieferung gleicher Gegenstände innerhalb des Gebiets des Mitgliedstaats gilt.

Artikel 95

Ändert sich der Steuersatz, können die Mitgliedstaaten in den in Artikel 65 und 66 geregelten Fällen eine Berichtigung vornehmen, um dem Steuersatz Rechnung zu tragen, der zum Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen anzuwenden ist.

Die Mitgliedstaaten können außerdem alle geeigneten Übergangsmaßnahmen treffen.

KAPITEL 2

Struktur und Höhe der Steuersätze

Abschnitt 1

Normalsatz

Artikel 96

Die Mitgliedstaaten wenden einen Mehrwertsteuer-Normalsatz an, den jeder Mitgliedstaat als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festsetzt und der für die Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen gleich ist.

Artikel 97

(1) Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 muss der Normalsatz mindestens 15 % betragen.

(2) Der Rat entscheidet gemäß Artikel 93 des Vertrags über die Höhe des nach dem 31. Dezember 2010 geltenden Normalsatzes.

Abschnitt 2

Ermäßigte Steuersätze

Artikel 98

(1) Die Mitgliedstaaten können einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden.

(2) Die ermäßigten Steuersätze sind nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwendbar.

Die ermäßigten Steuersätze sind nicht anwendbar auf die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe k genannten Dienstleistungen.

(3) Zur Anwendung der ermäßigten Steuersätze im Sinne des Absatzes 1 auf Kategorien von Gegenständen können die Mitgliedstaaten die betreffenden Kategorien anhand der Kombinierten Nomenklatur genau abgrenzen.

Artikel 99

(1) Die ermäßigten Steuersätze werden als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt, der mindestens 5 % betragen muss.

(2) Jeder ermäßigte Steuersatz wird so festgesetzt, dass es normalerweise möglich ist, von dem Mehrwertsteuerbetrag, der sich bei Anwendung dieses Steuersatzes ergibt, die gesamte nach den Artikeln 167 bis 171 sowie 173 bis 177 abziehbare Vorsteuer abzuziehen.

Artikel 100

Der Rat wird auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erstmals 1994 und später alle zwei Jahre den Anwendungsbereich der ermäßigten Steuersätze überprüfen.

Der Rat kann gemäß Artikel 93 des Vertrags beschließen, das Verzeichnis von Gegenständen und Dienstleistungen in Anhang III zu ändern.

Artikel 101

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2007 auf der Grundlage der von einer unabhängigen Expertengruppe für Wirtschaftsfragen durchgeführten Untersuchung einen globalen Bewertungsbericht über die Auswirkungen der auf lokal erbrachte Dienstleistungen — einschließlich Bewirtung — angewandten ermäßigten Sätze vor, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen

Artikel 102

Die Mitgliedstaaten können auf Lieferungen von Erdgas, Elektrizität und Fernwärme einen ermäßigten Steuersatz anwenden, sofern nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht.

Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 einen ermäßigten Steuersatz anwenden will, muss zuvor

die Kommission davon unterrichten. Die Kommission stellt fest, ob die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Hat die Kommission binnen drei Monaten nach ihrer Unterrichtung keinen Beschluss gefasst, wird davon ausgegangen, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nicht besteht.

Artikel 103

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der ermäßigte oder ein ermäßigter Steuersatz, den sie gemäß den Artikeln 98 und 99 anwenden, auch auf die Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 anwendbar ist.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, können sie diesen ermäßigten Steuersatz auch auf folgende Lieferungen anwenden:

a) die Lieferung von Kunstgegenständen durch ihren Urheber oder dessen Rechtsnachfolger;

b) die Lieferung von Kunstgegenständen, die von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, als Gelegenheitslieferung bewirkt wird, wenn die Kunstgegenstände von diesem Steuerpflichtigen selbst eingeführt wurden oder ihm von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern geliefert wurden oder ihm das Recht auf vollen Vorsteuerabzug eröffnet haben.

Artikel 104

Österreich kann in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Kleines Walsertal) einen zweiten Normalsatz anwenden, der niedriger als der entsprechende, im restlichen Österreich angewandte Steuersatz ist, jedoch nicht unter 15 % liegen darf.

Artikel 105

Portugal kann für die in den autonomen Regionen Azoren und Madeira bewirkten Umsätze und für die in diese Regionen direkt vorgenommenen Einfuhren Steuersätze anwenden, die unter den entsprechenden, im Mutterland angewandten Steuersätzen liegen.

KAPITEL 3

Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen

Artikel 106

Auf Vorschlag der Kommission können die Mitgliedstaaten vom Rat einstimmig ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 2010 auf die in Anhang IV genannten Dienstleistungen die ermäßigten Steuersätze des Artikels 98 anzuwenden.

Die ermäßigten Steuersätze dürfen nur auf Dienstleistungen angewandt werden, die höchstens zwei der in Anhang IV genannten Kategorien angehören.

In Ausnahmefällen kann ein Mitgliedstaat auch ermächtigt werden, den ermäßigten Steuersatz auf Dienstleistungen anzuwenden, die drei der genannten Kategorien angehören.

Artikel 107

Die in Artikel 106 genannten Dienstleistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie müssen arbeitsintensiv sein;

b) sie müssen in weit gehendem Maße direkt an Endverbraucher erbracht werden;

c) sie müssen überwiegend lokalen Charakter aufweisen und dürfen nicht geeignet sein, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen.

Darüber hinaus muss ein enger Zusammenhang zwischen den durch die Ermäßigung des Steuersatzes bedingten Preissenkungen und der absehbaren Zunahme der Nachfrage und der Beschäftigung bestehen. Durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes darf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht gefährdet werden.

Artikel 108

Ein Mitgliedstaat, der die ermäßigten Sätze gemäß Artikel 106 erstmals nach dem 31. Dezember 2005 auf eine oder mehrere der in Artikel 106 genannten Dienstleistungen anwenden möchte, teilt dies der Kommission bis zum 31. März 2006 mit. Er übermittelt ihr vor diesem Zeitpunkt sämtliche zur Beurteilung erforderlichen Angaben zu den neuen Maßnahmen, die er einzuführen gedenkt, insbesondere:

a) Anwendungsbereich der Regelung und genaue Beschreibung der betroffenen Dienstleistungen;

b) Angaben, die belegen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 107 erfüllt sind;

c) Angaben zur haushaltsmäßigen Belastung durch die beabsichtigte Regelung.

KAPITEL 4

Bis zur Einführung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung geltende besondere Bestimmungen

Artikel 109

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten bis zur Einführung der in Artikel 402 genannten endgültigen Regelung.

Artikel 110

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug oder ermäßigte Steuersätze angewandt haben, die unter dem in Artikel 99 festgelegten Mindestsatz lagen, können diese Regelungen weiterhin anwenden.

Die in Absatz 1 genannten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein und dürfen nur aus genau definierten sozialen Gründen und zugunsten des Endverbrauchers erlassen worden sein.

Artikel 111

Unter den Voraussetzungen des Artikels 110 Absatz 2 können Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug weiterhin angewandt werden von

a) Finnland auf die Lieferungen von Zeitungen und Zeitschriften im Rahmen eines Abonnements und auf den Druck von Veröffentlichungen zur Verteilung an die Mitglieder gemeinnütziger Vereinigungen;

b) Schweden auf die Lieferungen von Zeitungen, einschließlich gesprochener Zeitungen (über Hörfunk und auf Kassetten) für Sehbehinderte, auf an Krankenhäuser oder auf Rezept verkaufte Arzneimittel und auf die Herstellung regelmäßig erscheinender Veröffentlichungen gemeinnütziger Organisationen und damit verbundene andere Dienstleistungen.

Artikel 112

Sollte Artikel 110 in Irland zu Wettbewerbsverzerrungen bei der Lieferung von Energieerzeugnissen für Heiz- und Beleuchtungszwecke führen, kann Irland auf Antrag von der Kommission ermächtigt werden, auf die Lieferungen dieser Erzeugnisse gemäß den Artikeln 98 und 99 einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

Ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen, unterbreitet Irland der Kommission einen entsprechenden Antrag, dem alle notwendigen Informationen beigefügt sind. Hat die Kommission binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags keinen Beschluss gefasst, gilt Irland als zur Anwendung der vorgeschlagenen ermäßigten Steuersätze ermächtigt.

Artikel 113

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften auf andere Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen als die des Anhangs III Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug oder ermäßigte Sätze angewandt haben, die unter dem in Artikel 99 festgelegten Mindestsatz lagen, können auf die Lieferungen dieser Gegenstände und auf diese Dienstleistungen den ermäßigten Satz oder einen der beiden ermäßigten Sätze des Artikels 98 anwenden.

Artikel 114

(1) Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 verpflichtet waren, den von ihnen am 1. Januar 1991 angewandten Normalsatz um mehr als 2 % heraufzusetzen, können auf die Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien einen ermäßigten Satz anwenden, der unter dem in Artikel 99 festgelegten Mindestsatz liegt.

Ferner können die in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaaten einen solchen Satz auf Dienstleistungen im Gaststättengewerbe, auf Kinderbekleidung und Kinderschuhe sowie auf Wohnungen anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen auf der Grundlage des Absatzes 1 keine Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug vorsehen.

Artikel 115

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 auf Dienstleistungen im Gaststättengewerbe, auf

Kinderbekleidung und Kinderschuhe sowie auf Wohnungen einen ermäßigten Satz angewandt haben, können diesen Satz weiter anwenden.

Artikel 116

Portugal darf auf Dienstleistungen im Gaststättengewerbe einen der beiden ermäßigten Sätze des Artikels 98 anwenden, sofern dieser Satz mindestens 12 % beträgt.

Artikel 117

(1) Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 115 darf Österreich auf Dienstleistungen im Gaststättengewerbe einen ermäßigten Satz anwenden.

(2) Österreich darf auf die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke einen der beiden ermäßigten Sätze des Artikels 98 anwenden, sofern dieser Satz mindestens 10 % beträgt.

Artikel 118

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 auf nicht in Anhang III genannte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Satz angewandt haben, können auf diese Umsätze den ermäßigten Satz oder einen der beiden ermäßigten Sätze des Artikels 98 anwenden, sofern dieser Satz mindestens 12 % beträgt.

Absatz 1 gilt nicht für die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, die gemäß der Regelung für die Differenzbesteuerung der Artikel 312 bis 325 oder der Regelung für öffentliche Versteigerungen der Mehrwertsteuer unterliegen.

Artikel 119

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 118 darf Österreich auf die Lieferung von Wein aus eigener Erzeugung durch Weinbauern einen ermäßigten Satz anwenden, sofern dieser Satz mindestens 12 % beträgt.

Artikel 120

Griechenland darf in den Verwaltungsbezirken Lesbos, Chios, Samos, Dodekanes, Kykladen und auf den Inseln Thassos, Nördliche Sporaden, Samothrake und Skyros Sätze anwenden, die bis zu 30 % unter den entsprechenden, auf dem griechischen Festland geltenden Sätzen liegen.

Artikel 121

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 die Ablieferung eines aufgrund eines Werkvertrags hergestellten beweglichen Gegenstands als Lieferung von Gegenständen betrachtet haben, können auf solche Lieferungen den Steuersatz anwenden, der auf den Gegenstand nach Durchführung der Arbeiten anwendbar ist.

Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 gilt als „Ablieferung eines aufgrund eines Werkvertrags hergestellten beweglichen Gegenstands“ die Übergabe eines beweglichen

Gegenstands an den Auftraggeber, den der Auftragnehmer aus Stoffen oder Gegenständen hergestellt oder zusammengestellt hat, die der Auftraggeber ihm zu diesem Zweck ausgehändigt hatte, wobei unerheblich ist, ob der Auftragnehmer hierfür einen Teil des verwandten Materials selbst beschafft hat.

Artikel 122

Die Mitgliedstaaten können auf Lieferungen von lebenden Pflanzen und sonstigen Erzeugnissen des Pflanzenanbaus, einschließlich Knollen, Wurzeln und ähnlichen Erzeugnissen, Schnittblumen und Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken, sowie auf Lieferungen von Brennholz einen ermäßigten Satz anwenden.

KAPITEL 5
Befristete Bestimmungen

Artikel 123

Die Tschechische Republik darf bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Satz von nicht weniger als 5 % auf folgende Umsätze beibehalten:

a) Lieferung von Heizenergie an Haushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, für Heizzwecke und für die Bereitung von Warmwasser, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie;

b) Bauleistungen für den Wohnungsbau in einem nicht sozialpolitischen Kontext, ausgenommen Baumaterial.

Artikel 124

Estland darf bis zum 30. Juni 2007 einen ermäßigten Satz von nicht weniger als 5 % auf die Lieferung von Heizenergie an natürliche Personen, an Gesellschaften des sozialen Haus- und Wohnungsbaus, an Kirchen, an Glaubensgemeinschaften und an vom Staat oder von Städten und Gemeinden finanzierte Einrichtungen oder Körperschaften sowie auf die Lieferung von Torf, Briketts, Kohle und Brennholz an natürliche Personen beibehalten.

Artikel 125

(1) Zypern darf bis zum 31. Dezember 2007 eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug auf Arzneimittel und Lebensmittel für den menschlichen Gebrauch ausgenommen Speiseeis, Eis am Stiel, gefrorenen Joghurt, Wassereis und gleichwertige Erzeugnisse sowie Gesalzenes und Pikantes (Kartoffelchips/-stäbchen, „Puffs“ und verpackte gleichwertige, nicht weiter zubereitete Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr) beibehalten.

(2) Zypern darf bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zur Einführung der in Artikel 402 genannten endgültigen Regelung — je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist — einen ermäßigten Satz von nicht weniger als 5 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe beibehalten.

Artikel 126

Ungarn darf einen ermäßigten Satz von mindestens 12 % auf folgende Umsätze beibehalten:

a) bis zum 31. Dezember 2007 auf die Lieferung von Kohle, Briketts und Koks, Brennholz und Holzkohle sowie auf die Fernwärmeversorgung;

b) bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zur Einführung der in Artikel 402 genannten endgültigen Regelung — je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist — auf Leistungen im Gaststättengewerbe und auf in gaststättenähnlichen Einrichtungen verkaufte Lebensmittel.

Artikel 127

Malta darf bis zum 1. Januar 2010 weiterhin eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferungen von Lebensmitteln und Arzneimitteln beibehalten.

Artikel 128

(1) Polen darf bis zum 31. Dezember 2007 eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug auf die Lieferungen von bestimmten Büchern und Fachzeitschriften beibehalten.

(2) Polen darf bis zum 31. Dezember 2007 bzw. bis zur Einführung der in Artikel 402 genannten endgültigen Regelung — je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist — einen ermäßigten Satz von mindestens 7 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe beibehalten.

(3) Polen darf bis zum 30. April 2008 einen ermäßigten Satz von mindestens 3 % auf die in Anhang III Nummer 1 genannte Lieferung von Nahrungsmitteln beibehalten.

(4) Polen darf bis zum 30. April 2008 einen ermäßigten Satz von mindestens 3 % auf die in Anhang III Nummer 11 genannte Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden, beibehalten.

(5) Polen darf bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Satz von mindestens 7 % auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Errichtung, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen in einem nicht sozialpolitischen Kontext, ausgenommen Baumaterial, und auf die Lieferung der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wohngebäude oder Teile von Wohngebäuden, die vor dem Erstbezug geliefert werden, beibehalten.

Artikel 129

(1) Slowenien darf bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zur Einführung der in Artikel 402 genannten endgültigen Regelung — je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist — einen ermäßigten Satz von mindestens 8,5 % auf die Zubereitung von Mahlzeiten beibehalten.

(2) Slowenien darf bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Satz von mindestens 5 % auf die Errichtung, Renovierung und Instandhaltung von Wohngebäuden in einem nicht sozialpolitischen Kontext, ausgenommen Baumaterial, beibehalten.

Artikel 130

Die Slowakei darf einen ermäßigten Satz von nicht weniger als 5 % auf folgende Umsätze

beibehalten:

a) Bauleistungen für Wohngebäude in einem nicht sozialpolitischen Kontext, ausgenommen Baumaterial, bis zum 31. Dezember 2007;

b) Lieferung von Heizenergie für Heizzwecke und Warmwasserbereitung an Privathaushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie, bis zum 31. Dezember 2008.

TITEL IX
STEUERBEFREIUNGEN

KAPITEL 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 131

Die Steuerbefreiungen der Kapitel 2 bis 9 werden unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften und unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen.

KAPITEL 2
Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Artikel 132

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachte Dienstleistungen und dazugehörende Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme von Personenbeförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen;

b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;

c) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arztähnlichen Berufe durchgeführt werden;

d) Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch;

e) Dienstleistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker;

f) Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;

g) eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden;

h) eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen;

i) Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung;

j) von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht;

k) Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die unter den Buchstaben b, g, h und i genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistlichen Beistands;

l) Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben, welche politische, gewerkschaftliche, religiöse, patriotische, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen, an ihre Mitglieder in deren gemeinsamen Interesse gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag erbringen, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;

m) bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;

n) bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten kulturellen Einrichtungen erbracht werden;

o) Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Umsätze nach den Buchstaben b, g, h, i, l, m und n befreit sind, wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;

p) von ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen durchgeführte Beförderung von kranken und verletzten Personen in dafür besonders eingerichteten Fahrzeugen;

q) Tätigkeiten öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe o können die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen und der Höhe der für eine Steuerbefreiung in Frage kommenden Einnahmen, vorsehen.

Artikel 133

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, im Einzelfall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:

a) Die betreffenden Einrichtungen dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.

b) Leitung und Verwaltung dieser Einrichtungen müssen im Wesentlichen ehrenamtlich durch Personen erfolgen, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Tätigkeiten haben.

c) Die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern.

d) Die Befreiungen dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führen.

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1989 gemäß Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG die Mehrwertsteuer auf die in Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben m und n genannten Umsätze erhoben, können die unter Absatz 1 Buchstabe d genannten Bedingungen auch anwenden, wenn für diese Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts eine Befreiung gewährt wird.

Artikel 134

In folgenden Fällen sind Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen von der Steuerbefreiung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n ausgeschlossen:

a) sie sind für die Umsätze, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich;

b) sie sind im Wesentlichen dazu bestimmt, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.

KAPITEL 3

Steuerbefreiungen für andere Tätigkeiten

Artikel 135

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden;

b) die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber;

c) die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber;

d) Umsätze — einschließlich der Vermittlung — im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen;

e) Umsätze — einschließlich der Vermittlung -, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit Ausnahme von Sammlerstücken, d. h. Münzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind;

f) Umsätze — einschließlich der Vermittlung, jedoch nicht der Verwahrung und der Verwaltung -, die sich auf Aktien, Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere beziehen, mit Ausnahme von Warenpapieren und der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Rechte und Wertpapiere;

g) die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen;

h) Lieferung von in ihrem jeweiligen Gebiet gültigen Postwertzeichen, von Steuerzeichen und von sonstigen ähnlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;

i) Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz unter den Bedingungen und Beschränkungen, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden;

j) Lieferung von anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden als den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten;

k) Lieferung unbebauter Grundstücke mit Ausnahme von Baugrundstücken im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b;

l) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

(2) Die folgenden Umsätze sind von der Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe l ausgeschlossen:

a) Gewährung von Unterkunft nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Hotelgewerbes oder in Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung, einschließlich der Vermietung in Ferienlagern oder auf Grundstücken, die als Campingplätze erschlossen sind;

b) Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen;

c) Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen;

d) Vermietung von Schließfächern.

Die Mitgliedstaaten können weitere Ausnahmen von der Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe l vorsehen.

Artikel 136

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) die Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine auf Grund der Artikel 132, 135, 371, 375, 376, 377, des Artikels 378 Absatz 2, des Artikels 379 Absatz 2 sowie der Artikel 380 bis 390 von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt waren, wenn für diese Gegenstände kein Recht auf Vorsteuerabzug bestanden hat;

b) die Lieferungen von Gegenständen, deren Anschaffung oder Zuordnung gemäß Artikel 176 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war.

Artikel 137

(1) Die Mitgliedstaaten können ihren Steuerpflichtigen das Recht einräumen, sich bei folgenden Umsätzen für eine Besteuerung zu entscheiden:

a) die in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben b bis g genannten Finanzumsätze;

b) Lieferung von anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden als den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten;

c) Lieferung unbebauter Grundstücke mit Ausnahme von Baugrundstücken im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b;

d) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten für die Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 1 fest.

Die Mitgliedstaaten können den Umfang dieses Wahlrechts einschränken.

KAPITEL 4

Steuerbefreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen

Abschnitt 1

Steuerbefreiungen bei der Lieferung von Gegenständen

Artikel 138

(1) Die Mitgliedstaaten befreien die Lieferungen von Gegenständen, die durch den Verkäufer, den Erwerber oder für ihre Rechnung nach Orten außerhalb ihres jeweiligen Gebiets, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden von der Steuer, wenn diese Lieferung an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nichtsteuerpflichtige juristische

Person bewirkt wird, der/die als solche/r in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände handelt.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Lieferungen befreien die Mitgliedstaaten auch folgende Umsätze von der Steuer:

a) die Lieferungen neuer Fahrzeuge, die durch den Verkäufer, den Erwerber oder für ihre Rechnung an den Erwerber nach Orten außerhalb ihres jeweiligen Gebiets, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, wenn die Lieferungen an Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, oder an eine andere nichtsteuerpflichtige Person bewirkt werden;

b) die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die durch den Verkäufer, den Erwerber oder für ihre Rechnung an den Erwerber nach Orten außerhalb ihres jeweiligen Gebiets, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, wenn die Lieferungen an Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen bewirkt werden, deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen, die keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind, gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, und wenn die Versendung oder Beförderung dieser Waren gemäß Artikel 7 Absätze 4 und 5 oder Artikel 16 der Richtlinie 92/12/EWG durchgeführt wird;

c) die Lieferungen von Gegenständen in Form der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat, die gemäß Absatz 1 und den Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes von der Mehrwertsteuer befreit wäre, wenn sie an einen anderen Steuerpflichtigen bewirkt würde.

Artikel 139

(1) Die Steuerbefreiung nach Artikel 138 Absatz 1 gilt nicht für die Lieferungen von Gegenständen durch Steuerpflichtige, die unter die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen nach Maßgabe der Artikel 282 bis 292 fallen.

Ferner gilt die Steuerbefreiung nicht für die Lieferungen von Gegenständen an Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren durch Steuerpflichtige, die unter die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen nach Maßgabe der Artikel 282 bis 292 fallen.

(3) Die Steuerbefreiung nach Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b und c gilt nicht für die Lieferungen von Gegenständen, die nach der Sonderregelung über die Differenzbesteuerung der Artikel 312 bis 325 oder der Regelung für öffentliche Versteigerungen der Mehrwertsteuer unterliegen.

Die Steuerbefreiung nach Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für die Lieferungen von Gebrauchtfahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 3, die nach der Übergangsregelung für Gebrauchtfahrzeuge der Mehrwertsteuer unterliegen.

Abschnitt 2

Steuerbefreiungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

Artikel 140

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, deren Lieferung durch Steuerpflichtige in ihrem jeweiligen Gebiet in jedem Fall mehrwertsteuerfrei ist;

b) den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, deren Einfuhr gemäß Artikel 143 Buchstaben a, b und c sowie Buchstaben e bis l in jedem Fall mehrwertsteuerfrei ist;

c) den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, für die der Erwerber gemäß den Artikeln 170 und 171 in jedem Fall das Recht auf volle Erstattung der Mehrwertsteuer hat, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b geschuldet würde.

Artikel 141

Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, damit ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen, der nach Artikel 40 als in seinem Gebiet bewirkt gilt, nicht mit der Mehrwertsteuer belastet wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Erwerb von Gegenständen wird von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber in einem anderen Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist;

b) der Erwerb von Gegenständen erfolgt für die Zwecke einer anschließenden Lieferung dieser Gegenstände durch den unter Buchstabe a genannten Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat;

c) die auf diese Weise von dem Steuerpflichtigen im Sinne von Buchstabe a erworbenen Gegenstände werden von einem anderen Mitgliedstaat aus als dem, in dem der Steuerpflichtige für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, unmittelbar an die Person versandt oder befördert, an die er die anschließende Lieferung bewirkt;

d) Empfänger der anschließenden Lieferung ist ein anderer Steuerpflichtiger oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, der bzw. die in dem betreffenden Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist;

e) der Empfänger der Lieferung im Sinne des Buchstaben d ist gemäß Artikel 197 als Schuldner der Steuer für die Lieferung bestimmt worden, die von dem Steuerpflichtigen bewirkt wird, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Steuer geschuldet wird.

Abschnitt 3

Steuerbefreiungen für bestimmte Beförderungsleistungen

Artikel 142

Die Mitgliedstaaten befreien die innergemeinschaftliche Güterbeförderung nach oder von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden, sowie die Güterbeförderung zwischen diesen Inseln von der Steuer.

KAPITEL 5

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

Artikel 143

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) die endgültige Einfuhr von Gegenständen, deren Lieferung durch Steuerpflichtige in ihrem jeweiligen Gebiet in jedem Fall mehrwertsteuerfrei ist;

b) die endgültige Einfuhr von Gegenständen, die in den Richtlinien 69/169/EWG ([5]) 83/181/EWG ([6]) und 2006/79/EG ([7]) des Rates geregelt ist;

c) die endgültige Einfuhr von Gegenständen aus Drittgebieten, die Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, im freien Verkehr, die unter die Steuerbefreiung nach Buchstabe b fallen würde, wenn die Gegenstände gemäß Artikel 30 Absatz 1 eingeführt worden wären;

d) die Einfuhr von Gegenständen, die von einem Drittgebiet oder einem Drittland aus in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung versandt oder befördert werden, sofern die Lieferung dieser Gegenstände durch den gemäß Artikel 201 als Steuerschuldner bestimmten oder anerkannten Importeur bewirkt wird und gemäß Artikel 138 befreit ist;

e) die Wiedereinfuhr von unter eine Zollbefreiung fallenden Gegenständen durch denjenigen, der sie ausgeführt hat, und zwar in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden;

f) die Einfuhr von Gegenständen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, für die eine Zollbefreiung gilt;

g) die Einfuhr von Gegenständen durch internationale Einrichtungen, die von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats als solche anerkannt sind, sowie durch Angehörige dieser Einrichtungen, und zwar in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in den internationalen Übereinkommen über die Gründung dieser Einrichtungen oder in den Abkommen über ihren Sitz festgelegt sind;

h) die Einfuhr von Gegenständen in den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind, durch die Streitkräfte anderer Parteien dieses Vertrags für den Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen;

i) die Einfuhr von Gegenständen, die von den gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationierten Streitkräften des Vereinigten Königreichs durchgeführt wird, wenn sie für den Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt ist;

j) die durch Unternehmen der Seefischerei in Häfen durchgeführte Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die noch nicht Gegenstand einer Lieferung gewesen sind, in unbearbeitetem Zustand oder nach Haltbarmachung für Zwecke der Vermarktung;

k) die Einfuhr von Gold durch Zentralbanken;

l) die Einfuhr von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität.

Artikel 144

Die Mitgliedstaaten befreien Dienstleistungen, die sich auf die Einfuhr von Gegenständen beziehen und deren Wert gemäß Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist.

Artikel 145

(1) Falls erforderlich, unterbreitet die Kommission dem Rat so rasch wie möglich Vorschläge zur genauen Festlegung des Anwendungsbereichs der Befreiungen der Artikel 143 und 144 und der praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Bestimmungen können die Mitgliedstaaten die geltenden nationalen Vorschriften beibehalten.

Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Vorschriften anpassen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verringern und insbesondere die Nicht- oder Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten können die Verwaltungsverfahren anwenden, die ihnen zur Durchführung der Steuerbefreiung am geeignetsten erscheinen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre bereits geltenden nationalen Vorschriften mit, sofern diese noch nicht mitgeteilt wurden, und die Vorschriften, die sie im Sinne des Absatzes 2 erlassen; die Kommission unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

KAPITEL 6
Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr

Artikel 146

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) die Lieferungen von Gegenständen, die durch den Verkäufer oder für dessen Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden;

b) die Lieferungen von Gegenständen, die durch den nicht in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Erwerber oder für dessen Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, mit Ausnahme der vom Erwerber selbst beförderten Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung von Sportbooten und Sportflugzeugen sowie von sonstigen Beförderungsmitteln, die privaten Zwecken dienen;

c) die Lieferungen von Gegenständen an zugelassene Körperschaften, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auf humanitärem, karitativem oder erzieherischem Gebiet nach Orten außerhalb der Gemeinschaft ausführen;

d) Dienstleistungen in Form von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die zwecks Durchführung dieser Arbeiten in der Gemeinschaft erworben oder eingeführt worden sind und die vom Dienstleistungserbringer oder dem nicht in ihrem jeweiligen

Gebiet ansässigen Dienstleistungsempfänger oder für deren Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden;

e) Dienstleistungen, einschließlich Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten zur Beförderung, ausgenommen die gemäß den Artikeln 132 und 135 von der Steuer befreiten Dienstleistungen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder der Einfuhr von Gegenständen stehen, für die Artikel 61 oder Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a gilt.

(2) Die Steuerbefreiung des Absatzes 1 Buchstabe c kann im Wege einer Mehrwertsteuererstattung erfolgen.

Artikel 147

(1) Betrifft die in Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b genannte Lieferung Gegenstände zur Mitführung im persönlichen Gepäck von Reisenden, gilt die Steuerbefreiung nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Reisende ist nicht in der Gemeinschaft ansässig;

b) die Gegenstände werden vor Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats nach Orten außerhalb der Gemeinschaft befördert;

c) der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt 175 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung; der Gegenwert in Landeswährung wird alljährlich anhand des am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden Umrechnungskurses mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch eine Lieferung, deren Gesamtwert unter dem in Unterabsatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Betrag liegt, von der Steuer befreien.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Reisender als „nicht in der Gemeinschaft ansässig“, wenn sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Gemeinschaft liegt. Dabei gilt als „Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort“ der Ort, der im Reisepass, im Personalausweis oder in einem sonstigen Dokument eingetragen ist, das in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Lieferung bewirkt wird, als Identitätsnachweis anerkannt ist.

Der Nachweis der Ausfuhr wird durch Rechnungen oder entsprechende Belege erbracht, die mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft versehen sein müssen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Muster des Stempelabdrucks, den er für die Erteilung des Sichtvermerks im Sinne des Unterabsatzes 2 verwendet. Die Kommission leitet diese Information an die Steuerbehörden der übrigen Mitgliedstaaten weiter.

KAPITEL 7

Steuerbefreiungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen

Artikel 148

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) die Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen, die auf hoher See im

entgeltlichen Passagierverkehr, zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei sowie als Bergungs- oder Rettungsschiffe auf See oder zur Küstenfischerei eingesetzt sind, wobei im letztgenannten Fall die Lieferungen von Bordverpflegung ausgenommen sind;

b) die Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Kriegsschiffen im Sinne des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) 8906 10 00, die ihr Gebiet verlassen, um einen Hafen oder Ankerplatz außerhalb des Mitgliedstaats anzulaufen;

c) Lieferung, Umbau, Reparatur, Wartung, Vercharterung und Vermietung der unter Buchstabe a genannten Schiffe, sowie Lieferung, Vermietung, Reparatur und Wartung von Gegenständen, die in diese Schiffe eingebaut sind — einschließlich der Ausrüstung für die Fischerei -, oder die ihrem Betrieb dienen;

d) Dienstleistungen, die nicht unter Buchstabe c fallen und die unmittelbar für den Bedarf der unter Buchstabe a genannten Schiffe und ihrer Ladung erbracht werden;

e) die Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Luftfahrzeugen, die von Luftfahrtgesellschaften verwendet werden, die hauptsächlich im entgeltlichen internationalen Verkehr tätig sind;

f) Lieferung, Umbau, Reparatur, Wartung, Vercharterung und Vermietung der unter Buchstabe e genannten Luftfahrzeuge, sowie Lieferung, Vermietung, Reparatur und Wartung von Gegenständen, die in diese Luftfahrzeuge eingebaut sind oder ihrem Betrieb dienen;

g) Dienstleistungen, die nicht unter Buchstabe f fallen und die unmittelbar für den Bedarf der unter Buchstabe e genannten Luftfahrzeuge und ihrer Ladung erbracht werden.

Artikel 149

Portugal kann Beförderungen im See- und Luftverkehr zwischen den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden, sowie zwischen diesen Regionen und dem Mutterland grenzüberschreitenden Beförderungen gleichstellen.

Artikel 150

(1) Falls erforderlich unterbreitet die Kommission dem Rat so rasch wie möglich Vorschläge zur genauen Festlegung des Anwendungsbereichs der Befreiungen des Artikels 148 und der praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Bestimmungen können die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der Befreiungen nach Artikel 148 Buchstaben a und b beschränken.

KAPITEL 8

Steuerbefreiungen bei bestimmten, Ausfuhren gleichgestellten Umsätzen

Artikel 151

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

a) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen bewirkt werden;

b) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für internationale Einrichtungen, die vom Aufnahmemitgliedstaat als solche anerkannt sind, sowie für die Angehörigen dieser Einrichtungen bestimmt sind, und zwar in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in den internationalen Übereinkommen über die Gründung dieser Einrichtungen oder in den Abkommen über ihren Sitz festgelegt sind;

c) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind, an die Streitkräfte anderer Vertragsparteien bewirkt werden, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen;

d) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, deren Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt und die für die Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags als die des Bestimmungsmitgliedstaats selbst bestimmt sind, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen;

e) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationierten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs bestimmt sind, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind.

Die in Unterabsatz 1 geregelten Befreiungen gelten unter den vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Beschränkungen so lange, bis eine einheitliche Steuerregelung erlassen ist.

(2) Bei Gegenständen, die nicht aus dem Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, in dem die Lieferung dieser Gegenstände bewirkt wird, und bei Dienstleistungen kann die Steuerbefreiung im Wege der Mehrwertsteuererstattung erfolgen.

Artikel 152

Die Mitgliedstaaten befreien die Lieferungen von Gold an Zentralbanken von der Steuer.

KAPITEL 9

Steuerbefreiungen für Dienstleistungen von Vermittlern

Artikel 153

Die Mitgliedstaaten befreien Dienstleistungen von Vermittlern, die im Namen und für Rechnung Dritter handeln, von der Steuer, wenn sie in den Kapiteln 6, 7 und 8 genannte Umsätze oder Umsätze außerhalb der Gemeinschaft betreffen.

Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für Reisebüros, wenn diese im Namen und für Rechnung

des Reisenden Leistungen bewirken, die in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden.

KAPITEL 10

Steuerbefreiungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr

Abschnitt 1

Zolllager, andere Lager als Zolllager sowie gleichartige Regelungen

Artikel 154

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten als „andere Lager als Zolllager“ bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 92/12/EWG als Steuerlager definiert, und bei nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren.

Artikel 155

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuervorschriften können die Mitgliedstaaten nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses besondere Maßnahmen treffen, um einige oder sämtliche in diesem Abschnitt genannten Umsätze von der Steuer zu befreien, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der in diesem Abschnitt genannten Verfahren oder sonstigen Regelungen geschuldete Mehrwertsteuerbetrag demjenigen entspricht, der bei der Besteuerung jedes einzelnen dieser Umsätze in ihrem Gebiet geschuldet worden wäre.

Artikel 156

(1) Die Mitgliedstaaten können folgende Umsätze von der Steuer befreien:

a) die Lieferungen von Gegenständen, die zollamtlich erfasst und gegebenenfalls in einem Übergangslager vorübergehend verwahrt bleiben sollen;

b) die Lieferungen von Gegenständen, die in einer Freizone oder einem Freilager gelagert werden sollen;

c) die Lieferungen von Gegenständen, die einer Zolllagerregelung oder einer Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr unterliegen sollen;

d) die Lieferungen von Gegenständen, die in die Hoheitsgewässer verbracht werden sollen, um im Rahmen des Baus, der Reparatur, der Wartung, des Umbaus oder der Ausrüstung von Bohrinseln oder Förderplattformen in diese eingebaut oder für die Verbindung dieser Bohrinseln oder Förderplattformen mit dem Festland verwendet zu werden;

e) die Lieferungen von Gegenständen, die in die Hoheitsgewässer verbracht werden sollen, um zur Versorgung von Bohrinseln oder Förderplattformen verwendet zu werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Orte sind diejenigen, die in den geltenden Zollvorschriften der Gemeinschaft als solche definiert sind.

Artikel 157

(1) Die Mitgliedstaaten können folgende Umsätze von der Steuer befreien:

a) die Einfuhr von Gegenständen, die einer Regelung für andere Lager als Zolllager unterliegen sollen;

b) die Lieferungen von Gegenständen, die in ihrem Gebiet einer Regelung für andere Lager als Zolllager unterliegen sollen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen bei nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren keine andere Lagerregelung als eine Zolllagerregelung vorsehen, wenn diese Waren zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

Artikel 158

(1) Abweichend von Artikel 157 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Regelung für andere Lager als Zolllager in folgenden Fällen vorsehen:

a) sofern die Gegenstände für Tax-free-Verkaufsstellen für Zwecke ihrer gemäß Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b befreiten Lieferungen zur Mitführung im persönlichen Gepäck von Reisenden bestimmt sind, die sich per Flugzeug oder Schiff in ein Drittgebiet oder ein Drittland begeben;

b) sofern die Gegenstände für Steuerpflichtige für Zwecke ihrer Lieferungen an Reisende an Bord eines Flugzeugs oder eines Schiffs während eines Flugs oder einer Seereise bestimmt sind, deren Zielort außerhalb der Gemeinschaft gelegen ist;

c) sofern die Gegenstände für Steuerpflichtige für Zwecke ihrer gemäß Artikel 151 von der Mehrwertsteuer befreiten Lieferungen bestimmt sind.

(2) Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Möglichkeit der Steuerbefreiung Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine korrekte und einfache Anwendung dieser Befreiung zu gewährleisten und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch zu verhindern.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als „Tax-free-Verkaufsstelle“ jede Verkaufsstelle innerhalb eines Flug- oder Seehafens, die die von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 159

Die Mitgliedstaaten können Dienstleistungen von der Steuer befreien, die mit der Lieferung von Gegenständen im Sinne des Artikels 156, des Artikels 157 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 158 zusammenhängen.

Artikel 160

(1) Die Mitgliedstaaten können folgende Umsätze von der Steuer befreien:

a) die Lieferungen von Gegenständen und das Erbringen von Dienstleistungen an den in Artikel 156 Absatz 1 genannten Orten, wenn diese Umsätze in ihrem Gebiet unter Wahrung einer der in demselben Absatz genannten Verfahren bewirkt werden;

b) die Lieferungen von Gegenständen und das Erbringen von Dienstleistungen an den in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 158 genannten Orten, wenn diese Umsätze in ihrem Gebiet unter Wahrung eines der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b beziehungsweise Artikel 158 Absatz 1 genannten Verfahren bewirkt werden.

(2) Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Absatz 1 Buchstabe a für in Zolllagern bewirkte Umsätze Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Regelungen für andere Lager als Zolllager festzulegen, die die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b auf diese Umsätze ermöglichen, wenn sie in Anhang V genannte Gegenstände betreffen und unter dieser Regelung für andere Lager als Zolllager bewirkt werden.

Artikel 161

Die Mitgliedstaaten können folgende Lieferungen von Gegenständen und damit zusammenhängende Dienstleistungen von der Steuer befreien:

a) die Lieferungen von Gegenständen nach Artikel 30 Absatz 1 unter Wahrung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben oder des externen Versandverfahrens;

b) die Lieferungen von Gegenständen nach Artikel 30 Absatz 2 unter Wahrung des internen Versandverfahrens nach Artikel 276.

Artikel 162

Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach diesem Abschnitt Gebrauch machen, stellen sicher, dass für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, der unter eines der Verfahren oder eine der Regelungen im Sinne des Artikels 156, des Artikels 157 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 158 fällt, dieselben Vorschriften angewandt werden wie auf die Lieferungen von Gegenständen, die unter gleichen Bedingungen in ihrem Gebiet bewirkt wird.

Artikel 163

Ist das Verlassen der Verfahren oder der sonstigen Regelungen im Sinne dieses Abschnitts mit einer Einfuhr im Sinne des Artikels 61 verbunden, trifft der Einfuhrmitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Abschnitt 2

Steuerbefreiung von Umsätzen im Hinblick auf eine Ausfuhr und im Rahmen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 164

(1) Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses folgende von einem Steuerpflichtigen getätigte oder für einen Steuerpflichtigen bestimmte Umsätze bis zu dem Betrag von der Steuer befreien, der dem Wert der von diesem Steuerpflichtigen getätigten Ausfuhren in den vorangegangenen zwölf Monaten entspricht:

a) innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen sowie

Einfuhr und Lieferung von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen, der diese unverarbeitet oder verarbeitet nach Orten außerhalb der Gemeinschaft auszuführen beabsichtigt;

b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhrtätigkeit dieses Steuerpflichtigen.

(2) Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit der Steuerbefreiung nach Absatz 1 Gebrauch machen, befreien nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses auch die Umsätze im Zusammenhang mit Lieferungen des Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen des Artikels 138 bis zu dem Betrag, der dem Wert seiner derartigen Lieferungen in den vorangegangenen zwölf Monaten entspricht, von der Steuer.

Artikel 165

Die Mitgliedstaaten können für die Steuerbefreiungen gemäß Artikel 164 einen gemeinsamen Höchstbetrag festsetzen.

Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 und 2

Artikel 166

Falls erforderlich unterbreitet die Kommission dem Rat so rasch wie möglich Vorschläge über gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Umsätze.

TITEL X
VORSTEUERABZUG

KAPITEL 1
Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug

Artikel 167

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht.

Artikel 168

Soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden, ist der Steuerpflichtige berechtigt, in dem Mitgliedstaat, in dem er diese Umsätze bewirkt, vom Betrag der von ihm geschuldeten Steuer folgende Beträge abzuziehen:

a) die in diesem Mitgliedstaat geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht wurden oder werden;

b) die Mehrwertsteuer, die für Umsätze geschuldet wird, die der Lieferung von Gegenständen beziehungsweise dem Erbringen von Dienstleistungen gemäß Artikel 18 Buchstabe a sowie Artikel 27 gleichgestellt sind;

c) die Mehrwertsteuer, die für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i geschuldet wird;

d) die Mehrwertsteuer, die für dem innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellte Umsätze gemäß den Artikeln 21 und 22 geschuldet wird;

e) die Mehrwertsteuer, die für die Einfuhr von Gegenständen in diesem Mitgliedstaat geschuldet wird oder entrichtet worden ist.

Artikel 169

Über den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 hinaus hat der Steuerpflichtige das Recht, die in jenem Artikel genannte Mehrwertsteuer abzuziehen, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke folgender Umsätze verwendet werden:

a) für seine Umsätze, die sich aus den in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten ergeben, die außerhalb des Mitgliedstaats, in dem diese Steuer geschuldet oder entrichtet wird, bewirkt werden und für die das Recht auf Vorsteuerabzug bestünde, wenn sie in diesem Mitgliedstaat bewirkt worden wären;

b) für seine Umsätze, die gemäß den Artikeln 138, 142, 144, 146 bis 149, 151, 152, 153, 156, dem Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b, den Artikeln 158 bis 161 und Artikel 164 befreit sind;

c) für seine gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis f befreiten Umsätze, wenn der Dienstleistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist oder wenn diese Umsätze unmittelbar mit Gegenständen zusammenhängen, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 170

Jeder Steuerpflichtige, der im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/1072/EWG ([8]), des Artikels 1 der Richtlinie 86/560/EWG ([9]) und des Artikels 171 der vorliegenden Richtlinie nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er die Gegenstände und Dienstleistungen erwirbt oder mit der Mehrwertsteuer belastete Gegenstände einführt, hat Anspruch auf Erstattung dieser Steuer, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke folgender Umsätze verwendet werden:

a) die in Artikel 169 genannten Umsätze;

b) die Umsätze, bei denen die Steuer nach den Artikeln 194 bis 197 und 199 lediglich vom Empfänger geschuldet wird.

Artikel 171

(1) Die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht in dem Mitgliedstaat, in dem sie die Gegenstände und Dienstleistungen erwerben oder mit der Mehrwertsteuer belastete Gegenstände einführen, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, erfolgt nach dem in der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vorgesehenen Verfahren.

Steuerpflichtige im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/1072/EWG, die in dem Mitgliedstaat,

in dem sie die Gegenstände und Dienstleistungen erwerben oder mit der Mehrwertsteuer belastete Gegenstände einführen, ausschließlich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bewirken, für die gemäß den Artikeln 194 bis 197 und 199 der Empfänger der Umsätze als Steuerschuldner bestimmt worden ist, gelten bei Anwendung der genannten Richtlinie ebenfalls als nicht in diesem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige.

(2) Die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige erfolgt nach dem in der Richtlinie 86/560/EWG vorgesehenen Verfahren.

Steuerpflichtige im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 86/560/EWG, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie die Gegenstände und Dienstleistungen erwerben oder mit der Mehrwertsteuer belastete Gegenstände einführen, ausschließlich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bewirken, für die gemäß den Artikeln 194 bis 197 und 199 der Empfänger der Umsätze als Steuerschuldner bestimmt worden ist, gelten bei Anwendung der genannten Richtlinie ebenfalls als nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.

(3) Die Richtlinien 79/1072/EWG und 86/560/EWG finden keine Anwendung auf Lieferungen von Gegenständen, die von der Steuer befreit sind oder gemäß Artikel 138 befreit werden können, wenn die gelieferten Gegenstände vom Erwerber oder für dessen Rechnung versandt oder befördert werden.

Artikel 172

(1) Jede Person, die als Steuerpflichtiger gilt, weil sie gelegentlich die Lieferung eines neuen Fahrzeugs unter den Voraussetzungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a bewirkt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung bewirkt wird, das Recht auf Abzug der im Einkaufspreis enthaltenen oder bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Erwerb dieses Fahrzeugs entrichteten Mehrwertsteuer im Umfang oder bis zur Höhe des Betrags, den sie als Steuer schulden würde, wenn die Lieferung nicht befreit wäre.

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht zum Zeitpunkt der Lieferung des neuen Fahrzeugs und kann nur zu diesem Zeitpunkt ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Anwendung des Absatzes 1 fest.

KAPITEL 2

Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs

Artikel 173

(1) Soweit Gegenstände und Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen sowohl für Umsätze verwendet werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 168, 169 und 170 besteht, als auch für Umsätze, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, darf nur der Teil der Mehrwertsteuer abgezogen werden, der auf den Betrag der erstgenannten Umsätze entfällt.

Der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs wird gemäß den Artikeln 174 und 175 für die Gesamtheit der von dem Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können folgende Maßnahmen ergreifen:

a) dem Steuerpflichtigen gestatten, für jeden Bereich seiner Tätigkeit einen besonderen Pro-

rata-Satz anzuwenden, wenn für jeden dieser Bereiche getrennte Aufzeichnungen geführt werden;

b) den Steuerpflichtigen verpflichten, für jeden Bereich seiner Tätigkeit einen besonderen Pro-rata-Satz anzuwenden und für jeden dieser Bereiche getrennte Aufzeichnungen zu führen;

c) dem Steuerpflichtigen gestatten oder ihn verpflichten, den Vorsteuerabzug je nach der Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Gegenstände oder Dienstleistungen vorzunehmen;

d) dem Steuerpflichtigen gestatten oder ihn verpflichten, den Vorsteuerabzug gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 bei allen Gegenständen und Dienstleistungen vorzunehmen, die für die dort genannten Umsätze verwendet wurden;

e) vorsehen, dass der Betrag der Mehrwertsteuer, der vom Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden kann, nicht berücksichtigt wird, wenn er geringfügig ist.

Artikel 174

(1) Der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs ergibt sich aus einem Bruch, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) im Zähler steht der je Jahr ermittelte Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 168 und 169 berechtigen;

b) im Nenner steht der je Jahr ermittelte Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der im Zähler stehenden Umsätze und der Umsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Die Mitgliedstaaten können in den Nenner auch den Betrag der Subventionen einbeziehen, die nicht unmittelbar mit dem Preis der Lieferungen von Gegenständen oder der Dienstleistungen im Sinne des Artikels 73 zusammenhängen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs folgende Beträge außer Ansatz:

a) der Betrag, der auf die Lieferungen von Investitionsgütern entfällt, die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden;

b) der Betrag, der auf Hilfsumsätze mit Grundstücks- und Finanzgeschäften entfällt;

c) der Betrag, der auf Umsätze im Sinne des Artikels 135 Absatz 1 Buchstaben b bis g entfällt, sofern es sich dabei um Hilfsumsätze handelt.

(3) Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Artikel 191 Gebrauch, keine Berichtigung in Bezug auf Investitionsgüter zu verlangen, können sie den Erlös aus dem Verkauf dieser Investitionsgüter bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs berücksichtigen.

Artikel 175

(1) Der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs wird auf Jahresbasis in Prozent festgesetzt und auf einen vollen Prozentsatz aufgerundet.

(2) Der für ein Jahr vorläufig geltende Pro-rata-Satz bemisst sich nach dem auf der Grundlage der Umsätze des vorangegangenen Jahres ermittelten Pro-rata-Satz. Ist eine solche Bezugnahme

nicht möglich oder nicht stichhaltig, wird der Pro-rata-Satz vom Steuerpflichtigen unter Überwachung durch die Finanzverwaltung nach den voraussichtlichen Verhältnissen vorläufig geschätzt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Regelung beibehalten, die sie am 1. Januar 1979 beziehungsweise im Falle der nach diesem Datum der Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten am Tag ihres Beitritts angewandt haben.

(3) Die Festsetzung des endgültigen Pro-rata-Satzes, die für jedes Jahr im Laufe des folgenden Jahres vorgenommen wird, führt zur Berichtigung der nach dem vorläufigen Pro-rata-Satz vorgenommenen Vorsteuerabzüge.

KAPITEL 3

Einschränkungen des Rechts auf Vorsteuerabzug

Artikel 176

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. In jedem Fall werden diejenigen Ausgaben vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen.

Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten alle Ausschlüsse beibehalten, die am 1. Januar 1979 beziehungsweise im Falle der nach diesem Datum der Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten am Tag ihres Beitritts in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen waren.

Artikel 177

Nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses kann jeder Mitgliedstaat aus Konjunkturgründen alle oder bestimmte Investitionsgüter oder andere Gegenstände teilweise oder ganz vom Vorsteuerabzug ausschließen.

Anstatt den Vorsteuerabzug abzulehnen, können die Mitgliedstaaten zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen Gegenstände, welche der Steuerpflichtige selbst hergestellt oder innerhalb der Gemeinschaft erworben oder auch eingeführt hat, in der Weise besteuern, dass dabei der Betrag der Mehrwertsteuer nicht überschritten wird, der beim Erwerb vergleichbarer Gegenstände zu entrichten wäre.

KAPITEL 4

Einzelheiten der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Artikel 178

Um das Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu können, muss der Steuerpflichtige folgende Bedingungen erfüllen:

a) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe a in Bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und dem Erbringen von Dienstleistungen muss er eine gemäß den

Artikeln 220 bis 236 sowie 238, 239 und 240 ausgestellte Rechnung besitzen;

b) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe b in Bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und das Erbringen von Dienstleistungen gleichgestellte Umsätze muss er die von dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen;

c) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe c in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen muss er in der Mehrwertsteuererklärung nach Artikel 250 alle Angaben gemacht haben, die erforderlich sind, um die Höhe der Steuer festzustellen, die für die von ihm erworbenen Gegenstände geschuldet wird, und eine gemäß den Artikeln 220 bis 236 ausgestellte Rechnung besitzen;

d) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe d in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gleichgestellte Umsätze muss er die von dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen;

e) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe e in Bezug auf die Einfuhr von Gegenständen muss er ein die Einfuhr bescheinigendes Dokument besitzen, das ihn als Empfänger der Lieferung oder Importeur ausweist und den Betrag der geschuldeten Mehrwertsteuer ausweist oder deren Berechnung ermöglicht;

f) hat er die Steuer in seiner Eigenschaft als Dienstleistungsempfänger oder Erwerber gemäß den Artikeln 194 bis 197 sowie 199 zu entrichten, muss er die von dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

Artikel 179

Der Vorsteuerabzug wird vom Steuerpflichtigen global vorgenommen, indem er von dem Steuerbetrag, den er für einen Steuerzeitraum schuldet, den Betrag der Mehrwertsteuer absetzt, für die während des gleichen Steuerzeitraums das Abzugsrecht entstanden ist und gemäß Artikel 178 ausgeübt wird.

Die Mitgliedstaaten können jedoch den Steuerpflichtigen, die nur die in Artikel 12 genannten gelegentlichen Umsätze bewirken, vorschreiben, dass sie das Recht auf Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Lieferung ausüben.

Artikel 180

Die Mitgliedstaaten können einem Steuerpflichtigen gestatten, einen Vorsteuerabzug vorzunehmen, der nicht gemäß den Artikeln 178 und 179 vorgenommen wurde.

Artikel 181

Die Mitgliedstaaten können einen Steuerpflichtigen, der keine gemäß den Artikeln 220 bis 236 ausgestellte Rechnung besitzt, ermächtigen, in Bezug auf seine innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen einen Vorsteuerabzug gemäß Artikel 168 Buchstabe c vorzunehmen.

Artikel 182

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen und Einzelheiten für die Anwendung der Artikel 180 und 181 fest.

Artikel 183

Übersteigt der Betrag der abgezogenen Vorsteuer den Betrag der für einen Steuerzeitraum geschuldeten Mehrwertsteuer, können die Mitgliedstaaten den Überschuss entweder auf den folgenden Zeitraum vortragen lassen oder nach den von ihnen festgelegen Einzelheiten erstatten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch festlegen, dass geringfügige Überschüsse weder vorgetragen noch erstattet werden.

KAPITEL 5

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Artikel 184

Der ursprüngliche Vorsteuerabzug wird berichtigt, wenn der Vorsteuerabzug höher oder niedriger ist als der, zu dessen Vornahme der Steuerpflichtige berechtigt war.

Artikel 185

(1) Die Berichtigung erfolgt insbesondere dann, wenn sich die Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden, nach Abgabe der Mehrwertsteuererklärung geändert haben, zum Beispiel bei rückgängig gemachten Käufen oder erlangten Rabatten.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterbleibt die Berichtigung bei Umsätzen, bei denen keine oder eine nicht vollständige Zahlung geleistet wurde, in ordnungsgemäß nachgewiesenen oder belegten Fällen von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl sowie bei Entnahmen für Geschenke von geringem Wert und Warenmuster im Sinne des Artikels 16.

Bei Umsätzen, bei denen keine oder eine nicht vollständige Zahlung erfolgt, und bei Diebstahl können die Mitgliedstaaten jedoch eine Berichtigung verlangen.

Artikel 186

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten für die Anwendung der Artikel 184 und 185 fest.

Artikel 187

(1) Bei Investitionsgütern erfolgt die Berichtigung während eines Zeitraums von fünf Jahren einschließlich des Jahres, in dem diese Güter erworben oder hergestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für die Berichtigung einen Zeitraum von fünf vollen Jahren festlegen, der mit der erstmaligen Verwendung dieser Güter beginnt.

Bei Grundstücken, die als Investitionsgut erworben wurden, kann der Zeitraum für die Berichtigung bis auf 20 Jahre verlängert werden.

(2) Die jährliche Berichtigung betrifft nur ein Fünftel beziehungsweise im Falle der Verlängerung des Berichtigungszeitraums den entsprechenden Bruchteil der Mehrwertsteuer, mit der diese Investitionsgüter belastet waren.

Die in Unterabsatz 1 genannte Berichtigung erfolgt entsprechend den Änderungen des Rechts

auf Vorsteuerabzug, die in den folgenden Jahren gegenüber dem Recht für das Jahr eingetreten sind, in dem die Güter erworben, hergestellt oder gegebenenfalls erstmalig verwendet wurden.

Artikel 188

(1) Bei der Lieferung eines Investitionsgutes innerhalb des Berichtigungszeitraums ist dieses so zu behandeln, als ob es bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums weiterhin für eine wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet worden wäre.

Diese wirtschaftliche Tätigkeit gilt als in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die Lieferung des Investitionsgutes steuerpflichtig ist.

Die wirtschaftliche Tätigkeit gilt als in vollem Umfang steuerfrei, wenn die Lieferung des Investitionsgutes steuerfrei ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Berichtigung wird für den gesamten noch verbleibenden Berichtigungszeitraum auf einmal vorgenommen. Ist die Lieferung des Investitionsgutes steuerfrei, können die Mitgliedstaaten jedoch von der Berichtigung absehen, wenn es sich bei dem Erwerber um einen Steuerpflichtigen handelt, der die betreffenden Investitionsgüter ausschließlich für Umsätze verwendet, bei denen die Mehrwertsteuer abgezogen werden kann.

Artikel 189

Für die Zwecke der Artikel 187 und 188 können die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen treffen:

a) den Begriff „Investitionsgüter“ definieren;

b) den Betrag der Mehrwertsteuer festlegen, der bei der Berichtigung zu berücksichtigen ist;

c) alle zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass keine ungerechtfertigten Vorteile aus der Berichtigung entstehen;

d) verwaltungsmäßige Vereinfachungen ermöglichen.

Artikel 190

Für die Zwecke der Artikel 187, 188, 189 und 191 können die Mitgliedstaaten Dienstleistungen, die Merkmale aufweisen, die den üblicherweise Investitionsgütern zugeschriebenen vergleichbar sind, wie Investitionsgüter behandeln.

Artikel 191

Sollten die praktischen Auswirkungen der Anwendung der Artikel 187 und 188 in einem Mitgliedstaat unwesentlich sein, kann dieser nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses unter Berücksichtigung der gesamten mehrwertsteuerlichen Auswirkungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Notwendigkeit verwaltungsmäßiger Vereinfachung auf die Anwendung dieser Artikel verzichten, vorausgesetzt, dass dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Artikel 192

Geht der Steuerpflichtige von der normalen Mehrwertsteuerregelung auf eine Sonderregelung

über oder umgekehrt, können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu vermeiden, dass dem Steuerpflichtigen ungerechtfertigte Vorteile oder Nachteile entstehen.

TITEL XI

PFLICHTEN DER STEUERPFLICHTIGEN UND BESTIMMTER NICHTSTEUERPFLICHTIGER PERSONEN

KAPITEL 1

Zahlungspflicht

Abschnitt 1

Steuerschuldner gegenüber dem Fiskus

Artikel 193

Die Mehrwertsteuer schuldet der Steuerpflichtige, der Gegenstände steuerpflichtig liefert oder eine Dienstleistung steuerpflichtig erbringt, außer in den Fällen, in denen die Steuer gemäß den Artikeln 194 bis 199 sowie 202 von einer anderen Person geschuldet wird.

Artikel 194

(1) Wird die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Person, für die die Lieferung bzw. Dienstleistung bestimmt ist, die Steuer schuldet.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Anwendung des Absatzes 1 fest.

Artikel 195

Die Mehrwertsteuer schulden die Personen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuer geschuldet wird, für Mehrwertsteuerzwecke erfasst sind und an die die Gegenstände unter den Bedingungen der Artikel 38 und 39 geliefert werden, wenn die betreffende Lieferung von einem nicht in diesem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt wird.

Artikel 196

Die Mehrwertsteuer schuldet der steuerpflichtige Dienstleistungsempfänger im Sinne des Artikels 56 oder der in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuer geschuldet wird, für Mehrwertsteuerzwecke erfasste Dienstleistungsempfänger im Sinne der Artikel 44, 47, 50, 53, 54 und 55, wenn die Dienstleistung von einem nicht in diesem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird.

Artikel 197

(1) Die Mehrwertsteuer schuldet der Empfänger einer Lieferung von Gegenständen, wenn

folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der steuerpflichtige Umsatz ist eine Lieferung von Gegenständen im Sinne von Artikel 141;

b) der Empfänger dieser Lieferung von Gegenständen ist ein anderer Steuerpflichtiger oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, der bzw. die in dem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, in dem die Lieferung bewirkt wird;

c) die von dem nicht im Mitgliedstaat des Empfängers der Lieferung ansässigen Steuerpflichtigen ausgestellte Rechnung entspricht den Artikeln 220 bis 236.

(2) Wurde gemäß Artikel 204 ein Steuervertreter bestellt, der die Steuer schuldet, können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorsehen.

Artikel 198

(1) Werden bestimmte Umsätze in Bezug auf Anlagegold zwischen einem auf einem geregelten Goldmarkt tätigen Steuerpflichtigen und einem anderen nicht auf diesem Markt tätigen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 352 besteuert, legen die Mitgliedstaaten fest, dass die Steuer vom Erwerber geschuldet wird.

Ist der nicht auf dem geregelten Goldmarkt tätige Erwerber ein Steuerpflichtiger, der nur für die in Artikel 352 genannten Umsätze in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuer geschuldet wird, für Mehrwertsteuerzwecke erfasst sein muss, erfüllt der Verkäufer die steuerlichen Pflichten des Erwerbers in dessen Namen gemäß den Vorschriften jenes Mitgliedstaats.

(2) Wird eine Lieferung von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln oder eine Lieferung von Anlagegold im Sinne des Artikels 344 Absatz 1 durch einen Steuerpflichtigen bewirkt, der eine der in den Artikeln 348, 349 und 350 vorgesehenen Wahlmöglichkeiten in Anspruch genommen hat, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Steuer vom Erwerber geschuldet wird.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren und Voraussetzungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 fest.

Artikel 199

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der steuerpflichtige Empfänger die Mehrwertsteuer schuldet, an den folgende Umsätze bewirkt werden:

a) Bauleistungen, einschließlich Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs-, Umbau- und Abbruchleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken sowie die auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 als Lieferung von Gegenständen betrachtete Erbringung bestimmter Bauleistungen;

b) Gestellung von Personal für die unter Buchstabe a fallenden Tätigkeiten;

c) Lieferung von in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben j und k genannten Grundstücken, wenn der Lieferer gemäß Artikel 137 für die Besteuerung optiert hat;

d) Lieferung von Gebrauchtmaterial, auch solchem, das in seinem unveränderten Zustand nicht zur Wiederverwendung geeignet ist, Schrott, von gewerblichen und nichtgewerblichen Abfallstoffen, recyclingfähigen Abfallstoffen und teilweise verarbeiteten Abfallstoffen, und

gewissen in Anhang VI aufgeführten Gegenständen und Dienstleistungen;

e) Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch einen steuerpflichtigen Sicherungsgeber an einen ebenfalls steuerpflichtigen Sicherungsnehmer;

f) Lieferung von Gegenständen im Anschluss an die Übertragung des Eigentumsvorbehalts auf einen Zessionar und die Ausübung des übertragenen Rechts durch den Zessionar;

g) Lieferung von Grundstücken, die vom Schuldner im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens verkauft werden.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 geregelten Möglichkeit können die Mitgliedstaaten die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen und die Kategorien von Lieferern und Dienstleistungserbringern sowie von Erwerbern oder Dienstleistungsempfängern bestimmen, für die sie von diesen Maßnahmen Gebrauch machen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen ergreifen:

a) vorsehen, dass ein Steuerpflichtiger, der auch Tätigkeiten ausführt oder Umsätze bewirkt, die nicht als steuerbare Lieferungen von Gegenständen oder als nicht steuerbare Dienstleistungen im Sinne des Artikels 2 angesehen werden, in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die er gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erhält, als Steuerpflichtiger gilt;

b) vorsehen, dass eine nicht steuerpflichtige Einrichtung des öffentlichen Rechts in Bezug auf gemäß Absatz 1 Buchstaben e, f und g erhaltene Lieferungen von Gegenständen, als Steuerpflichtiger gilt.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Mehrwertsteuerausschuss von nationalen Maßnahmen, die sie im Sinne des Absatzes 1 erlassen, sofern diese nicht vom Rat vor dem 13. August 2006 gemäß Artikel 27 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 77/388/EWG genehmigt wurden und gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weitergeführt werden.

Artikel 200

Die Mehrwertsteuer wird von der Person geschuldet, die einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen bewirkt.

Artikel 201

Bei der Einfuhr wird die Mehrwertsteuer von der Person oder den Personen geschuldet, die der Mitgliedstaat der Einfuhr als Steuerschuldner bestimmt oder anerkennt.

Artikel 202

Die Mehrwertsteuer wird von der Person geschuldet, die veranlasst, dass die Gegenstände nicht mehr einem Verfahren oder einer sonstigen Regelung im Sinne der Artikel 156, 157, 158, 160 und 161 unterliegen.

Artikel 203

Die Mehrwertsteuer wird von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung

ausweist.

Artikel 204

(1) Ist der Steuerschuldner gemäß den Artikeln 193 bis 197 sowie 199 und 200 ein Steuerpflichtiger, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, können die Mitgliedstaaten ihm gestatten, einen Steuervertreter zu bestellen, der die Steuer schuldet.

Wird der steuerpflichtige Umsatz von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und besteht mit dem Staat, in dem dieser Steuerpflichtige seinen Sitz oder eine feste Niederlassung hat, keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 76/308/EWG ([10]) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 ([11]) vergleichbar ist, können die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, nach denen ein von dem nicht in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen bestellter Steuervertreter die Steuer schuldet.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Option nach Unterabsatz 2 jedoch nicht auf nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige im Sinne des Artikels 358 Nummer 1 anwenden, die sich für die Anwendung der Sonderregelung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen entschieden haben.

(2) Die Wahlmöglichkeit nach Absatz 1 Unterabsatz 1 unterliegt den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

Artikel 205

In den in den Artikeln 193 bis 200 sowie 202, 203 und 204 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass eine andere Person als der Steuerschuldner die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat.

Abschnitt 2

Einzelheiten der Entrichtung

Artikel 206

Jeder Steuerpflichtige, der die Steuer schuldet, hat bei der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung nach Artikel 250 den sich nach Abzug der Vorsteuer ergebenden Mehrwertsteuerbetrag zu entrichten. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen anderen Termin für die Zahlung dieses Betrags festsetzen oder Vorauszahlungen erheben.

Artikel 207

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die gemäß den Artikeln 194 bis 197 sowie 199 und 204 anstelle eines nicht in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen als Steuerschuldner gelten, ihren Zahlungspflichten nach diesem Abschnitt nachkommen.

Die Mitgliedstaaten treffen darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen,

die gemäß Artikel 205 die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten haben, diesen Zahlungspflichten nachkommen.

Artikel 208

Wenn die Mitgliedstaaten den Erwerber von Anlagegold gemäß Artikel 198 Absatz 1 als Steuerschuldner bestimmen oder von der in Artikel 198 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Erwerber von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen oder von Anlagegold im Sinne des Artikels 344 Absatz 1 als Steuerschuldner zu bestimmen, treffen sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Person ihren Zahlungspflichten nach diesem Abschnitt nachkommt.

Artikel 209

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, die die Steuer für den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen schulden, ihren Zahlungspflichten nach diesem Abschnitt nachkommen.

Artikel 210

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Entrichtung der Mehrwertsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii sowie für den innergemeinschaftlichen Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii fest.

Artikel 211

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Entrichtung der Mehrwertsteuer für die Einfuhr von Gegenständen fest.

Insbesondere können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die für die Einfuhr von Gegenständen durch Steuerpflichtige oder Steuerschuldner oder bestimmte Gruppen derselben geschuldete Mehrwertsteuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten ist, sofern sie als solche in der gemäß Artikel 250 erstellten Mehrwertsteuererklärung angegeben wird.

Artikel 212

Die Mitgliedstaaten können die Steuerpflichtigen von der Entrichtung der geschuldeten Mehrwertsteuer befreien, wenn der Steuerbetrag geringfügig ist.

KAPITEL 2
Identifikation

Artikel 213

(1) Jeder Steuerpflichtige hat die Aufnahme, den Wechsel und die Beendigung seiner Tätigkeit als Steuerpflichtiger anzuzeigen.

Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die Anzeigen elektronisch abgeben darf, und können die elektronische Abgabe der Anzeigen auch vorschreiben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 müssen Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegende innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen bewirken, dies anzeigen, wenn die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen für die Nichtanwendung der Mehrwertsteuer nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 214

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit folgende Personen jeweils eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erhalten:

a) jeder Steuerpflichtige, der in ihrem jeweiligen Gebiet Lieferungen von Gegenständen bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht und bei denen es sich nicht um Lieferungen von Gegenständen oder um Dienstleistungen handelt, für die die Mehrwertsteuer gemäß den Artikeln 194 bis 197 sowie 199 ausschließlich vom Dienstleistungsempfänger beziehungsweise der Person, für die die Gegenstände oder Dienstleistungen bestimmt sind, geschuldet wird; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Steuerpflichtigen;

b) jeder Steuerpflichtige und jede nichtsteuerpflichtige juristische Person, der bzw. die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrwertsteuer unterliegende innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen bewirkt oder von der Möglichkeit des Artikels 3 Absatz 3, seine bzw. ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, Gebrauch gemacht hat;

c) jeder Steuerpflichtige, der in ihrem jeweiligen Gebiet innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen für die Zwecke seiner Umsätze bewirkt, die sich aus in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten ergeben, die er außerhalb dieses Gebiets ausübt.

(2) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bestimmten Steuerpflichtigen, die nur gelegentlich Umsätze etwa im Sinne von Artikel 12 bewirken, keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.

Artikel 215

Der individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer wird zur Kennzeichnung des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, ein Präfix nach dem ISO-Code 3166 Alpha 2 vorangestellt.

Griechenland wird jedoch ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.

Artikel 216

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Identifikationssystem die Unterscheidung der in Artikel 214 genannten Steuerpflichtigen ermöglicht und somit die korrekte Anwendung der Übergangsregelung für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Umsätze des Artikels 402 gewährleistet.

KAPITEL 3

Erteilung von Rechnungen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmung

Artikel 217

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt als „elektronische Übermittlung oder Bereitstellung“ die Übermittlung oder Bereitstellung von Daten für den Empfänger mittels elektronischer Einrichtungen zur Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression) und Aufbewahrung unter Verwendung von Draht, Funk, optischen oder anderen elektromagnetischen Medien.

Abschnitt 2

Definition der Rechnung

Artikel 218

Für die Zwecke dieser Richtlinie erkennen die Mitgliedstaaten als Rechnung alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen an, die den Anforderungen dieses Kapitels genügen.

Artikel 219

Einer Rechnung gleichgestellt ist jedes Dokument und jede Mitteilung, das/die die ursprüngliche Rechnung ändert und spezifisch und eindeutig auf diese bezogen ist.

Abschnitt 3

Ausstellung der Rechnung

Artikel 220

Jeder Steuerpflichtige stellt in folgenden Fällen eine Rechnung entweder selbst aus oder trägt dafür Sorge, dass eine Rechnung vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder in seinem Namen und für seine Rechnung von einem Dritten ausgestellt wird:

1. Er liefert Gegenstände oder erbringt Dienstleistungen an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nichtsteuerpflichtige juristische Person.
2. Er liefert in Artikel 33 genannte Gegenstände.
3. Er liefert Gegenstände unter den Voraussetzungen des Artikels 138.
4. Er erhält Vorauszahlungen, bevor eine Lieferung von Gegenständen im Sinne der Nummern 1, 2 und 3 erfolgt ist.
5. Er erhält Vorauszahlungen von einem anderen Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, bevor eine Dienstleistung abgeschlossen ist.

Artikel 221

(1) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen vorschreiben, auch für andere als die in Artikel 220 genannten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die sie in ihrem Gebiet bewirken, eine Rechnung auszustellen.

Die Mitgliedstaaten können an die in Unterabsatz 1 genannten Rechnungen geringere Anforderungen stellen als an die in den Artikeln 226, 230, 233, 244 und 246 genannten.

(2) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige von der Pflicht nach Artikel 220 befreien, eine Rechnung für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auszustellen, die sie in ihrem Gebiet bewirken und die mit oder ohne Recht auf Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 110, 111, dem Artikel 125 Absatz 1, dem Artikel 127, dem Artikel 128 Absatz 1, den Artikeln 132, 135, 136, 371, 375, 376, 377, dem Artikel 378 Absatz 2, dem Artikel 379 Absatz 2 sowie den Artikeln 380 bis 390 befreit sind.

Artikel 222

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die in ihrem Gebiet Gegenstände liefern und Dienstleistungen erbringen, Fristen für die Ausstellung der Rechnung setzen.

Artikel 223

Unter den Voraussetzungen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, in deren Gebiet die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistungen erbracht werden, kann für mehrere getrennte Lieferungen oder Dienstleistungen periodisch eine zusammenfassende Rechnung ausgestellt werden.

Artikel 224

(1) Rechnungen dürfen von einem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen bewirkt werden, ausgestellt werden, sofern dies zwischen den beiden Parteien vorher vereinbart wurde und sofern jede Rechnung Gegenstand eines Verfahrens zur Akzeptierung durch den Steuerpflichtigen ist, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt.

(2) Die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistungen erbracht werden, legen die Voraussetzungen und Einzelheiten der vorherigen Vereinbarungen sowie der Verfahren zur Rechnungsakzeptierung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger fest.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Steuerpflichtige, die in ihrem Gebiet Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, weitere Anforderungen für die Ausstellung von Rechnungen durch den Erwerber oder Dienstleistungsempfänger festlegen. Sie können insbesondere verlangen, dass solche Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden.

Auf jeden Fall müssen die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen unabhängig vom Sitz des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers gelten.

Artikel 225

Die Mitgliedstaaten können für Steuerpflichtige, die in ihrem Gebiet Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, besondere Anforderungen festlegen, wenn der Dritte oder der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger, der die Rechnung ausstellt, seinen Sitz in einem Land hat, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 76/308/EWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vergleichbar ist.

Abschnitt 4

Rechnungsangaben

Artikel 226

Unbeschadet der in dieser Richtlinie festgelegten Sonderbestimmungen müssen gemäß den Artikeln 220 und 221 ausgestellte Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke nur die folgenden Angaben enthalten:

1. das Ausstellungsdatum;
2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
3. die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 214, unter der der Steuerpflichtige die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht hat;
4. die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 214, unter der der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung, für die er Steuerschuldner ist, oder eine Lieferung von Gegenständen nach Artikel 138 erhalten hat;
5. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers;
6. Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen;
7. das Datum, an dem die Gegenstände geliefert werden oder die Dienstleistung erbracht bzw. abgeschlossen wird, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung im Sinne des Artikels 220 Nummern 4 und 5 geleistet wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist;
8. die Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze beziehungsweise die Befreiung, den Preis je Einheit ohne Mehrwertsteuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind;
9. den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz;
10. den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag, außer bei Anwendung einer Sonderregelung, bei der nach dieser Richtlinie eine solche Angabe ausgeschlossen wird;
11. bei Steuerbefreiung oder wenn die Steuer vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger geschuldet wird: Verweis auf die einschlägige Bestimmung dieser Richtlinie oder die entsprechende nationale Bestimmung oder Hinweis darauf, dass für die Lieferung von Gegenständen beziehungsweise die Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt

beziehungsweise diese der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft unterliegt;

12. bei Lieferung neuer Fahrzeuge unter den Voraussetzungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a: die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Angaben;
13. im Falle der Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros: Verweis auf Artikel 306 oder auf die entsprechenden nationalen Bestimmungen oder ein anderer Hinweis darauf, dass diese Regelung angewandt wurde;
14. im Falle der Anwendung einer der auf Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten anwendbaren Sonderregelungen: Verweis auf Artikel 313, 326 oder 333 oder auf die entsprechenden nationalen Bestimmungen oder ein anderer Hinweis darauf, dass eine dieser Regelungen angewandt wurde;
15. wenn der Steuerschuldner ein Steuervertreter im Sinne des Artikels 204 ist: Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 214, vollständiger Name und Anschrift des Steuervertreters.

Artikel 227

Die Mitgliedstaaten können von Steuerpflichtigen, die in ihrem Gebiet ansässig sind und dort Lieferungen von Gegenständen bewirken oder Dienstleistungen erbringen, verlangen, in anderen als den in Artikel 226 Nummer 4 genannten Fällen die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers im Sinne des Artikels 214 anzugeben.

Artikel 228

Die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Lieferungen von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistungen erbracht werden, können die Steuerpflichtigen davon entbinden, in einer Rechnung gleichgestellten Dokumenten oder Mitteilungen im Sinne des Artikels 219 bestimmte obligatorische Angaben zu machen.

Artikel 229

Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass die Rechnungen unterzeichnet sind.

Artikel 230

Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge können in jeder Währung angegeben sein, sofern die zu zahlende Mehrwertsteuer nach Anwendung der Umrechnungsmethode nach Artikel 91 in der Währung des Mitgliedstaats angegeben ist, in dem der Ort der Lieferung von Gegenständen beziehungsweise der Ort der Dienstleistung gelegen ist.

Artikel 231

Zu Kontrollzwecken können die Mitgliedstaaten verlangen, dass Rechnungen, die sich auf Lieferungen von Gegenständen oder auf Dienstleistungen in ihrem Gebiet beziehen, sowie Rechnungen, die von Steuerpflichtigen mit Sitz in ihrem Gebiet empfangen werden, in die Landessprache übersetzt werden.

Abschnitt 5
Elektronische Übermittlung von Rechnungen

Artikel 232

Die gemäß Abschnitt 2 ausgestellten Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden.

Artikel 233

(1) Elektronisch übermittelte oder bereitgestellte Rechnungen werden von den Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts mittels einer der folgenden Methoden gewährleistet werden:

a) durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ([12]);

b) durch elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches ([13]), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Rechnungen können jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten auf andere Weise elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten ferner verlangen, dass die fortgeschrittene elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 2 Nummern 6 und 10 der Richtlinie 1999/93/EG erstellt wird.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten ferner verlangen, dass unter von ihnen festzulegenden Bedingungen zusätzlich ein zusammenfassendes Dokument in Papierform zu übermitteln ist.

Artikel 234

Die Mitgliedstaaten dürfen den Steuerpflichtigen, die in ihrem Gebiet Lieferungen von Gegenständen bewirken oder Dienstleistungen erbringen, keine weiteren Pflichten oder Formalitäten in Bezug auf den Einsatz eines Systems zur elektronischen Übermittlung oder Bereitstellung von Rechnungen auferlegen.

Artikel 235

Die Mitgliedstaaten können spezifische Anforderungen für die elektronische Ausstellung von Rechnungen festlegen, wenn die Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in ihrem Gebiet in einem Land ausgestellt werden, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der

Richtlinie 76/308/EWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vergleichbar ist.

Artikel 236

Werden mehrere Rechnungen gebündelt elektronisch an ein und denselben Rechnungsempfänger übermittelt oder für diesen bereitgehalten, ist es zulässig, Angaben, die allen Rechnungen gemeinsam sind, nur ein einziges Mal aufzuführen, sofern für jede Rechnung die kompletten Angaben zugänglich sind.

Artikel 237

Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 2008 einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung der Bedingungen der elektronischen Ausstellung von Rechnungen, vor, damit etwaige künftige technologische Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden können.

Abschnitt 6

Vereinfachungsmaßnahmen

Artikel 238

(1) Nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses und unter von ihnen festzulegenden Bedingungen können die Mitgliedstaaten bei Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in ihrem Gebiet vorsehen, dass diese Rechnungen je nach der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 227, 228 und 231 gewählten Möglichkeiten in folgenden Fällen bestimmte in den Artikeln 226 und 230 genannte Angaben nicht enthalten müssen:

a) wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist;

b) wenn die Einhaltung aller in den Artikeln 226 und 230 genannten Verpflichtungen aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken in dem betreffenden Wirtschaftsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung dieser Rechnungen schwierig ist.

(2) Die Rechnungen müssen auf jeden Fall die folgenden Angaben enthalten:

a) das Ausstellungsdatum;

b) die Identität des Steuerpflichtigen;

c) die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;

d) den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung.

(3) Die Vereinfachung nach Absatz 1 darf nicht auf in den Artikeln 20, 21, 22, 33, 36, 138 und 141 genannte Umsätze angewandt werden.

Artikel 239

Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Gebrauch, Steuerpflichtigen, die keine der in den Artikeln 20, 21, 22, 33, 36, 138 und 141 genannten Umsätze bewirken, keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen, ist — sofern keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde — auf der

Rechnung die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers und des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers, durch eine andere, von den betreffenden Mitgliedstaaten näher bestimmte Nummer, die so genannte Steuerregisternummer, zu ersetzen.

Artikel 240

Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Gebrauch machen, können, wenn dem Steuerpflichtigen eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, außerdem vorsehen, dass die Rechnung folgende Angaben enthält:

1. bei den in den Artikeln 44, 47, 50, 53, 54 und 55 genannten Dienstleistungen sowie bei den in den Artikeln 138 und 141 genannten Lieferungen von Gegenständen: die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sowie die Steuerregisternummer des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers;
2. bei anderen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen: lediglich die Steuerregisternummer des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers oder lediglich die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.

KAPITEL 4
Aufzeichnungen

Abschnitt 1
Begriffsbestimmung

Artikel 241

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt als „elektronische Aufbewahrung einer Rechnung“ die Aufbewahrung von Daten mittels elektronischer Einrichtungen zur Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression) und Aufbewahrung unter Verwendung von Draht, Funk, optischen oder anderen elektromagnetischen Medien.

Abschnitt 2
Allgemeine Pflichten

Artikel 242

Jeder Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, die so ausführlich sind, dass sie die Anwendung der Mehrwertsteuer und ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen.

Artikel 243

(1) Jeder Steuerpflichtige muss ein Register der Gegenstände führen, die er für die Zwecke seiner in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben f, g und h genannten Umsätze in Form von Arbeiten

an diesen Gegenständen oder ihrer vorübergehenden Verwendung nach Orten außerhalb des Mitgliedstaats des Beginns der Versendung oder Beförderung, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert hat oder die für seine Rechnung dorthin versandt oder befördert wurden.

(2) Jeder Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, die so ausführlich sind, dass sie die Identifizierung der Gegenstände ermöglichen, die ihm aus einem anderen Mitgliedstaat von einem Steuerpflichtigen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in diesem anderen Mitgliedstaat oder für dessen Rechnung im Zusammenhang mit einer in Artikel 52 Buchstabe c genannten Dienstleistung in Form der Begutachtung dieser Gegenstände oder von Arbeiten an diesen Gegenständen gesandt worden sind.

Abschnitt 3

Pflichten in Bezug auf die Aufbewahrung aller Rechnungen

Artikel 244

Jeder Steuerpflichtige sorgt für die Aufbewahrung von Kopien aller Rechnungen, die er selbst, der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie aller Rechnungen, die er erhalten hat.

Artikel 245

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie kann der Steuerpflichtige den Aufbewahrungsort aller Rechnungen bestimmen, sofern er den zuständigen Behörden auf deren Verlangen alle gemäß Artikel 244 aufzubewahrenden Rechnungen oder Daten unverzüglich zur Verfügung stellt.

(2) Die Mitgliedstaaten können von den in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen verlangen, ihnen den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn sich dieser außerhalb ihres Gebiets befindet.

Die Mitgliedstaaten können ferner von den in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen verlangen, alle von ihnen selbst oder vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder von einem Dritten in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausgestellten Rechnungen sowie alle Rechnungen, die sie erhalten haben, im Inland aufzubewahren, soweit es sich nicht um eine elektronische Aufbewahrung handelt, die einen vollständigen Online-Zugriff auf die betreffenden Daten gewährleistet.

Artikel 246

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der aufbewahrten Rechnungen sowie deren Lesbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrung gewährleistet sein.

Die in den in Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Rechnungen enthaltenen Daten dürfen nicht geändert werden und müssen während des genannten Zeitraums lesbar bleiben.

Artikel 247

(1) Jeder Mitgliedstaat legt fest, über welchen Zeitraum Steuerpflichtige Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in seinem Gebiet aufbewahren müssen

und Rechnungen, die in seinem Gebiet ansässige Steuerpflichtige erhalten haben, aufbewahrt werden müssen.

(2) Um die Einhaltung der in Artikel 246 genannten Anforderungen sicherzustellen, kann der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Mitgliedstaat vorschreiben, dass die Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, d. h. auf Papier oder elektronisch, aufzubewahren sind. Er kann zudem verlangen, dass bei der elektronischen Aufbewahrung der Rechnungen die Daten, mit denen die in Artikel 246 Absatz 1 geregelte Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der jeweiligen Rechnung nachgewiesen wird, ebenfalls aufzubewahren sind.

(3) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat kann spezifische Anforderungen festlegen, wonach die Aufbewahrung der Rechnungen in einem Land verboten oder eingeschränkt wird, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 76/308/EWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vergleichbar ist, und keine Rechtsvereinbarung über das in Artikel 249 genannte Recht auf elektronischen Zugriff auf diese Rechnungen, deren Herunterladen und Verwendung besteht.

Artikel 248

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass an nichtsteuerpflichtige Personen ausgestellte Rechnungen aufzubewahren sind und dafür entsprechende Bedingungen festlegen.

Abschnitt 4

Recht auf Zugriff auf in einem anderen Mitgliedstaat elektronisch aufbewahrte Rechnungen

Artikel 249

Bewahrt ein Steuerpflichtiger von ihm ausgestellte oder empfangene Rechnungen elektronisch in einer Weise auf, die einen Online-Zugriff auf die Daten gewährleistet, und liegt der Aufbewahrungsort in einem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, für die Zwecke dieser Richtlinie im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, und soweit dies für diese Behörden zur Kontrolle erforderlich ist, das Recht auf elektronischen Zugriff auf diese Rechnungen sowie auf deren Herunterladen und Verwendung.

KAPITEL 5

Erklärungspflichten

Artikel 250

(1) Jeder Steuerpflichtige hat eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, die alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags und der vorzunehmenden Vorsteuerabzüge erforderlichen Angaben enthält, gegebenenfalls einschließlich des Gesamtbetrags der für diese Steuer und Abzüge maßgeblichen Umsätze sowie des Betrags der steuerfreien Umsätze, soweit dies für die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die in Absatz 1 genannte Erklärung elektronisch abgeben darf, und können die elektronische Abgabe auch vorschreiben.

Artikel 251

Neben den in Artikel 250 genannten Angaben muss die Mehrwertsteuererklärung, die einen bestimmten Steuerzeitraum umfasst, folgende Angaben enthalten:

a) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in Artikel 138 genannten Lieferungen von Gegenständen, für die während dieses Steuerzeitraums der Steueranspruch eingetreten ist;

b) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in den Artikeln 33 und 36 genannten Lieferungen von Gegenständen, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist, wenn der Ort des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die Erklärung abzugeben ist;

c) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen sowie der diesen gemäß Artikel 21 und 22 gleichgestellten Umsätze, die in dem Mitgliedstaat bewirkt wurden, in dem die Erklärung abzugeben ist, und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist;

d) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in den Artikeln 33 und 36 genannten Lieferungen von Gegenständen, in dem Mitgliedstaat, in dem die Erklärung abzugeben ist, und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist, wenn der Ort des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats liegt;

e) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Lieferungen von Gegenständen, in dem Mitgliedstaat, in dem die Erklärung abzugeben ist, für die der Steuerpflichtige gemäß Artikel 197 als Steuerschuldner bestimmt wurde und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist.

Artikel 252

(1) Die Mehrwertsteuererklärung ist innerhalb eines von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegenden Zeitraums abzugeben. Dieser Zeitraum darf zwei Monate nach Ende jedes einzelnen Steuerzeitraums nicht überschreiten.

(2) Der Steuerzeitraum kann von den Mitgliedstaaten auf einen, zwei oder drei Monate festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch andere Zeiträume festlegen, sofern diese ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 253

Schweden kann für kleine und mittlere Unternehmen ein vereinfachtes Verfahren anwenden, das es Steuerpflichtigen, die ausschließlich im Inland steuerbare Umsätze bewirken, gestattet, die Mehrwertsteuererklärung drei Monate nach Ablauf des Steuerjahrs für Zwecke der direkten

Steuern abzugeben.

Artikel 254

In Bezug auf Lieferungen von neuen Fahrzeugen unter den Bedingungen des Artikels 138 Absatz 2 Buchstabe a durch einen Steuerpflichtigen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer an einen Erwerber ohne Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder durch einen Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkäufer alle Informationen meldet, die für die Anwendung der Mehrwertsteuer und ihre Kontrolle durch die Verwaltung erforderlich sind.

Artikel 255

Wenn die Mitgliedstaaten den Erwerber von Anlagegold gemäß Artikel 198 Absatz 1 als Steuerschuldner bestimmen oder von der in Artikel 198 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Erwerber von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen oder von Anlagegold im Sinne des Artikels 344 Absatz 1 als Steuerschuldner zu bestimmen, treffen sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Person ihren Erklärungspflichten nach diesem Kapitel nachkommt.

Artikel 256

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die gemäß den Artikeln 194 bis 197 und Artikel 204 anstelle des nicht in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen als Steuerschuldner angesehen werden, ihren Erklärungspflichten nach diesem Kapitel nachkommen.

Artikel 257

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, die die für den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i genannten innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen zu entrichtende Steuer schulden, ihren Erklärungspflichten nach diesem Kapitel nachkommen.

Artikel 258

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Erklärungspflichten in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii fest.

Artikel 259

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Personen, die innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Fahrzeuge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii tätigen, bei der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung alle Informationen melden, die für die Anwendung der Mehrwertsteuer und ihre Kontrolle durch die Verwaltung erforderlich sind.

Artikel 260

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Erklärungspflichten in Bezug auf die Einfuhr von Gegenständen fest.

Artikel 261

(1) Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, dass er eine Erklärung über sämtliche Umsätze des vorangegangenen Jahres mit allen in den Artikeln 250 und 251 genannten Angaben abgibt. Diese Erklärung muss alle Angaben enthalten, die für etwaige Berichtigungen von Bedeutung sind.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die in Absatz 1 genannte Erklärung elektronisch abgeben darf, und können die elektronische Abgabe auch vorschreiben.

KAPITEL 6
Zusammenfassende Meldung

Artikel 262

Jeder Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer muss eine zusammenfassende Meldung abgeben, in der die Erwerber mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen er unter den Bedingungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c Gegenstände geliefert hat, sowie die Personen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, denen er Gegenstände geliefert hat, die ihm im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs im Sinne des Artikels 42 geliefert wurden.

Artikel 263

(1) Eine zusammenfassende Meldung ist für jedes Kalenderquartal innerhalb eines Zeitraums und nach den Modalitäten abzugeben, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.

Die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, dass die zusammenfassenden Meldungen monatlich abgegeben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die in Absatz 1 genannten zusammenfassenden Meldungen elektronisch abgeben darf, und können die elektronische Abgabe auch vorschreiben.

Artikel 264

(1) Die zusammenfassende Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat, in dem die zusammenfassende Meldung abzugeben ist, und unter der er Gegenstände im Sinne des Artikels 138 Absatz 1 geliefert hat;

b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines jeden Erwerbers in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die zusammenfassende Meldung abzugeben ist, und unter der

ihm die Gegenstände geliefert wurden;

c) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat, in dem die zusammenfassende Meldung abzugeben ist, und unter der er eine Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nach Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe c bewirkt hat, sowie seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung;

d) für jeden einzelnen Erwerber den Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen, durch den Steuerpflichtigen;

e) bei der Lieferung von Gegenständen in Form der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nach Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe c den gemäß Artikel 76 ermittelten Gesamtbetrag der Lieferungen;

f) den Betrag der gemäß Artikel 90 durchgeführten Berichtigungen.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe d genannte Betrag ist für das Kalenderquartal zu melden, in dem der Steueranspruch eingetreten ist.

Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte Betrag ist für das Kalenderquartal zu melden, in dem die Berichtigung dem Erwerber mitgeteilt wird.

Artikel 265

(1) Im Falle des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Sinne des Artikels 42 hat der Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in dem Mitgliedstaat, der ihm die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der er diesen Erwerb getätigt hat, in der zusammenfassenden Meldung folgende Einzelangaben zu machen:

a) seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in diesem Mitgliedstaat, unter der er die Gegenstände erworben und anschließend geliefert hat;

b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der anschließenden Lieferungen des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung;

c) für jeden einzelnen dieser Empfänger der Lieferung den Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer derartiger Lieferungen des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte Betrag ist für das Kalenderquartal zu melden, in dem der Steueranspruch eingetreten ist.

Artikel 266

Abweichend von den Artikeln 264 und 265 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die zusammenfassende Meldung weitere Angaben enthält.

Artikel 267

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die gemäß den Artikeln 194 und 204 anstelle eines nicht in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen als Steuerschuldner angesehen werden, ihrer Pflicht zur Abgabe von zusammenfassenden

Meldungen nach diesem Kapitel nachkommen.

Artikel 268

Die Mitgliedstaaten können von Steuerpflichtigen, die in ihrem Gebiet innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen sowie diesen gleichgestellte Umsätze im Sinne der Artikel 21 und 22 bewirken, die Abgabe von Erklärungen mit ausführlichen Angaben über diese Erwerbe verlangen; für Zeiträume von weniger als einem Monat dürfen solche Erklärungen jedoch nicht verlangt werden.

Artikel 269

Der Rat kann die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, die in den Artikeln 270 und 271 vorgesehenen besonderen Maßnahmen zu treffen, um die Pflicht zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nach diesem Kapitel zu vereinfachen. Diese Maßnahmen dürfen die Kontrolle der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen.

Artikel 270

Aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 269 können die Mitgliedstaaten einem Steuerpflichtigen gestatten, eine jährliche zusammenfassende Meldung mit den Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern derjenigen Erwerber in anderen Mitgliedstaaten abzugeben, denen er Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c geliefert hat, wenn der Steuerpflichtige die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

a) der jährliche Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer seiner Lieferungen von Gegenständen und seiner Dienstleistungen übersteigt den Jahresumsatz, der als Referenzbetrag für die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen nach den Artikeln 282 bis 292 dient, um nicht mehr als 35 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung;

b) der jährliche Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer seiner Lieferungen von Gegenständen unter den Bedingungen des Artikels 138 übersteigt nicht den Betrag von 15 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung;

c) bei den von ihm unter den Voraussetzungen des Artikels 138 gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge.

Artikel 271

Aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 269 können diejenigen Mitgliedstaaten, die die Dauer des Steuerzeitraums, für den der Steuerpflichtige die in Artikel 250 genannte Mehrwertsteuererklärung abzugeben hat, auf mehr als drei Monate festlegen, einem Steuerpflichtigen gestatten, die zusammenfassende Meldung für denselben Zeitraum vorzulegen, wenn der Steuerpflichtige die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

a) der jährliche Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer seiner Lieferungen von Gegenständen und seiner Dienstleistungen beläuft sich auf höchstens 200 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung;

b) der jährliche Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer seiner Lieferungen von Gegenständen

unter den Bedingungen des Artikels 138 übersteigt nicht den Betrag von 15 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung;

c) bei den von ihm unter den Bedingungen des Artikels 138 gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge.

KAPITEL 7

Verschiedenes

Artikel 272

(1) Die Mitgliedstaaten können folgende Steuerpflichtige von bestimmten oder allen Pflichten nach den Kapiteln 2 bis 6 befreien:

a) Steuerpflichtige, deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen;

b) Steuerpflichtige, die keine der in den Artikeln 20, 21, 22, 33, 36, 138 und 141 genannten Umsätze bewirken;

c) Steuerpflichtige, die nur Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, die gemäß den Artikeln 132, 135 und 136, den Artikeln 146 bis 149 sowie den Artikeln 151, 152 und 153 von der Steuer befreit sind;

d) Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen nach den Artikeln 282 bis 292 in Anspruch nehmen;

e) Steuerpflichtige, die die gemeinsame Pauschalregelung für Landwirte in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedstaaten dürfen die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Steuerpflichtigen nicht von den in den Artikeln 220 bis 236 sowie 238, 239 und 240 vorgesehenen Pflichten in Bezug auf die Rechnungsstellung entbinden.

(2) Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Gebrauch, treffen sie die Maßnahmen, die für eine korrekte Anwendung der Übergangsregelung für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Umsätze erforderlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können auch andere als die in Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen von bestimmten in Artikel 242 genannten Aufzeichnungspflichten entbinden.

Artikel 273

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Gleichbehandlung der von Steuerpflichtigen bewirkten Inlandsumsätze und innergemeinschaftlichen Umsätze weitere Pflichten vorsehen, die sie für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, sofern diese Pflichten im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Formalitäten beim Grenzübertritt führen.

Die Möglichkeit nach Absatz 1 darf nicht dazu genutzt werden, zusätzlich zu den in Kapitel 3 genannten Pflichten weitere Pflichten in Bezug auf die Rechnungsstellung festzulegen.

KAPITEL 8

Pflichten bei bestimmten Einfuhr- und Ausfuhrumsätzen

Abschnitt 1

Einfuhrumsätze

Artikel 274

Bei der Einfuhr von Gegenständen im freien Verkehr, die aus einem Drittgebiet in die Gemeinschaft verbracht werden, das Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft ist, sind die Artikel 275, 276 und 277 anzuwenden.

Artikel 275

Für die Formalitäten bei der Einfuhr der in Artikel 274 genannten Gegenstände sind die für die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet der Gemeinschaft geltenden gemeinschaftlichen Zollvorschriften maßgebend.

Artikel 276

Liegt der Ort der Beendigung der Versendung oder Beförderung der in Artikel 274 genannten Gegenstände nicht in dem Mitgliedstaat, in dem sie in die Gemeinschaft gelangen, fallen sie in der Gemeinschaft unter das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gemäß den gemeinschaftlichen Zollvorschriften, sofern sie bereits zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft zu diesem Verfahren angemeldet wurden.

Artikel 277

Ist bei den in Artikel 274 genannten Gegenständen zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft eine Situation gegeben, der zufolge sie bei einer Einfuhr im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 unter eines der in Artikel 156 genannten Verfahren oder einer der dort genannten sonstigen Regelungen oder unter eine Zollregelung der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben fallen könnten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Gegenstände unter den gleichen Bedingungen in der Gemeinschaft verbleiben können, wie sie für die Anwendung dieser Verfahren oder sonstigen Regelungen vorgesehen sind.

Abschnitt 2

Ausfuhrumsätze

Artikel 278

Bei der Ausfuhr von Gegenständen im freien Verkehr, die aus einem Mitgliedstaat in ein Drittgebiet versandt oder befördert werden, das Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft ist, sind die Artikel 279 und 280 anzuwenden.

Artikel 279

Für die Formalitäten bei der Ausfuhr der in Artikel 278 genannten Gegenstände aus dem Gebiet der Gemeinschaft sind die für die Ausfuhr von Gegenständen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft geltenden gemeinschaftlichen Zollvorschriften maßgebend.

Artikel 280

In Bezug auf Gegenstände, die vorübergehend aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, um wieder eingeführt zu werden, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit für diese Gegenstände bei ihrer Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft die gleichen Bestimmungen gelten, wie wenn sie vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden wären.

TITEL XII
SONDERREGELUNGEN

KAPITEL 1
Sonderregelung für Kleinunternehmen

Abschnitt 1
Vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und die Steuererhebung

Artikel 281

Mitgliedstaaten, in denen die normale Besteuerung von Kleinunternehmen wegen deren Tätigkeit oder Struktur auf Schwierigkeiten stoßen würde, können unter den von ihnen festgelegten Beschränkungen und Voraussetzungen nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und Steuererhebung, insbesondere Pauschalregelungen, anwenden, die jedoch nicht zu einer Steuerermäßigung führen dürfen.

Abschnitt 2
Steuerbefreiungen und degressive Steuerermäßigungen

Artikel 282

Die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen nach diesem Abschnitt gelten für Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen, die von Kleinunternehmen bewirkt werden.

Artikel 283

(1) Dieser Abschnitt gilt nicht für folgende Umsätze:

a) die in Artikel 12 genannten gelegentlichen Umsätze;

b) die Lieferungen neuer Fahrzeuge unter den Voraussetzungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a;

c) die Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung dieses Abschnitts auch andere als die in Absatz 1 genannten Umsätze ausschließen.

Artikel 284

(1) Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 14 der Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ([14]) Gebrauch gemacht und Steuerbefreiungen oder degressive Steuerermäßigungen eingeführt haben, dürfen diese sowie die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen beibehalten, wenn sie mit dem Mehrwertsteuersystem in Einklang stehen.

(2) Mitgliedstaaten, in denen am 17. Mai 1977 für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz unter dem Gegenwert von 5 000 Europäischen Rechnungseinheiten in Landeswährung zu dem an dem genannten Datum geltenden Umrechnungskurs eine Steuerbefreiung galt, können diesen Betrag bis auf 5 000 EUR anheben.

Mitgliedstaaten, die eine degressive Steuerermäßigung angewandt haben, dürfen die obere Grenze für diese Ermäßigung nicht heraufsetzen und diese Ermäßigung nicht günstiger gestalten.

Artikel 285

Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 14 der Richtlinie 67/228/EWG keinen Gebrauch gemacht haben, können Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz von höchstens 5 000 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrags in Landeswährung eine Steuerbefreiung gewähren.

Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten können den Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz die von ihnen für die Steuerbefreiung festgelegte Höchstgrenze überschreitet, eine degressive Steuerermäßigung gewähren.

Artikel 286

Mitgliedstaaten, in denen am 17. Mai 1977 für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von mindestens dem Gegenwert von 5 000 Europäischen Rechnungseinheiten in Landeswährung zu dem an dem genannten Datum geltenden Umrechnungskurs eine Steuerbefreiung galt, können diesen Betrag zur Wahrung des realen Wertes anheben.

Artikel 287

Mitgliedstaaten, die nach dem 1. Januar 1978 beigetreten sind, können Steuerpflichtigen eine

Steuerbefreiung gewähren, wenn ihr Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert der folgenden Beträge nicht übersteigt, wobei der Umrechnungskurs am Tag des Beitritts zugrunde zu legen ist:

1. Griechenland: 10 000 Europäische Rechnungseinheiten;
2. Spanien: 10 000 ECU;
3. Portugal: 10 000 ECU;
4. Österreich: 35 000 ECU;
5. Finnland: 10 000 ECU;
6. Schweden: 10 000 ECU;
7. Tschechische Republik: 35 000 EUR;
8. Estland: 16 000 EUR;
9. Zypern: 15 600 EUR;
10. Lettland: 17 200 EUR;
11. Litauen: 29 000 EUR;
12. Ungarn: 35 000 EUR;
13. Malta: 37 000 EUR, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich in der Lieferung von Waren besteht, 24 300 EUR, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich in der Erbringung von Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung (hoher Input) besteht und 14 600 EUR in anderen Fällen, nämlich bei Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung (niedriger Input);
14. Polen: 10 000 EUR;
15. Slowenien: 25 000 EUR;
16. Slowakei: 35 000 EUR.

Artikel 288

Der Umsatz, der bei der Anwendung der Regelung dieses Abschnitts zugrunde zu legen ist, setzt sich aus folgenden Beträgen ohne Mehrwertsteuer zusammen:

1. Betrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, soweit diese besteuert werden;
2. Betrag der gemäß Artikel 110, Artikel 111 und Artikel 125 Absatz 1 sowie Artikel 127 und Artikel 128 Absatz 1 mit Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreiten Umsätze;
3. Betrag der gemäß den Artikeln 146 bis 149 sowie den Artikeln 151, 152 und 153 von der Steuer befreiten Umsätze;
4. Betrag der Umsätze mit Immobilien, der in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben b bis g genannten Finanzgeschäfte sowie der Versicherungsdienstleistungen, sofern diese Umsätze nicht den Charakter von Nebenumsätzen haben.

Veräußerungen von körperlichen oder nicht körperlichen Investitionsgütern des Unternehmens

bleiben bei der Ermittlung dieses Umsatzes jedoch außer Ansatz.

Artikel 289

Steuerpflichtige, die eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, haben kein Recht auf Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 167 bis 171 und 173 bis 177 und dürfen die Mehrwertsteuer in ihren Rechnungen nicht ausweisen.

Artikel 290

Steuerpflichtige, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen, können sich entweder für die normale Mehrwertsteuerregelung oder für die Anwendung der in Artikel 281 genannten vereinfachten Modalitäten entscheiden. In diesem Fall gelten für sie die in den nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls vorgesehenen degressiven Steuerermäßigungen.

Artikel 291

Steuerpflichtige, für die die degressive Steuerermäßigung gilt, werden vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 281 als der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegende Steuerpflichtige betrachtet.

Artikel 292

Dieser Abschnitt gilt bis zu einem Zeitpunkt, der vom Rat gemäß Artikel 93 des Vertrags festgelegt wird und der nicht nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der endgültigen Regelung im Sinne von Artikel 402 liegen darf.

Abschnitt 3
Bericht und Überprüfung

Artikel 293

Die Kommission legt dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erlangten Informationen alle vier Jahre nach der Annahme dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels vor. Falls erforderlich fügt sie diesem Bericht unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer allmählichen Konvergenz der nationalen Regelungen Vorschläge bei, die Folgendes zum Gegenstand haben:

1. die Verbesserung der Sonderregelung für Kleinunternehmen;
2. die Angleichung der nationalen Regelungen über die Steuerbefreiungen und degressiven Steuerermäßigungen;
3. die Anpassung der in Abschnitt 2 genannten Schwellenwerte.

Artikel 294

Der Rat entscheidet gemäß Artikel 93 des Vertrags darüber, ob im Rahmen der endgültigen Regelung eine Sonderregelung für Kleinunternehmen erforderlich ist, und befindet

gegebenenfalls über die gemeinsamen Beschränkungen und Bedingungen für die Anwendung der genannten Sonderregelung.

KAPITEL 2

Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger

Artikel 295

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „landwirtschaftlicher Erzeuger“ ist ein Steuerpflichtiger, der seine Tätigkeit im Rahmen eines land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betriebs ausübt;
2. „land-, forst- oder fischwirtschaftlicher Betrieb“ ist ein Betrieb, der in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der in Anhang VII genannten Erzeugertätigkeiten als solcher gilt;
3. „Pauschallandwirt“ ist ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der unter die Pauschalregelung dieses Kapitels fällt;
4. „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ sind die Gegenstände, die im Rahmen der in Anhang VII aufgeführten Tätigkeiten von den land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Mitgliedstaaten erzeugt werden;
5. „landwirtschaftliche Dienstleistungen“ sind Dienstleistungen, die von einem landwirtschaftlichen Erzeuger mit Hilfe seiner Arbeitskräfte oder der normalen Ausrüstung seines land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betriebs erbracht werden und die normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen, und zwar insbesondere die in Anhang VIII aufgeführten Dienstleistungen;
6. „Mehrwertsteuer-Vorbelastung“ ist die Mehrwertsteuer-Gesamtbelastung der Gegenstände und Dienstleistungen, die von der Gesamtheit der der Pauschalregelung unterliegenden land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe jedes Mitgliedstaats bezogen worden sind, soweit diese Steuer bei einem der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeuger gemäß den Artikeln 167, 168 und 169 und 173 bis 177 abzugsfähig wäre;
7. „Pauschalausgleich-Prozentsätze“ sind die Prozentsätze, die die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 297, 298 und 299 festsetzen und in den in Artikel 300 genannten Fällen anwenden, damit die Pauschallandwirte den pauschalen Ausgleich der Mehrwertsteuer-Vorbelastung erlangen;
8. „Pauschalausgleich“ ist der Betrag, der sich aus der Anwendung des Pauschalausgleich-Prozentsatzes auf den Umsatz des Pauschallandwirts in den in Artikel 300 genannten Fällen ergibt.

(2) Den in Anhang VII aufgeführten Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung gleichgestellt sind die Verarbeitungstätigkeiten, die ein Landwirt bei im Wesentlichen aus seiner landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnissen mit Mitteln ausübt, die normalerweise in land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

Artikel 296

(1) Die Mitgliedstaaten können auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder gegebenenfalls der Sonderregelung des Kapitels 1 auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung nach diesem Kapitel anwenden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Erzeuger sowie diejenigen landwirtschaftlichen Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder gegebenenfalls der vereinfachten Bestimmungen des Artikels 281 keine verwaltungstechnischen Schwierigkeiten mit sich bringt, von der Pauschalregelung ausnehmen.

(3) Jeder Pauschallandwirt hat nach den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten und Voraussetzungen das Recht, sich für die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder gegebenenfalls der vereinfachten Bestimmungen des Artikels 281 zu entscheiden.

Artikel 297

Die Mitgliedstaaten legen bei Bedarf Pauschalausgleich-Prozentsätze fest. Sie können die Höhe der Pauschalausgleich-Prozentsätze für die Forstwirtschaft, die einzelnen Teilbereiche der Landwirtschaft und die Fischwirtschaft unterschiedlich festlegen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 festgelegten Pauschalausgleich-Prozentsätze mit, bevor diese angewandt werden.

Artikel 298

Die Pauschalausgleich-Prozentsätze werden anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt.

Die Prozentsätze können auf einen halben Punkt ab- oder aufgerundet werden. Die Mitgliedstaaten können diese Prozentsätze auch bis auf Null herabsetzen.

Artikel 299

Die Pauschalausgleich-Prozentsätze dürfen nicht dazu führen, dass die Pauschallandwirte insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgehen.

Artikel 300

Die Pauschalausgleich-Prozentsätze werden auf den Preis ohne Mehrwertsteuer der folgenden Gegenstände und Dienstleistungen angewandt:

1. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die die Pauschallandwirte an andere Steuerpflichtige als jene geliefert haben, die in dem Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse geliefert werden, diese Pauschalregelung in Anspruch nehmen;
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die die Pauschallandwirte unter den Voraussetzungen des Artikels 138 an nichtsteuerpflichtige juristische Personen geliefert haben, deren

innergemeinschaftliche Erwerbe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mehrwertsteuer unterliegen;

3. landwirtschaftliche Dienstleistungen, die die Pauschallandwirte an andere Steuerpflichtige als jene erbracht haben, die in dem Mitgliedstaat, in dem diese Dienstleistungen erbracht werden, diese Pauschalregelung in Anspruch nehmen.

Artikel 301

(1) Für die in Artikel 300 genannten Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Zahlung des Pauschalausgleichs entweder durch den Erwerber bzw. den Dienstleistungsempfänger oder durch die öffentliche Hand erfolgt.

(2) Bei anderen als den in Artikel 300 genannten Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Dienstleistungen wird davon ausgegangen, dass die Zahlung des Pauschalausgleichs durch den Erwerber bzw. den Dienstleistungsempfänger erfolgt.

Artikel 302

Nimmt ein Pauschallandwirt einen Pauschalausgleich in Anspruch, hat er in Bezug auf die dieser Pauschalregelung unterliegenden Tätigkeiten kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Artikel 303

(1) Zahlt der steuerpflichtige Erwerber oder Dienstleistungsempfänger einen Pauschalausgleich gemäß Artikel 301 Absatz 1, ist er berechtigt, nach Maßgabe der Artikel 167, 168, 169 und 173 bis 177 und der von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten von der Mehrwertsteuer, die er in dem Mitgliedstaat, in dem er seine besteuerten Umsätze bewirkt, schuldet, den Betrag dieses Pauschalausgleichs abzuziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten erstatten dem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger den Betrag des Pauschalausgleichs, den er im Rahmen eines der folgenden Umsätze gezahlt hat:

a) Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter den Voraussetzungen des Artikels 138, soweit der Erwerber ein Steuerpflichtiger oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person ist, der/die als solcher/solche in einem anderen Mitgliedstaat handelt, in dessen Gebiet seine/ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrwertsteuer unterliegen;

b) Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter den Bedingungen der Artikel 146, 147, 148 und 156, Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Artikel 158, 160 und 161 an einen außerhalb der Gemeinschaft ansässigen steuerpflichtigen Erwerber, soweit der Erwerber diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die Zwecke seiner in Artikel 169 Buchstaben a und b genannten Umsätze oder seiner Dienstleistungen verwendet, die als im Gebiet des Mitgliedstaats erbracht gelten, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist, und für die gemäß Artikel 196 nur der Dienstleistungsempfänger die Steuer schuldet;

c) landwirtschaftliche Dienstleistungen, die an einen innerhalb der Gemeinschaft, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen oder an einen außerhalb der Gemeinschaft

ansässigen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger erbracht werden, soweit der Dienstleistungsempfänger diese Dienstleistungen für die Zwecke seiner in Artikel 169 Buchstaben a und b genannten Umsätze oder seiner Dienstleistungen verwendet, die als im Gebiet des Mitgliedstaats erbracht gelten, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist, und für die gemäß Artikel 196 nur der Dienstleistungsempfänger die Steuer schuldet.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten für die Durchführung der in Absatz 2 vorgesehenen Erstattungen fest. Dabei können sie sich insbesondere auf die Richtlinien 79/1072/EWG und 86/560/EWG stützen.

Artikel 304

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine wirksame Kontrolle der Zahlung des Pauschalausgleichs an die Pauschallandwirte.

Artikel 305

Wenden die Mitgliedstaaten diese Pauschalregelung an, treffen sie alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen des Artikels 33 immer in derselben Weise besteuert wird, unabhängig davon, ob die Erzeugnisse von einem Pauschallandwirt oder von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert werden.

KAPITEL 3

Sonderregelung für Reisebüros

Artikel 306

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf Umsätze von Reisebüros die Mehrwertsteuer-Sonderregelung dieses Kapitels an, soweit die Reisebüros gegenüber dem Reisenden in eigenem Namen auftreten und zur Durchführung der Reise Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger in Anspruch nehmen.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Reisebüros, die lediglich als Vermittler handeln und auf die zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c anzuwenden ist.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten Reiseveranstalter als Reisebüro.

Artikel 307

Die zur Durchführung der Reise vom Reisebüro unter den Voraussetzungen des Artikels 306 bewirkten Umsätze gelten als eine einheitliche Dienstleistung des Reisebüros an den Reisenden.

Die einheitliche Dienstleistung wird in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem das Reisebüro den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus es die Dienstleistung erbracht hat.

Artikel 308

Für die von dem Reisebüro erbrachte einheitliche Dienstleistung gilt als Steuerbemessungsgrundlage und als Preis ohne Mehrwertsteuer im Sinne des Artikels 226 Nummer 8 die Marge des Reisebüros, das heißt die Differenz zwischen dem vom Reisenden zu zahlenden Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer und den tatsächlichen Kosten, die dem Reisebüro für die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger entstehen, soweit diese Umsätze dem Reisenden unmittelbar zugute kommen.

Artikel 309

Werden die Umsätze, für die das Reisebüro andere Steuerpflichtige in Anspruch nimmt, von diesen außerhalb der Gemeinschaft bewirkt, wird die Dienstleistung des Reisebüros einer gemäß Artikel 153 von der Steuer befreiten Vermittlungstätigkeit gleichgestellt.

Werden die in Absatz 1 genannten Umsätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft bewirkt, ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros als steuerfrei anzusehen, der auf die Umsätze außerhalb der Gemeinschaft entfällt.

Artikel 310

Die Mehrwertsteuerbeträge, die dem Reisebüro von anderen Steuerpflichtigen für die in Artikel 307 genannten Umsätze in Rechnung gestellt werden, welche dem Reisenden unmittelbar zugute kommen, sind in keinem Mitgliedstaat abziehbar oder erstattungsfähig.

KAPITEL 4

Sonderregelungen für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

Artikel 311

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Gebrauchtgegenstände“ sind bewegliche körperliche Gegenstände, die keine Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten und keine Edelmetalle oder Edelsteine im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten sind und die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind;
2. „Kunstgegenstände“ sind die in Anhang IX Teil A genannten Gegenstände;
3. „Sammlungsstücke“ sind die in Anhang IX Teil B genannten Gegenstände;
4. „Antiquitäten“ sind die in Anhang IX Teil C genannten Gegenstände;
5. „steuerpflichtiger Wiederverkäufer“ ist jeder Steuerpflichtige, der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zwecke des Wiederverkaufs Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten kauft, seinem Unternehmen

zuordnet oder einführt, gleich, ob er auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrags für fremde Rechnung handelt;

6. „Veranstalter einer öffentlichen Versteigerung“ ist jeder Steuerpflichtige, der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Gegenstände zur öffentlichen Versteigerung anbietet, um sie an den Meistbietenden zu verkaufen;

7. „Kommittent eines Veranstalters öffentlicher Versteigerungen“ ist jede Person, die einem Veranstalter öffentlicher Versteigerungen einen Gegenstand aufgrund eines Verkaufskommissionsvertrags übergibt.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Anhang IX Teil A Nummern 5, 6 und 7 genannten Gegenstände nicht als Kunstgegenstände gelten.

(3) Der in Absatz 1 Nummer 7 genannte Verkaufskommissionsvertrag muss vorsehen, dass der Veranstalter der öffentlichen Versteigerung den Gegenstand in eigenem Namen, aber für Rechnung seines Kommittenten zur öffentlichen Versteigerung anbietet und an den Meistbietenden übergibt, der in der öffentlichen Versteigerung den Zuschlag erhalten hat.

Abschnitt 2

Sonderregelung für steuerpflichtige Wiederverkäufer

Unterabschnitt 1

Differenzbesteuerung

Artikel 312

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Verkaufspreis“ ist die gesamte Gegenleistung, die der steuerpflichtige Wiederverkäufer vom Erwerber oder von einem Dritten erhält oder zu erhalten hat, einschließlich der unmittelbar mit dem Umsatz zusammenhängenden Zuschüsse, Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben sowie der Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die der steuerpflichtige Wiederverkäufer dem Erwerber in Rechnung stellt, mit Ausnahme der in Artikel 79 genannten Beträge;

2. „Einkaufspreis“ ist die gesamte Gegenleistung gemäß der Begriffsbestimmung unter Nummer 1, die der Lieferer von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer erhält oder zu erhalten hat.

Artikel 313

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten durch steuerpflichtige Wiederverkäufer eine Sonderregelung zur Besteuerung der von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielten Differenz (Handelsspanne) gemäß diesem Unterabschnitt an.

(2) Bis zur Einführung der endgültigen Regelung nach Artikel 402 gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge unter den Voraussetzungen des

Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a.

Artikel 314

Die Differenzbesteuerung gilt für die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, wenn ihm diese Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft von einer der folgenden Personen geliefert werden:

a) von einem Nichtsteuerpflichtigen;

b) von einem anderen Steuerpflichtigen, sofern die Lieferungen des Gegenstands durch diesen anderen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 136 von der Steuer befreit ist;

c) von einem anderen Steuerpflichtigen, sofern für die Lieferung des Gegenstands durch diesen anderen Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen gemäß den Artikeln 282 bis 292 gilt und es sich dabei um ein Investitionsgut handelt;

d) von einem anderen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, sofern die Lieferung des Gegenstands durch diesen anderen steuerpflichtigen Wiederverkäufer gemäß dieser Sonderregelung mehrwertsteuerpflichtig ist.

Artikel 315

Die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen nach Artikel 314 ist die von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielte Differenz (Handelsspanne), abzüglich des Betrags der auf diese Spanne erhobenen Mehrwertsteuer.

Die Differenz (Handelsspanne) des steuerpflichtigen Wiederverkäufers entspricht dem Unterschied zwischen dem von ihm geforderten Verkaufspreis und dem Einkaufspreis des Gegenstands.

Artikel 316

(1) Die Mitgliedstaaten räumen den steuerpflichtigen Wiederverkäufern das Recht ein, die Differenzbesteuerung bei der Lieferung folgender Gegenstände anzuwenden:

a) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die sie selbst eingeführt haben;

b) Kunstgegenstände, die ihnen vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolgern geliefert wurden;

c) Kunstgegenstände, die ihnen von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, geliefert wurden, wenn auf die Lieferung dieses anderen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 103 der ermäßigte Steuersatz angewandt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Ausübung der Option des Absatzes 1 fest, die in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren gelten muss.

Artikel 317

Macht ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer von der Option des Artikels 316 Gebrauch, wird die Steuerbemessungsgrundlage gemäß Artikel 315 ermittelt.

Bei der Lieferung von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten, die der steuerpflichtige Wiederverkäufer selbst eingeführt hat, ist der für die Berechnung der Differenz zugrunde zu legende Einkaufspreis gleich der gemäß den Artikeln 85 bis 89 ermittelten Steuerbemessungsgrundlage bei der Einfuhr zuzüglich der für die Einfuhr geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer.

Artikel 318

(1) Die Mitgliedstaaten können zur Vereinfachung der Steuererhebung und nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses für bestimmte Umsätze oder für bestimmte Gruppen von steuerpflichtigen Wiederverkäufern vorsehen, dass die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung unterliegen, für jeden Steuerzeitraum festgesetzt wird, für den der steuerpflichtige Wiederverkäufer die in Artikel 250 genannte Mehrwertsteuererklärung abzugeben hat.

Wird Unterabsatz 1 angewandt, ist die Steuerbemessungsgrundlage für Lieferungen von Gegenständen, die ein und demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, die von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielte Gesamtdifferenz abzüglich des Betrags der auf diese Spanne erhobenen Mehrwertsteuer.

(2) Die Gesamtdifferenz entspricht dem Unterschied zwischen den beiden folgenden Beträgen:

a) Gesamtbetrag der der Differenzbesteuerung unterliegenden Lieferungen von Gegenständen des steuerpflichtigen Wiederverkäufers während des Steuerzeitraums, der von der Erklärung umfasst wird, d. h. Gesamtsumme der Verkaufspreise;

b) Gesamtbetrag der Käufe von Gegenständen im Sinne des Artikels 314, die der steuerpflichtige Wiederverkäufer während des Steuerzeitraums, der von der Erklärung umfasst wird, getätigt hat, d. h. Gesamtsumme der Einkaufspreise.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich für die in Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen weder ungerechtfertigte Vorteile noch ungerechtfertigte Nachteile ergeben.

Artikel 319

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer kann auf jede der Differenzbesteuerung unterliegende Lieferung die normale Mehrwertsteuerregelung anwenden.

Artikel 320

(1) Wendet der steuerpflichtige Wiederverkäufer die normale Mehrwertsteuerregelung an, ist er berechtigt, bei der Lieferung eines von ihm selbst eingeführten Kunstgegenstands, Sammlungsstücks oder einer Antiquität die für die Einfuhr dieses Gegenstands geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

Wendet der steuerpflichtige Wiederverkäufer die normale Mehrwertsteuerregelung an, ist er berechtigt, bei der Lieferung eines Kunstgegenstands, der ihm von seinem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern oder von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, geliefert wurde, die von ihm dafür geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

(2) Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steueranspruch für die Lieferung entsteht, für die der steuerpflichtige Wiederverkäufer die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung gewählt hat.

Artikel 321

Werden der Differenzbesteuerung unterliegende Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten unter den Voraussetzungen der Artikel 146, 147, 148 und 151 geliefert, sind sie von der Steuer befreit.

Artikel 322

Sofern die Gegenstände für Lieferungen verwendet werden, die der Differenzbesteuerung unterliegen, darf der steuerpflichtige Wiederverkäufer von seiner Steuerschuld folgende Beträge nicht abziehen:

a) die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer auf von ihm selbst eingeführte Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten;

b) die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer auf Kunstgegenstände, die ihm vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolgern geliefert werden;

c) die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer auf Kunstgegenstände, die ihm von einem Steuerpflichtigen geliefert werden, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist.

Artikel 323

Ein Steuerpflichtiger darf die für Gegenstände, die ihm von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer geliefert werden, geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, wenn die Lieferung dieser Gegenstände durch den steuerpflichtigen Wiederverkäufer der Differenzbesteuerung unterliegt.

Artikel 324

Wendet der steuerpflichtige Wiederverkäufer sowohl die normale Mehrwertsteuerregelung als auch die Differenzbesteuerung an, muss er die unter die jeweilige Regelung fallenden Umsätze nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten in seinen Aufzeichnungen gesondert ausweisen.

Artikel 325

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer darf die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen von Gegenständen, auf die er die Differenzbesteuerung anwendet, in der von ihm ausgestellten Rechnung nicht gesondert ausweisen.

Unterabschnitt 2

Übergangsregelung für Gebrauchtfahrzeuge

Artikel 326

Die Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1992 auf die Lieferungen von Gebrauchtfahrzeugen durch steuerpflichtige Wiederverkäufer eine andere Sonderregelung als die Differenzbesteuerung angewandt haben, können diese Regelung für die Dauer des in Artikel 402 genannten Zeitraums beibehalten, sofern diese Regelung die in diesem Unterabschnitt festgelegten Voraussetzungen erfüllt oder dergestalt angepasst wird, dass sie diese erfüllt.

Dänemark ist berechtigt, die in Absatz 1 vorgesehene Regelung einzuführen.

Artikel 327

(1) Diese Übergangsregelung gilt für die Lieferungen von Gebrauchtfahrzeugen durch steuerpflichtige Wiederverkäufer, die der Differenzbesteuerung unterliegt.

(2) Die Übergangsregelung gilt nicht für die Lieferungen neuer Fahrzeuge unter den Voraussetzungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten als „Gebrauchtfahrzeuge“ die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, wenn sie Gebrauchtgegenstände sind und nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als neue Fahrzeuge angesehen zu werden.

Artikel 328

Die für jede Lieferung im Sinne des Artikels 327 geschuldete Mehrwertsteuer ist gleich dem Betrag der Steuer, die geschuldet würde, wenn die betreffende Lieferung der normalen Mehrwertsteuerregelung unterläge, abzüglich des Betrags der Mehrwertsteuer, die als in dem Einkaufspreis enthalten gilt, den der steuerpflichtige Wiederverkäufer für das Fahrzeug entrichtet hat.

Artikel 329

Die Mehrwertsteuer, die als in dem Einkaufspreis enthalten gilt, den der steuerpflichtige Wiederverkäufer für das Fahrzeug entrichtet hat, wird nach folgendem Verfahren berechnet:

a) Als Einkaufspreis ist der Einkaufspreis im Sinne des Artikels 312 Nummer 2 zugrunde zu legen.

b) In diesem vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer entrichteten Einkaufspreis gilt die Mehrwertsteuer als enthalten, die geschuldet worden wäre, wenn der Lieferer des steuerpflichtigen Wiederverkäufers auf seine Lieferung die normale Mehrwertsteuerregelung angewandt hätte.

c) Es ist der Steuersatz gemäß Artikel 93 anzuwenden, der in dem Mitgliedstaat angewandt wird, in dessen Gebiet der Ort der Lieferung an den steuerpflichtigen Wiederverkäufer im Sinne der Artikel 31 und 32 als gelegen gilt.

Artikel 330

Die für jede Lieferung von Fahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 1 geschuldete und gemäß Artikel 328 festgesetzte Mehrwertsteuer darf nicht unter dem Steuerbetrag liegen, der geschuldet würde, wenn auf die betreffende Lieferung die Differenzbesteuerung angewandt worden wäre.

Die Mitgliedstaaten können für den Fall, dass die Lieferung der Differenzbesteuerung unterlegen hätte, vorsehen, dass die Gewinnspanne nicht unter 10 % des Verkaufspreises im Sinne des Artikels 312 Nummer 1 angesetzt werden darf.

Artikel 331

Ein Steuerpflichtiger darf von seiner Steuerschuld die für die Lieferung eines Gebrauchtfahrzeugs durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, wenn die Lieferung dieses Gegenstands durch den steuerpflichtigen Wiederverkäufer gemäß dieser Übergangsregelung besteuert wurde.

Artikel 332

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer darf auf der von ihm ausgestellten Rechnung die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen, auf die er diese Übergangsregelung anwendet, nicht gesondert ausweisen.

Abschnitt 3
Sonderregelung für öffentliche Versteigerungen

Artikel 333

(1) Die Mitgliedstaaten können gemäß diesem Abschnitt eine Sonderregelung für die Besteuerung der Differenz anwenden, die ein Veranstalter öffentlicher Versteigerungen bei der Lieferung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten erzielt, die er in eigenem Namen aufgrund eines Kommissionsvertrags zum Verkauf dieser Gegenstände im Wege einer öffentlichen Versteigerung für Rechnung von in Artikel 334 genannten Personen bewirkt.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für die Lieferungen neuer Fahrzeuge unter den Voraussetzungen des Artikels 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a.

Artikel 334

Diese Sonderregelung gilt für Lieferungen eines Veranstalters öffentlicher Versteigerungen, der in eigenem Namen für Rechnung einer der folgenden Personen handelt:

a) eines Nichtsteuerpflichtigen;

b) eines anderen Steuerpflichtigen, sofern die Lieferung des Gegenstands durch diesen anderen Steuerpflichtigen aufgrund eines Verkaufskommissionsvertrags gemäß Artikel 136 von der Steuer befreit ist;

c) eines anderen Steuerpflichtigen, sofern für die Lieferung des Gegenstands durch diesen anderen Steuerpflichtigen aufgrund eines Verkaufskommissionsvertrags die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen der Artikel 282 bis 292 gilt und es sich bei dem Gegenstand um ein Investitionsgut handelt;

d) eines steuerpflichtigen Wiederverkäufers, sofern die Lieferung des Gegenstands durch diesen steuerpflichtigen Wiederverkäufer aufgrund eines Verkaufskommissionsvertrags

gemäß der Differenzbesteuerung der Mehrwertsteuer unterliegt.

Artikel 335

Die Lieferung eines Gegenstands an einen steuerpflichtigen Veranstalter öffentlicher Versteigerungen gilt als zum Zeitpunkt des Verkaufs dieses Gegenstands im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt.

Artikel 336

Die Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Lieferungen von Gegenständen im Sinne dieses Abschnitts ist der dem Erwerber vom Veranstalter der öffentlichen Versteigerung gemäß Artikel 339 in Rechnung gestellte Gesamtbetrag abzüglich folgender Beträge:

a) vom Veranstalter der öffentlichen Versteigerung an seinen Kommittenten gezahlter oder zu zahlender Nettobetrag gemäß Artikel 337;

b) Betrag der vom Veranstalter der öffentlichen Versteigerung für seine Lieferung geschuldeten Mehrwertsteuer.

Artikel 337

Der vom Veranstalter der öffentlichen Versteigerung an seinen Kommittenten gezahlte oder zu zahlende Nettobetrag ist gleich der Differenz zwischen dem Preis, zu dem in der Versteigerung der Zuschlag für den Gegenstand erteilt wurde, und dem Betrag der Provision, die der Veranstalter der öffentlichen Versteigerung von seinem Kommittenten gemäß dem Verkaufskommissionsvertrag erhält oder zu erhalten hat.

Artikel 338

Veranstalter öffentlicher Versteigerungen, die Gegenstände gemäß den Artikeln 333 und 334 liefern, müssen folgende Beträge in ihren Aufzeichnungen als durchlaufende Posten verbuchen:

a) die vom Erwerber des Gegenstands erhaltenen oder zu erhaltenden Beträge;

b) die dem Verkäufer des Gegenstands erstatteten oder zu erstattenden Beträge.

Die in Absatz 1 genannten Beträge müssen ordnungsgemäß nachgewiesen sein.

Artikel 339

Der Veranstalter der öffentlichen Versteigerung muss dem Erwerber eine Rechnung ausstellen, in der folgende Beträge gesondert auszuweisen sind:

a) Zuschlagspreis des Gegenstands;

b) Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben;

c) Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die der Veranstalter dem Erwerber des Gegenstands in Rechnung stellt.

In der von dem Veranstalter der öffentlichen Versteigerung ausgestellten Rechnung darf jedoch die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden.

Artikel 340

(1) Der Veranstalter der öffentlichen Versteigerung, dem der Gegenstand aufgrund eines Kommissionsvertrags zum Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung übergeben wurde, muss seinem Kommittenten eine Ausführungsanzeige aushändigen.

In der Ausführungsanzeige des Veranstalters der öffentlichen Versteigerung muss der Umsatzbetrag, d. h. der Preis, zu dem der Zuschlag für den Gegenstand erteilt wurde, abzüglich des Betrags der vom Kommittenten erhaltenen oder zu erhaltenden Provision gesondert ausgewiesen werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgestellte Ausführungsanzeige tritt an die Stelle der Rechnung, die der Kommittent, sofern er steuerpflichtig ist, dem Veranstalter der öffentlichen Versteigerung gemäß Artikel 220 ausstellen muss.

Artikel 341

Die Mitgliedstaaten, die die Sonderregelung dieses Abschnitts anwenden, wenden sie auch auf die Lieferungen von Gebrauchtfahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 3 durch den Veranstalter einer öffentlichen Versteigerung an, der in eigenem Namen aufgrund eines Kommissionsvertrags zum Verkauf dieser Gegenstände im Wege einer öffentlichen Versteigerung für Rechnung eines steuerpflichtigen Wiederverkäufers handelt, sofern diese Lieferung gemäß der Übergangsregelung für Gebrauchtfahrzeuge der Mehrwertsteuer unterläge, wenn sie durch diesen steuerpflichtigen Wiederverkäufer erfolgen würde.

Abschnitt 4

Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen und Steuerbetrug

Artikel 342

Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich des Rechts auf Vorsteuerabzug Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass steuerpflichtigen Wiederverkäufern, die unter eine der Regelungen des Abschnitts 2 fallen, ungerechtfertigte Vor- oder Nachteile entstehen.

Artikel 343

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat zu besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs ermächtigen, nach denen die gemäß der Differenzbesteuerung geschuldete Mehrwertsteuer nicht unter dem Betrag der Steuer liegen darf, die bei Zugrundelegung einer Differenz (Handelsspanne) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Verkaufspreises geschuldet würde.

Der Prozentsatz des Verkaufspreises wird unter Zugrundelegung der in dem betreffenden Sektor üblichen Handelsspannen festgelegt.

KAPITEL 5

Sonderregelung für Anlagegold

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 344

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften gilt als „Anlagegold“:

1. Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln, unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht;
2. Goldmünzen mit einem Feingehalt von mindestens 900 Tausendsteln, die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 % übersteigt.

(2) Die Mitgliedstaaten können kleine Goldbarren oder -plättchen mit einem Gewicht von höchstens 1 g von dieser Sonderregelung ausnehmen.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt der Verkauf von in Absatz 1 Nummer 2 genannten Münzen als nicht aus numismatischem Interesse erfolgt.

Artikel 345

Ab 1999 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission vor dem 1. Juli eines jeden Jahres mit, welche die in Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 genannten Kriterien erfüllenden Münzen in dem betreffenden Mitgliedstaat gehandelt werden. Die Kommission veröffentlicht vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres ein erschöpfendes Verzeichnis dieser Münzen in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union*. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Münzen gelten als Münzen, die die genannten Kriterien während des gesamten Jahres erfüllen, für das das Verzeichnis gilt.

Abschnitt 2

Steuerbefreiung

Artikel 346

Die Mitgliedstaaten befreien von der Mehrwertsteuer die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen.

Artikel 347

Die Mitgliedstaaten befreien Dienstleistungen von im Namen und für Rechnung Dritter handelnden Vermittlern von der Steuer, wenn diese die Lieferung von Anlagegold an ihre Auftraggeber vermitteln.

Abschnitt 3

Besteuerungswahlrecht

Artikel 348

Die Mitgliedstaaten räumen Steuerpflichtigen, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, das Recht ein, sich für die Besteuerung der Lieferung von Anlagegold an einen anderen Steuerpflichtigen, die ansonsten gemäß Artikel 346 von der Steuer befreit wäre, zu entscheiden.

Artikel 349

(1) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit üblicherweise Gold für gewerbliche Zwecke liefern, das Recht einräumen, sich für die Besteuerung der Lieferung von Goldbarren oder -plättchen im Sinne des Artikels 344 Absatz 1 Nummer 1 an einen anderen Steuerpflichtigen, die ansonsten gemäß Artikel 346 von der Steuer befreit wäre, zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Umfang des Wahlrechts nach Absatz 1 einschränken.

Artikel 350

Hat der Lieferer das Recht, sich für die Besteuerung gemäß den Artikeln 348 und 349 zu entscheiden, in Anspruch genommen, räumen die Mitgliedstaaten dem Vermittler in Bezug auf die in Artikel 347 genannten Vermittlungsleistungen das Recht ein, sich für eine Besteuerung zu entscheiden.

Artikel 351

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts im Sinne dieses Abschnitts und unterrichten die Kommission entsprechend.

Abschnitt 4

Umsätze auf einem geregelten Goldmarkt

Artikel 352

Jeder Mitgliedstaat kann nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses bestimmte Umsätze mit Anlagegold in diesem Mitgliedstaat zwischen Steuerpflichtigen, die auf einem von dem betreffenden Mitgliedstaat geregelten Goldmarkt tätig sind, oder zwischen einem solchen Steuerpflichtigen und einem anderen Steuerpflichtigen, der nicht auf diesem Markt tätig ist, der Mehrwertsteuer unterwerfen. Der Mitgliedstaat darf jedoch Lieferungen unter den Voraussetzungen des Artikels 138 und Ausfuhren von Anlagegold nicht der Mehrwertsteuer

unterwerfen.

Artikel 353

Ein Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 352 die Umsätze zwischen auf einem geregelten Goldmarkt tätigen Steuerpflichtigen besteuert, gestattet zur Vereinfachung die Aussetzung der Steuer und entbindet die Steuerpflichtigen von den Aufzeichnungspflichten zu Mehrwertsteuerzwecken.

Abschnitt 5
Besondere Rechte und Pflichten von Händlern mit Anlagegold

Artikel 354

Ist seine anschließende Lieferung von Anlagegold gemäß diesem Kapitel von der Steuer befreit, hat der Steuerpflichtige das Recht, folgende Beträge abzuziehen:

a) die Mehrwertsteuer, die für Anlagegold geschuldet wird oder entrichtet wurde, das ihm von einer Person, die von dem Wahlrecht nach den Artikeln 348 und 349 Gebrauch gemacht hat, oder gemäß Abschnitt 4 geliefert wurde;

b) die Mehrwertsteuer, die für an ihn geliefertes oder durch ihn innergemeinschaftlich erworbenes oder eingeführtes Gold geschuldet wird oder entrichtet wurde, das kein Anlagegold ist und anschließend von ihm oder in seinem Namen in Anlagegold umgewandelt wird;

c) die Mehrwertsteuer, die für an ihn erbrachte Dienstleistungen geschuldet wird oder entrichtet wurde, die in der Veränderung der Form, des Gewichts oder des Feingehalts von Gold, einschließlich Anlagegold, bestehen.

Artikel 355

Steuerpflichtige, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, dürfen die für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen oder für direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder Umwandlung dieses Goldes stehende Dienstleistungen von ihnen geschuldete oder entrichtete Steuer als Vorsteuer abziehen, so als ob die anschließende, gemäß Artikel 346 steuerfreie Lieferung des Goldes steuerpflichtig wäre.

Artikel 356

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagegoldhändler zumindest größere Umsätze mit Anlagegold aufzeichnen und die Unterlagen aufbewahren, um die Feststellung der Identität der an diesen Umsätzen beteiligten Kunden zu ermöglichen.

Die Händler haben die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Auflagen nach Maßgabe anderer Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, beispielsweise der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung

des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([15]) gelten lassen, um den Anforderungen des Absatzes 1 nachzukommen.

(3) Die Mitgliedstaaten können strengere Vorschriften, insbesondere über das Führen besonderer Nachweise oder über besondere Aufzeichnungspflichten, festlegen.

KAPITEL 6

Sonderregelung für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 357

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 2006.

Artikel 358

Für die Zwecke dieses Kapitels und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „nicht in der Gemeinschaft ansässiger Steuerpflichtiger“: ein Steuerpflichtiger, der im Gebiet der Gemeinschaft weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat und der nicht anderweitig verpflichtet ist, sich gemäß Artikel 214 eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilen zu lassen;
2. „elektronische Dienstleistungen“ und „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“: die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe k genannten Dienstleistungen;
3. „Mitgliedstaat der Identifizierung“: der Mitgliedstaat, in dem der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige die Aufnahme seiner Tätigkeit als Steuerpflichtiger im Gebiet der Gemeinschaft gemäß diesem Kapitel anzeigt;
4. „Mitgliedstaat des Verbrauchs“: der Mitgliedstaat, in dem der Ort der elektronischen Dienstleistung gemäß Artikel 57 als gelegen gilt;
5. „Mehrwertsteuererklärung“: die Erklärung, in der die für die Ermittlung des in den einzelnen Mitgliedstaaten geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags erforderlichen Angaben enthalten sind.

Abschnitt 2

Sonderregelung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Artikel 359

Die Mitgliedstaaten gestatten nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen, die elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, die in einem Mitgliedstaat

ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, diese Sonderregelung in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung gilt für alle derartigen Dienstleistungen, die in der Gemeinschaft erbracht werden.

Artikel 360

Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige hat dem Mitgliedstaat der Identifizierung die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit als Steuerpflichtiger sowie diesbezügliche Änderungen, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, zu melden. Diese Meldung erfolgt elektronisch.

Artikel 361

(1) Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige macht dem Mitgliedstaat der Identifizierung bei der Aufnahme seiner steuerpflichtigen Tätigkeit folgende Angaben zu seiner Identität:

a) Name;

b) Postanschrift;

c) elektronische Anschriften einschließlich Websites;

d) nationale Steuernummer, falls vorhanden;

e) Erklärung, dass er in der Gemeinschaft nicht für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist.

(2) Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige teilt dem Mitgliedstaat der Identifizierung jegliche Änderung der übermittelten Angaben mit.

Artikel 362

Der Mitgliedstaat der Identifizierung erteilt dem nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen eine individuelle Identifikationsnummer für die Mehrwertsteuer, die er dem Betreffenden elektronisch mitteilt. Auf der Grundlage der für diese Erteilung der Identifikationsnummer verwendeten Angaben können die Mitgliedstaaten des Verbrauchs ihre eigenen Identifikationssysteme verwenden.

Artikel 363

Der Mitgliedstaat der Identifizierung streicht den nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen aus dem Register, wenn

a) dieser mitteilt, dass er keine elektronischen Dienstleistungen mehr erbringt;

b) aus anderen Gründen davon ausgegangen werden kann, dass seine steuerpflichtigen Tätigkeiten beendet sind;

c) er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt;

d) er wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Artikel 364

Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige hat im Mitgliedstaat der Identifizierung für jedes Kalenderquartal eine Mehrwertsteuererklärung elektronisch abzugeben, unabhängig davon, ob elektronische Dienstleistungen erbracht wurden oder nicht. Die Erklärung ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums, der von der Erklärung umfasst wird, abzugeben.

Artikel 365

In der Mehrwertsteuererklärung anzugeben sind die Identifikationsnummer und in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem Mehrwertsteuer geschuldet wird, der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der während des Steuerzeitraums erbrachten elektronischen Dienstleistungen sowie der Gesamtbetrag der entsprechenden Steuer. Ferner sind die anzuwendenden Mehrwertsteuersätze und der Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer anzugeben.

Artikel 366

(1) Die Beträge in der Mehrwertsteuererklärung sind in Euro anzugeben.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können vorschreiben, dass die Beträge in der Mehrwertsteuererklärung in ihrer Landeswährung anzugeben sind. Wurden für die Dienstleistungen Beträge in anderen Währungen berechnet, hat der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige für die Zwecke der Mehrwertsteuererklärung den Umrechnungskurs vom letzten Tag des Steuerzeitraums anzuwenden.

(2) Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnungskurse, die von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Tag oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht werden.

Artikel 367

Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige entrichtet die Mehrwertsteuer bei der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung.

Der Betrag wird auf ein auf Euro lautendes Bankkonto überwiesen, das vom Mitgliedstaat der Identifizierung angegeben wird. Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können vorschreiben, dass der Betrag auf ein auf ihre Landeswährung lautendes Bankkonto überwiesen wird.

Artikel 368

Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, der diese Sonderregelung in Anspruch nimmt, nimmt keinen Vorsteuerabzug gemäß Artikel 168 der vorliegenden Richtlinie vor. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/560/EWG wird diesem Steuerpflichtigen eine Mehrwertsteuererstattung gemäß der genannten Richtlinie gewährt. Artikel 2 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 86/560/EWG gelten nicht für Erstattungen im Zusammenhang mit elektronischen Dienstleistungen, die unter die vorliegende Sonderregelung fallen.

Artikel 369

(1) Der nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige führt über seine dieser Sonderregelung unterliegenden Umsätze Aufzeichnungen. Diese müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Verbrauchs feststellen können, ob die Mehrwertsteuererklärung korrekt ist.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind dem Mitgliedstaat des Verbrauchs und dem Mitgliedstaat der Identifizierung auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungen sind vom 31. Dezember des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

TITEL XIII
AUSNAHMEN

KAPITEL 1
Bis zur Annahme einer endgültigen Regelung geltende Ausnahmen

Abschnitt 1
Ausnahmen für Staaten, die am 1. Januar 1978 Mitglied der Gemeinschaft waren

Artikel 370

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, dürfen diese weiterhin besteuern.

Artikel 371

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, dürfen diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien.

Artikel 372

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 Bestimmungen angewandt haben, die vom Grundsatz des sofortigen Vorsteuerabzugs des Artikels 179 Absatz 1 abweichen, dürfen diese weiterhin anwenden.

Artikel 373

Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 Bestimmungen angewandt haben, die von Artikel 28 und Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c abweichen, dürfen diese weiterhin anwenden.

Artikel 374

Abweichend von den Artikeln 169 und 309 dürfen die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978

die in Artikel 309 genannten Dienstleistungen von Reisebüros ohne Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit haben, diese weiterhin befreien. Diese Ausnahme gilt auch für Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig sind.

Abschnitt 2

Ausnahmen für Staaten, die der Gemeinschaft nach dem 1. Januar 1978 beigetreten sind

Artikel 375

Griechenland darf die in Anhang X Teil B Nummern 2, 8, 9, 11 und 12 genannten Umsätze weiterhin zu den Bedingungen von der Steuer befreien, die in diesem Mitgliedstaat am 1. Januar 1987 galten.

Artikel 376

Spanien darf die in Anhang X Teil B Nummer 2 genannten Dienstleistungen von Autoren und die in Anhang X Teil B Nummern 11 und 12 genannten Umsätze weiterhin zu den Bedingungen von der Steuer befreien, die in diesem Mitgliedstaat am 1. Januar 1993 galten.

Artikel 377

Portugal darf die in Anhang X Teil B Nummern 2, 4, 7, 9, 10 und 13 genannten Umsätze weiterhin zu den Bedingungen von der Steuer befreien, die in diesem Mitgliedstaat am 1. Januar 1989 galten.

Artikel 378

(1) Österreich darf die in Anhang X Teil A Nummer 2 genannten Umsätze weiterhin besteuern.

(2) Solange die betreffenden Umsätze in einem Staat von der Steuer befreit werden, der am 31. Dezember 1994 Mitglied der Gemeinschaft war, darf Österreich die folgenden Umsätze weiterhin zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen von der Steuer befreien:

a) die in Anhang X Teil B Nummern 5 und 9 genannten Umsätze;

b) mit Recht auf Vorsteuerabzug, sämtliche Teile der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luft-, See- und Binnenwasserstraßenverkehr mit Ausnahme der Personenbeförderung auf dem Bodensee.

Artikel 379

(1) Finnland darf die in Anhang X Teil A Nummer 2 genannten Umsätze weiterhin besteuern, solange diese Umsätze in einem Staat besteuert werden, der am 31. Dezember 1994 Mitglied der Gemeinschaft war.

(2) Finnland darf die in Anhang X Teil B Nummer 2 genannten Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken sowie die in Anhang X Teil B Nummern 5, 9 und 10 genannten Umsätze zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat

befreit sind, der am 31. Dezember 1994 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 380

Schweden darf die in Anhang X Teil B Nummer 2 genannten Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken sowie die in Anhang X Teil B Nummern 1, 9 und 10 genannten Umsätze zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 31. Dezember 1994 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 381

Die Tschechische Republik darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 382

Estland darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 383

Zypern darf weiterhin die folgenden Umsätze zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen von der Steuer befreien:

a) bis zum 31. Dezember 2007 die in Anhang X Teil B Nummer 9 genannte Lieferung von Baugrundstücken;

b) die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 384

Solange die betreffenden Umsätze in einem Mitgliedstaat von der Steuer befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war, darf Lettland zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen folgende Umsätze weiterhin von der Steuer befreien:

a) die in Anhang X Teil B Nummer 2 genannten Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken;

b) die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung.

Artikel 385

Litauen darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende

Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 386

Ungarn darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 387

Solange die betreffenden Umsätze in einem Mitgliedstaat von der Steuer befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war, darf Malta zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen folgende Umsätze weiterhin von der Steuer befreien:

a) ohne Recht auf Vorsteuerabzug, die in Anhang X Teil B Nummer 8 genannte Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts;

b) ohne Recht auf Vorsteuerabzug, die in Anhang X Teil B Nummer 9 genannte Lieferung von Gebäuden und Baugrundstücken;

c) mit Recht auf Vorsteuerabzug, die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte inländische Personenbeförderung, grenzüberschreitende Personenbeförderung und inselverbindende Personenbeförderung im Seeverkehr.

Artikel 388

Polen darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 389

Slowenien darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Artikel 390

Die Slowakei darf die in Anhang X Teil B Nummer 10 genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten 1 und 2

Artikel 391

Die Mitgliedstaaten, die die in den Artikeln 371, 375, 376 und 377, in Artikel 378 Absatz 2, Artikel 379 Absatz 2 und den Artikeln 380 bis 390 genannten Umsätze von der Steuer befreien, können den Steuerpflichtigen die Möglichkeit einräumen, sich für die Besteuerung der betreffenden Umsätze zu entscheiden.

Artikel 392

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei der Lieferung von Gebäuden und Baugrundstücken, die ein Steuerpflichtiger, der beim Erwerb kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte, zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben hat, die Steuerbemessungsgrundlage in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis besteht.

Artikel 393

(1) Im Hinblick auf einen einfacheren Übergang zur endgültigen Regelung nach Artikel 402 überprüft der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die Lage in Bezug auf die Ausnahmen der Abschnitte 1 und 2 und beschließt gemäß Artikel 93 des Vertrags über die etwaige Abschaffung einiger oder aller dieser Ausnahmen.

(2) Im Rahmen der endgültigen Regelung wird die Personenbeförderung für die innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Strecke im Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung nach den vom Rat gemäß Artikel 93 des Vertrags zu beschließenden Einzelheiten besteuert.

KAPITEL 2

Im Wege einer Ermächtigung genehmigte Ausnahmen

Abschnitt 1

Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und -umgehung

Artikel 394

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1977 Sondermaßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung oder zur Verhütung der Steuerhinterziehung oder -umgehung angewandt haben, können diese beibehalten, sofern sie sie der Kommission vor dem 1. Januar 1978 mitgeteilt haben und unter der Bedingung, dass die Vereinfachungsmaßnahmen mit Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Einklang stehen.

Artikel 395

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu

vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Die Maßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung dürfen den Gesamtbetrag der von dem Mitgliedstaat auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen.

(2) Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen einführen möchte, sendet der Kommission einen Antrag und übermittelt ihr alle erforderlichen Angaben. Ist die Kommission der Auffassung, dass ihr nicht alle erforderlichen Angaben vorliegen, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags mit, welche zusätzlichen Angaben sie benötigt.

Sobald die Kommission über alle Angaben verfügt, die ihres Erachtens für die Beurteilung des Antrags zweckdienlich sind, unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat hiervon innerhalb eines Monats und übermittelt den Antrag in der Originalsprache an die anderen Mitgliedstaaten.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 unterbreitet die Kommission dem Rat einen geeigneten Vorschlag oder legt ihm gegebenenfalls ihre Einwände in einer Mitteilung dar.

(4) In jedem Fall ist das in den Absätzen 2 und 3 geregelte Verfahren innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Antrags bei der Kommission abzuschließen.

Abschnitt 2
Internationale Übereinkommen

Artikel 396

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation ein Übereinkommen zu schließen, das Abweichungen von dieser Richtlinie enthalten kann.

(2) Ein Mitgliedstaat, der ein Übereinkommen gemäß Absatz 1 schließen will, sendet der Kommission einen Antrag und übermittelt ihr alle erforderlichen Angaben. Ist die Kommission der Auffassung, dass ihr nicht alle erforderlichen Angaben vorliegen, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags mit, welche zusätzlichen Angaben sie benötigt.

Sobald die Kommission über alle Angaben verfügt, die ihres Erachtens für die Beurteilung erforderlich sind, unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat hiervon innerhalb eines Monats und übermittelt den Antrag in der Originalsprache an die anderen Mitgliedstaaten.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 unterbreitet die Kommission dem Rat einen geeigneten Vorschlag oder legt ihm gegebenenfalls ihre Einwände in einer Mitteilung dar.

(4) In jedem Fall ist das in den Absätzen 2 und 3 geregelte Verfahren innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Antrags bei der Kommission abzuschließen.

TITEL XIV
VERSCHIEDENES

KAPITEL 1
Durchführungsmaßnahmen

Artikel 397

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen.

KAPITEL 2
Mehrwertsteuerausschuss

Artikel 398

(1) Es wird ein Beratender Ausschuss für die Mehrwertsteuer (nachstehend „Mehrwertsteuerausschuss“ genannt) eingesetzt.

(2) Der Mehrwertsteuerausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen.

Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(3) Der Mehrwertsteuerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Neben den Punkten, für die nach dieser Richtlinie eine Konsultation erforderlich ist, prüft der Mehrwertsteuerausschuss die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

KAPITEL 3
Umrechnungskurs

Artikel 399

Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Gegenwert der in dieser Richtlinie in Euro ausgedrückten Beträge in Landeswährung anhand des am 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurses des Euro bestimmt. Die nach diesem Datum beigetretenen Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung nicht eingeführt haben, wenden den zum Zeitpunkt ihres Beitritts geltenden Umrechnungskurs an.

Artikel 400

Bei der Umrechnung der Beträge gemäß Artikel 399 in Landeswährung können die

Mitgliedstaaten die Beträge, die sich aus dieser Umrechnung ergeben, um höchstens 10 % auf- oder abrunden.

KAPITEL 4

Andere Steuern, Abgaben und Gebühren

Artikel 401

Unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften hindert diese Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran, Abgaben auf Versicherungsverträge, Spiele und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist.

TITEL XV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Übergangsregelung für die Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 402

(1) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung für die Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Übergangsregelung, die von einer endgültigen Regelung abgelöst wird, die auf dem Grundsatz beruht, dass die Lieferungen von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat zu besteuern sind.

(2) Der Rat erlässt, wenn er nach Prüfung des Berichts nach Artikel 404 zu der Feststellung gelangt ist, dass die Voraussetzungen für den Übergang zur endgültigen Regelung erfüllt sind, gemäß Artikel 93 des Vertrags die für das Inkrafttreten und die Anwendung der endgültigen Regelung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 403

Der Rat erlässt gemäß Artikel 93 des Vertrags geeignete Richtlinien zur Vervollständigung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und insbesondere zur allmählichen Einschränkung beziehungsweise Aufhebung der von diesem System abweichenden Regelungen.

Artikel 404

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erlangten Informationen alle vier Jahre nach der Annahme dieser Richtlinie einen Bericht über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in den Mitgliedstaaten und insbesondere über das Funktionieren der Übergangsregelung für die

Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und fügt ihm gegebenenfalls Vorschläge für die endgültige Regelung bei.

KAPITEL 2

Übergangsbestimmungen im Rahmen der Beitritte zur Europäischen Union

Artikel 405

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Gemeinschaft“ ist das Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 Nummer 1, vor dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten;
2. „neue Mitgliedstaaten“ ist das Gebiet der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem 1. Januar 1995 beigetreten sind, wie es für jeden dieser Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Nummer 2 definiert ist;
3. „erweiterte Gemeinschaft“ ist das Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 Nummer 1, nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Artikel 406

Die Vorschriften, die zu dem Zeitpunkt galten, an dem der Gegenstand in ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben, in ein Verfahren oder eine sonstige Regelung nach Artikel 156 oder in ähnliche Verfahren oder Regelungen des neuen Mitgliedstaates überführt wurde, finden weiterhin Anwendung bis der Gegenstand nach dem Beitrittsdatum diese Verfahren oder sonstige Regelungen verlasst, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Gegenstand wurde vor dem Beitrittsdatum in die Gemeinschaft oder in einen der neuen Mitgliedstaaten verbracht;

b) der Gegenstand war seit der Verbringung in die Gemeinschaft oder in einen der neuen Mitgliedstaaten dem Verfahren oder der sonstigen Regelung unterstellt;

c) der Gegenstand hat das Verfahren oder die sonstige Regelung nicht vor dem Beitrittsdatum verlassen.

Artikel 407

Die Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Unterstellung des Gegenstands unter ein zollrechtliches Versandverfahren galten, finden nach dem Beitrittsdatum bis zum Verlassen dieses Verfahrens weiterhin Anwendung, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Gegenstand wurde vor dem Beitrittsdatum unter ein zollrechtliches Versandverfahren gestellt;

b) der Gegenstand hat dieses Verfahren nicht vor dem Beitrittsdatum verlassen.

Artikel 408

(1) Die nachstehenden Vorgänge werden der Einfuhr eines Gegenstands gleichgestellt, sofern

nachgewiesen wird, dass sich der Gegenstand in einem der neuen Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft im freien Verkehr befand:

a) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, unter das der betreffende Gegenstand vor dem Beitrittsdatum gemäß Artikel 406 gestellt worden ist;

b) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens entweder eines Verfahrens oder einer sonstigen Regelung des Artikels 156 oder ähnlicher Verfahren oder Regelungen, unter den der betreffende Gegenstand vor dem Beitrittsdatum gemäß Artikel 406 gestellt worden ist;

c) die Beendigung eines der in Artikel 407 genannten Verfahren, das vor dem Beitrittsdatum im Gebiet eines der neuen Mitgliedstaaten für die Zwecke einer vor dem Beitrittsdatum im Gebiet dieses Mitgliedstaates gegen Entgelt bewirkten Lieferung von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen als solchen begonnen wurde;

d) jede Unregelmäßigkeit oder jeder Verstoß anlässlich oder im Verlauf eines zollrechtlichen Versandverfahrens, das gemäß Buchstabe c begonnen wurde.

(2) Neben dem in Absatz 1 genannten Vorgang wird die im Gebiet eines Mitgliedstaates durch einen Steuerpflichtigen oder Nichtsteuerpflichtigen nach dem Beitrittsdatum erfolgende Verwendung von Gegenständen, die ihm vor dem Beitrittsdatum im Gebiet der Gemeinschaft oder eines der neuen Mitgliedstaaten geliefert wurden, einer Einfuhr eines Gegenstands gleichgestellt, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) die Lieferung dieser Gegenstände war entweder nach Artikel 146 Absatz 1 Buchstaben a und b oder nach einer entsprechenden Bestimmung in den neuen Mitgliedstaaten von der Steuer befreit oder befreiungsfähig;

b) die Gegenstände wurden nicht vor dem Beitrittsdatum in einen der neuen Mitgliedstaaten oder in die Gemeinschaft verbracht.

Artikel 409

Für die in Artikel 408 Absatz 1 genannten Vorgänge gilt die Einfuhr im Sinne des Artikels 61 als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Gegenstände das Verfahren oder die Regelung verlassen, unter die sie vor dem Beitrittsdatum gestellt worden sind.

Artikel 410

(1) Abweichend von Artikel 71 stellt die Einfuhr eines Gegenstands im Sinne des Artikels 408 keinen Steuertatbestand dar, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) der eingeführte Gegenstand wird nach außerhalb der erweiterten Gemeinschaft versandt oder befördert;

b) der im Sinne des Artikels 408 Absatz 1 Buchstabe a eingeführte Gegenstand — mit Ausnahme von Fahrzeugen — wird in den Mitgliedstaat, aus dem er ausgeführt wurde und an denjenigen, der ihn ausgeführt hat, zurückversandt oder -befördert;

c) der im Sinne des Artikels 408 Absatz 1 Buchstabe a eingeführte Gegenstand ist ein Fahrzeug, welches unter den für den Binnenmarkt eines der neuen Mitgliedstaaten oder

eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden allgemeinen Steuerbedingungen vor dem Beitrittsdatum erworben oder eingeführt wurde oder für welches bei der Ausfuhr keine Mehrwertsteuerbefreiung oder -vergütung gewährt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung gilt in folgenden Fällen als erfüllt:

a) wenn der Zeitraum zwischen der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs und dem Beitritt zur Europäischen Union mehr als 8 Jahre beträgt;

b) wenn der Betrag der bei der Einfuhr fälligen Steuer geringfügig ist.

KAPITEL 3
Umsetzung und Inkrafttreten

Artikel 411

(1) Die Richtlinie 67/227/EWG und die Richtlinie 77/388/EWG werden unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und der Anwendungsfristen aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen.

Artikel 412

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 Absatz 3, Artikel 44, Artikel 59 Absatz 1, Artikel 399 und Anhang III Nummer 18 dieser Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2008 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 413

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 414

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28 November 2006.

Im Namen des Rates
Der Präsident

E. HEINÄLUOMA

(1) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 221 vom 12.8.2006 S. 9).

(2) ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301/67. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/388/EWG.

(3) ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

(4) ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/106/EG (ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 30).

(5) Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 (ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/93/EG (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 16).

(6) Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 38). Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1995.

(7) Richtlinie 2006/79/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 15).

(8) Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 11). Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(9) Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40).

(10) Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18). Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(11) Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

(12) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

(13) ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98.

(14) ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1303/67. Aufgehoben durch die Richtlinie 77/388/EWG.

(15) ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN IM SINNE DES ARTIKELS 13 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 3

1. Telekommunikationswesen;
2. Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie;
3. Güterbeförderung;
4. Hafen- und Flughafendienstleistungen;
5. Personenbeförderung;
6. Lieferung von neuen Gegenständen zum Zwecke ihres Verkaufs;

7. Umsätze der landwirtschaftlichen Interventionsstellen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anwendung der Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse bewirkt werden;
8. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
9. Lagerhaltung;
10. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
11. Tätigkeiten der Reisebüros;
12. Umsätze von betriebseigenen Kantinen, Verkaufsstellen und Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen;
13. Tätigkeiten der Rundfunk- und Fernsehanstalten sofern sie nicht nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe q steuerbefreit sind.

ANHANG II

EXEMPLARISCHES VERZEICHNIS ELEKTRONISCH ERBRACHTER DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 56 ABSATZ 1 BUCHSTABE K

1. Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
2. Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
3. Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken;
4. Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung;
5. Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.

ANHANG III

VERZEICHNIS DER LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN, AUF DIE ERMÄSSIGTE MWST-SÄTZE GEMÄSS ARTIKEL 98 ANGEWANDT WERDEN KÖNNEN

1. Nahrungs- und Futtermittel (einschließlich Getränke, alkoholische Getränke jedoch ausgenommen), lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen und üblicherweise für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln verwendete Zutaten sowie üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungs- und Futtermittel verwendete Erzeugnisse;
2. Lieferung von Wasser;
3. Arzneimittel, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und für ärztliche und tierärztliche Behandlungen verwendet werden, einschließlich Erzeugnissen für Zwecke der Empfängnisverhütung und der Monatshygiene;
4. medizinische Geräte, Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die üblicherweise für die

Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, einschließlich der Instandsetzung solcher Gegenstände, sowie Kindersitze für Kraftfahrzeuge;

5. Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks;
6. Lieferung von Büchern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder -manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen;
7. Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Vergnügungsparks, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen;
8. Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen;
9. Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten und ausübenden Künstlern sowie diesen geschuldete urheberrechtliche Vergütungen;
10. Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus;
11. Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden;
12. Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich der Beherbergung in Ferienunterkünften, und Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen;
13. Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen;
14. Überlassung von Sportanlagen;
15. Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, soweit sie nicht gemäß den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind;
16. Dienstleistungen von Bestattungsinstituten und Krematorien, einschließlich der Lieferung von damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen;
17. medizinische Versorgungsleistungen und zahnärztliche Leistungen sowie Thermalbehandlungen, soweit sie nicht gemäß Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben b bis e von der Steuer befreit sind;
18. Dienstleistungen im Rahmen der Straßenreinigung, der Abfuhr von Hausmüll und der Abfallbehandlung mit Ausnahme der Dienstleistungen, die von Einrichtungen im Sinne des Artikels 13 erbracht werden.

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 106

1. Kleine Reparaturdienstleistungen betreffend
 a) Fahrräder;
 b) Schuhe und Lederwaren;
 c) Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung);
2. Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen;
3. Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten;
4. häusliche Pflegedienstleistungen (z. B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen);
5. Friseurdienstleistungen.

ANHANG V

KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN, DIE NACH ARTIKEL 160 ABSATZ 2 REGELUNGEN FÜR ANDERE LAGER ALS ZOLLLAGER UNTERLIEGEN

	KN-Code	Beschreibung der Gegenstände
1)	0701	Kartoffeln
2)	0711 20	Oliven
3)	0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse
4)	0802	Andere Schalenfrüchte
5)	0901 11 00	Kaffee, nicht geröstet
	0901 12 00	
6)	0902	Tee
7)	1001 bis 1005	Getreide
	1007 bis 1008	
8)	1006	Rohreis
9)	1201 bis 1207	Samen und ölhaltige Früchte (einschließlich Sojabohnen)
10)	1507 bis 1515	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
11)	1701 11	Rohzucker
	1701 12	
12)	1801	Kakao, Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch; roh oder geröstet

13)	2709	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)
	2710	
	2711 12	
	2711 13	
14)	Kapitel 28 und 29	Chemische Produkte, lose
15)	4001	Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
	4002	
16)	5101	Wolle
17)	7106	Silber
18)	7110 11 00	Platin (Palladium, Rhodium)
	7110 21 00	
	7110 31 00	
19)	7402	Kupfer
	7403	
	7405	
	7408	
20)	7502	Nickel
21)	7601	Aluminium
22)	7801	Blei
23)	7901	Zink
24)	8001	Zinn
25)	ex 8112 92	Indium
	ex 8112 99	

ANHANG VI

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 199 ABSATZ 1 BUCHSTABE D GENANNTEN LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Lieferung von Alteisen und Nichteisenabfällen, Schrott und Gebrauchtmaterial einschließlich Halberzeugnissen aus Verarbeitung, Herstellung oder Schmelzen von Eisen oder Nichteisenmetallen oder deren Legierungen;
2. Lieferung von Halberzeugnissen aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Erbringung bestimmter damit verbundener Verarbeitungsleistungen;
3. Lieferung von Rückständen und anderen recyclingfähigen Materialien aus Eisen- und Nichteisenmetallen, Legierungen, Schlacke, Asche, Walzschlacke und metall- oder

metalllegierungshaltigen gewerblichen Rückständen sowie Erbringung von Dienstleistungen in Form des Sortierens, Zerschneidens, Zerteilens und Pressens dieser Erzeugnisse;

4. Lieferung von Alteisen und Altmetallen, sowie von Abfällen, Schnitzeln und Bruch sowie gebrauchtem und recyclingfähigem Material in Form von Scherben, Glas, Papier, Pappe und Karton, Lumpen, Knochen, Häuten, Kunstleder, Pergament, rohen Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern, Schnur, Tauwerk, Leinen, Tauen, Seilen, Kautschuk und Plastik und Erbringung bestimmter Verarbeitungsleistungen in Zusammenhang damit;
5. Lieferung der in diesem Anhang genannten Stoffe, nachdem sie gereinigt, poliert, sortiert, geschnitten, fragmentiert, zusammengepresst oder zu Blöcken gegossen wurden;
6. Lieferung von Schrott und Abfällen aus der Verarbeitung von Rohstoffen.”

ANHANG VII

VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG IM SINNE DES ARTIKELS 295 ABSATZ 1 NUMMER 4

1. Anbau:
 a) Ackerbau im Allgemeinen, einschließlich Weinbau;
 b) Obstbau (einschließlich Olivenanbau) und Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzengartenbau, auch unter Glas;
 c) Anbau von Pilzen und Gewürzen, Erzeugung von Saat- und Pflanzgut;
 d) Betrieb von Baumschulen.
2. Tierzucht und Tierhaltung in Verbindung mit der Bodenbewirtschaftung:
 a) Viehzucht und -haltung;
 b) Geflügelzucht und -haltung;
 c) Kaninchenzucht und -haltung;
 d) Imkerei;
 e) Seidenraupenzucht;
 f) Schneckenzucht.
3. Forstwirtschaft.
4. Fischwirtschaft:
 a) Süßwasserfischerei;
 b) Fischzucht;
 c) Muschelzucht, Austernzucht und Zucht anderer Weich- und Krebstiere;
 d) Froschzucht.

ANHANG VIII

EXEMPLARISCHES VERZEICHNIS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 295 ABSATZ 1 NUMMER 5

1) Anbau-, Ernte-, Dresch-, Press-, Lese- und Einsammelarbeiten, einschließlich Säen und Pflanzen;
2) Verpackung und Zubereitung, wie beispielsweise Trocknung, Reinigung, Zerkleinerung, Desinfektion und Einsilierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
3) Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4) Hüten, Zucht und Mästen von Vieh;
5) Vermietung normalerweise in land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betrieben verwendeter Mittel zu landwirtschaftlichen Zwecken;
6) technische Hilfe;
7) Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere, Behandlung von Pflanzen und Böden durch Besprühen;
8) Betrieb von Be- und Entwässerungsanlagen;
9) Beschneiden und Fällen von Bäumen und andere forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

ANHANG IX

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN IM SINNE DES ARTIKELS 311 ABSATZ 1 NUMMERN 2, 3 UND 4

TEIL A

Kunstgegenstände

1. Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig vom Künstler mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (KN-Code 9701);
2. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiß oder farbig abgezogen wurden (KN-Code 9702 00 00);
3. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, sofern vollständig vom Künstler geschaffen; unter Aufsicht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger hergestellte Bildgüsse bis zu einer Höchstzahl von acht Exemplaren (KN-Code 9703 00 00). In bestimmten, von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmefällen darf bei vor dem 1. Januar 1989 hergestellten Bildgüssen die Höchstzahl von acht Exemplaren überschritten werden;

4. handgearbeitete Tapisserien (KN-Code 5805 00 00) und Textilwaren für Wandbekleidung (KN-Code 6304 00 00) nach Originalentwürfen von Künstlern, höchstens jedoch acht Kopien je Werk;
5. Originalwerke aus Keramik, vollständig vom Künstler geschaffen und von ihm signiert;
6. Werke der Emaillekunst, vollständig von Hand geschaffen, bis zu einer Höchstzahl von acht nummerierten und mit der Signatur des Künstlers oder des Kunstateliers versehenen Exemplaren; ausgenommen sind Erzeugnisse des Schmuckhandwerks, der Juwelier- und der Goldschmiedekunst;
7. vom Künstler aufgenommene Photographien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen, 30 nicht überschreiten.

TEIL B

Sammlungsstücke

1. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (KN-Code 9704 00 00);
2. zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (KN-Code 9705 00 00).

TEIL C

Antiquitäten

Andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind (KN-Code 9706 00 00).

ANHANG X

VERZEICHNIS DER UMSÄTZE, FÜR DIE DIE AUSNAHMEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 370 UND 371 SOWIE 380 BIS 390 GELTEN

TEIL A

Umsätze, die die Mitgliedstaaten weiterhin besteuern dürfen

1. Dienstleistungen, die von Zahntechnikern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbracht werden, sowie Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker;
2. Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, die keinen gewerblichen Charakter aufweisen;
3. Lieferungen von anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden als den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten, wenn sie von

Steuerpflichtigen getätigt werden, die für das betreffende Gebäude ein Recht auf Vorsteuerabzug hatten;

4. Dienstleistungen der Reisebüros im Sinne des Artikels 306 sowie der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden für Reisen außerhalb der Gemeinschaft tätig werden.

TEIL B

Umsätze, die die Mitgliedstaaten weiterhin von der Steuer befreien dürfen

1. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen;
2. Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken sowie Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe, mit Ausnahme der ärztlichen oder arztähnlichen Heilberufe sowie mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:
 a) Abtretung von Patenten, Warenzeichen und gleichartigen Rechten sowie Gewährung von Lizenzen betreffend diese Rechte;
 b) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die für Steuerpflichtige durchgeführt werden und die nicht in der Ablieferung eines aufgrund eines Werkvertrags hergestellten beweglichen Gegenstands bestehen;
 c) Dienstleistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung der Durchführung von Bauleistungen wie zum Beispiel Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros;
 d) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswerbung;
 e) Beförderung und Lagerung von Gegenständen sowie Nebendienstleistungen;
 f) Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen an Steuerpflichtige;
 g) Überlassung von Arbeitskräften an Steuerpflichtige;
 h) Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren und Planungsbüros auf technischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet sowie ähnliche Leistungen;
 i) Ausführung einer Verpflichtung, eine unternehmerische Tätigkeit oder ein Recht im Sinne der Buchstaben a bis h und j ganz oder teilweise nicht auszuüben;
 j) Dienstleistungen von Spediteuren, Maklern, Handelsagenten und anderen selbstständigen Vermittlern, soweit sie die Lieferungen oder die Einfuhren von Gegenständen oder Dienstleistungen gemäß den Buchstaben a bis i betreffen;
3. Telekommunikationsdienstleistungen und dazu gehörende Lieferungen von Gegenständen, die von öffentlichen Posteinrichtungen erbracht bzw. getätigt werden;
4. Dienstleistungen der Bestattungsinstitute und Krematorien sowie dazu gehörende Lieferungen von Gegenständen;
5. Umsätze, die von Blinden oder Blindenwerkstätten bewirkt werden, wenn ihre Befreiung von der Steuer keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht;
6. Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage,

Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für Kriegsopfer beauftragt sind;

7. Umsätze von nicht unter Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Krankenhäusern;
8. Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
9. Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden vor dem Erstbezug sowie Lieferung von Baugrundstücken im Sinne des Artikels 12;
10. Beförderung von Personen und von Begleitgütern der Reisenden, wie Gepäck und Kraftfahrzeuge, sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung, soweit die Beförderung dieser Personen von der Steuer befreit ist;
11. Lieferung, Umbau, Reparatur, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Luftfahrzeugen, die von staatlichen Einrichtungen verwendet werden, einschließlich der Gegenstände, die in diese Luftfahrzeuge eingebaut sind oder ihrem Betrieb dienen;
12. Lieferung, Umbau, Reparatur, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Kriegsschiffen;
13. Dienstleistungen der Reisebüros im Sinne des Artikels 306 sowie der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden für Reisen innerhalb der Gemeinschaft tätig werden.

ANHANG XI

TEIL A

Aufgehobene Richtlinien mit ihren nachfolgenden Änderungen

1. Richtlinie 67/227/EWG (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301)

 Richtlinie 77/388/EWG
2. Richtlinie 77/388/EWG (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1)

 Richtlinie 78/583/EWG (ABl. L 194 vom 19.7.1978, S. 16)

 Richtlinie 80/368/EWG (ABl. L 90 vom 3.4.1980, S. 41)

 Richtlinie 84/386/EWG (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 58)

 Richtlinie 89/465/EWG (ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 21)

 Richtlinie 91/680/EWG (ABl. L 376 vom 31.12.1991, S. 1) — nicht Artikel 2

 Richtlinie 92/77/EWG (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 1)

 Richtlinie 92/111/EWG (ABl. L 384 vom 30.12.1992, S. 47)

 Richtlinie 94/4/EG (ABl. L 60 vom 3.3.1994, S. 14) — nur Artikel 2

 Richtlinie 94/5/EG (ABl. L 60 vom 3.3.1994, S. 16)

Richtlinie 94/76/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 53)

Richtlinie 95/7/EG (ABl. L 102 vom 5.5.1995, S. 18)

Richtlinie 96/42/EG (ABl. L 170 vom 9.7.1996, S. 34)

Richtlinie 96/95/EG (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 89)

Richtlinie 98/80/EG (ABl. L 281 vom 17.10.1998, S. 31)

Richtlinie 1999/49/EG (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 27)

Richtlinie 1999/59/EG (ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 63)

Richtlinie 1999/85/EG (ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 34)

Richtlinie 2000/17/EG (ABl. L 84 vom 5.4.2000, S. 24)

Richtlinie 2000/65/EG (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 44)

Richtlinie 2001/4/EG (ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 17)

Richtlinie 2001/115/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 24)

Richtlinie 2002/38/EG (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)

Richtlinie 2002/93/EG (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 27)

Richtlinie 2003/92/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 8)

Richtlinie 2004/7/EG (ABl. L 27 vom 30.1.2004, S. 44)

Richtlinie 2004/15/EG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 61)

Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35) — nur Anhang Nummer V

Richtlinie 2005/92/EG (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 19)

Richtlinie 2006/18/EG (ABl. L 51 vom 22.2.2006, S. 12)

Richtlinie 2006/58/EG (ABl L 174 vom 28.6.2006, S. 5)

Richtlinie 2006/69/EG (ABl L 221, vom 12.8.2006, S. 9) — nur Artikel 1

Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L ... vom ..., S. .. (*1) (nur Nummer 2 des Anhangs);

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht

(Artikel 411)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
Richtlinie 67/227/EWG	1. Januar 1970
Richtlinie 77/388/EWG	1. Januar 1978
Richtlinie 78/583/EWG	1. Januar 1979
Richtlinie 80/368/EWG	1. Januar 1979

Richtlinie 84/386/EWG	1. Juli 1985
Richtlinie 89/465/EWG	1. Januar 1990
	1. Januar 1991
	1. Januar 1992
	1. Januar 1993
	1. Januar 1994 für Portugal
Richtlinie 91/680/EWG	1. Januar 1993
Richtlinie 92/77/EWG	31. Dezember 1992
Richtlinie 92/111/EWG	1. Januar 1993
	1. Januar 1994
	1. Oktober 1993 für Deutschland
Richtlinie 94/4/EG	1. April 1994
Richtlinie 94/5/EG	1. Januar 1995
Richtlinie 94/76/EG	1. Januar 1995
Richtlinie 95/7/EG	1. Januar 1996
	1. Januar 1997 für Deutschland und Luxemburg
Richtlinie 96/42/EG	1. Januar 1995
Richtlinie 96/95/EG	1. Januar 1997
Richtlinie 98/80/EG	1. Januar 2000
Richtlinie 1999/49/EG	1. Januar 1999
Richtlinie 1999/59/EG	1. Januar 2000
Richtlinie 1999/85/EG	—
Richtlinie 2000/17/EG	—
Richtlinie 2000/65/EG	31. Dezember 2001
Richtlinie 2001/4/EG	1. Januar 2001
Richtlinie 2001/115/EG	1. Januar 2004
Richtlinie 2002/38/EG	1. Juli 2003
Richtlinie 2002/93/EG	—
Richtlinie 2003/92/EG	1. Januar 2005
Richtlinie 2004/7/EG	30. Januar 2004
Richtlinie 2004/15/EG	—

Richtlinie 2004/66/EG	1. Mai 2004
Richtlinie 2005/92/EG	1. Januar 2006
Richtlinie 2006/18/EG	—
Richtlinie 2006/58/EG	1. Juli 2006
Richtlinie 2006/69/EG	1. Januar 2008

([*1]) Vermerk für das Amtsblatt: bitte die Angaben zur Veröffentlichung einfügen

ANHANG XII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 67/227/EWG	**Richtlinie 77/388/EWG**	**Änderungsrechtsakte**	**Andere Rechtsakte**	**Vorliegende Richtlinie**
Artikel 1 Absatz 1				Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absätze 2 und 3				—
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3				Artikel 1 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3
Artikel 3, 4 und 6				—
	Artikel 1			—
	Artikel 2 Nummer 1			Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c
	Artikel 2 Nummer 2			Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d
	Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich			Artikel 5 Nummer 2
	Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich			Artikel 5 Nummer 1
	Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich			Artikel 5 Nummern 3 und 4

	Artikel 3 Absatz 2			—
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich			Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich			Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c und d
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich			Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben e, f und g
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich			Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich			Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich			Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a
	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 7 Absatz 1
	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 erster, zweiter und dritter			Artikel 7 Absatz 2

	Gedankenstrich			
	Artikel 3 Absatz 5			Artikel 8
	Artikel 4 Absätze 1 und 2			Artikel 9 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 1			Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a
	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 2			Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2
	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2			Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3
	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3			Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1
	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 1			Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b
	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 12 Absatz 3
	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1			Artikel 10
	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3			Artikel 11 Absätze 1 und 2
	Artikel 4 Absatz 5 Unterabsätze 1, 2			Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 1, 2 und 3

und 3	
Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 4	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a, b und c	Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a, b und c	Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 6 Sätze 1 und 2	Artikel 16 Absätze 1 und 2
Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a, b und c	Artikel 18 Buchstaben a, b und c
Artikel 5 Absatz 8 Satz 1	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 8 Sätze 2 und 3	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 25 Buchstaben a, b und c

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 27
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 28
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 29
Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 30 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 60
Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 61 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Sätze 2 und 3	Artikel 36 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 31
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 1	Artikel 37 Absatz 1

	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 1
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 37 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 3	Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 4
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 4	Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 1
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 5	—
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 6	Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsätze 1 und 2	Artikel 38 Absätze 1 und 2
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Satz 1	Artikel 39 Absatz 1
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Sätze 2 und 3	Artikel 39 Absatz 2

	Artikel 8 Absatz 2			Artikel 32 Absatz 2
	Artikel 9 Absatz 1			Artikel 43
	Artikel 9 Absatz 2 einleitender Satzteil			—
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a			Artikel 45
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b			Artikel 46
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 52 Buchstaben a und b
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c dritter und vierter Gedankenstrich			Artikel 52 Buchstabe c
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e erster bis sechster Gedankenstrich			Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a bis f
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e siebter Gedankenstrich			Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe l
	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e achter Gedankenstrich			Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g
	Artikel 9 Absatz 2			Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe h

Buchstabe e neunter Gedankenstrich	
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e zehnter Gedankenstrich Satz 1	Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e zehnter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e zehnter Gedankenstrich Satz 3	Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e elfter und zwölfter Gedankenstrich	Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben j und k
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 57 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 58 Absätze 1 und 2
Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 59 Absätze 1 und 2
Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 62 Nummern 1 und 2

	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 63
	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Sätze 2 und 3	Artikel 64 Absätze 1 und 2
	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 65
	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 66 Buchstaben a, b und c
	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 70
	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2
	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 71 Absatz 2
	Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 73
	Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 74
	Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 75

	Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 77
	Artikel 11 Teil A Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a
	Artikel 11 Teil A Absatz 2 Buchstabe b Satz 1	Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b
	Artikel 11 Teil A Absatz 2 Buchstabe b Satz 2	Artikel 78 Absatz 2
	Artikel 11 Teil A Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a und b Artikel 87 Buchstaben a und b
	Artikel 11 Teil A Absatz 3 Buchstabe c Satz 1	Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c
	Artikel 11 Teil A Absatz 3 Buchstabe c Satz 2	Artikel 79 Absatz 2
	Artikel 11 Teil A Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 81 Absatz 1 und 2
	Artikel 11 Teil A Absatz 5	Artikel 82
	Artikel 11 Teil A Absatz 6 Unterabsatz 1 Sätze 1 und 2	Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 11 Teil A Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 3	Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 2

	Artikel 11 Teil A Absatz 6 Unterabsatz 2			Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 11 Teil A Absatz 6 Unterabsatz 3			Artikel 80 Absatz 2
	Artikel 11 Teil A Absatz 6 Unterabsatz 4			Artikel 80 Absatz 3
	Artikel 11 Teil A Absatz 7 Unterabsätze 1 und 2			Artikel 72 Absätze 1 und 2
	Artikel 11 Teil B Absatz 1			Artikel 85
	Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe a			Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a
	Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 1			Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b
	Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 86 Absatz 2
	Artikel 11 Teil B Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 3			Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b
	Artikel 11 Teil B Absatz 4			Artikel 87
	Artikel 11 Teil B Absatz 5			Artikel 88
	Artikel 11 Teil B Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2			Artikel 89 Absätze 1 und 2
	Artikel 11 Teil C Absatz 1			Artikel 90 Absätze 1 und 2

	Unterabsätze 1 und 2			
	Artikel 11 Teil C Absatz 2 Unterabsatz 1			Artikel 91 Absatz 1
	Artikel 11 Teil C Absatz 2 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2			Artikel 91 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 11 Teil C Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 92 Buchstaben a und b
	Artikel 12 Absatz 1			Artikel 93 Absatz 1
	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a			Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a
	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b			Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c
	Artikel 12 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 95 Absätze 1 und 2
	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 1			Artikel 96
	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 2			Artikel 97 Absatz 1
	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2			Artikel 97 Absatz 2
	Artikel 12 Absatz 3			Artikel 98 Absatz 1

Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 1	
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2	Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 1 Artikel 99 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 4	Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1	Artikel 102 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b Sätze 2, 3 und 4	Artikel 102 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 1	Artikel 103 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 103 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 99 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 100 Absätze 1 und 2
Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 101

	Artikel 12 Absatz 5			Artikel 94 Absatz 2
	Artikel 12 Absatz 6			Artikel 105
	Artikel 13 Teil A Absatz 1 einleitender Satzteil			Artikel 131
	Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben a bis n			Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben a bis n
	Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe o Satz 1			Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe o
	Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe o Satz 2			Artikel 132 Absatz 2
	Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben p und q			Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben p und q
	Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a erster bis vierter Gedankenstrich			Artikel 133 Buchstaben a bis d
	Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe b erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 134 Buchstaben a und b
	Artikel 13 Teil B einleitender Satzteil			Artikel 131
	Artikel 13 Teil B Buchstabe a			Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a
	Artikel 13 Teil B Buchstabe b			Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe l

	Unterabsatz 1			
	Artikel 13 Teil B Buchstabe b Unterabsatz 1 Nummern 1 bis 4			Artikel 135 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d
	Artikel 13 Teil B Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 135 Absatz 2 Unterabsatz 2
	Artikel 13 Teil B Buchstabe c			Artikel 136 Buchstaben a und b
	Artikel 13 Teil B Buchstabe d			—
	Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummern 1 bis 5			Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben b bis f
	Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe f
	Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6			Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g
	Artikel 13 Teil B Buchstaben e bis h)			Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben h bis k
	Artikel 13 Teil C Absatz 1 Buchstabe a			Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe d
	Artikel 13 Teil C Absatz 1 Buchstabe b			Artikel 137 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
	Artikel 13 Teil C Absatz 2			Artikel 137 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 14 Absatz 1 einleitender Satzteil			Artikel 131
	Artikel 14 Absatz 1			Artikel 140 Buchstabe a

Buchstabe a	
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsätze 1 und 2	Artikel 143 Buchstaben b und c
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 143 Buchstabe e
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 143 Buchstaben f bis i
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 143 Buchstabe j
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i	Artikel 144
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j	Artikel 143 Buchstabe k
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k	Artikel 143 Buchstabe l
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 145 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 145 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 145 Absatz 3
Artikel 15 einleitender Satzteil	Artikel 131

Artikel 15 Nummer 1	Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 15 Nummer 2 Unterabsatz 1	Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 15 Nummer 2 Unterabsatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 147 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 15 Nummer 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich erster Satzteil	Artikel 147 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 15 Nummer 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich zweiter Satzteil	Artikel 147 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 15 Nummer 2 Unterabsatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 147 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 15 Nummer 2 Unterabsatz 4	Artikel 147 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 15 Nummer 3	Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 15 Nummer 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 148 Buchstabe a
Artikel 15 Nummer 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 148 Buchstabe b

Artikel 15 Nummer 4 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 150 Absätze 1 und 2
Artikel 15 Nummer 5	Artikel 148 Buchstabe c
Artikel 15 Nummer 6	Artikel 148 Buchstabe f
Artikel 15 Nummer 7	Artikel 148 Buchstabe e
Artikel 15 Nummer 8	Artikel 148 Buchstabe d
Artikel 15 Nummer 9	Artikel 148 Buchstabe g
Artikel 15 Nummer 10 Unterabsatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d
Artikel 15 Nummer 10 Unterabsatz 2	Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 15 Nummer 10 Unterabsatz 3	Artikel 151 Absatz 2
Artikel 15 Nummer 11	Artikel 152
Artikel 15 Nummer 12 Satz 1	Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 15 Nummer 12 Satz 2	Artikel 146 Absatz 2
Artikel 15 Nummer 13	Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 15 Nummer 14 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 153 Absätze 1 und 2

	Artikel 15 Nummer 15	Artikel 149
	Artikel 16 Absatz 1	—
	Artikel 16 Absatz 2	Artikel 164 Absatz 1
	Artikel 16 Absatz 3	Artikel 166
	Artikel 17 Absatz 1	Artikel 167
	Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4	—
	Artikel 17 Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 173 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchstaben a bis e	Artikel 173 Absatz 2 Buchstaben a bis e
	Artikel 17 Absatz 6	Artikel 176
	Artikel 17 Absatz 7 Sätze 1 und 2	Artikel 177 Absätze 1 und 2
	Artikel 18 Absatz 1	—
	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 179 Absätze 1 und 2
	Artikel 18 Absatz 3	Artikel 180
	Artikel 18 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 183 Absätze 1 und 2

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 174 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Satz 1	Artikel 174 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 174 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 175 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2 Satz 1	Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 2 Satz 2	Artikel 174 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 19 Absatz 2 Satz 3	Artikel 174 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 Sätze 1 und 2	Artikel 175 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3	Artikel 175 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 175 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 1 einleitender Satzteil	Artikel 186

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 184
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 erster Satzteil	Artikel 185 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 zweiter Satzteil	Artikel 185 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2	Artikel 185 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 187 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Sätze 2 und 3	Artikel 187 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 187 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 188 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 188 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3	Artikel 188 Absatz 2

	Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2			Artikel 188 Absatz 2
	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich			Artikel 189 Buchstaben a bis d
	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2			Artikel 190
	Artikel 20 Absatz 5			Artikel 191
	Artikel 20 Absatz 6			Artikel 192
	Artikel 21			—
	Artikel 22			—
	Artikel 22a			Artikel 249
	Artikel 23 Absatz 1			Artikel 211 Absatz 1 Artikel 260
	Artikel 23 Absatz 2			Artikel 211 Absatz 2
	Artikel 24 Absatz 1			Artikel 281
	Artikel 24 Absatz 2 einleitender Satzteil			Artikel 292
	Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1			Artikel 284 Absatz 1
	Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsätze 2 und 3			Artikel 284 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 24 Absatz 2			Artikel 285 Absätze 1 und 2

Buchstabe b Sätze 1 und 2	
Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 286
Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 282
Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 283 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2	Artikel 283 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 288 Absatz 1 Nummern 1 bis 4
Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 288 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 5	Artikel 289
Artikel 24 Absatz 6	Artikel 290
Artikel 24 Absatz 7	Artikel 291
Artikel 24 Absatz 8 Buchstaben a, b und c	Artikel 293 Nummern 1, 2 und 3
Artikel 24 Absatz 9	Artikel 294
Artikel 24a Absatz 1 erster bis zwölfter Gedankenstrich	Artikel 287 Nummern 7 bis 16
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 296 Absatz 1

Artikel 25 Absatz 2 erster bis achter Gedankenstrich	Artikel 295 Absatz 1 Nummern 1 bis 8
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 297 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 298 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3	Artikel 299
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 Sätze 4 und 5	Artikel 298 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 297 Absatz 1 Satz 2
Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e
Artikel 25 Absätze 5 und 6	—
Artikel 25 Absatz 7	Artikel 304
Artikel 25 Absatz 8	Artikel 301 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 9	Artikel 296 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 10	Artikel 296 Absatz 3
Artikel 25 Absätze 11 und 12	—

Artikel 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2	Artikel 306 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 26 Absatz 1 Satz 3	Artikel 306 Absatz 2
Artikel 26 Absatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 307 Absätze 1 und 2
Artikel 26 Absatz 2 Satz 3	Artikel 308
Artikel 26 Absatz 3 Sätze 1 und 2	Artikel 309 Absätze 1 und 2
Artikel 26 Absatz 4	Artikel 310
Artikel 26a Teil A Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 311 Absatz 1 Nummer 2
Artikel 26a Teil A Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 311 Absatz 2
Artikel 26a Teil A Buchstaben b und c	Artikel 311 Absatz 1 Nummern 3 und 4
Artikel 26a Teil A Buchstabe d	Artikel 311 Absatz 1 Nummer 1
Artikel 26a Teil A Buchstaben e und f	Artikel 311 Absatz 1 Nummern 5 und 6
Artikel 26a Teil A Buchstabe g einleitender Satzteil	Artikel 311 Absatz 1 Nummer 7

	Artikel 26a Teil A Buchstabe g erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 311 Absatz 3
	Artikel 26a Teil B Absatz 1	Artikel 313 Absatz 1
	Artikel 26a Teil B Absatz 2	Artikel 314
	Artikel 26a Teil B Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 314 Buchstaben a bis d
	Artikel 26a Teil B Absatz 3 Unterabsatz 1 Sätze 1 und 2	Artikel 315 Absätze 1 und 2
	Artikel 26a Teil B Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 312
	Artikel 26a Teil B Absatz 3 Unterabsatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 312 Nummern 1 und 2
	Artikel 26a Teil B Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 316 Absatz 1
	Artikel 26a Teil B Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 316 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
	Artikel 26a Teil B Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 316 Absatz 2
	Artikel 26a Teil B Absatz 4 Unterabsatz 3 Sätze 1 und 2	Artikel 317 Absätze 1 und 2

	Artikel 26a Teil B Absatz 5			Artikel 321
	Artikel 26a Teil B Absatz 6			Artikel 323
	Artikel 26a Teil B Absatz 7			Artikel 322
	Artikel 26a Teil B Absatz 7 Buchstaben a, b und c			Artikel 322 Buchstaben a, b und c
	Artikel 26a Teil B Absatz 8			Artikel 324
	Artikel 26a Teil B Absatz 9			Artikel 325
	Artikel 26a Teil B Absatz 10 Unterabsätze 1 und 2			Artikel 318 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 26a Teil B Absatz 10 Unterabsatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 318 Absatz 2 Buchstaben a und b
	Artikel 26a Teil B Absatz 10 Unterabsatz 4			Artikel 318 Absatz 3
	Artikel 26a Teil B Absatz 11 Unterabsatz 1			Artikel 319
	Artikel 26a Teil B Absatz 11 Unterabsatz 2 Buchstabe a			Artikel 320 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 26a Teil B Absatz 11 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c			Artikel 320 Absatz 1 Unterabsatz 2
	Artikel 26a Teil B Absatz 11			Artikel 320 Absatz 2

Unterabsatz 3	
Artikel 26a Teil C Absatz 1 einleitender Satzteil	Artikel 333 Absatz 1 Artikel 334
Artikel 26a Teil C Absatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 334 Buchstaben a bis d
Artikel 26a Teil C Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 336 Buchstaben a und b
Artikel 26a Teil C Absatz 3	Artikel 337
Artikel 26a Teil C Absatz 4 Unterabsatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 339 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 26a Teil C Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 339 Absatz 2
Artikel 26a Teil C Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 340 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 26a Teil C Absatz 5 Unterabsatz 3	Artikel 340 Absatz 2
Artikel 26a Teil C Absatz 6 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 338 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 26a Teil C Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 338 Absatz 2
Artikel 26a Teil C Absatz 7	Artikel 335

	Artikel 26a Teil D einleitender Satzteil	—
	Artikel 26a Teil D Buchstabe a	Artikel 313 Absatz 2 Artikel 333 Absatz 2
	Artikel 26a Teil D Buchstabe b	Artikel 4 Buchstaben a und c
	Artikel 26a Teil D Buchstabe c	Artikel 35 Artikel 139 Absatz 3 Absatz 1
	Artikel 26b Teil A Absatz 1 Ziffer i Satz 1	Artikel 344 Absatz 1 Nummer 1
	Artikel 26b Teil A Absatz 1 Ziffer i Satz 2	Artikel 344 Absatz 2
	Artikel 26b Teil A Absatz 1 Ziffer ii erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2
	Artikel 26b Teil A Absatz 2	Artikel 344 Absatz 3
	Artikel 26b Teil A Absatz 3	Artikel 345
	Artikel 26b Teil B Absatz 1	Artikel 346
	Artikel 26b Teil B Absatz 2	Artikel 347
	Artikel 26b Teil C Absatz 1	Artikel 348
	Artikel 26b Teil C Absatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 349 Absätze 1 und 2
	Artikel 26b Teil C Absatz 3	Artikel 350

	Artikel 26b Teil C Absatz 4	Artikel 351
	Artikel 26b Teil D Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 354 Buchstaben a, b und c
	Artikel 26b Teil D Absatz 2	Artikel 355
	Artikel 26b Teil E Absätze 1 und 2	Artikel 356 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 26b Teil E Absätze 3 und 4	Artikel 356 Absätze 2 und 3
	Artikel 26b Teil F Satz 1	Artikel 198 Absätze 2 und 3
	Artikel 26b Teil F Satz 2	Artikeln 208 und 255
	Artikel 26b Teil G Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 352
	Artikel 26b Teil G Absatz 1 Unterabsatz 2	—
	Artikel 26b Teil G Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 353
	Artikel 26b Teil G Absatz 2 Buchstabe b Sätze 1 und 2	Artikel 198 Absätze 1 und 3
	Artikel 26c Teil A Buchstaben a bis e	Artikel 358 Nummern 1 bis 5
	Artikel 26c Teil B Absatz 1	Artikel 359
	Artikel 26c Teil B Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 360

Artikel 26c Teil B Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Teil Satz 1	Artikel 361 Absatz 1
Artikel 26c Teil B Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Teil Satz 1	Artikel 361 Absatz 1 Buchstaben a bis e
Artikel 26c Teil B Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2	Artikel 361 Absatz 2
Artikel 26c Teil B Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 362
Artikel 26c Teil B Absatz 4 Buchstaben a bis d	Artikel 363 Buchstaben a bis d
Artikel 26c Teil B Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 364
Artikel 26c Teil B Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 365
Artikel 26c Teil B Absatz 6 Satz 1	Artikel 366 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 26c Teil B Absatz 6 Sätze 2 und 3	Artikel 366 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 26c Teil B Absatz 6 Satz 4	Artikel 366 Absatz 2
Artikel 26c Teil B Absatz 7 Satz 1	Artikel 367 Absatz 1
Artikel 26c Teil B Absatz 7 Sätze 2 und 3	Artikel 367 Absatz 2

	Artikel 26c Teil B Absatz 8	Artikel 368
	Artikel 26c Teil B Absatz 9 Satz 1	Artikel 369 Absatz 1
	Artikel 26c Teil B Absatz 9 Sätze 2 und 3	Artikel 369 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 26c Teil B Absatz 10	Artikel 204 Absatz 1 Unterabsatz 3
	Artikel 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2	Artikel 397 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 27 Absatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 397 Absatz 2 Unterabsatz 1
	Artikel 27 Absatz 2 Satz 3	Artikel 397 Absatz 2 Unterabsatz 2
	Artikel 27 Absätze 3 und 4	Artikel 397 Absätze 3 und 4
	Artikel 27 Absatz 5	Artikel 394
	Artikel 28 Absätze 1 und 1a	—
	Artikel 28 Absatz 2 einleitender Satzteil	Artikel 109
	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 110 Absätze 1 und 2
	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2	—
	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 1	Artikel 112 Absatz 1

Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 3 Sätze 2 und 3	Artikel 112 Absatz 2
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 113
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c Sätze 1 und 2	Artikel 114 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c Satz 3	Artikel 114 Absatz 2
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 115
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe e Unterabsätze 1 und 2	Artikel 118 Absätze 1 und 2
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 120
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe g	—
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h Unterabsätze 1 und 2	Artikel 121 Absätze 1 und 2
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe i	Artikel 122
Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe j	Artikel 117 Absatz 2

	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe k			Artikel 116
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a			Artikel 370
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b			Artikel 371
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c			Artikel 391
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d			Artikel 372
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e			Artikel 373
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f			Artikel 392
	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g			Artikel 374
	Artikel 28 Absatz 3a			Artikel 376
	Artikel 28 Absätze 4 und 5			Artikel 393 Absätze 1 und 2
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1			Artikel 106 Absätze 1 und 2
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2			Artikel 106 Absatz 3
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b			Artikel 107 Absatz 1 Buchstaben a, b und c

	und c			
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe d			Artikel 107 Absatz 2
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 3			Artikel 107 Absatz 2
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 4 Buchstaben a, b und c			Artikel 108 Buchstaben a, b und c
	Artikel 28 Absatz 6 Unterabsätze 5 und 6			—
	Artikel 28a Absatz 1 einleitender Satzteil			Artikel 2 Absatz 1
	Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1			Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
	Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2			Artikel 3 Absatz 1
	Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3			Artikel 3 Absatz 3
	Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe b			Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
	Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe c			Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii
	Artikel 28a Absatz 1a			Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

	Buchstabe a			
	Artikel 28a Absatz 1a Buchstabe b Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich			Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
	Artikel 28a Absatz 1a Buchstabe b Unterabsatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich			Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b
	Artikel 28a Absatz 1a Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2
	Artikel 28a Absatz 2 einleitender Satzteil			—
	Artikel 28a Absatz 2 Buchstabe a			Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
	Artikel 28a Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 1			Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b
	Artikel 28a Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii
	Artikel 28a Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c
	Artikel 28a Absatz 3			Artikel 20 Absätze 1 und 2

	Unterabsätze 1 und 2			
	Artikel 28a Absatz 4 Unterabsatz 1			Artikel 9 Absatz 2
	Artikel 28a Absatz 4 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich			Artikel 172 Absatz 1 Unterabsatz 2
	Artikel 28a Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich			Artikel 172 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 28a Absatz 4 Unterabsatz 3			Artikel 172 Absatz 2
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 1			Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 einleitender Satzteil
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich			Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich			Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 2			Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e

	dritter Gedankenstrich			
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 2 fünfter, sechster und siebter Gedankenstrich			Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben f, g und h
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 2 achter Gedankenstrich			Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d
	Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b Unterabsatz 3			Artikel 17 Absatz 3
	Artikel 28a Absatz 6 Unterabsatz 1			Artikel 21
	Artikel 28a Absatz 6 Unterabsatz 2			Artikel 22
	Artikel 28a Absatz 7			Artikel 23
	Artikel 28b Teil A Absatz 1			Artikel 40
	Artikel 28b Teil A Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2			Artikel 41 Absätze 1 und 2
	Artikel 28b Teil A Absatz 2 Unterabsatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 42 Buchstaben a und b
	Artikel 28b Teil B Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter			Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b

	Gedankenstrich			
	Artikel 28b Teil B Absatz 1 Unterabsatz 2			Artikel 33 Absatz 2
	Artikel 28b Teil B Absatz 2 Unterabsatz 1			Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a
	Artikel 28b Teil B Absatz 2 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben b und c
	Artikel 28b Teil B Absatz 2 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2			Artikel 34 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 28b Teil B Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1			Artikel 34 Absatz 3
	Artikel 28b Teil B Absatz 2 Unterabsatz 3 Sätze 2 und 3			—
	Artikel 28b Teil B Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2			Artikel 34 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2
	Artikel 28b Teil C Absatz 1 erster Gedankenstrich Unterabsatz 1			Artikel 48 Absatz 1
	Artikel 28b Teil C Absatz 1 erster Gedankenstrich Unterabsatz 2			Artikel 49
	Artikel 28b Teil C Absatz 1 zweiter und dritter			Artikel 48 Absätze 2 und 3

Gedankenstrich	
Artikel 28b Teil C Absätze 2 und 3	Artikel 47 Absätze 1 und 2
Artikel 28b Teil C Absatz 4	Artikel 51
Artikel 28b Teil D	Artikel 53
Artikel 28b Teil E Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 50 Absätze 1 und 2
Artikel 28b Teil E Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 54 Absätze 1 und 2
Artikel 28b Teil E Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 44 Absätze 1 und 2
Artikel 28b Teil F Absätze 1 und 2	Artikel 55 Absätze 1 und 2
Artikel 28c Teil A einleitender Satzteil	Artikel 131
Artikel 28c Teil A Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 138 Absatz 1
Artikel 28c Teil A Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 139 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 28c Teil A Buchstabe b	Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 28c Teil A Buchstabe c Unterabsatz 1	Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 28c Teil A Buchstabe c Unterabsatz 2	Artikel 139 Absatz 2
Artikel 28c Teil A Buchstabe d	Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 28c Teil B einleitender Satzteil	Artikel 131
Artikel 28c Teil B Buchstaben a, b und c	Artikel 140 Buchstaben a, b und c
Artikel 28c Teil C	Artikel 142
Artikel 28c Teil D Absatz 1	Artikel 143 Buchstabe d
Artikel 28c Teil D Absatz 2	Artikel 131
Artikel 28c Teil E Nummer 1 erster Gedankenstrich ersetzend Artikel 16 Absatz 1	
— Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 155
— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil A	Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a
— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 156 Absatz 1 Buchstaben a, b und c

	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstabe d erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 156 Absatz 1 Buchstaben d und e
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 1			Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich			Artikel 154
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich Satz 1			Artikel 154
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich Satz 2			Artikel 157 Absatz 2
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B			—

	Unterabsatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich			
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 3 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich			Artikel 158 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil B Unterabsatz 2			Artikel 156 Absatz 2
	— Absatz 1, Unterabsatz 1 Teil C			Artikel 159
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil D Unterabsatz 1 Buchstaben a und b			Artikel 160 Absatz 1 Buchstaben a und b
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil D Unterabsatz 2			Artikel 160 Absatz 2
	— Absatz 1 Unterabsatz 1 Teil E erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 161 Buchstaben a und b
	— Absatz 1 Unterabsatz 2			Artikel 202
	— Absatz 1 Unterabsatz 3			Artikel 163
	Artikel 28c Teil E Nummer 1			

zweiter Gedankenstrich zur Einfügung von Absatz 1a in Artikel 16	
—Absatz 1a	Artikel 162
Artikel 28c Teil E Nummer 2 erster Gedankenstrich zur Ergänzung von Artikel 16 Absatz 2	
—Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 164 Absatz 1
Artikel 28c Teil E Nummer 2 zweiter Gedankenstrich, zur Einfügung der Unterabsätze 2 und 3 in Artikel 16 Absatz 2	
—Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 164 Absatz 2
—Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 165
Artikel 28c Teil E Nummer 3 erster bis fünfter Gedankenstrich	Artikel 141 Buchstaben a bis e
Artikel 28d Absatz 1 Sätze 1 und 2	Artikel 68 Absätze 1 und 2
Artikel 28d Absätze 2 und 3	Artikel 69 Absätze 1 und 2
Artikel 28d Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 67 Absätze 1 und 2

Artikel 28e Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 83
Artikel 28e Absatz 1 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 84 Absätze 1 und 2
Artikel 28e Absatz 2	Artikel 76
Artikel 28e Absatz 3	Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 28e Absatz 4	Artikel 94 Absatz 1
Artikel 28f Nummer 1 ersetzend Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4	
— Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 168 Buchstabe a
— Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 168 Buchstabe e
— Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 168 Buchstaben b und d
— Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 168 Buchstabe c
— Absatz 3 Buchstaben a, b und c	Artikel 169 Buchstaben a, b und c Artikel 170 Buchstaben a und b
— Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 171 Absatz 1 Unterabsatz 1
— Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 171 Absatz 2 Unterabsatz 1

	—Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a			Artikel 171 Absatz 1 Unterabsatz 2
	—Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b			Artikel 171 Absatz 2 Unterabsatz 2
	—Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe c			Artikel 171 Absatz 3
	Artikel 28f Nummer 2 ersetzend Artikel 18 Absatz 1			
	—Absatz 1 Buchstabe a			Artikel 178 Buchstabe a
	—Absatz 1 Buchstabe b			Artikel 178 Buchstabe e
	—Absatz 1 Buchstabe c			Artikel 178 Buchstaben b und d
	—Absatz 1 Buchstabe d			Artikel 178 Buchstabe f
	—Absatz 1 Buchstabe e			Artikel 178 Buchstabe c
	Artikel 28f Nummer 3 zur Einfügung von Absatz 3a in Artikel 18			
	—Absatz 3a erster Teil des Satzes			Artikel 181
	—Absatz 3a zweiter Teil des Satzes			Artikel 182
	Artikel 28g ersetzend Artikel 21			
	—Absatz 1 Buchstabe a			Artikel 193

Unterabsatz 1	
— Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 194 Absätze 1 und 2
— Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 196
— Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 197 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
— Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2	Artikel 197 Absatz 2
— Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 203
— Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 200
— Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 195
— Absatz 2	—
— Absatz 2 Buchstabe a Satz 1	Artikel 204 Absatz 1 Unterabsatz 1
— Absatz 2 Buchstabe a Satz 2	Artikel 204 Absatz 2
— Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 204 Absatz 1 Unterabsatz 2
— Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 1	Artikel 199 Absatz 1 Buchstaben a bis g
— Absatz 2 Buchstabe c Unterabsätze 2, 3 und 4	Artikel 199 Absätze 2, 3 und 4
— Absatz 3	Artikel 205
— Absatz 4	Artikel 201

	Artikel 28h ersetzend Artikel 22			
	— Absatz 1 Buchstabe a Sätze 1 und 2			Artikel 213 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
	— Absatz 1 Buchstabe b			Artikel 213 Absatz 2
	— Absatz 1 Buchstabe c erster Gedankenstrich Satz 1			Artikel 214 Absatz 1 Buchstabe a
	— Absatz 1 Buchstabe c erster Gedankenstrich Satz 2			Artikel 214 Absatz 2
	— Absatz 1 Buchstabe c zweiter und dritter Gedankenstrich			Artikel 214 Absatz 1 Buchstaben b und c
	— Absatz 1 Buchstabe d Sätze 1 und 2			Artikel 215 Absätze 1 und 2
	— Absatz 1 Buchstabe e			Artikel 216
	— Absatz 2 Buchstabe a			Artikel 242
	— Absatz 2 Buchstabe b Unterabsätze 1 und 2			Artikel 243 Absätze 1 und 2
	— Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 1			Artikel 220 Nummer 1
	— Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1			Artikel 220 Nummern 2 und 3

Satz 2	
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 220 Nummern 4 und 5
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 Sätze 1 und 2	Artikel 221 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 4	Artikel 221 Absatz 2
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 5 Satz 1	Artikel 219
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 5 Satz 2	Artikel 228
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 6	Artikel 222
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 7	Artikel 223
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 8 Sätze 1 und 2	Artikel 224 Absätze 1 und 2
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 9 Sätze 1 und 2	Artikel 224 Absatz 3 Unterabsatz 1
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 9 Satz 3	Artikel 224 Absatz 3 Unterabsatz 2
—Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 10	Artikel 225

—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 erster bis zwölfter Gedankenstrich	Artikel 226 Nummern 1 bis 12
—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 dreizehnter Gedankenstrich	Artikel 226 Nummern 13 und 14
—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 vierzehnter Gedankenstrich	Artikel 226 Nummer 15
—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 2	Artikel 227
—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 3	Artikel 229
—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 4	Artikel 230
—Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 5	Artikel 231
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 1	Artikel 232
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 einleitender Satzteil	Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 1

—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich Satz 1	Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich Satz 2	Artikel 233 Absatz 2
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich Satz 1	Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 233 Absatz 3
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 Satz 1	Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 Satz 2	Artikel 237
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 4 Sätze 1 und 2	Artikel 234
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 5	Artikel 235
—Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 6	Artikel 236

—Absatz 3 Buchstabe d Unterabsatz 1	Artikel 244
—Absatz 3 Buchstabe d Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 245 Absatz 1
—Absatz 3 Buchstabe d Unterabsatz 2 Sätze 2 und 3	Artikel 245 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
—Absatz 3 Buchstabe d Unterabsatz 3 Sätze 1 und 2	Artikel 246 Absätze 1 und 2
—Absatz 3 Buchstabe d Unterabsätze 4, 5 und 6	Artikel 247 Absätze 1, 2 und 3
—Absatz 3 Buchstabe d Unterabsatz 7	Artikel 248
—Absatz 3 Buchstabe e Unterabsatz 1	Artikeln 217 und 241
—Absatz 3 Buchstabe e Unterabsatz 2	Artikel 218
—Absatz 4 Buchstabe a Sätze 1 und 2	Artikel 252 Absatz 1
—Absatz 4 Buchstabe a Sätze 3 und 4	Artikel 252 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
—Absatz 4 Buchstabe a Satz 5	Artikel 250 Absatz 2
—Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 250 Absatz 1

— Absatz 4 Buchstabe c erster Gedankenstrich Unterabsätze 1 und 2	Artikel 251 Buchstaben a und b
— Absatz 4 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich Unterabsatz 1	Artikel 251 Buchstabe c
— Absatz 4 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich Unterabsatz 2	Artikel 251 Buchstaben d und e
— Absatz 5	Artikel 206
— Absatz 6 Buchstabe a Sätze 1 und 2	Artikel 261 Absatz 1
— Absatz 6 Buchstabe a Satz 3	Artikel 261 Absatz 2
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 1	Artikel 262
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 263 Absatz 1 Unterabsatz 1
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 2	Artikel 263 Absatz 2
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 264 Absatz 1 Buchstaben a und b

— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 3 dritter Gedankenstrich Satz 1	Artikel 264 Absatz 1 Buchstabe d
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 3 dritter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 264 Absatz 2 Unterabsatz 1
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 4 erster Gedankenstrich	Artikel 264 Absatz 1 Buchstaben c und e
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 4 zweiter Gedankenstrich Satz 1	Artikel 264 Absatz 1 Buchstabe f
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 4 zweiter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 264 Absatz 2 Unterabsatz 2
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 5 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 265 Absatz 1 Buchstaben a und b
— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 5 dritter Gedankenstrich Satz 1	Artikel 265 Absatz 1 Buchstabe c

— Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 5 dritter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 265 Absatz 2
— Absatz 6 Buchstabe c erster Gedankenstrich	Artikel 263 Absatz 1 Unterabsatz 2
— Absatz 6 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich	Artikel 266
— Absatz 6 Buchstabe d	Artikel 254
— Absatz 6 Buchstabe e Unterabsatz 1	Artikel 268
— Absatz 6 Buchstabe e Unterabsatz 2	Artikel 259
— Absatz 7 erster Teil des Satzes	Artikel 207 Absatz 1 Artikel 256 Artikel 267
— Absatz 7 zweiter Teil des Satzes	Artikel 207 Absatz 2
— Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 273 Absätze 1 und 2
— Absatz 9 Buchstabe a Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c
— Absatz 9 Buchstabe a Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d

— Absatz 9 Buchstabe a Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
— Absatz 9 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 2
— Absatz 9 Buchstabe b	Artikel 272 Absatz 3
— Absatz 9 Buchstabe c	Artikel 212
— Absatz 9 Buchstabe d Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 238 Absatz 1 Buchstaben a und b
— Absatz 9 Buchstabe d Unterabsatz 2 erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 238 Absatz 2 Buchstaben a bis d
— Absatz 9 Buchstabe d Unterabsatz 3	Artikel 238 Absatz 3
— Absatz 9 Buchstabe e Unterabsatz 1	Artikel 239
— Absatz 9 Buchstabe e Unterabsatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 240 Nummern 1 und 2
— Absatz 10	Artikeln 209 und 257
— Absatz 11	Artikeln 210 und 258
— Absatz 12 einleitender Satzteil	Artikel 269

—Absatz 12 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 270 Buchstaben a, b und c
—Absatz 12 Buchstabe b erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 271 Buchstaben a, b und c
Artikel 28i zur Einfügung von Unterabsatz 3 in Artikel 24 Absatz 3	
—Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 283 Absatz 1 Buchstaben b und c
Artikel 28j Nummer 1 zur Einfügung von Unterabsatz 2 in Artikel 25 Absatz 4	
—Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 272 Absatz 2
Artikel 28j Nummer 2 ersetzend Artikel 25 Absätze 5 und 6	
—Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 300 Nummern 1, 2 und 3
—Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 302
—Absatz 6 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 301 Absatz 1

—Absatz 6 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 303 Absatz 1
—Absatz 6 Buchstabe a Unterabsatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 303 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
—Absatz 6 Buchstabe a Unterabsatz 3	Artikel 303 Absatz 3
—Absatz 6 Buchstabe b	Artikel 301 Absatz 1
Artikel 28j Nummer 3 zur Einfügung von Unterabsatz 2 in Artikel 25 Absatz 9	
—Absatz 9 Unterabsatz 2	Artikel 305
Artikel 28k Nummer 1 Unterabsatz 1	—
Artikel 28k Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 158 Absatz 3
Artikel 28k Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c	—
Artikel 28k Nummern 2, 3 und 4	—
Artikel 28k Nummer 5	Artikel 158 Absatz 2

	Artikel 28l Absatz 1	—
	Artikel 28l Absätze 2 und 3	Artikel 402 Absätze 1 und 2
	Artikel 28l Absatz 4	—
	Artikel 28m	Artikel 399 Absatz 1
	Artikel 28n	—
	Artikel 28o Absatz 1 einleitender Satzteil	Artikel 326 Absatz 1
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe a Satz 1	Artikel 327 Absätze 1 und 3
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe a Satz 2	Artikel 327 Absatz 2
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 328
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe c erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 329 Buchstaben a, b und c
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe d Unterabsätze 1 und 2	Artikel 330 Absätze 1 und 2
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 332
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 331

	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe g			Artikel 4 Buchstabe b
	Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe h			Artikel 35 Artikel 139 Absatz 3 Unterabsatz 2
	Artikel 28o Absatz 2			Artikel 326 Absatz 2
	Artikel 28o Absatz 3			Artikel 341
	Artikel 28o Absatz 4			—
	Artikel 28p Absatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich			Artikel 405 Nummern 1, 2 und 3
	Artikel 28p Absatz 2			Artikel 406
	Artikel 28p Absatz 3 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 407 Buchstaben a und b
	Artikel 28p Absatz 3 Unterabsatz 2			—
	Artikel 28p Absatz 4 Buchstaben a bis d			Artikel 408 Absatz 1 Buchstaben a bis d
	Artikel 28p Absatz 5 erster und zweiter Gedankenstrich			Artikel 408 Absatz 2 Buchstaben a und b
	Artikel 28p Absatz 6			Artikel 409
	Artikel 28p Absatz 7 Unterabsatz 1			Artikel 410 Absatz 1 Buchstaben a, b und c

	Buchstaben a, b und c	
	Artikel 28p Absatz 7 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich	—
	Artikel 28p Absatz 7 Unterabsatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 410 Absatz 2 Buchstaben a und b
	Artikel 29 Absätze 1 bis 4	Artikel 398 Absätze 1 bis 4
	Artikel 29a	Artikel 397
	Artikel 30 Absatz 1	Artikel 396 Absatz 1
	Artikel 30 Absatz 2 Sätze 1 und 2	Artikel 396 Absatz 2 Unterabsatz 1
	Artikel 30 Absatz 2 Satz 3	Artikel 396 Absatz 2 Unterabsatz 2
	Artikel 30 Absätze 3 und 4	Artikel 396 Absätze 3 und 4
	Artikel 31 Absatz 1	—
	Artikel 31 Absatz 2	Artikel 400
	Artikel 33 Absatz 1	Artikel 401
	Artikel 33 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 3
	Artikel 33a Absatz 1 einleitender Satzteil	Artikel 274
	Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 275

	Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 276
	Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 277
	Artikel 33a Absatz 2 einleitender Satzteil	Artikel 278
	Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 279
	Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 280
	Artikel 34	Artikel 404
	Artikel 35	Artikel 403
	Artikeln 36 und 37	—
	Artikel 38	Artikel 414
	Anhang A Ziffer I Nummern 1 und 2	Anhang VII Nummer 1 Buchstaben a und b
	Anhang A Ziffer I Nummer 3	Anhang VII Nummer 1 Buchstabe c
	Anhang A Ziffer II Nummern 1 bis 6	Anhang VII Nummer 2 Buchstaben a bis f
	Anhang A Ziffern III und IV	Anhang VII Nummern 3 und 4
	Anhang A Ziffer IV Nummern 1 bis 4	Anhang VII Nummer 4 Buchstaben a bis d
	Anhang A Ziffer V	Artikel 295 Absatz 2

Anhang B einleitender Satzteil	Artikel 295 Absatz 1 Nummer 5
Anhang B erster bis neunter Gedankenstrich	Anhang VIII Nummern 1 bis 9
Anhang C	—
Anhang D Nummern 1 bis 13	Anhang I Nummern 1 bis 13
Anhang E Nummer 2	Anhang X Teil A Nummer 1
Anhang E Nummer 7	Anhang X Teil A Nummer 2
Anhang E Nummer 11	Anhang X Teil A Nummer 3
Anhang E Nummer 15	Anhang X Teil A Nummer 4
Anhang F Nummer 1	Anhang X Teil B Nummer 1
Anhang F Nummer 2	Anhang X Teil B Nummer 2 Buchstaben a bis j
Anhang F Nummern 5 bis 8	Anhang X Teil B Nummern 3 bis 6
Anhang F Nummer 10	Anhang X Teil B Nummer 7
Anhang F Nummer 12	Anhang X Teil B Nummer 8
Anhang F Nummer 16	Anhang X Teil B Nummer 9
Anhang F Nummer 17 Unterabsätze 1 und 2	Anhang X Teil B Nummer 10
Anhang F Nummer 23	Anhang X Teil B Nummer 11
Anhang F Nummer 25	Anhang X Teil B Nummer 12

Anhang F Nummer 27	Anhang X Teil B Nummer 13
Anhang G Absätze 1 und 2	Artikel 391
Anhang H Absatz 1	Artikel 98 Absatz 3
Anhang H Absatz 2 einleitender Satzteil	—
Anhang H Absatz 2 Nummern 1 bis 6	Anhang III Nummern 1 bis 6
Anhang H Absatz 2 Nummer 7 Unterabsätze 1 und 2	Anhang III Nummern 7 und 8
Anhang H Absatz 2 Nummern 8 bis 17	Anhang III Nummern 9 bis 18
Anhang I einleitender Satzteil	—
Anhang I Buchstabe a erster bis siebter Gedankenstrich	Anhang IX Teil A Nummern 1 bis 7
Anhang I Buchstabe b erster und zweiter Gedankenstrich	Anhang IX Teil B Nummern 1 und 2
Anhang I Buchstabe c	Anhang IX Teil C
Anhang J einleitender Satzteil	Anhang V einleitender Satzteil
Anhang J	Anhang V Nummern 1 bis 25

	Anhang K Nummer 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich			Anhang IV Nummer 1 Buchstaben a, b und c
	Anhang K Nummern 2 bis 5			Anhang IV Nummern 2 bis 5
	Anhang L Absatz 1 Nummern 1 bis 5			Anhang II Nummern 1 bis 5
	Anhang L Absatz 2			Artikel 56 Absatz 2
	Anhang M Buchstaben a bis f			Anhang VI Nummern 1 bis 6
		Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/465/EWG		Artikel 133 Absatz 2
		Artikel 2 der Richtlinie 94/5/EG		Artikel 342
		Artikel 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 94/5/EG		Artikel 343 Absätze 1 und 2
		Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG		Artikel 56 Absatz 3 Artikel 57 Absatz 2 Artikel 357
		Artikel 5 der Richtlinie 2002/38/EG		—
			Anhang VIII Teil II Nummer 2 Buchstabe a der Akte über den Beitritt Griechenlands	Artikel 287 Absatz 1
			Anhang VIII Teil II Nummer 2 Buchstabe b der Akte über den Beitritt	Artikel 375

			Griechenlands	
			Anhang XXXII Teil IV Nummer 3 Buchstabe a erster und zweiter Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	Artikel 287 Nummern 2 und 3
			Anhang XXXII Teil IV Nummer 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	Artikel 377
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 104
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe c Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 287 Nummer 4
			Anhang XV Teil IX Nummer 2	Artikel 117 Absatz 1

			Buchstabe f Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe g Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 119
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe h Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 378 Absatz 1
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe i Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	—
			Anhang XV Teil IX	Artikel 378 Absatz 2 Buchstaben a und b

			Nummer 2 Buchstabe i Unterabsatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe j der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 287 Nummer 5
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe l Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 111 Buchstabe a
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe m Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 379 Absatz 1
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe n	Artikel 379 Absatz 2

			Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe x erster Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 253
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe x zweiter Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 287 Nummer 6
			Anhang XV Teil IX Nummer 2 Buchstabe z Unterabsatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	Artikel 111 Buchstabe b
			Anhang XV Teil IX Nummer 2	Artikel 380

	Buchstabe aa Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	
	Protokoll Nr. 2 zu der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Åland-Inseln	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d
	Anhang V Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a der Beitrittsakte von 2003 der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	Artikel 123
	Anhang V Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b der Beitrittsakte von 2003	Artikel 381

	Anhang VI Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a der Beitrittsakte von 2003	Artikel 124
	Anhang VI Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b der Beitrittsakte von 2003	Artikel 382
	Anhang VII Absatz 7 Nummer 1 Unterabsätze 1 und 2 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 125 Absätze 1 und 2
	Anhang VII Absatz 7 Nummer 1 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte von 2003	—
	Anhang VII Absatz 7 Nummer 1 Unterabsatz 4 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 383 Buchstabe a
	Anhang VII Absatz 7 Nummer 1 Unterabsatz 5 der Beitrittsakte von 2003	—

	Anhang VII Absatz 7 Nummer 1 Unterabsatz 6 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 383 Buchstabe b
	Anhang VIII Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a der Beitrittsakte von 2003	—
	Anhang VIII Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 384 Buchstabe a
	Anhang VIII Absatz 7 Nummer 1 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 384 Buchstabe b
	Anhang IX Absatz 8 Nummer 1 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 385
	Anhang X Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i und ii der Beitrittsakte von 2003	Artikel 126 Buchstaben a und b

			Anhang X Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c der Beitrittsakte von 2003	Artikel 386
			Anhang XI Absatz 7 Nummer 1 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 127
			Anhang XI Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe a der Beitrittsakte von 2003	Artikel 387 Buchstabe c
			Anhang XI Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b der Beitrittsakte von 2003	Artikel 387 Buchstabe a
			Anhang XI Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe c der Beitrittsakte von 2003	Artikel 387 Buchstabe b
			Anhang XII Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe a der Beitrittsakte von 2003	Artikel 128 Absätze 1 und 2
			Anhang XII Absatz 9 Nummer 1	Artikel 128 Absätze 3, 4 und 5

			Buchstabe b der Beitrittsakte von 2003	
			Anhang XII Absatz 9 Nummer 2 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 388
			Anhang XIII Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe a der Beitrittsakte von 2003	Artikel 129 Absätze 1 und 2
			Anhang XIII Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b der Beitrittsakte von 2003	Artikel 389
			Anhang XIV Absatz 7 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 130 Buchstaben a und b
			Anhang XIV Absatz 7 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte von 2003	—
			Anhang XIV Absatz 7 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte von 2003	Artikel 390

nach oben